DAS ZOLLWESEN DER STADT BASEL BIS ZUM ANFANG DES 16. JAHRHUNDERTS

Inaugural-Dissertation zur
Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von

ERNST SAXER
von Nussbaumen
Kanton Thurgau

1923

STUTTGART
DRUCK VON W. KOHLHAMMER

Genehmigt
von der philologisch-historischen Abteilung
der philosophischen Fakultät der Universität
Basel auf Antrag der Herren Professoren
Dr. H. Bächtold und Dr. A. Baumgartner.

Basel, den 25. Oktober 1923.

F. Rintelen, d. Z. Dekan.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit bedarf einer kurzen Vorbemerkung. Ihr Ziel ist die Darstellung des Zollwesens der Stadt Basel, also eines räumlich begrenzten Gebietes. Zugleich aber will sie ein Beitrag zur allgemeinen Zollgeschichte des Mittelalters sein. Der ganze Komplex von Fragen, mit dem die Zollgeschichte des Mittelalters noch behaftet ist, wird nicht anders zu lösen sein als so, daß in sorgfältiger Kleinarbeit zunächst einmal die lokalen Erscheinungen untersucht werden; erst auf diesem Grunde darf man hoffen, zu einer Einsicht in die Gesamtentwicklung zu kommen. Indessen, die lokale Überlieferung lässt oft der Interpretation einen weiten Spielraum, weil sie eben lückenhaft ist. Manche Quellenstelle, manche Institution sogar kann so oder anders verstanden werden. Hier ist der Punkt, wo das Verhältnis sich umkehrt, wo die lokale Erscheinung im Einzelfalle nur erfaßt werden kann auf Grund der allgemeinen Entwicklung. Wenn aber, wie in unserm Falle, eine befriedigende Allgemeindarstellung fehlt und fehlen muß — aus dem oben angeführten Grunde — so bleibt dem lokalen Forscher zweierlei: Er kann die in Frage stehende Institution so unbestimmt und unerklärt fassen, wie seine Quelle sie ihm bietet, oder aber er kann versuchen, Analogiefälle aus andern Gebieten zur Erklärung heranzuziehen, m. a. W., er kann versuchen, die fehlende Gesamtdarstellung vorgreifend an einzelnen Punkten selbst zu skizzieren. Damit greift er aber nicht nur über sein lokales Untersuchungsgebiet hinaus, sondern er läuft auch Gefahr, daß das, was er als allgemeinen Verlauf zeichnet, durch eingehendere Erforschung neuer Gebiete wieder in Frage gestellt wird. Trotz dieser Schwierigkeit ist der Verfasser dort, wo es ihm nötig schien — namentlich im ersten Kapitel — den zweiten Weg gegangen. Vor die Entscheidung gestellt, die dort besprochene Institution des Pfundzolles genetisch überhaupt nicht oder dann nur „vorläufig“ zu

begreifen, wählte er letzteres, in der Überzeugung, daß eine Ansicht im Fortgang der wissenschaftlichen Erkenntnis eine Funktion erfüllen kann, selbst wenn sie materiell keinen Bestand haben sollte, sofern sie nur gewissenhaft und unter Berücksichtigung aller bekannten Momente zustandegekommen ist.

Die Arbeit wurde angeregt durch Herrn Prof. Dr. H. Bächtold. Ihm ist der Verfasser auch zu Dank verpflichtet für seine dauernde Anteilnahme an der Ausarbeitung dieser Untersuchung, von ihm empfing er darüber hinaus Anregungen bestimmender Art. Dank schulde ich auch den Beamten des Basler Staatsarchivs, Herrn Staatsarchivar Dr. Aug. Huber, den Herren Dr. W. Merian, Dr. P. Roth und namentlich auch Herrn Säuberlin, für die mannigfache Hilfe, die sie mir bei der Benützung des archivalischen Materials erwiesen. Den gleichen Dank schulde ich ferner Herrn Staatsarchivar Kurz in Bern.

Ernst Saxer.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Quellen und Literatur VI

Einleitung: Die Zollhoheit 1

1. Der Inhaber der Zollhoheit 1
2. Der Inhalt der territorialen Zollhoheit 8
3. Die Zollhoheit und ihr Verhältnis zur Territorialherrschaft . . 11

Erstes Kapitel: Die Zollarten 16

1. Der Umsatz-(Pfund-)zoll 17
2. Der alte Marktzoll (Zoll des Bischofsrechts) 34
3. Der Passierzoll 36
4. Der Rheinbrückenzoll 37

Zweites Kapitel: Zollpflichtige Waren und Vorgänge . . 38

1. Die Markt- und Verkehrsvorgänge, die die Grundlage des Transportmittelzolles des Bischofsrechtes bilden 38
2. Der Engros-Markt als Grundlage des Pfundzolles, das Verhältnis dieses Zolles zum Ungeld und seine Ausgestaltungen 44
3. Der große Transit als Grundlage der Passierzölle 73
4. Der Gebührencharakter der Brücken- und Weggelder, die Ausnahmestellung des Rheinbrückenzolles 90

Drittes Kapitel: Die Zollpolitik 98

1. Die Struktur der Zölle unter dem Gesichtspunkt ihrer wirtschaftspolitischen Auswirkung 98
2. Die Zollbefreiungen und Zollvergünstigungen 103

Viertes Kapitel: Die Zollverwaltung 114

1. Die Topographie der Zölle 114
   a) Die Verkehrslage Basels und die Handhabung des Straßenzwanges 114
   b) Die Zollstellen vor der Durchführung des Kaufhauszwanges 120
   c) Die lokale Konzentration der Zollerhebung nach der Durchführung des Kaufhauszwanges 125
2. Die Zollbeamten 144
   a) In bischöflicher Zeit 144
   b) In der Zeit der städtischen Zollherrschaft 150
3. Zollvergehen, Zollhinterziehung und Zollstrafrecht 166

Abgekürzt zitierte Quellen und Literatur.

A. Ungedruckte Quellen.

Aus dem Staatsarchiv Basel:

Ratsbücher:

R.B. = A 1 Rotes Buch.
L.B. I und L.B. II = A 2 und A 3 Leistungsbuch I und II.
Gr.Wb. = A 4 Großes Weißbuch.
Kl.Wb. = A 5 Kleines Weißbuch.
Erkb. (I, II, usw.) = B 1—5 Erkenntnisbuch I–V.
Eidb. (I, II, III) = K 1—3 Eidbuch I–III.
K 4 = K 4 Eid- und Ordnungsbuch.
K 6 = K 6 Eide und Ordnungen.
N 5 = N 5 Unzüchterbuch.

Protokolle:

Oeffb. (I, II, usw.) = Oeffnungsbücher 1–7.

Finanz:

E = Wochen-, Einnahmen- und Ausgabenbuch.
F 1–12 = Wochen-Einnahmebücher.
D 1–4 = Fronfastenrechnungsbücher.

Politisches:

Polit. D 2 = D 2 Colmarer Richtung.

Bistum Basel:

Bist. B. B 1 = B 1 Handlung mit Bischof Johann v. Venningen.
Bist. B. B 2 = B 2 Handlung mit Bischof Caspar zu Rhein.

Bischöfliches Archiv:

B. Arch. = VI. 1–10, 1366–1374.

Kaufhausakten:

Kfh.Akt. A 1 = A 1 Allgemeines und Einzelnes.
Kfh.Akt. A 2 = A 2 Ordnungsbuch.
Kfh.Akt. A 3 = A 3 Ordnungsbuch.
Kfh.Akt. B 5 = B 5 Kaufhausschreiber, Kaufhausverwalter.

Zollakten:

A 1 = Zoll überhaupt, Allgemeines und Einzelnes.
A 2 = Leerung des Zollstockes i. Kaufhaus.
A 3 = Abfahren des Stadtzolles, Zollbezug i. Riehen.
C 1 = Pfundzoll.
C 4 = Pfundzollbuch.
D 1 = Torzölle, Weggelder, Brückengelder überh.

E 1–12 = Zoll, Weggeld und Beamte an den Toren, an der Brücke bei St. Jakob und an der Rhein- und Wiesenbrücke.
F 4 = Zölle, Weggeld und Beamte in der Landschaft.
G 1 = Rheinzoll, Rheinpfundzoll, Holzzoll und Rheinzoller.
G 2 = Zoll zu St. Georgen und Kl. Kemps.
H 1–6, 8, 9, 11, 15 = Anerkannte und prätentierte Zollfreiheit.
Bauakten:
QQ 1 = Ziegelhöfe überhaupt.
Fischerei:
A 2 = Ordnung und Eid der Fischer.
Holz:
A 1 = Allgemeines und Einzelnes.
Fleisch:
K 6 = Viehpfundzoll, Viehzoll, Rosszoll, Viehmärkte.
Aus dem Staatsarchiv Bern:
Besen- und Bulgenamt.
Aus dem Staatsarchiv Liestal:
L 82 Zollsachen.

B. Gedruckte Quellen:

B.UB. I, II, usw. = Thommen, R., und Wackernagel, R., Basler Urkundenbuch Bd. 1–10.
Boos = Boos, Urkundenbuch der Landschaft Basel, Bd. I, II 1, II 2.
Tr. = Trouillat, Evêché de Bâle I–V.
B.Chr. = Basler Chroniken, Bd. I–VII.
Rq. = Schnell, Rechtsquellen von Basel, Bd. I, II 1, II 2.
Keutgen = Keutgen, Urkunden z. dt. Stadtverfassung.
Harms = Harms, Der Stadthaushalt Basels, Bd. I–III.
Hans. UB. = Hansisches Urkundenbuch, Bd. I, III.
Mittelrh. UB. = Mittelrheinisches Urkundenbuch, Bd. III.
Strassb. UB. = Straßburger Urkundenbuch, Bd. V.
Böhmer-Huber = Böhmer-Huber, Regesta Imperii, Bd. VIII.
Mon.Germ. = Monumenta Germaniae Historica.
Fontes rer. Bernens. = Fontes rerum Bernensium, Bd. II, III.
Wormser UB. = Wormser Urkundenbuch, Bd. I.
Zürcher UB. = Zürcher Urkundenbuch, Bd. III.
Eheberg I = Eheberg, Verfassungsgeschichte v. Strassburg, Bd. I, Urkunden.

C. Litteratur:

Wackernagel = Wackernagel, R., Gesch. der Stadt Basel, Bd. I, II 1, II 2.
Heusler = Heusler, A., Verfassungsgesch. d. Stadt Basel.
Heusler Instit. = Heusler, A., Institutionen des dt. Privatrechts Bd. I, II.
Geering = Geering, Handel und Industrie d. Stadt Basel.
Ochs = Ochs, Peter, Gesch. d. Stadt und Landschaft Basel, Bd. I–V.
Kölner, Rheinschiff. = Kölner, Die Basler Rheinschiffahrt, 96 Neujahrsbl.

Kölner, Salzwesen = Kölner, Das Basler Salzwesen.
Brendle, Holzhandel = Brendle, Holzhandel der Stadt Basel im Mittelalter.
Bruder = Bruder, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Basel im Mittelalter.
Bruder, Weinhandel = Bruder, Der Weinhandel der Stadt Basel, Jahrb. f. Nat.Oek. und Statistik III. Folge, Bd. 39, III, 1910.
Schönberg = Schönberg, G., Die Finanzverhältnisse der Stadt Basel im Mittelalter.
Schulte = Schulte, A., Geschichte des mittelalterl. Handels und Verkehrs, Bd. I, II.
Lau = Lau, Fr., Kölner Verfassung und Verwaltung.
Kuske, Arbeiter = Kuske, Br., Die städt. Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städt. Sozialpolitik in Köln.
Koebner = Koebner, R., Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln, Bd. I.
Vogel = Vogel, K., Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg i. Br. bis zum Ende des 16. Jahrh.
Stolz = Stolz, Otto, Das mittelalterliche Zollwesen Tirols (Archiv für österr. Gesch. Bd. 97. 2. Hälfte).
Riezler = Riezler, S., Studien zur ältesten Geschichte Münchens (Abh. d. Bayr. Akad. d. Wiss. III. Kl., XXIV. Bd., II. Abt. 1907).
Gothein, W. G. = Gothein, E., Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes.
Wagner, Ungeld = Wagner, K., Das Ungeld i. d. schwäb. Reichsstädten.
Simonsfeld, Fondaco = Simonsfeld, Fondaco dei Tedeschi i. Venedig.
Sander = Sander, P., Der reichsstädtische Haushalt Nürnbergs I, II.
Dopsch, Wirtschaftsentwicklung = Dopsch, A., Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I, II.

Einleitung.

Die Zollhoheit.

1. Der Inhaber der Zollhoheit.

Seit wir von einem Zoll in Basel wissen, ist er in der Hand des Bischofs. Wie der Bischof aber in dessen Besitz gekommen war, darüber ist bei dem völligen Mangel von Nachrichten bis zum Ende des 12. Jahrhunderts nichts zu sagen; ein Beitrag zu der immer noch kontroversen Frage über den Ursprung der territorialen Zollhoheit kann hier also nicht geliefert werden [1]). Zu beachten ist immerhin, daß nicht bloß jede königliche Zollverleihungsurkunde fehlt, daß vielmehr auch die Papst- und Kaiserurkunden des 12. Jahrhunderts zwar unter andern Rechten das bischöfliche Münz-, nie aber sein Zollrecht bestätigen [2]). Der Eindruck, daß wenigstens eine formale, urkundliche Übertragung des Zolles durch den König nie stattgefunden habe, wird noch verstärkt durch die Tatsache, daß König Wenzel 1366 in einem Zollstreit zwischen der Stadt und dem Bischof zugunsten des Bischofs eingreift, aber nicht imstande ist, auf ein altes

1) Nach der herrschenden Ansicht war ursprünglich der König alleiniger Zollherr, der Zoll war Regal. Durch Verleihungen, Verschenkungen und Verpfändungen kamen dann die einzelnen Zölle an die territorialen Gewalten und mit der allgemeinen Verselbständigung ihrer Macht wurde auch das Zollrecht mehr und mehr zum Recht des Fürsten. Vgl. Schröder, DRG. I S. 204 und die dort zitierte Literatur. Dagegen hat Somerlad, Die Rheinzölle des Mittelalters, bestritten, dass jemals ein allgemeines königliches Zollrecht bestanden hätte, und S. Rietschel, Markt und Stadt, S. 20 ff., behauptet, daß das königliche Zollregal nicht vom Anfang des fränkischen Reiches an bestanden, sondern sich erst später entwickelt habe. Dieser Auffassung ist mit einer kleinen Modifikation auch Dopsch, Wirtschaftsentwicklung II, S. 329 f., beigetreten.

2) Tr. I Nr. 182, 194, 204.

Privileg hinzuweisen, sondern, um die alleinige Zollherrschaft des Bischofs zu stützen, zu einem königlichen Privileg von 1268 Zuflucht nehmen mußte, das dem Bischof nicht die Zölle überhaupt, sondern nur einen bestimmten, damals umstrittenen Zoll zugewiesen hatte [3]). Riezler zieht aus demselben Tatbestand für Bayern den Schluß, daß die Herzöge ihre Zölle kraft eigenen Rechts erhoben hätten [4]); wir begnügen uns mit der Konstatierung des Tatbestandes. In der Zeit, da die Verhältnisse deutlicher hervortreten, nahmen die Könige bei verschiedenen Gelegenheiten ein Oberzollrecht in Basel in Anspruch. So Friedrich I., vor den Klagen über die Mißwirtschaft des Bischofs gebracht worden waren [5]), der den Zoll mit andern Rechten vom Bischof „per manum nostram" (des Kaisers) vertretungsweise auf den Propst und den Schultheißen überträgt, für so lange, bis gewisse Schulden bezahlt seien. Im übrigen wird im folgenden die Einflußnahme des Kaisers besser in anderen Zusammenhängen behandelt.

Aber um den Besitz der Zölle trat die Stadt mt dem Bischof in Konkurrenz, vom Anfang des 13. Jahrhunderts ab. Und zwar suchte sie zunächst nicht die bischöflichen Zölle in ihre Hand zu bekommen [6]), sondern sie erwarb sich einen eigenen Zoll, und zwar den damals neu auftretenden Umsatzzoll [7]). Der Bischof erreichte aber beim Kaiser, daß dieses theloneum „vulgo appellatur ungelt" 1218 ihm übertragen wurde [8]). Damit war der Bischof wieder alleiniger Zollherr in Basel, freilich nur de facto, nicht de iure. Die rechtliche Möglichkeit, diesen tatsächlichen Zustand für alle Zeiten zu erhalten, lieferte dem Bischof die confoederatio cum principibus ecclesiasticis. Denn da — nach damaligem Reichsrecht ohne Frage — neue Zölle nur mit der Einwilligung des Kaisers errichtet werden konnten, da in

3) B.UB. IV Nr. 305.

4) Studien zur ältesten Geschichte Münchens, Abh. der bayr. Akademie der Wissenschaften, III. Kl., XXIV. Bd., II. Abt. 1907, S. 307.

5) Tr. I Nr. 233.

6) Heusler, Verf.Gesch., S. 111; ferner Wackernagel I S. 21.

7) Über den Charakter dieses theloneum vulgo ungelt vgl.: Waren und Vorgänge S. 48 ff. und Kapitel Zölle S. 31 f.

8) B.UB. I Nr. 91.

den geistlichen Territorien nach dem Vertrage von 1218 die kaiserliche Einwilligung aber nicht gegen den Willen des geistlichen Fürsten erfolgen sollte, so konnte dieser jede Neuerrichtung von Zöllen verhindern.

Freilich der Sieg des Bischofs von 1218 war doch kein vollständiger gewesen: die Stadt rettete aus dem Streit das Recht der Umgelderhebung[9]). Schon in den fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts verfügt sie über ein Weinungeld[10]), und das Bischofsrecht erkennt das Recht zur Ungelderhebung prinzipiell der Stadt zu, behielt dagegen dem Bischof das Bestätigungsrecht vor[11]). Dieses Ungeldrecht konnte auf doppelte Weise die Brücke werden zu einem Zoll: Das Ungeld selbst als Verkaufsabgabe wurde zum Zoll, sobald man es nicht mehr auf die Einwohner der Stadt beschränkte, sondern auch den in der Stadt kaufenden und verkaufenden Fremden auferlegte[12]). Oder aber man konnte — roher und gewaltsamer — jede auf Warentransaktionen gelegte Steuer als Ungeld bezeichnen und so unter dem Namen Ungeld sogar einen Passierzoll erheben. Beide Wege sind durch die Stadt begangen worden.

Wir kommen später zu der Feststellung, daß zu den Waren, die immer wieder Gegenstand der Ungelderhebung waren, Gewand gehört[13]). Gerade bei diesem Ungeld auf Gewand mußte der Schritt zum Zoll praktisch klein sein[14]). In der Tat berichtet nun der Rat von Basel 1359 dem von Straßburg, daß er von jedem Tuch, das in Basel verkauft werde — gleichviel von wem — 2 den. erhebe[15]); aber auch von Gewand und Wollsäcken, die durchgeführt wurden, kam nach derselben Urkunde eine Abgabe zur Erhebung[15a]), deren völliger Zollcharakter gerade vom Rat selbst bestätigt wird, wenn er betont: „. . . und gat dis umbe die wullesecke unseres heren, des bischofs zol nüt

9) Vgl. Kapitel Zölle S. 48 ff.
10) B.UB. III, Nachträge, Nr. 40.
11) Keutgen, Urkunden, Nr. 131 § 3.
12) Vgl. Kapitel Waren und Vorgänge S. 50 ff.
13) A. a. O. S. 48 f.
14) A. a. O. S. 51 f.
15) Straßburger UB. V Nr. 402.
15a) Beide Abgaben zusammen notieren die Jhrr.: „von den betten".

an.“ Auch die Abgabe „vom korn das den Rin abe gat“[16]) konnte, wenn überhaupt auf Grund eines Rechtstitels, nur auf dem des Ungeldes erhoben werden.

Daß die Stadt unter dem Deckmantel des Ungeldes Zölle erhob, zeigt aber vor allem der Ungelderlaß von 1365[17]). Ganz unzweifelhaft ist es ein Pfundzoll, wenn da vom Vieh bestimmt ist: „der es kauft dur mer schatzes willen der git davon das ungelt, er si burger oder gast“; und ebenso unzweifelhaft liegt ein Passierzoll vor in der Bestimmung: Und hant geleit uf die Walche von iedem Schürlitz Vardell ½ guldin, von iedem wollesack ½ guldin, von iedem soume harnesch ½ guldin, von iedem soume gewandes als gen Meyelanden gat ½ guldin“ usw. Bei andern Positionen des Ungeldrodels ist nicht so klar, ob die Abgabe auch die Fremden traf oder nicht.

Gegen diese Usurpation von Zöllen erhob nun Bischof Johann von Vienne scharfen Protest[18]) und gelangte an den Kaiser mit der Klage, daß die Stadt nicht nur Ungeld, sondern auch Zölle erhebe, die seinen eigenen sehr schädlich seien[19]). Karl IV.[19a]) bestätigte dem Bischof das schon erwähnte Privileg von 1218[20]), und der Stadt befahl er, daß sie von den Ungeldern und Zöllen lassen solle[21]). Auffallend ist, daß der Kaiser dabei mit keinem Wort darauf hinweist, daß die Stadt, indem sie ohne seine Erlaubnis Zölle einführte, auch das Reichsrecht verletzte[22]). Er betrachtet die Angelegenheit völlig als einen Zwist zwischen Stadt und Stadtherrn, den er im Interesse des Reichsfriedens möglichst bald beizulegen wünscht[23]). Auf

16) Harms I S. 1 ff.
17 Zoll A 1, Ungeldrodel.
18) B.UB. IV Nr. 301 und Tr. IV Nr. 103.
19) Bisch. Arch. VI.
19a) B.UB. IV Nr. 305.
20) Vgl. oben S. 1.
21) B.UB. IV Nr. 306.
22) Dazu nimmt sich der Satz doch merkwürdig aus, in den Wetzel a. a. O. S. 139 sein Endurteil über die Handhabung des Zollregals durch Karl IV. zusammenfaßt: „Im übrigen war es (das Zollregal) im wesentlichen geblieben, was es früher gewesen war.“
23) B.UB. IV Nr. 309.

welcher Grundlage Stadt und Bischof sich schließlich einigten, darüber fehlen Nachrichten; anfangs 1367 war der Streit sicher beigelegt[24]). Das „neue ungelt" erscheint in allen Jahrrechnungen von 1365/6 an; ob es aber völlig nach dem Rodel, d. h. mit den Zöllen, erhoben wurde, ist nicht erkennbar. Daß die Zölle 1368 erhoben wurden, deutet der Posten „. . . . von dem Rin und den Toren"[25]) in der Jahresrechnung an. Aber inzwischen hatte der Kaiser im April 1368 einen neuen Reichspassierzoll in Basel errichtet und der Stadt verpfändet[26]), und zwar einen Halbguldenzoll, wie der von der Stadt im Ungeldrodel postulierte Zoll auf die „Lamparten". Von der Zustimmung des Bischofs — die doch nach der confoed. cum principibus eccl. nötig gewesen wäre — hören wir nichts, dieselbe Frage, die vor zwei Jahren völlig als Angelegenheit des Bischofs behandelt worden war, wird jetzt vom Kaiser allein geregelt. So wenig war Karls IV. Eingreifen von allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestimmt. Die Stadt hatte sich bei ihm Gehör zu verschaffen gewußt[27]), und der Bischof wandte gleichzeitig sein Interesse äußeren Angelegenheiten zu, zu denen er die Unterstützung der Stadt wünschte[28]). Schon 1367 hatte er seine eigenen Zölle der Stadt zum Verkauf angeboten[29]), das Geschäft kam aber erst sechs Jahre später zum Abschluß.

Bis dahin hatten die Bischöfe ihre Zölle wenig zu Kreditoperationen verwendet. Die einzige Verpfändung, die uns bekannt ist, ist die Verpfändung des Passierzolles von 1223 an das Kapitel[30]). In den folgenden Jahrzehnten verwalteten die Bischöfe die Zölle nicht selbst[31]), erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts führt Bischof Johann Senn von Münsingen wieder den Regiebetrieb ein. Das geschah ganz offensichtlich mit der Ab-

24) A. a. O. Nr. 312 und 313.
25) Harms I, Jahrr. v. 1367/68.
26) B.UB. IV Nr. 322.
27) Die Jahrrechnungen von 1365/6 und 1366/7 verzeichnen „Fahrten" zum Kaiser. Harms II S. 5 ff.
28) Wackernagel I S. 282 ff.
29) B.UB. IV Nr. 311.
30) A. a. O. I Nr. 103.
31) Vgl. Zollverwaltung S. 114 ff.

sicht, die Zölle strenger als bisher zu handhaben[32]). Aber diese Verwaltungsänderung schuf auch die formale Grundlage zu neuen Kreditoperationen, und zwar waren es Renten, die die Bischöfe auf Grund ihrer Zölle errichteten. Die Belastung der Zölle stieg aber sehr rasch an[33]), so daß zur Auszahlung der Renten die Jahreseinkünfte nicht mehr genügten, und neue Renten errichtet werden mußten[34]). Derselbe Bischof Johann von Vienne, der zu Anfang seines Episkopats so energisch gegen die kommunalen Rechte aufgetreten war, wußte sich schließlich nur noch dadurch zu helfen, daß er eine Generalpfandschaft auf seine Zölle errichtete und diese einem Gläubiger anbot, der über die Grenze der wirtschaftlichen Erträglichkeit hinausgehen konnte, da er willens war, auch die politische Bedeutung des Hoheitsrechtes zu beleihen: dem Rat. So kam die Verpfändung von 1373[35]) zustande, wodurch nun auch die bischöflichen Zölle in den Besitz der Stadt übergingen. Die Monopolisierung der Zölle in einer Hand war wieder erreicht, nur jetzt in der Hand der Gemeinde und nicht mehr in der des Stadtherrn.

Freilich war der bischöfliche und der Reichszoll nur im Pfandbesitz der Stadt, die Pfänder konnten aber jederzeit gelöst werden. Zwar gelang es der Stadt, zunächst ihren Besitz nach der rechtlichen Seite hin abzurunden, durch Erwerb der Ufergerichtsbarkeit am Rhein[36]) und des Geleitsrechtes[37]) im Jahr 1372. Aber gerade die nächsten Jahre stellten die gesamte Herrschaft der Stadt, auch ihren Zollbesitz, in Frage. Es ist die Zeit des Kampfes mit Österreich[38]). Herzog Leopold III. erwarb den Judenschatz in Basel[39]), die Gerichtsbarkeit in der St. Albanvorstadt[40]) und vor allem Kleinbasel als Pfand-

32) Daher das Weistum von 1351, Tr. IV, Nr. 11.
33) Vgl. Kapitel Zollverwaltung S. 147.
34) Tr. IV, Regest S. 709.
35) B.UB. IV Nr. 359.
36) B.UB. IV Nr. 353.
37) A. a. O. Nr. 354.
38) Vgl. Heusler, Verf.Gesch., S. 271 ff.; Wackernagel I S. 284 ff.
39) B.UB. IV Nr. 379.
40) A. a. O. IV Nr. 458.

besitz[41]). Und nun versuchte er offenbar, den Markt nach Kleinbasel hinüberzuziehen. Wenigstens verspricht er 1375, daß er es in bezug auf das Salz- und Kaufhaus wolle bleiben lassen, wie es von jeher gewesen sei[42]), und 1377 spricht das Basler Gericht über einen Bürger eine Strafe aus, „weil er unsser zölle und ungelt hat entragen, damit das er die mergte hinüber in die kleine statt fürt und wiset“[43]). Dieser Versuch mißlang zwar; die Zolleinnahmen in diesen Jahren sind, das Kriegsjahr 1375 abgerechnet, nicht geringer als früher[44]). Aber auf dem direkten Weg kam der Herzog seinem Ziele wieder einen Schritt näher: er erwirkte vom Kaiser die Erlaubnis, den Reichszoll aus der Pfandschaft der Stadt zu lösen[45]). Die Lösung kam aber nicht zustande, und einige Jahre später wurde Basel vom österreichischen Druck befreit durch das Ereignis von Sempach[46]). Kleinbasel ging jetzt an Großbasel über[47]), und die Pfandsumme auf den Reichszoll war indessen von 2000 auf 4500 fl. erhöht worden[48]), was seine Ablösbarkeit erschwerte und den Besitz der Stadt sicherte. Dies um so mehr, als am Ende des 14. Jahrhunderts die Emanzipation der Stadt vom Bischof ihren Abschluß erreichte; Basel hatte den Rang der Freistadt erreicht[49]). Ihren bloßen Pfandbesitz suchte sie weiter zu sichern auf die bisherige Weise, durch Erhöhung der Pfandsummen und dadurch, daß sie die Lösung des bischöflichen Zolles verband mit derjenigen des Bannweins[50]).

Im großen Streit, den Bischof Johann von Venningen am Ende des 15. Jahrhunderts um den Wiedergewinn der bischöflichen Rechte in der Stadt begann, spielte der Zoll eine auffallend geringe Rolle. Das Hochstift war sogar bereit, die Heraus-

41) Boos, UB. Nr. 428 und B.UB. IV Nr. 389.
42) B.UB. IV Nr. 393.
43) L.B. I S. 82.
44) Harms I.
45) B.UB. IV Nr. 450.
46) Wackernagel I S. 284 ff.
47) B.UB. V Nr. 76 und Nr. 172.
48) A. a. O. V Nr. 31.
49) Wackernagel I 314 f.
50) B.UB. V Nr. 209; Boos Nr. 664; B.UB. VI Nr. 416.

gabe des Zolles nur dann zu fordern, wenn es gleichzeitig mit dem Zoll außer dem Bannwein auch das Schultheißenamt zu lösen imstande sei [51]). Auch die Stadt unterschied scharf ihre Regierungs- und Gerichtsrechte von allen übrigen, unter denen sich auch der Zoll befand. Diese war sie 1482 bereit, dem Bischof unter gewissen Bedingungen zurückzugeben, während sie für jene nie die geringsten Zugeständnisse machte. Bei der schließlichen Regelung aller Streitfragen gingen die umstrittenen Hoheitsrechte in das volle Eigentum der Stadt über.

So weit brachte es die Stadt hinsichtlich des Reichszolles nicht, dieser blieb dauernd im bloßen Pfandbesitz der Stadt. Seit jedoch 1422 die Pfandsumme für den Passierzoll, die Reichsvogtei und den Zoll zu Kems auf 8200 fl. erhöht und zugleich bestimmt worden war, daß nur alle drei Pfandschaften zusammen lösbar seien [52]), war auch dieser Besitz gesichert; die Stadt bemühte sich um Besserung dieses Besitztitels in der Folge nicht mehr.

2. Der Inhalt der territorialen Zollhoheit.

Zur Zeit der Karolinger hatte der Inhaber eines Zolles nur die Verwaltung und die Nutzung des durch den König verliehenen Zolles. Alle Änderungen, wie Erhöhungen der Sätze, Verlegung von einer Erhebungsstelle an eine andere, Ausdehnung des Zolles auf neue Waren und Vorgänge galten als Neubildungen und bedurften daher der königlichen Zustimmung [53]). Noch die goldene Bulle verbietet zwar neue et inconsueta thelonea [54]), selbst den Kurfürsten wird das Recht auf Neubegründungen nicht zugestanden. Zwar vermeidet es die goldene Bulle ganz offensichtlich, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob auch Abänderung bestehender Zölle als Neugründung zu gelten habe [55]); aber gerade dies beweist, daß der Kaiser noch nicht willens war, auf diese strenge Interpretation des Begriffs des „neuen Zolles“ zu verzichten, und vom Standpunkt des formalen

51) Heusler, Verf.Gesch., S. 406.
52) B.UB. VI Nr. 153.
53) M.Germ. Capit. I S. 418, 19.
54) Zeumer, Quellensammlung I Nr. 148.
55) Darauf hat Wetzel a. a. O. S. 138 ganz richtig hingewiesen.

Rechtes aus, wie es sich in den Reichsgesetzen widerspiegelt, trifft Wetzels Behauptung zu, noch zur Zeit Karls IV. sei das Zollregal „im wesentlichen geblieben", was es früher gewesen war[56]). Aber diesem formalen Recht entsprach die tatsächliche Übung keineswegs. Wir gewinnen in Basel vielmehr den Eindruck, daß das Recht zur Erhebung bestimmter Zölle als Grundlage jeder beliebigen Zollerhebung betrachtet wurde. Schon die oben erwähnte Urkunde von 1218 schafft nicht erst die Rechtsgrundlage zur Erhebung eines neuen Zolles, sondern setzt diesen als bestehend voraus[57]). Wir beobachten ferner, wie der Bischof neben dem alten Transportmittelzoll des Bischofsrechtes einen neuen Passierzoll entwickelt[58]), ohne daß eine kaiserliche Bewilligung dafür vorhanden wäre. Daß dies nicht durch zufälligen Verlust der Urkunde zu erklären ist, gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir den Rat durchaus dieselbe Praxis befolgen sehen. Es wurde bereits hingewiesen auf die Zollabgaben, die der Rat auf Grund seines Ungeldrechtes erhob. Als er dann im rechtmäßigen Besitz von Zöllen war, baute er diese doch völlig frei aus. 1377 dehnte er seinen Passierzoll auch auf den Salztransit aus[59]). Auf das Mus wurde 1387 ein Ausfuhrzoll gelegt[60]), dann folgte ein Ausfuhrzoll auf Fische[61]), ein Lederausfuhrzoll am Ende des 15. Jahrhunderts[61a]). Auf Fische und

58) Vgl. Kapitel Zollarten S. 16 ff.

57) Heuslers Hypothese (a. a. O. S. 164), daß jener neue Zoll der Stadt rechtmäßig verliehen worden sei vom Kaiser, hat wenig für sich. Warum wäre dann im Privileg von 1218 (B.UB. I Nr. 91) dieses früheren Privilegs zugunsten der Stadt mit keiner Silbe gedacht, während doch die gleichzeitig ausgestellte Urkunde, die den Rat von Basel aufhebt (B.UB. I Nr. 92), ausdrücklich hervorhebt: privilegium nostrum, quod inde habent Basilienses, cassamus omnino. Auch Wackernagel, a. a. O., I, S. 21, nennt den neuen Zoll eine selbstherrliche Steuerverfügung des Rats.

58) Vgl. Kapitel Zollarten S. 16 ff.

59) L.B. I S. 80, Kl.Wb. S. 47. Der Zoll wurde indessen schon seit 1375 erhoben. Vgl. Harms I S. 11: „von dem fuor salz."

60) L.B. I S. 120 und S. 122.

61) R.B. S. 64, 1388. Auch dieser Zoll erscheint schon früher in den Jahrrechnungen. Harms I S. 18. Ferner L.B. II S. 35.

61a) Erk. B. I S. 74.

Vieh wurde der Pfundzoll durch die Stadt erst eingeführt[62]), und bei einer ganzen Reihe von Produkten wurde der Pfundzoll zum Ausfuhrzoll umgestaltet[63]).

Geradezu selbstverständlich scheint es gewesen zu sein, daß für jede Wegmelioration ohne weiteres ein Entgelt in Form eines Zolles geschaffen wurde. Der Mainzer Reichslandfriede[64]) schärft altes Recht ein[65]), wenn er den Zollherren die Pflicht für Instandhaltung der Brücken und Wege auferlegt. Schon die karolingischen Reichsgesetze lassen aber die Interpretation zu, daß jeder Zoll, dem eine Leistung des Zollherrn zugrunde lag, durch diese Tatsache als gerechtfertigt galt[66]) und ohne königliche Erlaubnis erhoben werden durfte. Ganz sicher verfuhr die Praxis in vielen Fällen nach diesem Grundsatz, so auch in Basel. Sofort nach der Erstellung der Rheinbrücke begegnet ein Rheinbrückenzoll[67]); für diesen, wie für den Brückenzoll bei St. Jakob, den bei der Wiesenbrücke und denjenigen vom neuen Weg fehlen uns in gleicher Weise die königlichen Bestätigungen. Daß die Privilegien gerade in allen diesen Fällen verloren gegangen wären, ist zum vorneherein wenig wahrscheinlich. Aus der Geschichte des Brückenzolls bei St. Jakob ergibt sich aber überdies klar, daß man eine kaiserliche Verleihung gar nicht für notwendig hielt. 1295 verkauft Graf Hermann v. Homberg der Stadt Basel mit seinem Fahr über die Birs auch das Recht, zwischen Münchenstein und der Mündung in den Rhein Brücken zu bauen. Als selbstverständlich ist dabei vorausgesetzt, daß

62) Vgl. Kapitel Waren und Vorgänge S. 54 und 56 f.

63) A. a. O. S. 54 ff.

64) Mon.Germ.Const. II, 196, C 7.

65) Scharf betont wird diese Pflicht schon in den Kapitularien, dann namentlich wieder von Friedrich I. Vgl. Riezler S. 308.

66) Mon.Germ. Cap. I, S. 124, ce 13: Hier werden neue und ungerechte Zölle verboten. Zu den ungerechten Zöllen gehören auch die, in quibus nullum adiutorium itinerantibus praestatur. Das Kapitular stellt eine Instruktion für die missi dar. Wenn aber den Sendgrafen als Kriterium für die Rechtmässigkeit der Zölle der Gesichtspunkt des adiutorium itinerantibus gegeben wird, so darf man annehmen, daß sie jeden Zoll anerkennen mußten, dem ein adiutorium entsprach.

67) B.UB. I Nr. 106.

Basel dann einen Zoll erheben werde[68]), weshalb sofort zugunsten der Bürger von Liestal Zollfreiheit ausbedungen wird. Schon 1297 wird dann eine Birsbrücke bei St. Jakob erwähnt[69]), und anfangs des 14. Jahrhunderts stellt der Rat von Basel den Bezug des Brückenzolls daselbst den Pflegern des Siechenhauses in Aussicht; sie sollen den Zoll so lange genießen, als sie für den Unterhalt der Brücke sorgen[70]). Was also der Genehmigung bedarf — in diesem Falle durch den Inhaber der Grafschaft — ist das Recht des Brückenbaues; aber mit der Errichtung der Brücke ist das Recht zur Erhebung des Brückengeldes auch ohne weiteres gegeben. Diese Praxis wurde endlich durch König Sigismund bestätigt, indem er den Baslern das Recht zuerkannte, daß sie wie von jeher in ihren Gebieten „brugken stege und wege bessern, und dabei ein bescheiden leidlich brugkgelt oder weggelt uffhaben und nemen sollen“[71]). Wir können also über den Inhalt des territorialen Zollrechts zusammenfassend sagen: Brücken- und Weggelder werden jederzeit auf Grund von Meliorationen erhoben und bedürfen keiner weiteren Rechtsgrundlage. Als Abgaben, die den Gebührencharakter streng bewahrten, scheiden sie von den übrigen, den Passier- und Umsatzzöllen, aus. Die Ausgestaltung dieser Zölle im engeren Sinn aber war vom Anfang des 13. Jahrhunderts an Sache des territorialen Zollherrn, und diese Ausgestaltung ging bis zur Neubildung von Zöllen.

3. Die Zollhoheit und ihr Verhältnis zur Territorialherrschaft.

Während die Gerichtsbarkeit zur Zeit der Karolinger noch durchaus in die Kompetenz des Grafen, also des öffentlichen Beamten, gehörte, sind Zollstätten in Händen „Privater“ damals durchaus nachweisbar. Und während später, mit dem Durchdringen des Lehnswesens, der öffentliche Gerichtsbezirk dem zunächst „privaten“ Inhaber doch immer öffentlich-rechtlichen Charakter verleiht, vermochte der Besitz von Zollstellen

68) Boos I Nr. 183.
69) A. a. O. I Nr. 187; vgl. Wackernagel II S. 274.
70) A. a. O. I Nr. 286.
71) B.UB. VI Nr. 285.

diese Wirkung nicht auszuüben[72]). Riezler hat zum erstenmal darauf hingewiesen, daß aber schon im Hochmittelalter sich ein gewohnheitsrechtliches landesherrliches Zollregal zu entwickeln begann[73]), d. h. daß die Zollerhebung nach und nach Monopolrecht des Landes-(oder Stadt-)herrn wurde. Dabei galt es für die Landesherren, Zölle innerhalb ihres Gebietes, die schon im rechtmäßigen Besitz von Privaten waren, in ihren Besitz zu bringen und andererseits zu verhüten, daß Drittpersonen in den Besitz von neuen Zöllen kamen. Die confoederatio cum principibus ecclesiasticis hat im Prinzip die Zusammengehörigkeit von Landes- und Zollhoheit anerkannt.

Tatsächliches begegnet in dieser Hinsicht in unserem Gebiet wenig. Der Kampf der Stadt um eigene Zölle gehört nicht dahin, er ist ein Teil des Kampfes um die Stadtherrschaft überhaupt. Immerhin deuten einige Tatsachen auf das nach und nach sich durchsetzende Prinzip des territorialen Zollregals hin. So hören wir nie mehr etwas von dem Zoll iuxta Basiliensem civitatem, den 1272 das St. Georgenkloster in Stein an den Grafen von Habsburg verkaufte[74]), und man darf wohl annehmen, daß er der landesherrlichen Gewalt des Bischofs habe weichen müssen.

Voll ausgeprägt tritt uns das Prinzip dann im 15. Jahrhundert entgegen im Zollkampf der Stadt mit Graf Oswald von Thierstein. Schon ein Zollweistum von 1352[75]) umschreibt den Geltungsbereich der Basler Zölle links vom Rhein so: infra maiorem civitatem Basilee et Gundoltingen, trans pontem fluvii Birse. In dieser Ebene zwischen Basel und dem Fuße des Bruderholzhügels[76]) errichtete um 1466 Graf Oswald eine Zollstelle, und zwar auf Grund eines Privilegs Friedrichs III. Basel reichte schon gegen das Privileg, das ihr vom Grafen mitgeteilt

72) Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, I, S. 247 und 273.

73) Studien zur ältesten Geschichte Münchens. Abh. der bayr. Akademie der Wissenschaften, III. Kl., XXIV. Bd., II. Abt. 1907, S. 313 ff.

74) B.UB. II Nr. 86.

75) Tr. IV Nr. 11.

76) B.Chr. V S. 437 ff. und 460 ff. Ferner P. Roth, Die Auflösung der Thiersteiner Herrschaft, S. 85 ff.

worden war, beim Reich Protest ein[77]). Trotzdem errichtete der Graf seinen Zoll, und zwar schließlich innerhalb des Zwinges und Bannes der Stadt, der sich damals mit dem städtischen Hoheitsgebiet deckte. Das Hauptargument, mit dem die Stadt den Zoll bekämpfte, war, der Graf habe in dem Gebiet keine Grafschaft und keine Herrschaft, sondern er erhebe den Zoll auf bischöflichem Grund und Boden und innerhalb der Stadt Herrschaft und hohem Gericht[78]). Der Graf aber stützte sein Zollrecht mit demselben Argument: Er gab seine Herrschaft Pfeffingen als Grafschaft aus, die bis an die Kreuzsteine der Stadt reiche[79]). Diese Argumentation ist für uns hier das Bedeutsame; geregelt wurde die Angelegenheit dann schließlich durch direkte Abmachung zwischen den Parteien. Dabei verzichtete der Graf nicht bloß auf seinen jetzigen Zoll, sondern er versprach, in der Nähe von Basel in einem Umkreis von vier Meilen nie mehr einen Zoll zu errichten[80]). So setzte sich die territoriale Zollhoheit durch, selbst gegen ein kaiserliches Privileg.

Aber die Entwicklung war im 15. Jahrhundert doch noch nicht so weit gediehen, daß keine Einbrüche mehr in das Prinzip erfolgt wären. Dies bestätigen uns einige Lösungen, die in Streitigkeiten der Stadt mit dem Markgrafen von Baden gefunden wurden. Wir kommen unten[81]) darauf zu sprechen, wie Basel, um den Straßenzwang rechts vom Rheine zu handhaben, im markgräflichen Dorfe Eimeldingen, wie am Fuße des Hornfelsens, zeitweise einen Wartmann postierte. Gegen den Wartmann in Eimeldingen protestierte nun der Markgraf von Baden, und behauptete, Basel hätte kein Recht, in seinem Gebiet Zoll zu erheben. Basel aber hielt ihm entgegen, daß der Mann keinen Zoll erhebe, sondern nur die Transporte auf die Straße weise, die Kleinbasel berührte, denn „sie (die Basler) bekantent wol, dass sy in siner Grafschaft keinen Zoll hettent noch daselbst uffnemen

77) B.UB. VIII Nr. 277 I.
78) A. a. O. VIII Nr. 292.
79) B.Chr. V S. 437 Anm. 1.
80) B.UB. VIII Nr. 322.
81) Topographie der Zölle, S. 117 f.

solteut“ [82]). Auf diesen Wartmann aber könne Basel nicht verzichten, da sonst alle Transporte den Straßenzweig benützen würden, der am städtischen Gebiet vorbeifahre. Das Schiedsgericht, das in der Sache angerufen wurde, entschied 1428 zugunsten Basels, betonte aber scharf, daß Basel nur einen Wartmann, keinen Zoller in Eimeldingen postieren dürfe [83]).

Eine zweite Klage des Markgrafen betraf die Absicht Basels, bei Kleinhüningen eine Brücke über die Wiese zu bauen; dazu hätten die Basler kein Recht, denn die Brücke müßte in seiner „graffschaft und herlikeit“ errichtet werden [84]). Basel leitet sein Recht auf die Brücke aus seinem Interesse am Verkehr ab und betont überdies, daß es zu beiden Seiten des Flusses, wo die Brücke hinübergeführt werden sollte, Grundherr sei. Das Schiedsgericht aber erkannte das Recht zum Brückenbau dem Markgrafen, als dem Landesherrn, zu. Nur wenn er selbst von seinem Rechte keinen Gebrauch machen will, soll er der Stadt den Brückenbau gestatten, „doch im an siner herlikeit unschedlich“ [85]). Die Stadt versuchte nun mit Hilfe des Kaisers ans Ziel zu gelangen. Offenburg, der Unterhändler der Stadt, berichtet, er habe vom Kaiser die Erlaubnis erwirkt, die Brücke zu bauen [86]). Eine so spezielle und bestimmte Zusicherung enthält nun zwar die erhaltene Urkunde [87]) nicht, sie gestattet den Baslern lediglich, daß, wo sie immer Brücken errichten und Wege bessern, Brücken- und Weggeld erheben dürfen. Damit blieb die Regelung der Angelegenheit der direkten Verständigung zwischen den Parteien überlassen. 1432 kam die Verständigung zugunsten der Stadt zustande. Sie durfte die Brücke bauen, auch ein Brückengeld erheben, doch sollen die

82) B.UB. VI Nr. 149.

83) B.UB. VI Nr. 149. 1534 liess sich Basel diesen Wartmann von neuem bestätigen. — B.UB. X Nr. 159.

84) Basel besaß zwar Anteil an der niedern Gerichtsbarkeit in Kleinhüningen, dagegen verfügte der Markgraf allein über die hohe Gerichtsbarkeit. Vgl. Wackernagel II S. 195 ff.

85) Wie Anm. 82.

86) Basler Chr. V S. 232.

87) B.UB. VI Nr. 285.

Hochbergischen Untertanen davon frei sein[88]), und der Zoller auf der Brücke soll jederzeit, bei Tag und bei Nacht, bereit sein, den Markgrafen oder seine Beamten über die Brücke zu lassen[89]). 1433 wurde die Brücke gebaut[90]); aus demselben Jahr stammt der erste Zolltarif[91]).

In einem dritten Klagepunkt endlich formuliert der Markgraf selbst die uns beschäftigende Frage ganz klar: Die Basler erheben im Dorfe Kembs einen Zoll; „da aber die hohen und niedern Gericht im (dem Markgrafen) zugehörent", seien sie hierzu nicht berechtigt. Der Rat konnte die besten Besitztitel vorweisen: Der Zoll, der sich vorher in der Hand des Herrn von Staufen befunden hatte, ging 1421 mit kaiserlicher Zustimmung an die Stadt Basel über[92]). Trotzdem vermochte das Schiedsgericht nicht, die Sache Basels schlechthin gutzuheißen, es empfahl dem Markgrafen nur, die Stadt in der Erhebung des Zolles vorläufig nicht zu hindern. Der Rat von Basel erwarb dann vom Kaiser die Erlaubnis, den Zoll zu erheben[93]), und er entzog sich dann tatsächlich dadurch dem markgräflichen Einspruch, daß er sein Zollhäuschen auf einer vom Kloster St. Blasien gekauften Wiese errichtete, die außerhalb der Gerichtsbarkeit des Markgrafen lag.

Alle diese Fälle, die eine dem sich mehr und mehr durchsetzenden Prinzip des landesherrlichen Zollregals mehr oder weniger widersprechende Lösung fanden, zeigen doch eben dadurch die Gültigkeit des Prinzips, daß sie überhaupt zu Streitfragen wurden.

88) A. a. O. VI Nr. 298.
89) A. a. O. VI Nr. 341.
90) Basler Chr. V S. 232.
91) Gr.Wb. S. 206.
92) B.UB. VI Nr. 141, 144; Basler Chr. V S. 207 ff.
93) B.UB. VI Nr. 154.

soltent“ [82]). Auf diesen Wartmann aber könne Basel nicht verzichten, da sonst alle Transporte den Straßenzweig benützen würden, der am städtischen Gebiet vorbeifahre. Das Schiedsgericht, das in der Sache angerufen wurde, entschied 1428 zugunsten Basels, betonte aber scharf, daß Basel nur einen Wartmann, keinen Zoller in Eimeldingen postieren dürfe [83]).

Eine zweite Klage des Markgrafen betraf die Absicht Basels, bei Kleinhüningen eine Brücke über die Wiese zu bauen; dazu hätten die Basler kein Recht, denn die Brücke müßte in seiner „graffschaft und herlikeit“ errichtet werden [84]). Basel leitet sein Recht auf die Brücke aus seinem Interesse am Verkehr ab und betont überdies, daß es zu beiden Seiten des Flusses, wo die Brücke hinübergeführt werden sollte, Grundherr sei. Das Schiedsgericht aber erkannte das Recht zum Brückenbau dem Markgrafen, als dem Landesherrn, zu. Nur wenn er selbst von seinem Rechte keinen Gebrauch machen will, soll er der Stadt den Brückenbau gestatten, „doch im an siner herlikeit unschedlich“ [85]). Die Stadt versuchte nun mit Hilfe des Kaisers ans Ziel zu gelangen. Offenburg, der Unterhändler der Stadt, berichtet, er habe vom Kaiser die Erlaubnis erwirkt, die Brücke zu bauen [86]). Eine so spezielle und bestimmte Zusicherung enthält nun zwar die erhaltene Urkunde [87]) nicht, sie gestattet den Baslern lediglich, daß, wo sie immer Brücken errichten und Wege bessern, Brücken- und Weggeld erheben dürfen. Damit blieb die Regelung der Angelegenheit der direkten Verständigung zwischen den Parteien überlassen. 1432 kam die Verständigung zugunsten der Stadt zustande. Sie durfte die Brücke bauen, auch ein Brückengeld erheben, doch sollen die

82) B.UB. VI Nr. 149.

83) B.UB. VI Nr. 149. 1534 liess sich Basel diesen Wartmann von neuem bestätigen. — B.UB. X Nr. 159.

84) Basel besaß zwar Anteil an der niedern Gerichtsbarkeit in Kleinhüningen, dagegen verfügte der Markgraf allein über die hohe Gerichtsbarkeit. Vgl. Wackernagel II S. 195 ff.

85) Wie Anm. 82.

86) Basler Chr. V S. 232.

87) B.UB. VI Nr. 285.

hochbergischen Untertanen davon frei sein[88]), und der Zoller auf der Brücke soll jederzeit, bei Tag und bei Nacht, bereit sein, den Markgrafen oder seine Beamten über die Brücke zu lassen[89]). 1433 wurde die Brücke gebaut[90]); aus demselben Jahr stammt der erste Zolltarif[91]).

In einem dritten Klagepunkt endlich formuliert der Markgraf selbst die uns beschäftigende Frage ganz klar: Die Basler erheben im Dorfe Kembs einen Zoll; „da aber die hohen und niedern Gericht im (dem Markgrafen) zugehörent", seien sie hierzu nicht berechtigt. Der Rat konnte die besten Besitztitel vorweisen: Der Zoll, der sich vorher in der Hand des Herrn von Staufen befunden hatte, ging 1421 mit kaiserlicher Zustimmung an die Stadt Basel über[92]). Trotzdem vermochte das Schiedsgericht nicht, die Sache Basels schlechthin gutzuheißen, es empfahl dem Markgrafen nur, die Stadt in der Erhebung des Zolles vorläufig nicht zu hindern. Der Rat von Basel erwarb dann vom Kaiser die Erlaubnis, den Zoll zu erheben[93]), und er entzog sich dann tatsächlich dadurch dem markgräflichen Einspruch, daß er sein Zollhäuschen auf einer vom Kloster St. Blasien gekauften Wiese errichtete, die außerhalb der Gerichtsbarkeit des Markgrafen lag.

Alle diese Fälle, die eine dem sich mehr und mehr durchsetzenden Prinzip des landesherrlichen Zollregals mehr oder weniger widersprechende Lösung fanden, zeigen doch eben dadurch die Gültigkeit des Prinzips, daß sie überhaupt zu Streitfragen wurden.

88) A. a. O. VI Nr. 298.
89) A. a. O. VI Nr. 341.
90) Basler Chr. V S. 232.
91) Gr.Wb. S. 206.
92) B.UB. VI Nr. 141, 144; Basler Chr. V S. 207 ff.
93) B.UB. VI Nr. 154.

Erstes Kapitel.

Die Zollarten.

Ehe wir auf die Ausgestaltung der Zölle im einzelnen eingehen können, müssen wir versuchen, Klarheit über den Grundcharakter der einzelnen Zölle zu gewinnen. Damit soll zugleich der Ausgangspunkt für alles Folgende geschaffen werden, weshalb hier nur die Zollarten erwähnt werden, die am Anfang der Zeit vorhanden sind, die für uns überhaupt erkennbar ist, d. h. am Anfang des 13. Jahrhunderts. Spätere Neuschöpfungen werden hier nicht in Betracht gezogen.

Seit Hüllmann unterscheidet die Wissenschaft zwei Hauptarten von Zöllen: Passier-[1]) und Marktzölle. Daneben finden wir eine Reihe von Zollabgaben, die eng mit einer Gegenleistung des Zollherrn verbunden sind, wie Brücken-, Weg-, Hafen-, Leinpfadgelder usw.[2]). Zölle im engern Sinne sind der Passier- und der Marktzoll. Diese Unterscheidung begegnet schon in den Quellen der Karolingerzeit[3]). Aber mehr als die Tatsache, daß im einen Fall der Zoll im Anschluß an das Passieren der Ware an einer bestimmten Stelle erhoben wurde, daß er im andern Falle mit dem Markt irgendwie verbunden war, können wir aus den älteren Quellen nicht entnehmen[4]). Des-

1) Wir ziehen diesen Terminus dem noch oft gebräuchlichen „Transitzoll" vor, um die Vorstellung zu vermeiden, als wären diese Zölle den modernen Transitzöllen verwandt.

2) Schröder, R.G., 6. Aufl., I, S. 204.

3) Vgl. Mon.Germ. Form. 111 Nr. 3.

4) So gewährt z. B. Karlmann den Mönchen von Novalese mit den Worten Zollfreiheit: ut infra regna ... ubicumque ipsi homines monasterii ... negociandum perexerint aut de quocumque loco aliquid pro necessitatem ipsis monachis conferre ad ipso monasterio aut adducere videntur, nullo theloneo ... non debeant. M.Germ. Dipl.Carcling. I Nr. 47.

halb können wir uns namentlich von der Beschaffenheit der Marktzölle keine genaue Vorstellung machen. Die Hauptfrage, die sich hier erhebt, ist die: Waren die Marktzölle Umsatzzölle, d. h. war der die Zollpflicht begründende Akt die Handänderung der Ware, oder waren es Abgaben, die von der vom und zum Markt geführten Ware erhoben wurden, gleichviel, ob sie dabei die Hand änderte oder nicht? In diesem letzteren Falle wäre der die Zollpflicht begründende Akt darin zu sehen, daß die Ware den Markt überhaupt berührt, die Institution des Marktes beansprucht wird, ob mit oder ohne Erfolg, bliebe unberücksichtigt[5]). Im ersten Fall nennen wir den Zoll Umsatzzoll, im letzteren Fall Marktzoll im alten Sinn oder alten Marktzoll. Die Begründung der Termini wird sich aus dem Folgenden ergeben.

1. Der Umsatz-(Pfund-)zoll.

Die Quellen für unsere Untersuchung sind bis ins 14. Jahrhundert hinein so spärlich, daß wir uns für die frühere Zeit in mancher Hinsicht damit begnügen müssen, dem, was uns überliefert ist, die wahrscheinlichste Interpretation zu geben. Aber

5) So wenig wie das in Anm. 3 angeführte negociandum Auskunft über diese Frage gibt, ebensowenig können wir diese Einsicht gewinnen aus Umschreibungen der Zollpflicht der folgenden Art: A negotiantibus (Dipl. Carol. I Nr. 96) homines ... ad negotiandum (a. a. O. Nr. 137, ähnlich Nr. 201) theln. de illo mercato (a. a. O. Nr. 134) theloneum de omni negotio in loco ... peracto (Dipl. Ottonis I Nr. 148).

Meyer, Kaufmannschaft und Zoll, unterscheidet zwar für die altfränkische Zeit deutlich zwei Marktabgaben: die mensura, als Abgaben für Benützung der Markteinrichtungen, vor allem der Wage, und das eigentliche theloneum, das eine direkte Besteuerung der Kaufhandlung, also eine Umsatzsteuer, gewesen sei. Später sei dann dieses theloneum pauschal erhoben (S. 416 f.) und an die Stadtgrenze verlegt worden und erscheine dann nicht mehr als Umsatzsteuer, sondern als Aus- und Einfuhrzoll. Die Belege, die M. für diese Auffassung anzuführen vermag, sind ungenügend. Ausserdem beschränkt sich seine Untersuchung auf Nordfrankreich, und auch da wäre die Umsatzsteuer nur in altfränkischer Zeit vorhanden gewesen und „später" verschwunden.

gerade in der Frage, welcher Art die Marktzölle in Basel gewesen seien, ist uns eine Interpretation des spärlichen Materials nur möglich auf Grund der Einsicht in die allgemeine Entwicklung dieser Institution. Da aber in der allgemeinen Zollgeschichte eben diese Frage wiederum so gut wie nicht untersucht ist, bleibt uns nur übrig, den Versuch, jene allgemeine Entwicklung zu skizzieren, selbst zu unternehmen, wenn wir nicht zum vorneherein auf die Erkenntnis unserer lokalen Einrichtungen verzichten wollen. Dabei kann es sich um nichts anderes als einen Versuch handeln.

In Basel selbst sind wir noch für das 13. Jahrhundert auf den einzigen Satz des Bischofsrechts[6]) angewiesen: Der bischof hat sin zoll ze Basil, der stat also: „der soum einen pfennig, das rat einen, zwei swene, vier reder viere, ez trage lüzzel oder vil." Geering nimmt den hier normierten Zoll ohne weiteres nur als Passierzoll[7]), — über die Existenz eines Passierzolles sind wir durch frühere Nachrichten unterrichtet[8]). In diesem Falle wäre vom Marktzoll im Stadtrecht gar nicht die Rede. Gewiß sind die mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen durchaus unsystematisch und lückenhaft. Auch das Basler Stadtrecht. Aber es ist doch höchst unwahrscheinlich, daß eine Gerechtsame nur zum Teil aufgeführt wird. Auch der Wortlaut: „Der Bischof hat sin zoll ze Basil", spricht gegen diese Annahme. G. scheint die Tarifierung, wie sie das B.R. bietet, nicht vereinbaren zu können mit einem Marktzoll: er nimmt vielmehr ohne weiteres an, dieser sei immer als Pfunzoll, d. h. als Umsatzzoll, erhoben worden[9]). Dafür haben wir nun nicht den kleinsten Beleg. Schlechthin selbstverständlich ist es auch nicht. Wir kennen tatsächlich Beispiele, wo Marktzölle nicht anders normiert werden, als der Zoll des Basler Stadtrechtes normiert ist[10]). Nichts steht also der Annahme im Wege, daß der Zoll des Stadtrechtes Pas-

6) Keutgen Nr. 132.
7) Handel und Industrie, S. 147.
8) B.UB. I Nr. 103.
9) A. a. O. S. 147.
10) So z. B. in Köln. Hans.UB. III Nr. 601, Tarif von 1103 für die Kaufleute von Lüttich und Huy. Vgl. Scheller a. a. O. S. 33 f.

sier- und alter Marktzoll zugleich ist. Waren andererseits die Umsatzzölle dieser Zeit schon so selbstverständlich, daß mit dessen Vorhandensein in Basel ohne weiteres gerechnet werden könnte? Diese Frage zwingt uns zu einem kurzen Ausblick in andere Verhältnisse. Max Scheller unterscheidet drei Arten von Marktzöllen: Ein- und Ausfuhrzölle und Handelszölle. Zu dieser letzteren Kategorie bemerkt er: „Sie kommt der Zeit nach später in Frage“[11]). Leider sucht S. nicht zu bestimmen, wann die „Handelszölle“ auftreten, auch fehlt es bei ihm durchaus an einer klaren begrifflichen Scheidung von den andern Marktzöllen. Einmal nimmt er alle Marktzölle als Abgaben, die zu entrichten sind „für die Erlaubnis, an einem bestimmten Ort Handel treiben zu dürfen“[12]). Von den spezifischen Marktzöllen, den Umsatzzöllen, aber behauptet er dann hinwiederum: „Diese Abgabe steht mit dem Recht des Handels überhaupt, oder mit der Erlaubnis, auf dem Markt Geschäfte treiben zu dürfen, in keiner Beziehung“[13]). „Es sind Abgaben, die von den Marktgeschäften entrichtet werden müssen“[14]), also Umsatzzölle. So widerspruchsvoll diese Darlegung ist, es liegt ihr doch die richtige Erkenntnis zugrunde, daß in der Gestaltung der Marktzölle irgendwann eine Wandlung eingetreten ist, und daß die zu den alten Marktzöllen — als solche haben wir Schellers Ein- und Ausfuhrzölle zu nehmen — neu hinzutretende Zollart tatsächlich eine Umsatzsteuer war.

Wir tragen hier einige Momente zusammen, die u. E. darzutun geeignet sind, daß Marktzölle in der Form von Umsatzzöllen tatsächlich erst verhältnismäßig spät vorkommen. Dabei kann es sich natürlich nicht um eine erschöpfende Behandlung der Frage handeln; auf der andern Seite erheischen die Basler Verhältnisse hier einen Blick auf die allgemeine Entwicklung.

Es ist nun vor allem darauf hinzuweisen, daß alle älte-

11) A. a. O. S. 30.
12) A. a. O. S. 19.
13) A. a. O. S. 29 f
14) A. a. O. S. 29.

ren Quellen keinen Anhaltspunkt bieten für die Annahme, daß der Marktzoll Umsatzsteuer gewesen sei[15]). Solche treten uns zum erstenmal deutlich

15) Vgl. S. 16 Anm. 4. Die Behauptung Falkes (S. 23), in der Zollordnung von Raffelstetten sei schon der Satz von 1⅔ % vom Wert der Ware zur Anwendung gekommen, ist einzig von einem mutmaßlichen Wert der Pferde abgeleitet. Wenn so die Relation kaum für die Pferde gesichert ist, wie kann sie dann ohne weiteres als für alle Waren gültig angenommen werden? Falke aber berechnet aus dem Zollsatz mit Hilfe jener Relation die unbekannten Warenwerte! Aber selbst wenn der Raffelstetter Zoll ein Wertzoll von 1⅔ % gewesen wäre, damit ist doch noch nicht gesagt, daß in der Raffelstetter Zollordnung eine Umsatzbesteuerung vorgelegen hätte. Auch Transitzölle werden damals und später oft so veranlagt, daß für eine Ware ein bestimmter Satz angegeben wurde; der Zollsatz aller anderen Waren richtete sich nach ihrer Wertrelation zur Grundware. Erst dann könnte in der Raffelstetter Tarifierung — immer vorausgesetzt, daß der Satz von 1⅔ % erwiesen wäre — schon der klassische spätere Handelszoll, der Pfundzoll, erblickt werden, wenn nachgewiesen wäre, daß die Zollerhebung der Kaufhandlung als solcher gilt. Die Ausdrücke der Urkunde aber sprechen deutlich gegen diese Auffassung. Die Schiffe zahlen Zoll ubicumque sedere voluerint et mercatum habere (1). Also schon der bloße Aufenthalt der Schiffe bedingt ihre Zollpflicht. § 6: Sclavi vero ... ubicumque juxta ripam Danubii vel ubicumque in Rotalariis vel in Reodariis loca mercandi optinuerint: de sogma una ... ist das Gegenstück zu § 4; während in § 4 die Zollfreiheit festgesetzt ist für die Waren, que necessaria sunt, die also zum eigenen Bedarf dienen, ist in § 6 die Zollpflicht stipuliert, wenn die Sclavi mercandi causa ins Land kommen. In beiden Fällen handelt es sich aber um denselben Zoll, und zwar, wie Scheller (S. 24) richtig interpretiert, um einen Zoll, dessen Entrichtung zum Handel berechtigt. Daß mit diesem Zoll die Handelslizenz erworben wird, liegt auch deutlich in dem Ausdruck: si vero mancipia vel cavallos vendere voluerit ... Noch deutlicher ist das in § 7 ... de navibus salinariis, postquam silvam (Boemicam) transierint, in nullo loco licentiam habeant emendi vel vendendi vel sedendi, bevor sie in Ebersburg den Zoll bezahlt haben. Wenn sie dann nach Mautern ziehen oder auf einen anderen Salzmarkt, sollen sie hier noch einmal Zoll entrichten et postea liberam ac securam licentiam vendendi et emendi habeant. Es kann also keine Rede sein davon, daß es sich hier um spezifische Handelszölle handelt.

Vogel (Zollwesen der Stadt Freiburg i. Br., Freiburger Diss. 1911, S. 5, Anm. 21) übersieht dies, wenn er gegen Rörig glaubt, auf diesen Raffelstetter Zollsatz hinweisen zu können in der Meinung, daß mit einem Wertzollansatz von 1⅔ % schon der Pfundzoll erwiesen wäre.

entgegen in Köln in den Urkunden von 1103, 1173 und 1203[16]). Lau bezeichnet sie als Handelszölle[17]), verbindet indessen mit dem Terminus keine andere Vorstellung als die, daß es Zölle seien, die von den Kaufleuten — ob auch den kölnischen, ist fraglich — für ihren Handel zu entrichten seien. Die Frage für uns ist, ob hier direkte Umsatzsteuern vorliegen. Scheller bejaht dies, freilich in etwas vager Weise. Die Urkunde von 1103[18]) ist ein Privileg für Lüttich und Huy. Es werden darin Zölle aufgeführt, die die Kaufleute von Lüttich und Huy zahlen müssen, und solche, von denen sie befreit sind. Dabei stützen sich die Kaufleute dieser Städte nicht auf ein altes Privileg, sondern auf die alten Rechte, que sui predecessores (die früheren Erzbischöfe!) tenuerant, sese iniuste amisisse ostenderunt; und der Bischof von Lüttich kann für die Sache eintreten auf Grund dessen, was er a senioribus nostre civitatis gehört hat. Wir möchten aus diesem Tatbestand schließen, daß früher nicht bloß kein Privileg, sondern auch keine Privilegierung vorhanden gewesen sei, daß vielmehr die Kaufleute von Lüttich und Huy für sich den früheren allgemeinen Zustand zu erhalten streben gegenüber Neuerungen[19]). Diese Neuerungen — von denen die ge-

16) Lau, Kölns Verfassung und Verwaltung, S. 57 ff., erwähnt an einzelnen Zollgerechtsamen des Erzbischofs:

1. den Marktzoll: „die Abgaben werden nur zum Teil mit geringfügigen Geldbeiträgen, zumeist in natura, von den einzelnen feilgebotenen Waren erhoben“ (S. 60);
2. die Handelszölle, die „in der späteren Zeit zu den erzbischöflichen Torzöllen umgebildet worden sind“ (S. 61);
3. die Torzölle und der Rheinpassierzoll;
4. die Wegzölle;
5. die erzbischöflichen Viehzölle.

Diese drei letzteren haben weder der Veranlagung noch ihrem sonstigen Charakter nach etwas mit einem Handelszoll gemein.

17) A. a. O. S. 60.

18) Hans.UB. III Nr. 601.

19) Die zahlreichen Urkunden über Zollvergünstigungen zeigen, wie genau man es mit der schriftlichen Fixierung derartiger Vorrechte nahm. Das ist begreiflich, sobald man sich fragt, wie sich derartige Nuancen in der Zollbehandlung rein gewohnheitsrechtlich gegenüber der Angleichungstendenz erhalten konnten, die allen derartigen Separatrechten

nannten Kaufleute jetzt dispensiert werden — treten an einigen Stellen der Urkunde klar hervor. Es muß vor allem eine Zollabgabe sein, die von gewissen Gegenständen bei der Wage erhoben wurde. Daher: Si autem stagnum, lanam, lardum unguentum vel quod ad pondus pertinet vendiderint (die genannten Kaufleute) venditor nihil omnino, sed emptor consuetudinem dabit. Offenbar wird hier eine Abgabe auf der Handänderung erhoben, die ordentlicherweise von Käufer und Verkäufer bezahlt werden muß; wenn die Lütticher und Huyer verkaufen, zahlt dagegen nur der Käufer. Hier haben wir also wirklich einen reinen Umsatzzoll vor uns [20]), der erhoben wurde in dem Augenblick, als die kontrahierenden Kaufleute noch als Käufer und Verkäufer vor dem Zollbeamten standen, also unmittelbar nach vollzogenem Kaufgeschäft. Die Kontrolle aber wurde ermöglicht durch die Wagepflicht der zollpflichtigen Waren, daher: quod ad pondus pertinet. Offenbar wurde also der Zoll bei der Wage erhoben. Daß es sich um eine neue Umsatzsteuer handelt, die bei der Quantitätsbestimmung der Ware — also unmittelbar beim Verkauf — erhoben wurde, ergibt sich auch aus dem Satz über Tuch, Leinen und Wolle: sed si pannos lineos vel laneos vendiderint, vendant vel uno dimidio cubito vel qualicumque mensura voluerint. Während hier eine Abgabe vorliegt, die gar nicht anders interpretiert werden kann, denn als reiner Umsatzzoll, trifft das nicht zu für den Zoll, der in dem Satz umschrieben ist: de quacumque autem parte veniant, si merces suas solverint et aliquid vendiderint, in veneundo ad portam 4 den. de sauma, et si non solverint et vendiderint, nihil dabunt. Scheller nimmt auch diesen Zoll als Umsatzzoll in An-

innewohnt. Übrigens redet selbst die Urkunde einmal nicht von einem besseren alten Recht der Lütticher und Huyer, sondern von einem besseren alten Recht überhaupt: quod injustas consuetudines diu possi essent. Auch Bächtold, S. 103, Anm. 307, weist darauf hin, daß mit den Privilegien von 1103 und 1171 altes Recht bestätigt wurde, wobei er freilich die Frage offen läßt, ob dieses alte Recht das allgemein geltende darstellt oder schon Sonderrecht der genannten Städte war.

20) Auch Kuske, Arbeiter (S. 29), redet von „Verkehrssteuern", die vom Verkauf der Waren erhoben wurden, ohne Quellenangabe allerdings; ferner Koebner I S. 116, Anm. 1.

spruch[21]). Gewiß ist auf die Verkaufshandlung Rücksicht genommen, aber sie kommt nicht als solche in Betracht. Denn indem der Zoll bei der Ausfuhr erhoben wird, von denjenigen Waren, die der Kaufmann gegenüber der Einfuhr weniger hat, werden Zwischenhandelsgeschäfte gar nicht erfaßt, und falls der Kaufmann seine Einfuhr ganz oder teilweise verkauft, aber durch Gegenstände derselben Art ersetzt hat, geht er ebenfalls völlig zollfrei aus. Vergleichen wir diesen Zoll mit demjenigen von Raffelstetten, so ist die Ähnlichkeit hier größer als die mit einem reinen Handelszoll. Auch die im Kölner Tarif von 1103 formulierte Abgabe von merces im allgemeinen, die nicht zur Wage gehören und nicht in Tuch usw. bestehen, läßt sich auffassen als Marktzoll im alten Sinne. Daß auf den Kaufakt Rücksicht genommen ist, braucht in keiner andern Weise als so geschehen zu sein: Wenn verkauft wurde, so wurde der Markt benutzt[22]). Wir sehen also das Neue in den Kölner Zollverhältnissen um 1100 darin, daß eine spezifische Umsatzsteuer eingeführt wurde; von der werden die Lütticher und Huyer durch die Urkunde von 1103 befreit, während sie den alten, an den Toren erhobenen Marktzoll nach wie vor entrichten.

In so früher Zeit läßt sich kein anderer Marktzoll der neuen Art mehr erweisen. Das Privileg, das 1171 den Kaufleuten von Dinant erneuert wird[23]), bestätigt uns den vorhin angedeuteten Tatbestand. Die Dinanter produzieren ein Privileg, das ihnen derselbe Erzbischof Friedrich ausgestellt hat, der 1103 den Lüttichern und Huyern gegenüber urkundete. Hier begegnen zwei Sätze, die in ihrer Formulierung mit dem Privileg von 1103 zusammentreffen. Wieder ist es ein Zoll, der auf den Umsatz als solchen abstellt:

a) De cupro autem et de reliquis mercibus suis quislibet, quas in civitate nostra vendiderint, nullum debeant persolvere teloneum.

21) A. a. O. S. 33.

22) Dieser Kölner Zoll trifft sich auch darin mit dem alten Marktzoll, daß er ohne Rücksicht auf Art und Wert der Ware einfach de sauma erhoben wird.

23) Hans.UB. I Nr. 22.

Daneben kommt auch hier ein Zoll vor, bei dem auf die Kaufhandlung keine Rücksicht genommen ist:

b) De reliquis vero mercibus suis . . . de quolibet plaustro . . . reliquo totius anni spacio 4 denarios ad exeundem sine omni contradictione persolvant.

Der erste Satz gewährt den Dinantern genau das, was auch den Lüttichern und Huyern gewährt worden war, und weist ebenso deutlich, wie das Privileg von 1103, auf einen neuen Zoll hin, der bei der Handänderung erhoben wurde. Der Torzoll, von dem der zweite Satz redet, kann als Ausfuhrzoll genommen werden; wir möchten in ihm eher die Abgabe sehen, die wir in der Urkunde von 1103 als alten Marktzoll erkannt haben. Nur wenn wir so zwei verschiedene Akte erkennen, die gleicherweise eine Zollpflicht begründen, wird uns verständlich, daß die Dinanter im einen Fall de mercibus suis Zoll bezahlen, im andern Fall nicht.

Eine weitere Bestätigung unserer Auffassung liefert das Privileg von 1203[24]). Hier tritt uns ein spezifischer Umsatzzoll neben dem alten Marktzoll mit aller Deutlichkeit entgegen.

Exeuntes (mercatores!) autem de Colonia cum curribus vel carrucis, de curru onerato quibuscumque mercibus Colonie emptis quatuor denariis et de carruca onerata duos denarios dabunt: Bedingung der Zollpflicht ist, daß die Waren in Köln gekauft worden waren, der Zoll steht also mit dem Markt in Beziehung; aber auf den Wert der Ware und damit auf den Umfang des Kaufgeschäftes ist keine Rücksicht genommen; um einen Umsatzzoll kann es sich also nicht handeln[25]). Die Urkunde fährt denn auch weiter: de mercibus vero ibi empto nihil dabunt nisi de cupro de quolibet centenario unum denarium . . . de stagno similiter de singulis centenariis singulos denarios, de libra ungenti denarium, de centenario plumbi obulum tantum. Hier liegt eine ausgesprochene Handelssteuer vor. Die Indentität dieser Steuer mit der 1173 erwähnten aber sehen wir darin, daß

24) Hans.UB. I Nr. 61.

25) Der Satz von 4 den. per Wagen und die Erhebung bei der Ausfuhr weisen auf die Identität dieses Zolles mit dem von 1173 hin, zit. unter b.

die Dinanter beim Verkauf aller Waren 1203 wie 1173 von dem Zoll frei sind, den sie einzig beim Kauf von Kupfer usw. entrichten müssen [26]).

Köln hatte also schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts außer dem alten Markt- einen spezifischen Umsatzzoll, der uns zu diesem Zeitpunkt aber auch deutlich als neuer Zoll entgegentritt. Immerhin scheint dieser Handelszoll eine seinem Wesen völlig entsprechende Form noch nicht gefunden zu haben. Zum Teil scheint er bei der Wage erhoben worden zu sein, worauf bei der Besprechung der Urkunde von 1103 schon hingewiesen wurde und wie das auch in dem Privileg von 1203 angedeutet erscheint, wenn als zu regelnde Materie angegeben werden die Rechte, die die Dinanter in thelonio . . . et in pondere, quod vulgo pundere dicitur, hatten. Zum Teil gelangte er als Ausfuhrzoll zur Erhebung, wie aus dem Privileg von 1203 hervorgeht [27]). Solange die direkte Handelssteuer nach Waren und Quantitäten normiert war, nicht in irgendeiner Verhältniszahl, die auf jeden individuellen Kaufspreis angewendet wurde, solange war sie schwer entwicklungsfähig, vermochte vor allem mit dem beständig sinkenden Geldwert nicht Schritt zu halten. Diese Normierung nach Ware und Quantität bestand in Köln im 12. Jahrhundert und wurde offenbar nicht überwunden. Deshalb ging diese Handelssteuer in den erzbischöflichen Torzöllen auf [28]). Warum die stadtherrlichen Handelszölle dieses Anfangsstadium nicht zu überwinden vermochten, dies zusammen mit der Tatsache, daß auch an anderen Orten bald überhaupt weder Ungeld noch Handelszoll, bald eines von beiden, bald beides zusammen, vorkommt, müßte Gegenstand einer besonderen Untersuchung sein.

Als Pfundzoll ausgebildet finden wir den Umsatzzoll zuerst im ersten Straßburger Stadtrecht. Si quis emerit vel vendiderit citra quinque solid, theloneum non dabit. De quinque

26) Eine handelspolitische Deutung der Tarife ist durch unsere Interpretation nicht ausgeschlossen. Aber sie setzt an anderen Orten ein und — man kommt dabei ohne eine solche aus.

27) Vgl. S. 24.

28) Vgl. Lau S. 61.

nummum dabit, de talento quatuor [29]). Der Zoll muß im Anschluß an die Kaufhandlung erhoben werden, denn er stellt auf die Kaufsumme ab, und er ist veranlagt in Bruchteilen der Kaufsumme, nämlich 4 den. vom Pfund; es ist der fertige Pfundzoll [30]). Eine Urkunde von 1208 scheint auf einen Pfundzoll in Worms hinzuweisen: Si civis Spirenses cum qui buscumque mercimoniis venerit Wormacie et fecerit forum suum de viginti solidi vel amplius, dabit quatuor denariis [31]). Wir treffen also um die Jahrhundertwende vereinzelt Pfundzölle an. Aus der Tatsache, daß die Stadtrechte der kiburgischen Städtchen des Berner Oberlandes: Thun, Erlach, Aarberg, Burgdorf, Büren [32]), die alle um die Mitte des 13. Jahrhunderts abgefaßt worden sind, alle den Pfundzoll kennen, darf andererseits wohl nicht der Schluß gezogen werden, daß um diese Zeit der Pfundzoll zur allgemeinen Institution geworden sei. Denn diese Stadtrechte sind fast wörtliche Nachbildungen des St.R. von Freiburg i. Ü. Ob in Thun, Erlach usw. wirklich alle Institutionen vorhanden gewesen seien, von denen das Stadtrecht redet, muß bezweifelt werden. Soviel ist u. E. jedoch aus dem Umstande zu schließen: daß ein Pfundzoll zur süddeutschen Stadt in ihrer idealen Ausprägung um die Mitte des Jahrhunderts gehörte. Damit haben wir für das zeitliche Auftreten der direkten Verkaufsabgabe die Anhaltspunkte gewonnen: Im Anfang des 12. Jahrhunderts ist ein einziger Fall nachweisbar, zu voller Klarheit ausgebildet aber treffen wir die Abgabe vereinzelt erst am Ende des Jahrhunderts, während sie um die Mitte des 13. Jahrhunderts, in Süddeutschland wenigstens, allgemein erstrebt ist. Wir hätten also als Zeit der allgemeinen Verbreitung die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts anzusehen. Und unsere Frage, ob denn für die Zeit der Abfassung des Basler B.R. ein Pfundzoll schlechthin als selbstverständlich angenommen werden dürfe (wie dies Geering tut), ließe sich auf

29) Keutgen Nr. 126 ff., §§ 53 u. 54.

30) Die Abfassung des Stadtrechtes wird in die letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts verlegt. Vgl. Keutgen S. 93, Anm. 1.

31) Wormser UB. I Nr. 111.

32) Fontes rer. Bernens. II Nr. 608, 720, III 58, 456.

Grund der allgemeinen Verhältnisse so beantworten: Verkaufsabgaben waren am Ende des 12. und am Anfang des 13. Jahrhunderts so allgemein erstrebt, daß es verwunderlich wäre, wenn in Basel nicht ähnliche Versuche gemacht worden wären. In der Tat ist uns eine Urkunde erhalten, die uns mitten in diese Entwicklung hineinführt. Wir meinen die Urkunde von 1218, in der Kaiser Friedrich II. das novum theloneum, quod vulgo appellatur ungelt von der Stadt auf den Bischof überträgt. Damit erhebt sich die Frage, wie sich das Ungeld verhalte zu der im 12. Jahrhundert schon anzutreffenden Verkaufsabgabe. Auf den Zusammenhang zwischen Zoll und Ungeld ist schon oft hingewiesen worden[33]). Freilich geschah das durchaus immer in sehr äußerlicher Weise. Die Frage wurde weder gestellt noch beantwortet, worin die innere Verwandtschaft zwischen Zoll und Ungeld zu suchen sei. Berührt wurde die Frage zum erstenmal von Rörig, der jedoch den Pfundzoll schlechthin identifiziert mit dem Ungeld[34]). Wenn dies auch eine offensichtliche Vereinfachung der Tatbestände ist, so ist doch die Frage berechtigt, ob die Abgabe, die uns unter dem Namen von Ungeldern begegnet, nicht eine spezifische Form der Umsatzabgabe war. Versuchen wir, zunächst einmal festzustellen, als was uns die Ungeld, accisa, theloneum indebitum und ähnliche genannten Abgaben entgegentreten. Kein Zweifel ist darüber möglich, daß es eine Verkaufsabgabe im Sinne der oben bestimmten Handelssteuer war. Allgemein herrscht aber die Auffassung, daß es im Gegensatz zu jener erst nur von wenig Gegenständen erhoben und erst später auf weitere ausgedehnt worden sei[35]). Bereits Dopsch hat darauf hingewiesen, daß dies für das Herzogtum Österreich nicht gelte, indem hier eines der ältesten der bekannten Ungelder außer von Getränken schon von aliis victualibus erhoben werde[36]). Das

33) Vgl. G. v. Below, Art. Ungeld i. Hdw. d. Stw., 3. Aufl., Bd. VIII S. 94, und die hier zitierte Literatur.

34) Hist. Vj. 1910 S. 521 in der Besprechung von Beyerles Arbeit über Freiburg.

35) Vgl. statt aller anderen Below, Art. Ungeld i. Hdw. d. Stw., 3. Aufl., Bd. VIII S. 94.

36) Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf., Bd. 28, 1907, S. 656 f.

Lütticher Ungeld von 1231 — ebenfalls eines der frühen — wird bezeichnet als assisias et exactiones in venalibus[37]), also als Abgabe von Handelsartikeln überhaupt. Ob nicht noch mehr Beispiele beizubringen wären, müßte eine spezielle Arbeit untersuchen.

Als „ursprünglich" läßt sich also der Zustand, daß das Ungeld von wenig Gegenständen erhoben wurde und ein spezielles Getreide-, Bier-, Fleisch- usw.-Ungeld gewesen sei, nicht dartun. Dagegen kommen tatsächlich solche spezielle Ungelder schon von der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an und später immer mehr vor. Diese Tatsache ist zu erklären. Um 1200 scheint die Erhebung des Ungeldes, d. h. eines Umsatzzolles, allgemein versucht worden zu sein. Und nun werden auch die heftigsten Widerstände lebendig, wohl namentlich von seiten der Kaufleute, und jetzt taucht die Bezeichnung Ungeld auf. Dieser Widerstand fand schließlich seine Formulierung im Mainzer Reichslandfrieden Friedrichs II.: Districte insuper inhibemus, ne domini vel civitates pretextu faciendarum municionem vel alia quacumque de causa telonea vel exactiones instituant, que vulgo dicuntur ungelt, in homines extra positos vel extraneos vel bona eorum, set dominus de suo vel hominum suorum bonis edificet[38]). Diese Beschränkung des Ungeldes auf die innerstädtische Bevölkerung ist tatsächlich fast überall durchgedrungen. Damit war aber auch der erste Schritt getan zur Absonderung des Ungeldes vom Umsatzzoll. Der zweite Schritt war in diesem ersten schon begründet; denn indem das Ungeld auf die städtische Einwohnerschaft beschränkt wurde, wurde es ein Zoll auf die wichtigsten täglichen Bedarfsartikel, es wurde Wein-, Bier-, Korn-, Fleischungeld. Dieser Verlauf tritt uns sehr deutlich in Basel entgegen, wie wir im folgenden noch sehen werden.

Unsere Auffassung, daß das Ungeld durch Beschränkung erwachsen ist aus den allgemeinen Umsatzzöllen, erhält eine Be-

37) Keutgen, UB. Nr. 115. Ähnlich lautet die Befreiung für Lübeck 1226, a. a. O. Nr. 154; Laurent, Aachens Stadtrechnungen, S. 166 ff. Vgl. auch Löffler, Entw. der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen.

38) M.G. Const. II Nr. 196 § 8.

stätigung darin, daß im 13. Jahrhundert und später Ungelder anzutreffen sind, die jene Beschränkung auf die städtische Einwohnerschaft offenbar nicht erlitten haben und daher durchaus als Zölle erscheinen. Zunächst möchten wir hier auf einige norddeutsche Quellen des 13. Jahrhunderts hinweisen. So befreit Friedrich Barbarossa die Bürger von Hamburg de theloneo et omnis ungeldi exactione im Herzogtum Schauenburg[39]). Die Ungeldpflicht ist mit der Zollpflicht durchaus in gleiche Linie gestellt. Im Privileg Friedrichs II. für Lübeck ist bestimmt: Et quoniam burgensibus predictis ab omnibus pravis et indebitis exactionibus de cetero volumus precavare, firmiter prohibemus, ne per totum ducatum Saxonie illa exactio que ungelt dicitur tollatur seu exigatur ab eis[40]). Es scheint uns unmöglich, hierin die Verbriefung eines Rechtes zu sehen, das allgemein galt, vielmehr sollen gerade die Lübecker diese Rechtsstellung genießen. Deutlich auf gleiche Linie gestellt mit der Zollpflicht ist die Ungeldpflicht auch in Hamburg[41]). Ob ferner der Zoll, den die Stadt Straßburg im Kaufhaus unter dem Namen Ungeld erhob[42]), allein auf den 1381 in die Schweiz verlegten Neuburger Zoll zurückzuführen ist[43]), scheint zweifelhaft. Auch auf die klevischen Städte möchten wir noch hinweisen. Wesel erhielt 1277 zum erstenmal eine Akzise. Genau unterrichtet sind wir über dieselbe durch einen Rodel aus dem Jahre 1324: „Es ist eine Abgabe vom feilen Kauf, sie wird erhoben von jedermann, der in der Stadt Wesel oder in der Parochie etwas kauft oder verkauft; ausgenommen sind die Bürger von Wesel und überhaupt die Untertanen des Grafen von Cleve“[44]). Diese Akzise wurde grundlegend für diejenige aller clevischen Städte. Wenn wir hier auch ein verhältnismäßig spätes Zeugnis anführen, mehr als einige siebzig Jahre liegt die erste Einführung dieses Ungeldes doch nicht

39) Keutgen Nr. 104 b.
40) A. a. O. Nr. 154, 11.
41) Hans.UB. I Nr. 263.
42) Eheberg, VerfGesch. von Straßburg I Nr. 7.
43) So Schulte I S. 689.
44) Liesegang, Niederrheinisches Städtewesen, in Gierkes Untersuchungen, Heft 52 S. 482.

der Verkaufszoll des Bischofs nach 1218 wieder verschwunden wäre, ist schon deswegen nicht anzunehmen, weil der Streit um die Abgabe von 1218 offenbar schließlich durch einen Kompromiß gelöst wurde; daß die Stadt so bald im friedlichen Besitz eines Ungeldes ist, deutet auf eine Verständigung hin, die man sich so denken möchte: Jenes 1218 umstrittene theloneum wurde, soweit es Ungeld war, der Stadt zugesprochen, soweit es Verkaufszoll war, blieb es im Besitz des Bischofs. Vor allem aber haben wir keine Veranlassung, anzunehmen, daß der Bischof ein vom Kaiser ihm verbrieftes Recht einfach fallen gelassen hätte. Wir müssen also damit rechnen, daß der Bischof zur Zeit des Stadtrechtes einen Umsatzzoll besaß. Daß er nicht als solcher in dieser Rechtsaufzeichnung hervortritt, heißt noch nicht, daß er überhaupt nicht erwähnt ist. Es besteht vielmehr die Möglichkeit, daß er dem Verfasser des Stadtrechtes so völlig als Pertinenz anderer Gerechtsame erschien, daß er ihn nicht ausdrücklich erwähnte.

Wir haben bereits gesehen, daß der erste Verkaufszoll in Köln bei der Wage, allgemeiner: bei der Quantitätsbestimmung der gehandelten Ware, erhoben wurde. Diese Verkoppelung hatte eine gute praktische Grundlage: Nur die Waren, die (beim Gewicht) verkauft wurden, mußten auch zur Fronwage gebracht werden[50]). In Nürnberg wirkte die Verbindung des Umsatzzolles mit der Wage dahin, daß dieser, soweit er Gewichts- oder Wertzoll war, bei der Wage erhoben wurde, „wo der Zollschreiber den Zoll von ihnen (den Waren) erhebt, sobald sie zum Verkauf ausgewogen werden", während die nicht wägbaren Waren unter den Toren verzollt werden[51]). In Wesel ist der Zusammenhang noch enger: Die Waren, die zur Wage gebracht werden und hier Waggeld entrichten, sind akzisefrei[52]) (Akzise

50) Nun werden freilich nicht alle Waren nach Mass oder Gewicht verkauft. Die Kölner Urkunde von 1103 aber macht es geradezu wahrscheinlich, daß der neue Handelszoll nur von dem erhoben wurde, quod ad pondus pertinet.

51) P. Sander, Reichsst. Haushalt Nürnbergs, S. 235.

52) Liesegang, Niederrh. Städtewesen, S. 484. Die Verbindung von Wage- und Zollpflicht ist überhaupt ziemlich häufig anzutreffen. Vgl. z. B. Hans.UB. I Nr. 872, 912; II Nr. 153, 294 u. a.

hier Verkaufszoll). Auf den engen Zusammenhang zwischen Wage und Zoll in Freiburg i. Br. hat auch Vogel hingewiesen[53]). Nach alledem dürfte es nicht überraschen, wenn der Verfasser eines Stadtrechtes den an der Wage erhobenen Zoll als Pertinenz der Wage betrachtet und ihn nicht besonders erwähnt. In der Tat weist das Basler B.R. selbst nicht undeutlich auf diesen Zusammenhang hin, wenn es über Gewichte und Maße einerseits und über das Ungeld und „einungen" (wohl allgemeine Auflage) andererseits im selben Satz Bestimmungen trifft[54]). Auch aus einer Quelle des 14. Jahrhunderts wird dieser Zusammenhang deutlich. In einem Weistum von 1352 heißt es: Item septimo, quod illus, quod dictum est de libra (nämlich, daß alle Warenquantitäten von 12½ Pfund und mehr auf der Fronwage gewogen werden müssen) extenditur etiam ad cuprum et ad alia metalla (bis dahin wäre nur die Wagepflicht stipuliert. Damit wird nun aber, gleichsam beiläufig, die Zollpflicht verbunden, indem die Urkunde fortfährt): et ad solutionem thelonei de eisdem, licet cuprifabri et fusores contrarium dicant[55]). Der Satz darf und muß unserer Meinung nach so verstanden werden: Indem die Waren wagepflichtig sind, unterliegen sie auch der Verzollung. Dies wird noch deutlicher durch die Formulierung der Zeugenaussage[56]), wo überhaupt nur noch von der Zoll-, nicht mehr von der Wagepflicht, die Rede ist. Dasselbe Weistum enthält noch eine Stelle, die die Zollerhebung bei der Quantitätsbestimmung (in diesem Falle Messung) außer jeden Zweifel setzt. Nachdem bestimmt ist, daß der magister thelonei die Gefäße der Salzmütter prüfen müsse, fährt die Urkunde fort: Qui vero secus fecerit (bezieht sich auf die Mütter) seu negligentes existerent in aliquibus factis concernentibus theoloneum, per que theloneum, ut collectori videtur, domino nostro episcopo subtraheretur. . . . Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Verpfändungs

53) Vogel, Das Zollwesen, S. 62.

54) B.R. § 3: ouch sint des Bischofs und het man von im alle wage, mase, elne und gelote, unde sol man ni kein ungelt noch einunge setzen ane sinen willen unde sin urloub.

55) Trouillat IV Nr. 11.

56) A. a. O. S. 40 Zeile 28 ff.

urkunde von 1373[57]) die Nutzungen aus der Fronwage und dem Muttamt ausdrücklich als Zollbestandteile nimmt. Weitere Zusammenhänge werden sich uns im folgenden Kapitel ergeben.

Damit, daß nun erwiesen ist, daß ein Teil der Zollerhebung mit der Wage und dem Muttamt aufs engste verbunden war, steht der Annahme nichts mehr im Wege, daß der Bischof zur Zeit des B.R. einen Umsatzzoll erhoben habe, obwohl jene Rechtsaufzeichnung ihn nicht als solchen anführt. Er erschien eben als Pertinenz anderer bischöflicher Gerechtsame. Und zu dem, was wir früher schon für unsere Auffassung beibrachten, daß zur Zeit des B.R. in Basel tatsächlich ein Umsatzzoll erhoben worden sei, und daß dessen Erhebung an das theloneum indebitum von 1218 angeknüpft habe, müssen wir hier noch eine Überlegung anfügen: Daß am Ende der bischöflichen Zeit ein Umsatzzoll vorhanden ist, und zwar in der Form des Pfundzolles, wissen wir positiv[58]). Wir finden aber keinen andern Anknüpfungspunkt für denselben, als eben das theloneum indebitum von 1218.

2. Der alte Marktzoll (Zoll des Bischofsrechts).

Neben diesem Handelszoll (Pfundzoll) und wohl — wie anderwärts — vor diesem besaß nun der Bischof einen einfachen Marktzoll. Dies ist eigentlich damit schon gegeben, daß wir den Umsatzzoll, der in Basel Pfundzoll ist, als Neuschöpfung des 13. Jahrhunderts erkannt haben, wodurch die Gleichsetzung: Marktzoll = Pfundzoll unhaltbar geworden ist. Mit dem Markt war während des ganzen Mittelalters ein Marktzoll verbunden, und erst relativ spät treffen wir spezifische Handelszölle. Wir

57) B.UB. IV Nr. 359.

58) In einem der ältesten Zollrodel, der freilich schon der städtischen Zeit angehört, heißt es: „Item alle Pfundzölle, als vorgeschrieben stand, hörent einem Bischof, usgenommen von lebendigem Viche und Vische, so nüw ist." Zollakten A 1, abgedr. mit kleiner Abweichung bei Ochs, II. S. 415, Anm. Auch der älteste erhaltene Tarif, der noch der bischöflichen Zeit angehören könnte und der im Faszikel Rheinzoll, Rheinpfundzoll usw. enthalten ist (Dis ist vom guote ...), enthält Hinweise auf den Pfundzoll: „Kestenen, die ze Basel verkouft werden phuntzoll ... dürre birnen die hie ufkoufet werdent gebent phuntzoll ..." Dazu Weist. Tr. IV Nr. 11 Art. 6.

haben aber auch positive Zeugnisse für diesen Marktzoll. Einer der ältesten [59]) Zolltarife, die uns erhalten sind, „Dis ist des Bischofs zoll und sol genommen werden vom fürgehenden Gut“ [60]), enthält neben nach den Waren spezifizierten Sätzen für den Passierzoll zwei allgemeine Positionen:

Von jedem Karren von dem, was er führt, unter den Toren 1 den.

Von jedem Wagen von dem, was er führt, unter den Toren 2 den.

Dieselbe Veranlagung nach den Transportmitteln finden wir im B.R., und wir stehen nicht an, im Zoll des B.R. den alten Marktzoll zu sehen. Einen Hinweis auf diesen alten Marktzoll sehen wir auch im Privileg, das Bischof Johann 1352 dem Kloster Lützel gewährt [61]). Dort ist eingangs gesagt: quod . . . de singulis mercimoniis et vectigalibus . . . ad civitatem nostram Basiliensem vectis seu illatis nobis et ecclesie nostre Basiliensi virtute privilegiorum dicte ecclesie nostre concessorum ac juxta consuetudinem hactenus observatam . . . theolonea solvi debeant. — Die Form des Eingangszolles hat der alte Marktzoll auch anderswo. Was hätte ferner die Zollfreiheit, die den Dörfern, „die deme küninge holzent“ [62]), seit jeher zukam, für diese Bauern für einen Sinn, wenn es außer dem Passierzoll und dem Pfundzoll, — die doch ihrer Natur nach ohnehin nur Kaufleute trafen — keinen weiteren Zoll in Basel gegeben hätte? Wie der alte bischöfliche Viehzoll und Schiffszoll noch im 14. Jahrhundert deutlich das Wesen des alten „Marktzolles“ erkennen lassen, davon wird unten [64]) die Rede sein. Der Wert all dieser Aufschlüsse liegt nun weniger darin, daß sie einen Marktzoll überhaupt erkennen lassen — denn daß der bestand, ist selbstverständlich —, als vielmehr darin, daß hier überall ein Marktzoll vorausgesetzt ist, der nicht Pfundzoll ist.

59) Nicht der älteste, wie Geering S. 179 annimmt. Vgl. S. 39 Anm. 2.
60) Gr.Wb. S. 172 b, abgedr. bei Ochs II S. 412 ff.
61) B.UB. IV Nr. 203.
62) B.R. Art. 9.
63) Vgl. den Abschnitt über Zollfreiheit.
64) Kapitel II S. 42 ff.

3. Der Passierzoll.

Am klarsten als solcher verbürgt ist in Basel der Passierzoll[65]). 1223 verpfändet der Bischof dem Kapitel theloneum nostrum, quod datur de trossellis, sarcinis, mulis et equis transeuntibus per civitatem nostram Basiliensem sive de Lombardia sive Francia venientibus[66]). Die Klassifizierung der Transportmittel, auf die hier zur näheren Charakterisierung hingewiesen ist, stimmt genau mit derjenigen, die das Bischofsrecht gibt. Wir haben aber im Zoll des Bischofsrechtes bereits den alten Marktzoll erkannt. Daß dieser Passierzoll mit dem Marktzoll nicht einfach identisch sein kann, ergibt sich schon daraus, daß er als besondere Gerechtsame veräußert wird. Dagegen würde die Vorstellung keinen Schwierigkeiten begegnen, daß auf die transitierenden Kaufmannsgüter am Anfang des 13. Jahrhunderts ein neuer Zoll gelegt und nach den Normen des bereits bestehenden alten Marktzolles erhoben worden wäre. Deshalb mochten beide, ihrer Natur nach verschiedenen, Zölle dem Verfasser des B.R. als ein Zoll, als d e r bischöfliche Zoll, erscheinen. Am Ende der bischöflichen Zeit aber sind beide weit auseinandergetreten. Für die Transitgüter gelten differenzierte Sätze, wie sie die ältesten Zollrodel[67]) ausweisen, für den alten Marktzoll aber gilt immer noch der alte Satz des B.R.[68]). Das Verhältnis beider Zölle zueinander wird erst im folgenden Kapitel deutlich werden.

65) Wohl nicht zufällig. Vielmehr mag dies damit zusammenhängen, daß eben der Transitzoll am reinsten auch als solcher in Erscheinung trat. Der Marktzoll war Pertinenz des Marktes, der Pfundzoll war ebenfalls eng mit anderen Gerechtsamen verbunden.

66) B.UB. I Nr. 103.

67) Der älteste St.A. Rheinzoll, Rheinpfundzoll usw.: „Dis ist von dem guote, das den Rin abe gat" und der bei O c h s II S. 412 abgedruckte. H e u s l e r s Vermutung (Verf.Gesch. S. 238), daß der bischöfliche Zoll zur Zeit des Überganges an die Stadt „noch auf den alten, trotz der Verminderung des Geldwertes nicht erhöhten Zollansätzen" beruht hätte — die übrigens von G e e r i n g S. 179 in positiverer Form übernommen wurde —, ist also unhaltbar, sofern er wenigstens mit den „alten" Zollsätzen diejenigen des B.R. meint.

68) Vgl. S. 38 ff.

4. Der Rheinbrückenzoll.

Wohl kurz nach der Erstellung der Rheinbrücke, 1225, befreit der Basler Bischof die Klöster St. Blasien und Bürglen vom Zoll auf der Rheinbrücke, da abbas et conventus sancti Blasii (Burgelon) . . . quandam summam pecunie ad constructionem pontis ultra Renum contulerunt[69]). Dies ist auch die einzige Nachricht, die wir über diesen Zoll in bischöflicher Zeit haben. Schon damals aber verfügt der Bischof nicht bloß in seinem und des Kapitels Namen über den Zoll, sondern die Formel lautet: de communi consensu et consilio canonicorum, ministerialium omniumque civium nostrorum. Offenbar wurde die Brücke von Anfang an vom Bischof und von der Stadt gemeinsam unterhalten. Nimmt man noch eine Notiz aus dem Unzüchterbuch[70]) hinzu, wo von einem theoloneator pontis Reni die Rede ist, so möchte man aus dem würdigen Titel[71]) schließen, die Erhebung des Brückengeldes wäre einem Privatunternehmer überlassen worden, der dann auch zugleich für den Unterhalt der Brücke hätte Sorge tragen müssen.

Endlich ist noch auf Sommerlads Behauptung[72]) hinzuweisen, der Basler Rheinzoll sei erst in Betracht gekommen, als die Zölle an die Stadt übergingen. S. geht da von der irrigen Auffassung aus, als ob der Rheinzoll eine Institution für sich wäre; tatsächlich aber ist der Rheinzoll in Basel einfach ein Teil des Passierzolles, wie denn auch der älteste Zollrodel „Dis ist von dem Gute, das den Rin abe gat, was das zollen soll[73]), Land- und Rheintransitpositionen nebeneinander enthält. Auch das Weistum von 1352 kennt die Zollerhebung auf dem Rhein als selbstverständliche Einrichtung. Daß frühere Nachrichten fehlen, beweist nichts.

69) B.UB. I Nr. 106.

70) St.A. Ratsbücher N. 5 S. 35.

71) theloneator heißt sonst in bischöflicher Zeit nur der Oberzöllner. Wenn der Mann auf der Rheinbrücke ebenfalls so genannt wird, so kann kaum ein gewöhnlicher Zolleinzieher damit gemeint sein.

72) Die Rheinzölle im Mittelalter, S. 56.

73) St.A. Rheinzoll, Rheinpfundzoll.

Zweites Kapitel.

Zollpflichtige Waren und Vorgänge.

Wir haben im vorigen Abschnitt die Zölle, die am Anfang unserer Periode überhaupt nachweisbar sind, in ihrem ökonomisch-rechtlichen Grundcharakter zu fassen gesucht. Dabei haben wir ihre reale Ausgestaltung völlig außer acht gelassen. Hier soll untersucht werden, wie die Zölle auf die gegebenen Markt- und Verkehrsverhältnisse angewendet wurden, ferner, ob und inwiefern sie sich infolge dieser Verhältnisse umgestalteten, und endlich, ob es überhaupt bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts bei den Zollkategorien des 13. Jahrhunderts blieb, oder ob auf Grund veränderter Verhältnisse oder Einsichten neue Zollarten sich entwickelten.

1. Die Markt- und Verkehrsvorgänge, die die Grundlage des Transportmittelzolles des Bischofsrechtes bilden.

Im letzten Kapitel wurde der Nachweis versucht, daß anderwärts der „alte Marktzoll" von allen Lasten erhoben wurde, gleichviel, ob sie passierten oder auf den Markt geführt wurden. Ob nun dieser Doppelcharakter erst eine sekundäre Erscheinung ist, kann an unserem Quellenmaterial, das erst mit dem Ende des 12. Jahrhunderts einsetzt, nicht untersucht werden. Auf jeden Fall kam dem Zoll, den das Basler Bischofsrecht anführt, dieser Doppelcharakter zu. Wir möchten dies zunächst daraus schließen, daß der Torzoll des 14. und 15. Jahrhunderts, der sich als die spätere Form des Zolles des Bischofsrechtes darstellt, diesen Doppelcharakter aufweist. Die Kontinuität dieses Zolles seit der Abfassung des Bischofsrechtes zeigt folgende Zusammenstellung:

I. Der Zoll des Bischofsrechts[1]):

1 Wagen (vier reder) 4 den.
1 Karren (zwei reder) 2 den.
1 Saumroß (der soum) 1 den.
„. . . es trage lüzzel oder vil".

II. Diesen Zoll finden wir wieder im ältesten Zolltarif, der kurz nach der Mitte des 14. Jahrhunderts, vielleicht beim Übergang der bischöflichen Zölle, an die Stadt muß abgefaßt worden sein[2]). Hier finden wir:

1 Wagen 4 den.[3]), 1 Karren 2 den., 1 Roß 2 den., und hinzukommt noch: 1 Ref git 2 den.

III. In einem Tarif aus dem Ende des 14. Jahrhunderts[4]) begegnen uns die Grundpositionen wieder, freilich mit veränderten Sätzen, deren Bedeutung sich aus dem unter IV Mitgeteilten ergibt. Hier erfahren wir auch, daß der Zoll unter den Toren erhoben wurde:

Von jedem Karren von dem, was er führt, unter den Toren 1 den., von jedem Wagen von dem, was er führt, unter den Toren 2 den.

Daß dieser Zoll identisch ist mit dem des Bischofsrechtes, ergibt sich nicht bloß aus der Transportmittelveranlagung; es spricht für die Identität auch der Umstand, daß auf die größere oder kleinere Ladung in beiden Fällen keine Rücksicht genom-

1) Keutgen, Urkunden, Nr. 132.

2) Zollakten G 1. Rheinzoll, Rheinpfundzoll usw. Überschrieben: „Dis ist von dem guote, daz den Rin abe gat, was das zollen soll." Ein Anhaltspunkt für die Datierung bietet der Umstand, daß der Salztransitzoll, der vom Rat 1377 erlassen wurde (Kl.Wb. S. 47), dem Tarif erst nachträglich angefügt wurde. Dagegen ist der Getreideausfuhrzoll, den die Stadt schon zur Zeit der bischöflichen Zollherrschaft erhob, in den Tarif hinein verarbeitet. Also muß die Abfassung zwischen dem Übergang der Zölle an die Stadt und dem Jahr 1377 liegen. Da der von Ochs II S. 412 Anm. p mitgeteilte Tarif erst dem Ende des Jahrhunderts angehört, ist Geerings Auffassung, daß dies der älteste Tarif sei (Handel und Industrie, S. 179), irrig.

3) Diese Position enthält der Tarif nicht; da aber der Wagen immer doppelt so viel zahlt als ein Karren, darf sie füglich der Klarheit halber hingesetzt werden.

4) Abgedruckt bei Ochs II S. 412 ff. Anm. p.

men ist, vor allem aber, daß die Dörfer, die „im Zollholz sitzen", von diesem Tor- wie vom Zoll des Bischofsrechtes frei sind, während sie den Pfundzoll, wie den großen Transitzoll zu entrichten haben[5]).

IV. Wir haben also von jetzt ab den Zoll des B.R. unter den Toren zu suchen. Da begegnet er uns wieder in einem Zollholzrodel aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts[6]). Die für uns wichtigen Positionen lauten:

1. Alle Dörfer, so in dem land und u i t im Zollholz sitzen (die „im Zollholz sitzen", sind also frei), die geben von einem wagen 2 den. und von einem Karren 1 den.

2. Die geschirr (Transportmittel) „so us Frankrich harin guot füren, gibt ein Wagen under dem tor 1 Rappen (2 den.) und ein Wagen, der hin in fart 4 den.". Dem würde entsprechen: 1 Karren 1, resp. 2 den. Der Zoll des Bischofsrechtes ist deutlich erkennbar. Zugleich wird uns hier die weitere Differenzierung ersichtlich. Sie vollzog sich nach zwei Richtungen. Einmal wurde ein Unterschied gemacht zwischen Wagen des Nah- (die Dörfer, die in dem Land sitzen) und solchen des Fernverkehrs (die geschirr, so us Frankrich harin guot führen). Offenbar bestand diese Differenzierung schon um 1400 (vgl. III), und wir hätten in dem unter III mitgeteilten Tarif eine unvollkommene Tarifierung zu sehen, in dem Sinne, daß nur die Sätze des Nah-, nicht die des Fernverkehrs aufgenommen worden wären. Bei diesen tritt dann aber ferner zur Taxe, die offenbar schon immer bei der Einfuhr erhoben worden war, eine halb so hohe Taxe bei der Ausfuhr hinzu.

Einige Torzollübersichten aus der Zeit um 1500 berücksichtigen wir hier nicht. Denn es sind alles Aufzeichnungen darüber, wie die Zölle unter den Toren tatsächlich erhoben wurden. Dabei ist aber immer wieder betont, daß die Zölle unter den Toren in Unordnung sich befinden, da die Zöllner keine Zollrodel haben[7]).

5) Vgl. Kapitel Zollfreiheit.

6) Zollakten A 1, gleichlautend Kl.Wb. S. 122.

7) A. a. O. Z. B. eine Urkunde, überschrieben: Entwurf zu einer Kaufhausordnung, ca. 1500. Ähnlich in „Etlich mängel antreffent das Kouflus, torwechter . . ., so . . . a° (15) 26 und davor zu vil malen angezeigt wurden".

In allen diesen Übersichten findet sich der uns hier beschäftigende Zoll, aber kein Tor weist ihn vollständig auf; bald ist vielmehr nur die Taxe für den Nahverkehr angegeben, bald erhebt ein Torwächter vom Fernverkehr die Abgabe nur bei der Ausfuhr, bald nur bei der Einfuhr. Diesem unhaltbaren Zustand suchte der Rat dadurch zu steuern, daß er für alle Tore im wesentlichen gleichlautende Tarife aufsetzte, und in diesen finden wir unsern Zoll wieder.

V. Nach diesem Rodel[8]) ergibt sich:

1. Item vom Zentnergut soll am herinfaren under dem tor vonn eim Wagen 4 den. und von 1 Karren 2 den. genommen werden. Und so er dann mit dem guot durchfahren will, so soll er ein Warzeichen im Koufhus nemen und zu sampt demselben Zeichen under dem Tor an dem hynusfahren vom Wagen 2 den., und vom Karren 1 den. geben.

2. Item vonn andern gemeinen Wagen, so nit Wynn oder Zentnergut, sonder holz, höuw, strow, küffertugen, Reiff, Wagnerholz und derglichen fürend, da soll vom Wagen 2 den. und vom Karren 1 den. genommen werden.

Wir haben hier also völlige Übereinstimmung mit dem unter IV mitgeteilten Tarif, nur daß die Wagenkategorien hier anders umschrieben sind.

Damit dürfte die kontinuierliche Erhebung einer Abgabe, die mit dem Zoll des Bischofsrechtes übereinstimmt, erwiesen sein. Aus den unter IV und V mitgeteilten Positionen ist klar ersichtlich, daß der Zoll bei der Einfuhr erhoben wurde, gleichviel, ob die Waren zum Verkaufe in die Stadt gelangten, oder ob sie durchfuhren. Nur wird in diesem letzteren Falle dem Fuhrmann bei der Ausfuhr außer dem Warzeichen — das die Quittung für den im Kaufhaus erhobenen großen Passierzoll war — seit dem Ende des 15. Jahrhunderts noch einmal eine Taxe von 2, resp. 1 den. abgenommen. Der damaligen Zeit aber war dieser

8) Zollakten A 1. „Welcher gestalt die Zölle unter allen Toren genommen werden sollen.“ Ca. 1530. Diese Datierung ergibt sich daraus, daß der Tarif materiell als Abschluss der langen Reihe von „Beschreibungen“ zu betrachten ist, deren letzte aus dem Jahre 1527 stammt. Diesem Bericht ist unser Tarif auch paläographisch unmittelbar anzureihen.

Zoll offenbar rational nicht mehr erklärlich. Deshalb bezeichnete sie ihn, in Analogie zum Rheinbrückenzoll, als „Bruckzoll“ unter den Toren. Noch in einem Weistum von ca. 1500 [9]) ist der Ausdruck „Bruckzoll“ nicht gebraucht. Zum erstenmal finden wir ihn in einem analogen Bericht von 1527 [10]). Gering beachtete das späte Auftreten des Ausdruckes nicht und interpretierte ihn einfach dahin, daß der Zoll „für Benützung der Schlagbrücke über den Stadtgraben zu entrichten“ gewesen sei [11]). Daß der Zoll etwas wesentlich anderes war, als die Brückenzölle, ergibt sich außerdem schon daraus, daß die Zollholzdörfer davon frei waren, nicht aber von den Brückengeldern (auf der Rhein-, Wiesen- und St. Jakobsbrücke) [12]).

Eine teilweise Parallele zu diesem Zoll des Bischofsrechtes liefert der spezielle bischöfliche Viehzoll. Wir kennen seinen Ursprung nicht. Wohl aber wissen wir, daß der Bischof vom Vieh keinen Pfundzoll erhob [13]). Aber ein Viehzoll begegnet uns schon im ältesten Zolltarif [14]); danach geben: 4 Schafe oder Ziegen 1 den., 2 Rinder oder Kälber 1 den. Ob die Tiere dabei durchgeführt wurden oder in der Stadt blieben, wurde gar nicht unterschieden. Erst der Bischofszolltarif von ca. 1400 führt diese Unterscheidung ein: Die oben angeführten Sätze des ältesten Tarifs gelten für Vieh, das „fürget“; werden die Tiere hier in der Stadt von einem Fremden gekauft, so wird überall der doppelte Satz erhoben [15]). Hier wird also unterschieden zwischen Umsatz und Transit.

9) Zollakten A 1. Entwurf zu einer Kaufhausordnung. Die Datierung ergibt sich aus folgendem: Meister Berchtolds seligen Witwe, die in der Urkunde erwähnt ist, erhält 1495 einen Vormund. Also ist sie wohl damals Witwe geworden. Der Bericht kann also frühestens diesem Jahr angehören.

10) Zollakten A 1. Welchergestalt die Zölle unter allen Toren genommen werden. Anno 1527 beschrieben.

11) Handel und Industrie, S. 178 f.

12) Vgl. Kapitel Zollfreiheit.

13) Bischofszolltarif, ca. 1400, Ochs II S. 413 ff. Anm.: Alle Pfundzölle, als vorgeschrieben, gehören dem Bischof, ausgenommen von lebendigem Vieh und Fischen, so nüw, die Ordnunge hand unser herren.

14) Zollakten G 1. Rheinzoll etc. vgl. Anm. 2.

15) Tarif, abgedr. Ochs II S. 412 ff., Anm.

Aber dieser Umsatzzoll wurde nun gar nicht als solcher aufgefaßt [16]). Denn der gleichzeitige Stadtzolltarif führt den Stadtviehzoll ein, bestehend wiederum aus Passierzoll und Umsatzzoll. Aber nur dieser städtische Umsatzzoll wird als Viehpfundzoll bezeichnet, nie der bischöfliche. Auch ein Zollrodel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts bleibt bei dieser Terminologie [17]). Überdies wird der bischöfliche Viehzoll immer nach dem festen Satz erhoben, der städtische Pfundzoll allein nach der Kaufsumme. Danach liegt die Parallele der Entwicklung des Viehzolles zum allgemeinen Zoll darin, daß auch hier der Pfundzoll als etwas Neues geschaffen wird und neben den schon bestehenden bischöflichen Markt-(Umsatz-)zoll tritt, nicht aber sich aus demselben entwickelt.

Eine völlige Bestätigung unserer Auffassung von der ursprünglich nahen Verwandtschaft des Marktzolles und des Passierzolles aber liefert noch der bischöfliche Schiffzoll: „von 1 leren schiffe es sye klein oder groß, dz ein frömder hie kouffet oder verkouffet oder oben herabbringt und für füret 2 den.“ [18]). Der Zoll wird erhoben, wenn das eine oder andere Kriterium eintritt: wenn das Schiff passiert oder wenn es auf dem Markt angeboten und verkauft wird. Es ist ein und derselbe Zoll, der auf Grund der einen oder anderen Vorbedingung eingehoben wird. Erst die Stadt führte dann auch auf den Umsatz in Schiffen den Pfundzoll ein [19]) und erhob daneben von den durchfahrenden Schiffen einen Zoll, den wir an anderer Stelle behandeln [20]).

Eine weitere Parallele liefert der Holzzoll, auf den wir hier nur verweisen möchten, da wir ihn — um zusammengehörende Dinge nicht zu zerreißen — weiter unten behandeln [21]).

16) Vgl. Anm. 13.
17) Fleischakten K 6.
18) Tarif von ca. 1400. Gr.Wb. S. 172. Zollakten A 1, abgedr. bei Ochs II S. 412, Anm.
19) Zollakten E 12, Rheinbrücke. 1. Urkunde.
20) Vgl. S. 93 ff.
21) Vgl. S. 55 f.

2. Der Engrosmarkt als Grundlage des Pfundzolles, das Verhältnis dieses Zolls zum Ungeld und seine Ausgestaltungen.

Der Name begegnet zum erstenmal in dem schon oft erwähnten ältesten Tarif aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts [22]), wo er als Zoll auf den Umsatz erscheint. Wir haben im vorigen Kapitel dargetan, daß der Umsatzzoll als eine Neuschöpfung des 12. Jahrhunderts zu betrachten ist, daß er gegen Ende dieses Jahrhunderts schon recht verbreitet ist und daß die „Ungeld" genannte Abgabe als eine Beschränkung des allgemeinen Umsatzzolles auf die innerstädtische Konsumtion zu betrachten ist. Welche Faktoren dahin wirkten, daß am einen Ort nur ein Ungeld, am andern ein allgemeiner Umsatzzoll, am dritten neben einem Ungeld ein beschränkter Umsatzzoll entstand, wäre noch zu untersuchen. In Basel entwickelte sich neben einem beschränkten Umsatzzoll, dem Pfundzoll, der in den Händen des Bischofs war, ein städtisches Ungeld.

Der Pfundzoll war in persönlicher Hinsicht — indem die Bürger frei waren — wie hinsichtlich der Waren und Kaufgeschäfte ein beschränkter Umsatzzoll. Die Zollfreiheit der Bürger war von eminenter Bedeutung. Man könnte sich den Handel zwischen Bürgern: zwischen Kaufmann und konsumierendem Publikum, zwischen dem Handwerker und seinen Konsumenten, zwischen Handwerker und dem einheimischen Kaufmann als geschlossenen Kreis vorstellen; was sich innerhalb dieses Kreises vollzieht — der jedoch nicht lokal zu denken ist —, wollen wir als Innenhandel bezeichnen. Dieser ganze Innenhandel ist also frei vom Pfundzoll. Aber im lokalen Gebiet der Stadt werden nun auch Handelsgeschäfte abgeschlossen, die dadurch nach außen wirken, daß die umgesetzte Ware entweder eingeführt worden war oder zur Ausfuhr bestimmt ist. Alle diese Kaufgeschäfte unterlagen dem Pfundzoll. Deshalb war der Pfundzoll zum vorneherein zum Aus- und Einfuhrzoll prädestiniert. Aber er bewahrte im ganzen doch den Charakter des Umsatzzolles, d. h. das Entscheidende war im allgemeinen nicht, ob die Ware aus- oder eingeführt wurde, sondern daß sie umgesetzt wurde. Auch als Umsatzzoll auf den Außenhandel läßt sich

22) Vgl. Anm. 14.

der Pfundzoll begrifflich nicht fassen. Denn da die Nichtbürger, die in der Stadt saßen, keine Zollfreiheit genossen, war naturgemäß auch ihr Binnenhandel der Zollpflicht unterworfen [23]).

Eine zweite, sachliche Beschränkung des Pfundzolles liegt darin, daß er in erster Linie Zoll nur auf größere Marktabschlüsse ist. Das erste Straßburger Stadtrecht erklärt jedes Kaufgeschäft im Betrage von 5 S. und darunter als pfundzollfrei [24]), nach dem Stadtrecht von Freiburg i. Ü. [25]) und der ihm nachgebildeten Handfesten der kleinen kiburgischen Städtchen des Berner Mittel- und Oberlandes liegt die Grenze bei 2½ S., während Bern wiederum Käufe unter 5 S. nicht besteuerte [26]). Für Basel ist uns keine zahlenmäßig bestimmte Grenze bekannt. Aber das Prinzip ist doch deutlich erkennbar. Daß am Ende des 14. Jahrhunderts die gesamte Pfundzollerhebung — mit einzelnen Ausnahmen, auf die zurückzukommen ist — ohne weiteres im Kaufhause, dem Orte des Großhandels, konzentriert werden konnte, spricht deutlich genug für seine Gültigkeit. Der gesamte Handel, der sich zwischen dem Bauern und dem Bürger auf dem täglichen Markt vollzog, muß von Anfang an pfundzollfrei gewesen sein.

Aber selbst nicht alle Waren, die im großen in der Stadt umgesetzt wurden, unterlagen der Zollpflicht. Wir bleiben zunächst innerhalb der bischöflichen Zeit. Im ältesten Zolltarif [27]) ist bestimmt: „Swer korn herbringt und es hie verkauft der git nüt.“ Daß von Vieh und Fischen in bischöflicher Zeit ebenfalls kein Pfundzoll erhoben wurde, wurde schon erwähnt [28]). Ob ursprünglich auch der Weinhandel frei war, läßt sich nicht sicher bestimmen. Die Tatsache, daß vom Weingroßhandel eine anders veranlagte Abgabe erhoben wurde, der Fuhrwein [29]), vermag

23) Das ist der „fremden lüten Pfundczol im Koufhuse“. Harms I S. 133 und passim; vgl. ferner Öffb. II S. 265.

24) Keutgen, Urkunden, Nr. 132, 53.

25) Fontes rer. Bernens. II Nr. 281.

26) A. a. O. II Nr. 3.

27) Zollakten G 1. Rheinzoll etc. vgl. Anm. 2.

28) Vgl. Anm. 13.

29) Vgl. darüber Bruder, Der Weinhandel in Basel, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F., Bd. 39, 3 S. 387; dazu Wackernagel I S. 58.

doch zu wenig auszusagen. Auf jeden Fall ist der Fuhrwein als Abgabe von allem Großhandel — auch dem der Fremden, während die Bürger, die eigenes Gewächs verkauften, frei waren — dem Pfundzoll näher verwandt als dem Ungeld, das stets nur von der städtischen Einwohnerschaft erhoben wurde[30]). Wenn aber der Fuhrwein 1373 nicht mit den anderen Zollgerechtsamen an den Rat überging, sondern 1386 einem Basler Bürger verpfändet[31]) und 1436 der Weinleutezunft verkauft wurde[32]), so ist daraus ersichtlich, daß das Gefälle den Rang der öffentlichrechtlichen Abgabe nicht zu behaupten vermochte, wenn anders es ihn überhaupt je gehabt hätte. Die erste positive Nachricht über den Weinpfundzoll gehört allerdings erst der Zeit der städtischen Zollhoheit an, es ist eine Nachricht von 1396[33]); doch begegnet er hier als bereits bestehende Abgabe.

Mehr Wahrscheinlichkeit besteht dafür, daß die Metalleinkäufe der Basler Handwerker in bischöflicher Zeit vom Pfundzoll frei waren. Dies möchten wir schließen aus einzelnen Bestimmungen eines Weistums, das Bischof Johann Senn von Münsingen 1352 aufnehmen ließ[34]). Der Zoll von Metallen war entweder nie erhoben worden oder in Abgang gekommen; die Interessenten behaupteten ersteres. Nun wird bestimmt: quod illud quod dictum est de libra (nämlich daß Waren, die in Quantitäten von 12½ Pfund und mehr gehandelt werden, dem Fronwagezwang unterliegen) extenditur etiam ad cuprum et

30) Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes, S. 322, bezeichnet ihn als „Vorläufer" des Ungeldes. Begrifflich wäre das nicht unmöglich, es würde sich sogar decken mit unserer Auffassung, wonach das Ungeld durch Beschränkung des Umsatzzolles auf die städt. Einwohner als besondere Abgabe erst entstanden ist. Aber wir können den Fuhrwein schon deshalb nicht als Beweis für unsere Auffassung anführen, weil diejenige Nachricht darüber, die G. erwähnt, nicht der Zeit um 1200 angehört, wie G. S. 321 annimmt, sondern erst aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammt. Vgl. darüber Rietschel, Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft, und Monatsbl. N. F. 1 1896 S. 42, Anm. 3, und D.L.Z. 1902 S. 743.

31) B.UB. V Nr. 77.

32) A. a. O. VI Nr. 397.

33) Ochs II S. 385, Anm. p.

34) Tr. IV Nr. 11.

ad alia metalla et ad solutionem theolonei de eisdem, licet cuprifabri et fusores contrarium dicant[35]). Daß es sich um in der Stadt gehandelte, nicht von Bürgern selbst eingeführte Ware handelt, ist deutlich aus dem Fronwagezwang. Überdies formuliert dann Art. 9 deutlich den Fall, da Metalleinkäufe nicht in der Stadt selbst perfekt geworden sind. Daß Art. 7 Kaufgeschäfte meint, die im allgemeinen und hinsichtlich anderer Waren dem Pfundzoll unterlagen, kann also nicht zweifelhaft sein. Dagegen ist es nicht mehr als wahrscheinlich, daß das Weistum diese Kaufgeschäfte in Metallen dem Pfundzoll neu unterwirft und nicht bloß einen vernachlässigten Teil der Pfundzollerhebung wieder herstellt. Dafür spricht außer dem Protest der Kupferschmiede und Gießer noch die Überlegung, daß unsere Urkunde auch sonst neues Recht schaffen will[36]).

Von Korn, Vieh, Fischen, vielleicht auch von Wein und Metallen, wurde also in der Zeit der bischöflichen Zollherrschaft kein Pfundzoll erhoben. Abgesehen von den Metallen sind das diejenigen Gegenstände des Großhandels, für die ein Verkauf auf Ausfuhr entweder verboten oder doch erschwert war, worauf wir nachher zurückkommen. Damit ist die Klasse von Marktvorgängen aus allen übrigen herausgehoben, wobei normalerweise der Fremde Verkäufer, der Einheimische Käufer war, m. a. W. diejenigen Marktvorgänge, die der städtischen Versorgung dienten. Auch der Pfundzoll auf Metalle, den das Weistum von 1352 stipuliert, hat ganz offensichtlich die Eindeckung des heimischen Handwerkers im Auge.

Dies ist das Hauptresultat, das uns die spärlichen Quellen aus der Zeit der bischöflichen Zollherrschaft gewinnen lassen. Dabei müssen wir uns klar sein, daß wir nicht mehr als eine Tendenz vor uns haben, von der wir nicht wissen, in welchem Maße sie sich durchgesetzt hat. Ehe wir nun dazu übergehen, die Handhabung des Pfundzolles in städtischer Zeit zu untersuchen, müssen wir hier versuchen, diese gewonnene Einsicht zu

35) Art. 7 des angeführten Weistums.

36) So werden in Art. 8 die Metzger verpflichtet, den Pfundzoll vom Vieh selbst einzuheben. Die meisten Zeugen erklären, von einer solchen Pflicht nichts zu wissen.

begreifen. Am nächsten läge es natürlich, in der festgestellten Einschränkung der Pfundzollpflicht eine Auswirkung der städtischen Wirtschaftspolitik zu sehen. Allein es ist doch notwendig, zu untersuchen, ob sie sich nicht rein finanzpolitisch begreifen läßt. Und hier ist nun vor allem darauf hinzuweisen, daß die städtischen Finanzinteressen seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts mit den stadtherrlichen in Konkurrenz treten. Wenn Kaiser Friedrich II. 1218 das „novum theloneum, quod vulgo appellatur ungelt“ [37]) dem Bischof überträgt, so haben wir hierin ein Eingreifen des Kaisers in diesen Kampf zugunsten des Stadtherrn zu sehen. Denn das theloneum bestand, ehe es dem Bischof bestätigt wurde, also muß es in anderem Besitze gewesen sein, oder es muß dem Bischof wenigstens von anderer Seite bestritten worden sein. Der Konkurrent kann aber nur die Stadt gewesen sein. Dieser Kampf drehte sich dann in der Folgezeit um das Recht der Ungelderhebung. Nach dem Bischofsrecht steht die Ungelderhebung der Stadt zu [38]), doch behält sich der Bischof die Bestätigung vor. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts verfügt der Rat über ein Weinungeld [39]), und von da an hören wir immer wieder von Ungeldabgaben. Auseinandersetzungen zwischen Stadtherrn und Stadt entspannen sich nun nicht mehr darüber, ob diese überhaupt ein Ungeld erheben dürfe; das Wein- und Getreideungeld wurden vielmehr bald regelmäßig erhoben [40]). Aber umstritten war immer, wovon das Ungeld erhoben werden dürfe. Immer nämlich, wenn die Stadt eine Abgabe von einem großen Teil des gesamten Warenumsatzes erheben wollte, kamen von seiten des Stadtherrn Proteste. So 1317, als der Rat zum Getreide- und Weinungeld hin ein solches von allem Warenumsatz erstrebte [41]), ähnlich 1351 [42])

37) B.UB. I Nr. 91.

38) Keutgen, Urkunden, Nr. 132, 3.

39) B.UB. III, Anhang Nr. 40.

40) Das Weinungeld wird 1339 als „daz recht“ Ungeld bezeichnet, und das Mühlenungeld erscheint von Anfang als regelmässige Einnahme in den Jahresrechnungen. Vgl. Harms I; vgl. ferner Heusler, Verf.-Gesch., S. 234.

41) B.UB. IV Nr. 39.

42) A. a. O. IV Nr. 199.

und dann namentlich 1366[43]). Sehen wir aber auf die Gegenstände, die sich dauernd oder vorwiegend als solche der Ungelderhebung zu halten vermochten, so sind es großenteils solche Waren, die vom Pfundzoll gerade nicht erfaßt wurden. Wein und Getreide begegnen vom Anfang des 14. Jahrhunderts an in allen Ungelderlassen. 1317, als ein Ungeld auf allem Warenumsatz eingeführt wurde, werden doch einzelne besonders hervorgehoben: „de omnibus rebus et speciebus aliis sive in p a n n i s, e q u i s, a n i m a l i b u s . . .[44]). Man wäre geneigt, diese Aufzählung als rein exemplifikativ zu betrachten. Aber 1338 begegnet dieselbe Reihe von Gegenständen, Wein, Korn, „gewand, ros, meiden oder pherit", und nur diese. Daß sich auch Gewand unter den vorzüglich vom Ungeld erfaßten Gegenständen befindet, kann den Eindruck nicht verwischen, daß wir in dieser Warenauswahl eine Auseinandersetzung zwischen Zoll und Ungeld zu suchen haben. Denn damit ist ja nicht behauptet, daß nicht auch noch andere Motive mitgewirkt haben.

Jener Eindruck aber wird verstärkt, wenn wir beachten, was für V o r g ä n g e vom Ungeld erfaßt wurden. Die älteste Form war die Belastung des Umsatzes, wie beim Pfundzoll. So war das Weinungeld, das schon um 1250 begegnet, eine Umsatzabgabe[45]). Diese Erhebungsart blieb alle Jahrhunderte hindurch erhalten, aber neben sie trat eine neue Form. Schon 1317 wird über das Getreideungeld bestimmt: ut de singulis verncellis . . . m o l e n d i s vendendis vel emendis quatuor denarii exolvantur"[46]). Neben den Kauf tritt also das Mahlen. Das ist wohl so zu verstehen: Sofern Getreide in Basel gehandelt wird, gelangt das Ungeld beim Umsatz zur Erhebung. Wer aber eigenes Gewächs zur Mühle trägt, zahlt sein Ungeld dort. Später wurde das Ungeld nur noch beim Mahlen erhoben, schon 1361 heißt es Mühlenungeld. Ähnlich trat neben die Abgabe vom Weinumsatz zuerst 1384 und 1401 vorübergehend eine d i r e k t e Belastung des Weinkonsums, indem auch d e r Wein der Abgabe unter-

43) A. a. O. IV Nr. 301.

44) A. a. O. IV Nr. 39 II.

45) Vgl. W a c k e r n a g e l II S. 440; ferner B r u d e r, Weinhandel, Jahrb. f. Nat.Ök. u. Stat. III. F., Bd. 39 III S. 347 f.

46) B.UB. IV Nr. 39 I.

worfen wurde, den jemand nicht zum Verkauf, sondern zum persönlichen Bedarf im Keller hatte. Diese Steuer wurde von 1451 an unter dem Namen „böser Pfennig" oder „Weinstüre" dauernd erhoben[47]). Das Fleischungeld, das von 1475 an zur Erhebung kam, aber wurde von allem Anfang an nicht als Steuer vom Fleisch v e r k a u f eingeführt, sondern als Steuer vom Schlachten. Wir hätten also hinsichtlich des Vorganges, der zugrunde liegt, ursprüngliche Gleichheit mit dem Pfundzoll, dann allmähliche Scheidung des Ungeldes vom Zoll.

Haben wir hierin eine von Zufälligkeiten bestimmte Umwandlung der Ungelderhebung zu sehen oder nicht? K. W a g n e r hat diese Entwicklung zur Konsumsteuer für den ganzen Kreis der schwäbischen Städte nachgewiesen[48]). Wir sehen in ihr die Auswirkung des Grundsatzes, daß nur die städtische Einwohnerschaft ungeldpflichtig war. Diesen Grundsatz stellt der Mainzer Reichslandfriede für das ganze Reich auf[49]). Er hat sich nicht überall mit gleicher Konsequenz durchgesetzt. In Basel wird das Prinzip, in dem wir wohl schon das Resultat des ersten Kampfes um das Ungeld zwischen Stadt und Stadtherrn zu sehen haben, immer wieder betont. So wird das Ungeld von 1317 gelegt super civibus et incolis civitatis Basiliensis[50]). Das Domkapitel kommt 1338 mit dem Rat „umbe das neuve ungelt" überein, das „wir mit irem (der Domherren) guten willen und gunst uffe uns und unsere burgere geleit han"[51]). Auch der Ungeldrodel von 1365/66 redet nur von den Bürgern und Einwohnern, die das Ungeld schuldig sind[52]); daß er dann doch auch von Kaufgeschäften Fremder in einzelnen Fällen Abgaben vorsieht, weckte vor allem den Widerspruch des Bischofs[53]). Der Grund-

47) S c h ö n b e r g I S. 82, 262.

48) K. W a g n e r, Das Ungeld in den schwäb. Städten; Diss. Marburg 1903.

49) Mon. Germ. Const. II Nr. 196, cap. 8.

50) B.UB. IV Nr. 39 II.

51) A. a. O. IV Nr. 136.

52) Zollakten A 1.

53) Denn dadurch war eben in allen diesen Fällen aus dem Ungeld ein Zoll geworden. Vgl. die Proteste des Bischofs, B.UB. IV Nr. 301, 305, 306, Tr. IV Nr. 103. Noch deutlicher sind in einzelnen Punkten die Konzepte der bischöflichen Beschwerdeschriften. St.A. Bisch.Arch. VI.

satz galt also. Sollte nun die Abgabe nicht bloß einzelne Bürger unmittelbar treffen, so mußte sie Waren zum Gegenstand haben, mit denen ein möglichst weiter Kreis der Bevölkerung „handelte", also vor allem Wein und Korn. Damit aber war der Charakter des Ungeldes als Konsumsteuer gegeben. Es war kein Anlaß mehr, am Umsatz als dem abgabepflichtigen Akt festzuhalten; das Ungeld konnte an der Stelle des Weges, den die Ware vom Erwerb bis zur Konsumtion geht, erhoben werden, die sich steuertechnisch am besten eignete. So wurde das Getreideungeld zum Mühlenungeld. Die Richtigkeit dieser Auffassung bestätigt das Schicksal des Ungeldes von Gewand. Wir haben Gewand bereits unter den Waren erwähnt, die immer wieder als Gegenstand der Pfundzollerhebung auftreten. Gewand aber war nicht ein Gegenstand vorwiegend des allgemeinen Konsums, sondern des Handels. Deshalb konnte das Ungeld vom Gewand sicher nicht zur Konsumsteuer werden. Dagegen war hier die Möglichkeit, daß aus dem Ungeld sich ein Zoll entwickle, ziemlich groß. Denn man brauchte nur zu der Einsicht zu kommen, daß es abgewälzt werden könne — und diese Einsicht war vorhanden —, so war der Schritt, es auch auf die Fremden auszudehnen, gegeben. Da ist es nun beachtenswert, daß der Schritt tatsächlich getan, daß das Ungeld wirklich zum Zoll wurde[54]).

Ist demnach darin, daß der Pfundzoll von einzelnen Waren und Transaktionen nicht erhoben wurde, zunächst keine wirtschaftspolitische Maxime zu sehen, sondern eine Ausscheidung von Marktvorgängen, die der Stadtgemeinde zur Besteuerung überlassen wurden, so könnte nun freilich die Frage erhoben werden: Warum wurde gerade diese und nicht irgendwelche andere Warenbesteuerung der Stadt überlassen? Lag nicht dieser Ausscheidung eine wirtschaftspolitische Rücksicht zugrunde? Offenbar nicht, sondern höchstens eine versorgungspolitische; denn der Wein-, Getreide-etc.-Konsum wurde ja besteuert, und zwar ebenso hoch wie durch den Pfundzoll[55]), nur statt durch

54) Vgl. Einleitung S. 3.

55) Nach dem Ungelderlass von 1317 war tam per ementem quam vendentem duo denarii de singulis 20 solidis zu entrichten. B.UB. IV Nr. 39 II. Auch das Ungeld von 1366 wurde nach diesem Satz erhoben. Zollakten A 1. Dies ist aber der Satz des Pfundzolles.

den Bischof durch die Stadt. Daß gerade diese und keine andern Waren Gegenstände des Ungeldes wurden, dafür vermögen wir keinen anderen Grund einzusehen, als den schon erwähnten: Es waren eben die Artikel, die kaum anders gehandelt wurden als so, daß der Käufer ein Einheimischer war. Es ist verständlich, wenn bei einer Auseinandersetzung zwischen Stadtherrn und Stadt dieser eben d e r Teil des Umsatzzolles überlassen wurde, der fast ausschließlich die städtische Einwohnerschaft berührte.

Wenn wir jetzt dazu übergehen, die Handhabung des Pfundzolles unter der Herrschaft der S t a d t zu betrachten, so betreten wir wieder sicheren Boden. Wir suchen auch jetzt die Grundsätze zu gewinnen, nach denen der Pfundzoll auf die Marktvorgänge angewendet wurde. Zollpflichtig bleibt das Kaufgeschäft, bei dem ein Fremder Käufer oder Verkäufer ist oder das überhaupt zwischen Fremden abgeschlossen wird. Handelsgeschäfte zwischen Bürgern sind, wie in bischöflicher Zeit, zollfrei, nicht aber solche zwischen Bürgern und Fremden. Sofern die Kaufgeschäfte in der Stadt selbst perfekt wurden, war die Zollpflicht klar gegeben, über alle diese Transaktionen waren nie weitere Erörterungen nötig. Voraussetzung war selbstverständlich in allen Fällen, daß der Kauf in Basel abgeschlossen wurde. Da aber darüber, wann ein Kauf als abgeschlossen zu betrachten sei — ob z. B. mit dem Vertragsabschluß oder mit der Vertragserfüllung —, verschiedene Auffassungen möglich waren, bedurften alle jene Fälle, wo dem Vertragsabschluß nicht unmittelbar die Erfüllung folgte, der Erläuterung. Das war namentlich der Fall bei den Handelsgeschäften der Einheimischen mit den Fremden. Der Basler kaufte Waren an einem dritten Ort, ließ sie sich dann nach Basel liefern, bezahlte sie vielleicht erst da. Schon das Weistum von 1352 bestimmt, daß auch die Abschlüsse, die zwar an einem dritten Ort vereinbart wurden, die aber dadurch noch das Stadtgebiet berühren, daß die Kaufsumme erst in Basel entrichtet wurde, voll zollpflichtig seien [56]). Wir haben keinen Grund zu der Annahme, daß fremde Kaufleute ihre gegenseitigen Verpflichtungen aus Lieferungen in Basel in größerem Maßstabe beglichen. Dies geschah auf den

56) Tr. IV Nr. 11, § 6.

großen Meßplätzen[57]). Auch dafür, daß Fremde in großem Maßstabe Kaufverträge außerhalb Basels abschlossen, wobei die Ware nach Basel lieferbar und hier zahlbar gewesen wäre, haben wir keine Anhaltspunkte. Wir müssen in den Lieferungen, die hier in Betracht kommen, an auswärtige Einkäufe der Basler Händler denken. Denselben Tatbestand haben wir dann deutlich vor uns, wenn dasselbe Weistum bestimmt, daß von Waren, die außerhalb Basel gekauft und bezahlt, aber vom fremden Verkäufer hergebracht wurden, doch noch der halbe Pfundzoll zu bezahlen sei. Die Bestimmungen über die Zollpflicht dieser Handelsgeschäfte, die nicht eindeutig in Basel perfekt wurden, baute dann die Stadt weiter aus[58]). Sie bieten uns zugleich einen Einblick in die Handelsformen und deren Entwicklung. Frei vom Pfundzoll sind nur die Kaufgeschäfte zwischen Fremden und Heimischen, die nicht bloß außerhalb der Stadt abgeschlossen und beglichen worden sind, sondern es wird noch die weitere Bedingung angefügt, daß der Einheimische die Ware auf sein Risiko herführe. Dies galt aber nur für die Einkäufe der Bürger. Ganzen Pfundzoll zahlt seit 1464 auch die Ware, die „nach Mustern" für einen Fremden hier verkauft wird. Bei Verkäufen der Bürger an Fremde konnte auch das nicht genügen; denn es hätte sich ja sonst alle Verzollung des Exporthandels der Basler umgehen lassen. Deshalb besteht hier volle Zollpflicht für alles, was die Bürger einem bestimmten fremden Käufer senden. Dabei ist es gleichgültig, ob der Kauf in Basel oder auswärts abgeschlossen wird, oder ob die Lieferung auf bloße Bestellung hin erfolgt. Frei vom Pfundzoll war die Ausfuhr der Basler nur, wenn die Ware „ohne fürwort"[59]) auf einen fremden Markt geschickt wurde, d. h. wenn also überhaupt keine Kaufhandlung vorlag. Wir sehen also, daß der Pfundzoll bis zu jener Grenze erhoben wurde, wo er überhaupt aufhören würde, Umsatzzoll zu sein, und zum Ein- oder Ausfuhrzoll würde.

57) Vgl. Schulte I S. 162.

58) Zugrunde liegen hier die Kaufhausordnungen, die älteste von ca. 1400, Kl.Wb. S. 46; dann eine Ordnung von 1411, a. a. O. S. 64; ferner Kaufhausordnung von 1464, Kfh. Akt. A 2, Kl.Wb. S. 105, Kaufhausordnung von 1532, Ratsbücher K 3, Eidb. III.

59) Kaufhausordnung von 1464.

Sogar das Prinzip, daß Kaufgeschäfte zwischen Bürgern zollfrei seien, wurde einmal durchbrochen. Es war dies der „neue Pfundzoll" von 1451/52 [60]).

War nun der Pfundzoll im allgemeinen ein reiner Umsatzzoll, so wurde er doch einzelnen Waren gegenüber anders gehandhabt. Zu denjenigen Pfundzöllen, die die Stadt neu einführte, gehört derjenige von Vieh [61]). Die Viehausfuhr war erschwert. Metzger dürfen prinzipiell überhaupt kein Vieh ausführen [62]), andere Bürger und Hintersässen sollen auswärts gekaufte Tiere zweimal auf den Markt führen. Finden dieselben dann keinen Abnehmer, so dürfen sie sie ausführen, sofern es nicht besonders wertvolle Tiere sind. Diese müssen auf jeden Fall in der Stadt bleiben [63]). Viehausfuhr war also nur den Fremden ungehemmt gestattet, aber den Vieheinkauf der Fremden belegte nun der Rat mit dem Pfundzoll. Diesen Pfundzoll vindizierte sich die Stadt schon 1365 unter dem äußeren Schein des Ungeldes [64]), aber er war, abweichend von der allgemeinen Regel, nicht zu entrichten, wenn ein Fremder einem Einheimischen die Tiere verkaufte, sofern dieser sie zu eigenem Gebrauch und nicht auf „Mehrschatz" kaufte. Unter diesem Kauf auf Mehrschatz haben wir hier wohl praktisch vor allem Kauf auf Ausfuhr zu verstehen. Tatsächlich belegt denn auch der älteste städtische Zolltarif das Vieh mit dem Pfundzoll, „das ein Fremder hier kauft" [65]). Ausführlich regelt diesen einseitigen Pfundzoll dann ein Tarif aus der Mitte des 15. Jahrhunderts [66]), jedoch bringt er die Einschränkung, daß Kleinvieh der allgemeinen Pfundzoll

60) Schönberg S. 264.

61) Vgl. S. 45.

62) Wackernagel II S. 445.

63) Ochs V S. 140.

64) Zollakten A 1, Ungeldrodel. „Wer ouch ochsen, rinder, sweine, oder welerleye vihe es ist . . . her ze merkte bringt . . . und es hie verkauft, der git davon nüt; aber der es kouft dur merschatzes willen, der git davon ungelt er si burger oder gast. Der es kouft in sin hus im selben, der git davon nüt."

65) Zollakten A 1. „Der Stettezoll." Fast gleichlautend Gr.Wb. 171 u. 140, abgedr. bei Ochs II S. 418 ff., Anm.

66) Fleischakten A 1.

regel unterstellt wird, bei Rindern und Pferden dagegen soll er nur erhoben werden bei Einkäufen Fremder.

In ähnlicher Weise wurde von Steinen, die aus dem Homburger Amt nach Basel verkauft wurden, der Pfundzoll nur erhoben, wenn der Käufer ein Fremder war [67]).

Nicht dem Rechte nach, wohl aber tatsächlich, lag die Sache beim Holzhandel ähnlich. Wie vom Vieh, so wurde offenbar auch vom Holz in bischöflicher Zeit kein Pfundzoll erhoben, weshalb dieser in den Zolltarifen aus der Zeit um 1400 im Stadt- und nicht im Bischofszolltarif sich findet [68]). Ferner spricht dafür, daß noch in städtischer Zeit vom Holz wie vom Vieh ein „Bischofszoll" erhoben wurde, gleichviel, ob es in der Stadt gehandelt oder durchgeführt wurde [69]). Offenbar war also auf dem Holzmarkt der ursprüngliche Zustand zur Zeit des Überganges der Zölle an die Stadt noch erhalten. Daneben finden wir dann in städtischer Zeit einen nach der allgemeinen Regel erhobenen Pfundzoll [70]), und zwar in allen in Betracht kommenden Tarifen. Aber die Praxis ging zeitweise andere Wege. 1462 beriet der Rat „von des Pfundzolles wegen von buwholz als man vorziten geben hat, als henny feger geseit hat" [71]). Auch in den folgenden Jahren beschäftigt sich der Rat immer wieder mit der Wiederherstellung des Pfundzolles vom Bauholz [72]). Daß es sich dabei um Holz handelte, das Fremde in der Stadt an Bürger verkauften, geht am deutlichsten aus einer Eintragung des Jahres 1477 hervor: Von des phuntzolles wegen des buwholzes so hergefürt und nit geben wird [73]). Dagegen hören wir aus derselben Zeit davon, daß der Stadt der Holzpfundzoll entführt werde dadurch, daß das Holz außerhalb der Stadt an den

67) Kaufhausakten A 2 S. 36.

68) Vgl. Anm. 65.

69) Holzakten A 1, ca. 1450. Noch deutlicher a. a. O., Holzordnung von 1500.

70) Zuerst, wie schon erwähnt, in „Stette"-Zolltarif von ca. 1400; vgl. Anm. 66; dann in einem Rodel „des Zollers uff der Rinbrück" aus der Mitte des Jahrhunderts. Zollakten E 12.

71) Öffnungsb. III S. 137.

72) A. a. O. III S. 143, IV S. 32, V S. 131. 186.

73) A. a. O. V S. 195.

Rhein geführt — und dabei verkauft — werde[74]). Offenbar waren dies nicht Holzverkäufe an Bürger, denn ob davon Pfundzoll zu erheben sei, wurde ja eben damals noch beraten. Die Holzordnung von 1487 stellt dann den Holzpfundzoll wieder voll her, indem sie bestimmt, daß von Verkäufen der Fremden der Zoll ebenso zu erheben sei wie von Käufen[75]).

Von dieser einseitigen Erhebung des Pfundzolles allein von den Kaufgeschäften, die der Ausfuhr dienten, bis zu einem eigentlichen Ausfuhrzoll, bei dem ein vorheriger Umsatz überhaupt nicht mehr Vorausetzung ist, war kein großer Schritt mehr. Immerhin war ein Umsatz noch Voraussetzung der Zollerhebung, es wurde nicht einfach auf die Ausfuhr abgestellt. Bei einzelnen Waren wurde nun auch diese Vorbedingung fallen gelassen. Ehe wir aber zur Betrachtung dieser eigentlichen Ausfuhrzölle übergehen, muß noch eine andere Handhabung des Pfundzolles kurz beschrieben werden.

Der vom Rat gleich zu Anfang seiner Zollherrschaft neu eingeführte Pfundzoll auf Fische[76]) wich zunächst in nichts von der allgemeinen Pfundzollpraxis ab[77]). Ja, der Einheimische mußte sogar die Fische verzollen, die ihm sein fremder Gemeinder herschickte, damit er sie verdetailliere[78]). Aber die Abweichung, die der Fischmarkt vom übrigen Markt aufwies, bestand darin, daß dem Fremden der Detailhandel unbegrenzt gestattet war[79]). Während daher sonst überall — eine weitere Ausnahme soll gleich erwähnt werden — das Prinzip, daß nur der Großhandel dem Pfundzoll unterliege von dem andern: daß die Bürger — die das Privileg des Detailhandels haben — pfundzollfrei sind, unterstützt und verstärkt wurde, traf das beim Fischhandel nicht zu; und trotzdem hier der Detailhandel der Gäste natürlich eine größere Bedeutung hatte als bei anderen Waren, blieben die Gäste vom Pfundzoll befreit, wenn sie ihre Fische selbst im Detail verkauften, ... also daß kein Fischer

74) A. a. O. V S. 173.
75) Kl.Wb. S. 114.
76) Vgl. S. 45.
77) Der Stette Zoll; vgl. Anm. 65.
78) Ratsbeschluß von 1401. L.B. II S. 35.
79) Wackernagel II S. 448.

weder Rinfisch noch Backfisch koufen soll durch merschatzung willen . . . denne daß die vischer di si habent und herbringent selber verkouffen hie söllent“ [80]).

Frei stand den Gästen auch der Detailhandel in „essiger spis“, d. h. in Eiern, Butter, Unschlitt, Käse, Zieger, Obst usw.[81]). Der reguläre Großhandel unterstand in diesen Waren den allgemeinen Pfundzollregeln [82]). Der Detailhandel der Fremden aber war auch in diesen Produkten frei [83]). Dagegen wurde vom Vorkauf, auch wenn er durch Bürger und zum Zwecke des nachherigen Detailverkaufs in der Stadt geübt wurde, nicht bloß — wie bei den Fischen — der gewöhnliche Pfundzoll erhoben, sondern eine Extrataxe von 5 S. per Zentner [84]).

Ähnliche Ziele wurden verfolgt mit der Ausgestaltung des Metallzolles am Ende des 15. Jahrhunderts. In den achtziger Jahren wurde das Stahlquantum, das ein Basler auswärts kaufen durfte, auf 80 Saum jährlich beschränkt [85]). Es bedeutete eine Überschreitung der gewöhnlichen Pfundzollregeln, wenn einige Jahre später bestimmt wurde, daß der Bürger den Stahl, den er über dieses Quantum hinaus einführte, verpfundzollen müsse [86]). Auch hier handelte es sich um eine Form des Vorkaufes; denn das Wesen des Vorkaufes ist damit unrichtig bestimmt, daß man ihn als Aufkauf in einem lokal begrenzten Gebiet auffaßt [87]). Daß die Händler der Stadt die ankommenden Warentransporte

80) L.B. II S. 35.

81) Wackernagel II S. 449.

82) L.B. II S. 51. Daher wird hier bestimmt, daß derjenige, der diese Waren hier kauft, „um sie ins Welschland zu führen“ (nicht aber, wer sie in außerordentlichen Quantitäten aufkaufe), nur den gewöhnlichen Pfundzoll bezahlen soll.

83) Das geht schon daraus hervor, daß die fremden Gremper mit ihrem Detailhandel auf den offenen Markt gewiesen wurden (Wackernagel II S. 449: über den Marktplatz für Gemüse; vgl. Erk.B. I S. 187), wo kein Pfundzoll erhoben wurde. Die Taxen, die Kl.Wb. S. 105 genannt sind als solche, die zu Handen der Stadt fallen, müssen den Anteil der Stadt am Waggeld darstellen. Ganz deutlich wird das aus der Wageordnung von 1550. Kaufhausakten A 3 S. 36.

84) L.B. II S. 51.

85) Kl.Wb. S. 106.

86) A. a. O. S. 120.

87) So z. B. Preuß, Deutsches Städtewesen I S. 49.

vor der Stadt abfingen und aufkauften, war nur die sinnfälligste Form des Vorkaufes; aber dem Wesen nach liegt Vorkauf auch vor, wenn die Ware, gleichviel in welcher Entfernung von der Stadt, zu spekulativen Zwecken aufgekauft wurde, sofern die gegebenen Verkehrs- und Marktverhältnisse so beschaffen waren, daß der Verkäufer seine Ware selbst nach der Stadt gebracht hätte. — Beim Eisen wurde derselbe Zweck nicht durch Limitierung des Einkaufs zu erreichen gesucht, sondern dadurch, daß man allen Eisenkauf der Bürger außerhalb der Stadt prinzipiell verbot. Doch durften die Schmiede das Eisen, das sie selbst verarbeiteten, zollfrei einführen — es galten also somit keine Ausnahmebestimmungen —, wollten sie es aber wieder verkaufen, selbst an einen Bürger, so mußten sie es verpfundzollen [88]). In gleicher Weise erweiterte die Kaufhausordnung von 1532 die Pfundzollpflicht auf „gesalzenes Gut", das von Bürgern eingeführt wurde [89]).

Obwohl der Pfundzoll also im allgemeinen mechanisch als Umsatzzoll gehandhabt wurde, so überschritt man doch hinsichtlich einzelner Produkte diesen wirtschaftspolitisch indifferenten Rahmen in zweierlei Hinsicht: Der Pfundzoll wurde nur erhoben, wenn die Ware zur Stadt hinaus verkauft wurde, die Ausfuhr wurde also normal belastet, die Einfuhr aber entlastet, und ferner erhob man den Pfundzoll in einzelnen Fällen von der normalerweise freien, selbständigen Einfuhr der Bürger, um den Vorkauf zu erschweren.

Darüber hinaus aber kamen nun eigentliche Ausfuhrtaxen zur Erhebung, wobei nicht die Handänderung, sondern einzig die Ausfuhr der abgabebedingende Akt war. So einleuchtend es wäre, diese Ausfuhrtaxen aus den einseitig erhobenen Pfundzollabgaben abzuleiten, unsere Quellen gestatten dies nicht. Am klarsten tritt uns dies entgegen beim Korn. Die Stadt hielt die Pfundzollfreiheit für Korn, das nach der Stadt verkauft wurde, aufrecht. Aber auch auf Korn, das zur Stadt hinausverkauft wurde, kam nie ein Pfundzoll zur Erhebung [90]). Darin

88) Kl.Wb. S. 120. — 89) Ratsbücher K 3. Eidb. II.

90) Deshalb wird auch den Kornmessern, als den Maklern auf dem Kornmarkt, nicht wie allen anderen Maklern die Rügepflicht des Pfundzolles in den Eid gegeben.

haben wir nicht etwa eine gewollte Erleichterung der Getreideausfuhr zu erblicken, sondern umgekehrt: Daraus, daß der Verkauf von Getreide an die exportierenden Gäste erschwert [91]), in Zeiten der Knappheit ganz verboten war, erklärt es sich, daß ein Umsatzzoll auf diese Geschäfte gar nicht zur Ausbildung kam. Weil so auf den Getreidehandel das bestehende Zollsystem gar nicht angewandt wurde, ist es nun auch verständlich, daß der Rat schon zur Zeit der bischöflichen Zollherrschaft eine Taxe auf Ausfuhrgetreide erheben konnte. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts mußten die Kornmesser schwören: „was korn sie messent, das den Rin abe gat, das sollent si den lassent wissen, der die pfennige von dem korne das den Rin abe gat sammet“ [92]). In der Tat vereinnahmte die Stadt nach den ältesten überlieferten Jahrrechnungen jährlich einen kleinen Betrag „vom korne, das den Rin abe gat“ [93]). Auch der älteste erhaltene Zolltarif enthält die Taxe auf Kornausfuhr [94]). Daß diese Taxe den Charakter eines Ausfuhrzolles behielt, geht am deutlichsten aus folgendem Tatbestand hervor: 1510 wurde dem Ritter Bastian Truchseß gestattet, sein Korn nach Basel in sein Haus zu führen. Vorbehältlich der Zustimmung des Rates, die davon abhängt, ob im gegebenen Augenblick Kornteuerung ist oder nicht, darf er sein Getreide auch wieder von der Stadt führen, doch soll er dann den schuldigen Zoll bezahlen [95]). Eine Handänderung war also gar nicht Voraussetzung der Zollpflicht, sondern allein die Exportabsicht. Praktisch mag freilich die Sache meist so gelegen haben, daß ein Fremder in Basel Getreide zur Ausfuhr kaufte. Deshalb ist es verständlich, wenn ein Kaufhausschreiber um die

91) Gewöhnlich durfte der Fremde erst nach 10 Uhr Getreide kaufen. Bis zu dieser Stunde blieb der Markt der städtischen Einwohnerschaft reserviert. Dem Einheimischen stand dann überdies dem Gaste gegenüber das Zugrecht zu. Vgl. Bruder, Lebensmittelpolitik der Stadt Basel, S. 18 ff., und Wackernagel II S. 429 f.

92) R.B. S. 252. Es handelt sich hier um einen Bericht aus dem Ende des Jahrhunderts. Diese Vorschrift für die Kornmesser, heißt es, habe bestanden zur Zeit Kaiser Karls (IV.).

93) Harms I S. 1 ff.

94) Zollakten G 1.

95) Erkb. II S. 76.

Mitte des 16. Jahrhunderts diesen Kornzoll als Ersatz des Pfundzolles betrachtet und berichtet, daß von allem, was ein Fremder in der Stadt kaufe (oder verkaufe), der Pfundzoll genommen werde, nämlich vier Pfennig vom Pfunde Geld. „Es wäre dann vom korn, so die Fremden in der Stadt kaufen und ... ushin führen, nimmt man von einer Viernzel, sig teuer oder wolfeil 12 Pfennig und 1 Pfennig gehört ins Brotamt“ [96]) [97]).

Wie bewußt dieser Zoll als Mittel der städtischen Brotversorgung gehandhabt wurde, zeigt die vertragliche Vereinbarung mit Liestal vom Jahre 1525 nach dem Bauernaufstand: „... demnach sich die unsern zu Liestal ... beschwerdt, wann sy korn allhie zu Basel kouffen, das sy von jeder viernzel dryzehen pfennig im unserm koufhus zu zol ... geben mussen, mit beger sy hierinnen gnedengklich zbedenken, so habend wir diesen artigkhel zum höchsten erwogen und demnach wir befunden, das diser zol ... ein eehaft, daruss unser stat und der gemeinde nutz zum theil erhalten, o u c h d i e u n s e r n z u L i e s t a l g a n t z n i t g e t r e n g t k o r n i n u n s e r s t a t B a s e l z u k o u f f e n u n d a l s o d i e d r y z e h n p f e n n i g z o l b y u n s z u B a s e l a n i e d e r v i e r n z e l e r s p a r e n ...[98]).“

Auch auf die Ausfuhr von Mus legte der Rat schon 1387 einen Ausfuhrzoll [99]), wobei entscheidend war, daß die Ware zum Zwecke des Wiederverkaufs ausgeführt wurde; die Einkäufe z. B. der Landleute zu ihrem eigenen Bedarf waren offenbar frei. Es läßt sich nicht angeben, wann diese Bestimmung wegfiel, doch sehen wir, wie den Rheinfeldnern schon 1491 die b e s o n d e r e G n a d e gewährt wird, daß sie von Mus, das sie zu eigenem Gebrauch in Basel kaufen, keinen Zoll bezahlen müssen [100]). Da-

96) Zollakten A 1.

97) Dieser Satz stimmt überein mit den Eidb. III für 1534 angegebenen: 1 Viernzel Roggen, der enweg got 1 S. 1 den., 1 Viernzel Dinkel, der enweg got 1 S. 1 den.

98) B.UB. X Nr. 38 I.

99) L.B. I S. 120.

100) Erkb. I S. 115. Wenn da bestimmt wird, daß die Leute von Rheinfelden „auf der Bruck“, d. h. unter dem Tor, keinen Muszoll zahlen müssen, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich um den Musausfuhrzoll handelt, der der Regel nach im Mushaus erhoben wurde.

gegen bemühte sich die Landschaft nach dem Bauernkrieg umsonst, Freiheit von diesem Muszoll zu erlangen [101]). Dagegen wurde hier, ähnlich wie beim Zoll des Bischofsrechts, zwischen Wagen des Nah- und solchen des Fernverkehrs unterschieden und von jenen nur halb soviel als von diesen gefordert; die Ausfuhr auf Wiederverkauf wurde benachteiligt gegenüber derjenigen zu eigenem Gebrauch, indem von der letzteren nur die halbe Taxe gefordert wurde [102]). So klar und eindeutig der Zoll ursprünglich als Ausfuhrzoll gefaßt war, der alle Ausfuhr traf, gleichviel ob die Ware in Basel gekauft worden war oder nur durchgeführt wurde [103]), die Verhältnisse wirkten dahin, daß er am Ende unserer Zeit als einseitig erhobener Pfundzoll erschien. Denn da Basel vor allem der Ort war, wo sich die Bevölkerung des platten Landes versorgte, kam kaum anderes Mus zur Ausfuhr als solches, das in Basel gekauft worden war. Deshalb ging der Ausfuhr regelmäßig der Kauf voran, und der Zoll erschien als ein solcher auf den Muskauf. —

Korn und Mus sind nicht die einzigen Gegenstände, die mit einer besonderen Ausfuhrtaxe belegt wurden. Dasselbe geschah mit Wein und Tierhäuten, zwei Artikeln, die in hervorragendem Maße Gegenstände des berufsmäßigen Handels waren. Von beiden wurde zunächst und immer der normale Pfundzoll erhoben. Schon 1407 wird dann überdies von jedem Saum Wein, „der von der statt gefürt ist", 3 S. erhoben [104]). 1434 wird die

Das geht deutlich aus Torzollberichten hervor, z. B. Zollakten A 1, 1527. Da heißt es beim Steinentor: Ein Sester Mus gibt 1 den, oder gibt ein Zeichen us dem Mushus.

101) B.UB. X Nr. 38 S. 37 Zeile 36 ff., S. 43 Zeile 35 ff., S. 51 Zeile 38 ff.

102) Der Ausfuhrzoll in seiner ursprünglichen Gestalt — also allein auf die Ausfuhr zum Zwecke des Mehrschatzes — betrug bei der Errichtung 1387 per Sester 6 den. L.B. I S. 120. Schon im folgenden Jahr wurde er auf 3 den. per Sester herabgesetzt. A. a. O. S. 122. Am Ende des Jahrhunderts beträgt er 2 den. per Sester; vgl. die Anm. 101 zitierten Stellen. Demgegenüber wurde Mus, das zum eigenen Gebrauch eingekauft worden war, mit 1 den. besteuert. A. a. O., Zollakten A 1, 1527.

103) Deshalb ist der Zoll auch in die Transitzolltarife aufgenommen worden. Vgl. Der Stettezoll, ca. 1400, abgedr. Ochs II S. 418 ff., Anm. „1 Sester muses 3 den."

104) Harms I S. 61.

Höhe dieses Zolles mit 2 S. per Saum angegeben [105]), und am Anfang des 16. Jahrhunderts ist er gar auf 2 den. per Saum gesunken [106]). Aus den Jahrrechnungen ist indessen ersichtlich, daß dieser Zoll nicht ununterbrochen eingefordert wurde. Er wurde dann später sowohl von dem in Basel gekauften, wie von dem durchgeführten Wein erhoben [107]).

Dagegen ist es beim Ausfuhrzoll auf Häute klar, daß er nur auf Ware geschlagen wurde, die in der Stadt gekauft worden war. Bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts erfuhr der Leder- und Häutehandel keine Ausnahme-Zollbehandlung. Basel hatte ein stark entwickeltes Gerbergewerbe und war auf Einfuhr von rohen Häuten angewiesen [108]); aber wir hören lange nichts davon, daß besondere Zollmaßnahmen zugunsten der Versorgung des Gerbergewerbes mit Fellen getroffen worden wären. Erst 1481 beriet der Rat darüber, „ob man die hüt hinfür me von der Stadt wolle lassen faren als bisher beschehen ist, oder nit" [109]). Acht Jahre später wurde dann die Zollordnung erlassen und trotz dem scharfen Protest der Metzger durchgeführt [110]). Der exportierende Käufer zahlte wie bisher den Pfundzoll, die Ausfuhrtaxe mußte der Verkäufer — wohl meist der Metzger — entrichten, und zwar von einer Ochsenhaut 2 den., von einer

105) Finanzakten D 2, zweite Ang.

106) Zollakten A 1. Welchergestalt die Zölle unter allen Toren genommen werden sollen.

107) A. a. O. Die Unterscheidung, die hier gemacht wird zwischen Wein, der auf der Durchfuhr hinausfährt, und solchem, der in der Stadt gekauft worden war, mag hinsichtlich der Ansätze bedeutungslos sein. Ein Wagen auf der Durchfuhr zahlte 26 den., ein Saum, der in der Stadt gekauft worden war, 2 den. Rechnen wir eine Wagenlast zu 40 Zentnern (Geering gibt für einen Tuchwagen ca. 30 [S. 429], für einen Bücherwagen 50 Zentner an [S. 333]) und den Saum zu ca. 3 Zentnern (Mulsow S. 25), so würde eine ordentliche Wagenlast ca. 13 Saum fassen und im einen wie im anderen Falle 26 den. Zoll entrichten. Die verschiedene Veranlagung mag daher rühren, daß man sich beim Durchfuhrwein mit einer roheren Veranlagung begnügen mußte, während man bei dem in Basel gekauften Wein die Masse kannte und einen exakteren Modus anwenden konnte.

108) Geering S. 141.

109) Öffb. VI S. 45.

110) Erkb. I S. 74.

Kuhhaut 1 den., von drei Schaf- oder Kalbfellen 1 den.[111]). 1525 wurden die Sätze verdoppelt, aber ausdrücklich wiederum festgelegt: „Was aber gegerbte Häute sind, davon nimmt man allein den Pfundzoll [112])."

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß nicht bloß der Fischverkauf im Kleinen durch die Fremden selbst dadurch gefördert wurde, daß man keinen Zoll von diesem Geschäfte erhob, sondern auf die Ausfuhr von Fischen wurde ebenfalls eine besondere Abgabe gelegt. Freilich war die Fischausfuhr erschwert, indem es dazu der Lizenz der Fischmarktherren bedurfte, die nur erteilt wurde, wenn das Angebot dauernd größer war als die Nachfrage[113]). Nur vorübergehend wurde in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts eine Abgabe auf allen Ausfuhrverkauf erhoben[114]), die indessen auf die Gestaltung des Zollwesens nicht weiter einwirkte.

Das Resultat dieser Untersuchung einzelner Marktvorgänge in der Zeit der städtischen Zollherrschaft ist folgendes:

1. Der Pfundzoll selbst wurde auf einzelne Produkte nur dann gelegt, wenn die Ware zum Zwecke der Ausfuhr in der Stadt gekauft wurde, dieselbe Ware blieb frei, wenn der Fremde sie in der Stadt verkaufte (Vieh, Bausteine, zeitweise Bauholz). Der Pfundzoll wurde dadurch zum Ausfuhrzoll.

2. Von anderen Waren wurde entweder überhaupt kein Pfundzoll erhoben oder dann in gleicher Weise, ob die Ware nach oder von der Stadt verkauft wurde. Aber in beiden Fällen wurde das Handelsgeschäft zum Zwecke des Exportes mit einer besonderen Taxe belegt, so daß ein Ausfuhrzoll entweder allein oder dann samt dem Pfundzoll zur Erhebung kam (Korn, Mus, Wein, Tierhäute und Fische).

3. Der Pfundzoll wurde verwendet als Waffe gegen den Vorkauf, sei es, daß in den Fällen, wo der fremde Lieferant die Ware selbst auf den Markt brachte, der Zoll erlassen wurde (Fische), sei es, daß der Bürger, der Vorkauf trieb, gegen die allgemeine Regel von dieser in seinem eigenen „Gewagnis" hergeführten

111) Kfh.Akt. A 2 S. 29.
112) A. a. O. S. 71.
113) R.B. S. 64. Vgl. Wackernagel II S. 447.
114) Schönberg S. 147 ff.

Ware doch den Pfundzoll zahlen mußte (Eisen und Stahl), wozu dann in einzelnen Fällen erst noch eine Extraabgabe erhoben wurde („essige Spis").

Nicht spezielle Ausgestaltungen, sondern den gewöhnlichen Pfundzoll möchten wir im Safran-, Ziegel- und Gipszoll sehen. Safran begegnet fast in allen Tarifen als Transitgut, und importierter Safran wurde in Basel gehandelt vor und während der Zeit, da Safran hier produziert wurde. Dieser Verkehr in Importsafran unterlag den allgemeinen Zollregeln, als Safranzoll wird nur die vom in Basel produzierten und nach auswärts verkauften Safran erhobene Abgabe bezeichnet[115]). Wenn von diesem Safranverkauf der Basler Bürger an Fremde Zoll erhoben wurde, so wurde damit keine Ausnahme geschaffen, denn aller Verkauf der Basler an Fremde wurde mit dem Zoll belegt. Es liegt auch kein Grund zu der Annahme vor, daß dieser Safranzoll höher gewesen sei als der Pfundzoll; positive Nachrichten hierüber besitzen wir nicht[116]). Die von Geering[117]) ausgesprochene Vermutung, der „Ausfuhrzoll" auf Safran möge „das Seine beigetragen haben zum Ruin der jungen Cultur", die von Wackernagel[118]) übernommen wurde, läßt sich daher nicht nachprüfen. Dagegen ist es ungerechtfertigt, von einem „Ausfuhrzoll" zu reden, denn es besteht zum mindesten die Möglichkeit, daß wir den nach dem allgemein gültigen Recht erhobenen Pfundzoll vor uns haben, der nur deshalb als Ausfuhrzoll erschien, weil er von dem im Stadtgebiet produzierten Produkt erhoben wurde, daß es also kein gewollt einseitiger Pfundzoll ist — wie z. B. bei Vieh —, sondern daß die Einseitigkeit durch die Sachlage gegeben war.

Auch die Zölle, die als Gips- und Ziegelzoll bezeichnet werden, sind Abgaben lediglich auf Produkte des einheimischen

115) Zum erstenmal erscheint er in den Fronfastenr. 1429, 2. Ang., Finanzakten D. In der Jahrr. kommt die Einnahme zuerst 1436/37 vor. Harms I S. 146.

116) Die Einnahme von Safranzoll ist nie bedeutend. Am höchsten stieg sie 1437/38 mit 27 lib. Diese Summe wird nachher nie mehr erreicht, trotzdem der Safranzoll zusammen mit dem Unschlitt- und dann dem Ziegelzoll gebucht wurde. Vgl. Harms I, passim.

117) Handel und Industrie, S. 239. — 118) A. a. O. II S. 452.

Gewerbefleißes. Vom Gipszoll hören wir schon um 1400 [119]); aus der kleinen Besoldung, die dem Einzüger ausgesetzt wird, ergibt sich die Bedeutungslosigkeit der Abgabe [120]). Wenn die Besoldung des Gipszollers in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf 1 lib jährlich ansteigt [121]), so weist auch das noch auf eine recht geringe Amtstätigkeit hin. Die Einnahme „von der gibszol buchsen" übersteigt denn auch höchst selten 30 lib pro Jahr [122]), hält sich meist zwischen 10 und 20 lib [123]) und fehlt oft auch völlig [124]). Noch geringere Erträge lieferte der Ziegelzoll [125]), aus dem zuerst 1429/30 eine Einnahme erzielt wurde. 1443 beschloß der Rat eine Erweiterung dieses Zolles in dem Sinne, daß von allen Dachziegeln, die aus der Stadt geführt würden, wohin das immer sei, selbst in die Gärten (offenbar zur Verwendung beim Bau von Gartenhäusern in den Liegenschaften der Bürger), eine Taxe von 5 S. per 1000 Ziegel erhoben werden solle [126]). Müssen wir da nicht annehmen, daß der bisherige Ziegelzoll die unverkaufte Ausfuhrware eben nicht getroffen habe, also Pfundzoll gewesen sei?

Aber wir wissen von den drei hier genannten Zöllen zu wenig, als daß wir irgendwelche Kenntnis über die Handhabung der Zölle im allgemeinen aus ihnen gewinnen könnten. Wir müssen

119) R.B. S. 101: Dem Gipsmüller zem Jahr 12 S. den gibszolle uffzenemen.

120) Der Zoller unter S. Theodorstor, der nebenbei auch noch den Zoll von den Wiesenflößen erhob, bezog allein für diese Nebentätigkeit gleichzeitig 1 lib. jährlich.

121) Harms II S. 274.

122) A. a. O. I S. 198.

123) A. a. O. I passim.

124) So z. B. 1462/63, 1464/65. Harms I.

125) Harms I, 1429/30: 8½ lib.; 1431/32: 15 lib.; 1434/35: nihil.; 1442/43 zusammen mit dem Safranzoll: 10 lib. In den beiden Jahrzehnten von 1444/45—1463/64 erscheint der Ziegelzoll regelmäßig zusammen mit dem Safranzoll. Die Eingänge aus beiden Zöllen schwanken in dieser Zeit zwischen 1—13 lib., Ausnahmejahre sind 1445/46 (17 lib.) und 1450/51 (33 lib.). Vom Jahre 1473/74—1534/35 aber lautet die stereotype Eintragung: „Vom saffranzolle und ziegelzolle nihil," mit einziger Ausnahme der Jahrrechnung von 1484/85, wo noch einmal ein Eingang von 14 lib. erscheint.

126) Öffb. I S. 165.

uns also mit dem auf Seite 63 zusammengefaßten Resultat begnügen.

Wir sind von dem Satz ausgegangen, daß der Pfundzoll der Regel nach nur vom Umsatz im Großen erhoben worden sei, und haben bisher seine Modifikationen in diesem Gebiet betrachtet. Der Detailhandel war prinzipiell frei. Nun haben wir aber auch beim Detailhandel zwischen Binnen- und Außenhandel zu unterscheiden. Binnendetailhandel liegt vor in allen jenen Fällen, wo der städtische Handwerker oder Krämer seine Produkte im Kleinen an seine städtische Kundschaft abgibt. Dieser Handel war schon deswegen vom Pfundzoll frei, weil beide Kontrahenten Bürger waren, er war es in zweiter Linie als Kleinhandel. Immerhin scheint auch in dieses Gebiet wenigstens ein Einbruch des Fiskus erfolgt zu sein, indem von den Käuflerinnen vorübergehend Pfundzoll gefordert wurde [127]). Anders war es mit dem Außendetailhandel. Da war einer der Kontrahenten auf jeden Fall ein Fremder. Wir möchten dabei folgende Fälle unterscheiden: Einmal der fremde Kaufmann verkauft seine Waren in der Stadt selbst en detail. Das war ihm nach den Kaufhausordnungen zweimal wöchentlich gestattet (Montag und Freitag), es war ihm ferner während der ganzen Zeit der Messe gestattet. Ob der Detailverkauf des Fremden während des Jahres vom Pfundzoll frei war, vermögen wir nicht zu sagen. Sicher war er es während der Messe [128]). Man stellte zwar bald den Rückgang der Zolleinnahmen fest, die einheimischen Kaufleute und Handwerker beklagten sich über die Schädigung ihrer Gewerbe [129]). Es blieb trotz allem bei der Zollfreiheit. Man begnügte sich damit, das Recht der Fremden zum Detailverkauf streng auf die Messezeit zu beschränken, und man schloß alle Waren von der Zollfreiheit aus, die schon vor der Messe

127) In den Jahrrechnungen 1403/04 und 1404/05 erscheint ein Posten: Von den Koifflerinnen zu pfundzoll (4 lib. resp. 7 S.). Man kann sich den Handel dieser Leute, der etwa dem heutigen Trödlergeschäft glich (Wackernagel II S. 501) nicht recht als Ausfuhrgeschäft denken.

128) Vgl. z.B. Kaufhausordnung von 1532, Eidbuch III.

129) B.Arch. XIII Nr. 13. Wackernagel II S. 482; Geering S. 328 f.

gekauft, aber erst während der Messe hergeliefert worden waren [130]).

Bestimmte Kategorien von Waren aber durfte der Fremde während des ganzen Jahres ungehindert im kleinen verkaufen. Das waren Fische, die oft von fremden Fischern faßweise hergeführt wurden, und alles, was unter dem Sammelnamen „essige Spis" zusammengefaßt wurde. Wir haben bereits festgestellt (S. 56 f.), daß auf den Detailhandel der Fremden in diesen Produkten kein Pfundzoll gelegt wurde.

Anders wurde es mit zwei anderen Produkten gehalten, für die ebenfalls freier Detailverkauf der Fremden bestand: mit Holzgefäßen und Brot. Der Zoll auf Holzgeräte blieb immer bischöfliches Recht; er war verbunden mit einem bischöflichen Amt, dem Besenamt. Der Ursprung der Abgabe liegt völlig im Dunkeln. Daß sie nicht mit andern Zollgerechtsamen 1373 an den Rat überging, würde sich zur Not daraus erklären, daß sie völlig Pertinenz eines Hofamtes war, sofern sie damals überhaupt schon erhoben wurde. 1529 behauptet der Bischof in einem Brief an den Rat, die Gerechtsame bestehe schon mehr als hundert Jahre; dies bemerkt er, um die Rechtmäßigkeit derselben zu betonen [131]). Demnach wäre die Abgabe erst im 15. Jahrhundert entstanden. Dagegen spricht aber wieder die Erhebungsart, die deshalb sehr alt anmutet, weil der Zoll in natura erhoben wird [132]). Z. B.: „von fremden Dreyern soll man nemen 2 Teller. Von Stoßkarren soll man einen nehmen und soll der Zoller 2 S. ihm wieder geben" usw. Diese ganze Institution hat eine ziemlich exakte Parallele im Koblenzer Zolltarif von 1104: Sutores aliunde venientes non audebunt ibi calceos vendere absque licentia thelonearii vel ipsius ministri [133]). Wenn dann gleich darauf vom census sutorum aliunde venientium die Rede ist, so kann wohl kaum daran gezweifelt werden, daß hierin die Abgabe zu sehen ist, die die fremden Schuster für die Benützung des Marktes zu entrichten

130) Kl.Wb. S. 121, Ochs V 121.
131) Bistum Basel E 2. 8. Juli 1529.
132) A. a. O. Tarif aus dem Anfang des 16. Jahrh.
133) Keutgen, Urk. Nr. 80.

haben [134]). So wahrscheinlich es ist, der urkundliche Beweis, daß auch die Basler Abgabe in diese Frühzeit zurückreicht, läßt sich nicht erbringen. Im Augenblick, da sie uns deutlich entgegentritt, ist sie bereits in ihrer Existenz gefährdet, da der Rat, jedenfalls um die Mitte des 15. Jahrhunderts, die Freiheit der Fremden, Holzgeräte in Basel feilzubieten, einschränkte. Dies ist einer der Beschwerdepunkte des Bischofs Johann von Venningen, dessen Streben, die alten bischöflichen Rechte in der Stadt wieder herzustellen, in seiner großen Klageschrift vom Jahre 1466 scharfen Ausdruck findet [135]). Auf den Einwand der Stadt, daß die Beschränkung schon seit alter Zeit bestehe [136]), antwortet der Bischof, es sei noch in der Menschen Gedächtnis, daß die Fremden nicht gehindert worden seien [137]). Der Einigungsvorschlag des Schiedsgerichts billigt den Standpunkt der Stadt und setzt eine beschränkte Anzahl von Markttagen für diesen feilen Kauf der Fremden fest [138]). Kaspar ze Rhin nahm zehn Jahre später die Klage wieder auf [139]); wie die andern Klagepunkte wurde auch dieser nicht erledigt [140]).

134) Wenn Keutgen in den Abgaben der Handwerker an den Stadtherrn oder dessen Vertreter Entschädigungen sieht für die Aufsicht über das Gewerbe (Ämter und Zünfte, S. 151 ff. und passim), so lassen sich wohl die Abgaben der heimischen Handwerker so begreifen, diejenigen der fremden Handwerker können nur als Marktabgaben verstanden werden. Ja, jene Abgaben der heimischen Handwerker selbst werden doch in der Urkunde von Wiener-Neustadt (Keutgen, Urk. Nr. 269) mit dem Recht nicht zünftiger Handwerker, ihre Waren auf den Markt zu bringen, in den engsten Zusammenhang gebracht. So wenn es heißt: „Die Schwertfeger geben dem Richter jährlich 6 S. den . . ., darumb daz niemant auf dem Frawnmarcht chain news swert verchaufen schol, dan sein . . .". Daß der „Zoll", den die fremden Schuster für die Zulassung auf den Koblenzer Markt zahlen, den Koblenzer Schustern zufällt, spiegelt im Grunde dieselbe Auffassung wider, nämlich dass der Markt den Einheimischen gehöre.

135) Bistum Basel B 1 1466. Über die ganze Restaurationspolitik der Bischöfe Johann von Venningen und Caspar ze Rhein vgl. Heusler, Verf.Gesch., S. 393 ff., und Wackernagel II S. 204 ff.

136) Bistum Basel B 1. 1466. Antwort der Stadt.

137) A. a. O. Replik des Bischofs.

138) A. a. O. 1471.

139) A. a. O. B 2. 1481.

140) Wackernagel II S. 220.

1534 schränkte der Rat die Freiheit weiter ein[141]) und bestimmte, daß außer der Messe dem fremden Holzgeräte der Markt nur während vier Tagen im Jahr offenstehen solle. Zehn Jahre später erfolgte auf abermalige Klage der einheimischen Handwerker eine neue Einschränkung, indem auch das Maximalquantum der jedesmaligen Auffuhr auf den Markt limitiert wurde[142]). 1570 löste dann der Rat die Abgabe ab[143]), indem er dem Inhaber des Besenamtes eine Jahresrente von 3 Pfd. in Aussicht stellte; damit erwarb er sich das Recht, die fremde Konkurrenz auf dem Holzgeschirrmarkt ganz zu beseitigen und diese Lücke der städtischen Gewerbeordnung zu schließen.

Die Geschichte des Zolles selbst läßt erkennen, daß er auf keinen Fall als Instrument der städtischen Wirtschaftspolitik zu betrachten ist. Er erscheint im 15. Jahrhundert vielmehr wie ein Gebilde aus früherer Zeit, aus andern Verhältnissen erwachsen, deren letzte Reste die Gegenwart beseitigen wollte.

Ein verwandtes Gebilde — sicher nicht dem rechtlichen Ursprung nach, aber in wirtschaftlicher Hinsicht — ist der Zoll von den Brotkarren. Brotkarren aus den Dörfern der Nachbarschaft kommen nachweisbar seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts[144]) in die Stadt hinein. Doch ist diese Konkurrenzierung des heimischen Bäckergewerbes auch nur beschränkt zugelassen an bestimmten Wochentagen. Die Abgabe von diesen Brotkarren, die oft auch als Ungeld bezeichnet wird, erscheint seit 1402 in den Jahrrechnungen und beträgt 8 S. pro Karren[145]). Das fremde Brot ertrug offenbar diese relativ hohe Belastung, weil das in der Stadt verarbeitete ja mit dem Ungeld belastet war; deshalb wurde der schon angeführten Beschränkung der Broteinfuhr auch noch die andere angefügt, daß jedem, der mehr als 200 fl. Vermögen besaß, verboten war, von außen hereingeführtes Brot zu kaufen.

In all diesen Fällen ist der Fremde auf dem Basler Detailmarkt Verkäufer. Eine soziale Klasse vor allem aber tritt auf

141) Erkb. IV S. 123.
142) A. a. O. IV S. 123.
143) Berner Staatsarchiv. Fasc. Besenamt.
144) Wackernagel II S. 435.
145) So nach der Ordnung von 1481, L.B. II S. 107.

dem städtischen Detailmarkt auch als Käufer auf: der Bauer. Hier müssen wir die Frage etwas erweitern: Wir betrachten die Handhabung des Pfundzolles gegenüber dem Detaileinkauf der Fremden vor allem vom Standpunkt des platten Landes aus. Das platte Land bildet jederzeit mit der Stadt ein wirtschaftlich mehr oder weniger geschlossenes Ganzes. Im Mittelalter galt das mehr als heute. Kommt diese wirtschaftliche „Einheit" im Zollsystem zum Ausdruck? Die Frage wird hier nur für den Pfundzoll gestellt.

Ein großer Teil jener Waren, die man als „essige Spis" bezeichnet und deren Detailabsatz in der Stadt dem Fremden offenstand, die auch frei vom Pfundzoll waren, wird zweifellos durch die Bauern selbst auf den Markt gebracht worden sein. Spuren davon sind zahlreich. Wir hören, wie die Gremper ihnen vor die Stadttore entgegengehen, um ihnen die Waren abzukaufen, wie die Karren der Bauern, die auf den Markt fahren wollen, von den Feinden der Stadt abgefangen und auf den eigenen Markt geschleppt werden [146]) u. a. Der Sache nach war wohl der gesamte Detailverkauf des Bauern in der Stadt pfundzollfrei. War es auch sein Einkauf? Wie weit das Prinzip der Zollfreiheit auch für den Detail-Ausfuhrverkauf überhaupt gilt, zeigt folgende Angelegenheit. 1473 wurde geklagt, daß Leute von Rheinfelden, Neuenburg und anderswoher auf dem Markt Butter, Eier, Käse usw. zusammenkauften, ohne daß davon Pfundzoll erhoben werde [147]). Der Rat beriet darüber, ob er darauf „neis was (etwas) legen oder schlachen söll", begnügte sich aber damit, den Zollwächtern einzuschärfen, daß sie nur kleine Quantitäten unverzollt zu den Toren hinauslassen dürfen [148]). Aber eine Torzollübersicht vom Ende des 15. Jahrhunderts enthält außer dem alten Zoll des Bischofsrechtes [149]) doch schon Positionen, die nichts anderes sind als Pfundzölle auf Detaileinkäufe in der Stadt, und zwar von Gegenständen des bäuerlichen Konsums: 1 Schiene Eisen, 1 Schareisen,

146) Z. B. B.Chr. IV S. 286.
147) Öffb. V S. 95.
148) A. a. O. V S. 95.
149) Vgl. S. 40 IV.

1 Sense, 1 Karren Spreuer je 1 den. Die folgenden, ziemlich zahlreichen Torzollaufnahmen vom Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts zeigen eine stetige Zunahme dieser Pfundzollposten unter den Toren. Dabei weisen die Tore unter sich ziemliche Verschiedenheiten auf, bis dann ums Jahr 1530 fast völlig gleichlautende Tarife für alle Tore erlassen werden [150]). Als Pfundzollposten auf die Detailausfuhr führen sie an: „1 Schynysen, 1 Segessen, 1 Scharysen, 1 Vierling Bücking, 1 Vierling Hering, 1 Schwizer Käs, 1 totzet Blattysen, 1 Wäschzuber, 1 Kannen je 1 den. Von 5 oder 6 Stockvischen 2 den., von eim Telsberger Käs 2 den., doch so es über einer so soll alsdann das Warzeichen us den Koufhus bracht werden" usw. Daß es sich um Pfundzölle handelt, spricht deutlich aus Positionen wie der zuletzt angeführten. Ähnlich heißt es im selben Tarif vom Leder: „So einer Leder im Kouffhus koufft sol daselbst verzollet werden. Es wer dann under vier fälvenn, so sol alsdann underm tor dafon 2 den. genomen werden." Auch darüber ist kein Zweifel möglich, daß diese Pfundzölle auf den Detaileinkauf der Fremden in der Stadt erst am Ende des 15. Jahrhunderts aufkamen. Am deutlichsten geht das daraus hervor, daß man überhaupt erst jetzt die Notwendigkeit empfand, den Torwächtern Zollrödel auszuhändigen [151]). Solange eben unter den Toren nur der alte Karren- und Wagenzoll des Bischofsrechtes erhoben wurde, konnte man ohne Tarife auskommen. Bei einzelnen Gegenständen können wir auch geradezu verfolgen, wie sie nach und nach dem Zoll unterworfen wurden. So lesen wir noch 1526 [152]): „So nemen ettlich thorwechter den zoll von nüwen buchibad- win- oder andern zubern und Büttenen, so nemen ihr ettlich kein zoll davon." Einige Jahre später sind alle diese Gegenstände bei der Ausfuhr unter den Toren zollpflichtig [153]).

150) Zollakten A 1. Wie die Zölle unter allen Toren genommen werden sollen.

151) A. a. O. Etlich männgel antreffent das koufhus, thorwechter . . . 1526: „Die Torwechter halten es mit dem Brückenzoll nit glich, denn sy kein Zollrödel haben, der halb Not, daß ihnen glichförmig ordnung gesetzt . . ."

152) A. a. O. wie Anm. 151.

153) Zollakten A 1. Wie Anm. 150.

Die der Stadt untertänige Landschaft wurde zwar aus dem übrigen platten Lande dadurch herausgehoben, daß ein Bauer aus den Ämtern bis zu einem Vierling Meerfische, sofern er sie selbst konsumieren wollte, zollfrei aus der Stadt führen durfte[154]). Diese Vergünstigung wird kaum von großer praktischer Wirkung gewesen sein, um so weniger, als nach der Durchführung der Kirchenreformation die Bedeutung der Fischnahrung, zumal auf dem Lande, sicherlich abgenommen hatte.

Unsere Frage, ob die wirtschaftliche Einheit von Stadt und Land ihren Ausdruck im Zollregime gefunden habe, muß also sogar für die politisch zur Stadt gehörende Landschaft verneint werden. Gerade am Ausgang des Mittelalters und gleichzeitig mit der Ausdehnung der städtischen Herrschaft auf das Land wurde der Zustand des Zollwesens — sofern es sich um den Umsatzzoll handelt — beseitigt, bei dem bisher der Handel des Landes mit der Stadt de facto, nicht prinzipiell, zollfrei gewesen war. Denn es war ein Postulat schon der Karolingerzeit, daß nur Kaufmannsgut als Ware im Sinne der Zollpflicht zu gelten habe[155]). Praktisch ergab sich daraus Zollfreiheit für alle Güter, die zum eigenen Gebrauch verfrachtet wurden, gleichviel, ob sie auf eigenem Boden gewachsen oder gekauft worden waren[156]). Aber gerade daß zahlreiche Kirchen und Klöster sich die Zollfreiheit noch ausdrücklich verbriefen ließen für Transaktionen, die schon nach dem allgemeinen Grundsatz zollfrei waren, beweist, wie schwer sich dieser Grundsatz in der Praxis durchzusetzen vermochte[157]). Nach diesem Grundsatz hätte auch der Handel der Landleute von und nach der Stadt zollfrei sein müssen, seine Beobachtung hätte den Handelsverkehr des Landes mit der Stadt gewissermaßen zu einem innerstädtischen gemacht. Diese Absicht lag dem Prinzip nicht zu-

154) B.UB. X Nr. 38.

155) Diesen Grundsatz finden wir zum erstenmal ausgesprochen in einem Kapitular Pippins: Mon.Germ. Capit. I pg. 32, c 4. Später begegnet er immer wieder.

156) Vgl. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, II, S. 224 ff.

157) A. a. O. II S. 225 f.

grunde, es ging viel weiter, aber jene Wirkung wäre als Nebeneffekt eingetreten. Nun sehen wir aber, wie schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts dieser lokale Verkehr den alten bischöflichen Zöllen, d. h. dem Zoll des Bischofsrechtes, ebenfalls unterworfen ist. Daher heißt es ausdrücklich: Frei sind nur die zweiundsiebzig Dörfer, „die deme künninge holzent“[158]). Aber gleichzeitig entstand ein neuer Umsatzzoll, der Pfundzoll. Und während der ländliche Handelsverkehr den alten Zöllen unterlegen war, galt nun der alte Grundsatz der Nurzollpflicht der Kaufmannsware für den neuen Zoll zunächst. Das drückt sich schon darin aus, daß er eng mit der Fronwagepflicht verbunden wurde[159]). Ja, noch in den Tarifen um 1400 findet sich der Grundsatz deutlich ausgesprochen, wenn es heißt: Man gibt „von allerleye Koufmanschaft . . ., die hie koufft oder verkouft wird durch merschatzunge willen von dem Pfunde 4 den“[160]). Am Ende unseres Zeitraumes ist dieser Satz also wieder durchbrochen und damit die faktische Zolleinheit der Stadt mit dem sie umgebenden Lande auch hinsichtlich des Pfundzolles wiederum aufgegeben.

3. Der große Transit als Grundlage der Passierzölle.

Gleichviel ob unsere Auffassung, daß der Zoll des Bischofsrechts jenen Doppelcharakter aufwies, daß er sowohl von den passierenden wie von den zum Markt geführten Waren erhoben worden wäre, richtig ist oder nicht: Von den passierenden Waren wurde der Zoll des Bischofsrechts auf jeden Fall erhoben. Das ist auch die Meinung Geerings[161]). Dagegen ist die Meinung Heuslers[162]), die von Geering in positiverer Form übernommen wurde[163]), daß der „bischöfliche Zoll“ am Ende der bischöflichen Zollherrschaft „wie es scheint, noch auf den alten, trotz der Verminderung des Geldwertes nicht erhöhten

158) Keutgen, Urk. Nr. 132.
159) Vgl. Kapitel Zollstellen.
160) Zollakten A 1. Dis ist des Bischofszoll. Ochs II S. 412 ff. Anm.
161) Handel und Industrie, S. 147.
162) Verf.Gesch. S. 239.
163) Handel und Industrie, S. 148.

Zollansätzen" beruht habe, irrig. Der Zoll des Bischofsrechtes wurde zwar, wie wir gesehen, als Torzoll durch alle Jahrhunderte hindurch in derselben Höhe erhoben, daneben aber finden wir am Ende der bischöflichen Zeit einen reich differenzierten neuen Passierzoll, dessen Existenz uns durch eine Reihe von Tarifen verbürgt ist[164]). Es ist also klar, daß dieser nicht eine Entwicklung des Zolles des Bischofsrechtes sein kann, sondern eine Neubildung ist, freilich auf der rechtlichen Grundlage des alten Zolles. Die Zeit, da dieser neue Zoll begann, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen; aber eine Vermutung möchten wir wenigstens aussprechen. Noch 1174 ist vom theloneum, worunter wir sehr gut den Zoll des Bischofsrechtes verstehen könnten, schlechthin die Rede[165]), fünfzig Jahre später verpfändet der Bischof seinem Kapitel einen Passierzoll, und den allein. Dieser Zoll ist doch deutlich als Zoll vom eigentlichen Kaufmannsgut charakterisiert, wenn er bezeichnet ist als: theloneum . . . quod datur de trossellis, sarcinis, mulis et equis transeuntibus . . . sive de Lombardia sive Francia venientibus[166]). Daß der Zoll des Bischofsrechtes aber auch vom Nahverkehr erhoben wurde, wurde oben dargelegt. Demnach haben wir im Zoll von 1223 schon den „neuen" Passierzoll zu sehen, den wir der Kürze halber einfach Passierzoll nennen wollen, und zwar bischöflichen Passierzoll, im Gegensatz zu dem später von der Stadt erworbenen. Sein Anfang im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts würde also zeitlich zusammenfallen mit der Entwicklung des Umsatzzolles, d. h. zur selben Zeit, als für das Kaufmannsgut auf dem Markt eine neue Zollart entstand, der Umsatzzoll, wäre auch dessen Transit wieder einer neuen Belastung unterworfen worden. Dagegen kann das Auftauchen dieses Passierzolles mit der Eröffnung der Gotthardroute kaum mehr in Zusammenhang gebracht werden[167]), nach-

164) Der älteste, schon oft zitierte, vgl. Anm. 2. Dann stammen einige Fassungen, darunter die von Ochs II S. 412 ff. Anm. mitgeteilte, aus der Zeit um 1400.

165) Tr. I Nr. 232.

166) B.UB. I Nr. 103.

167 Vgl. Wackernagel I S. 23 f.

dem es Karl Meyer[168]) zum mindesten wahrscheinlich gemacht hat, daß der Gotthard schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts in Betrieb gesetzt wurde.

Dieser Passierzoll bleibt durch alle Zeiten wesentlich Zoll vom Kaufmannsgut. In der Verpfändungsurkunde von 1373 ist er charakterisiert als Zoll von „wulleballen, von gewande von Flandern und daz dazu gehört“[169]), womit deutlich auf die eigentlichen Handelswaren hingewiesen ist. Dasselbe ergibt sich aus den Waren und Warenquantitäten, die der Verzollung nach den Tarifen zugrunde liegen. Der älteste Tarif weist über vierzig Positionen auf; wir können einzelne Gruppen unterscheiden: Gewürze und Spezereien, textile Fertigwaren und Rohstoffe, Gremperware, Vieh und Leder[170]). Und die Einheiten, auf die abgestellt wird, sind der Zentner (bei Gremperwaren), der Sack[171]) (bei Spezereien, Mus und Südfrüchten), der Saum (bei Leder: 60 Bockfelle sind ein Saum, bei Textilien: 16 Tücher vom Rheine oder 12 Tücher von Flandern sind ein Saum), und das Viernzel[172]) (bei Obst und Getreide). Gewiß transportierten auch Bauern eigene Butter u. dgl., aber sicher nicht faß- oder zentnerweise. Der Grundsatz der Nurzollpflicht der Kaufmannsware wurde auch maßgebend für den Passierzoll, den die Stadt 1368 aus der Hand des Kaisers empfing[173]). Zweifellos besaß die Stadt in der seit 1360 nachweisbaren Abgabe „von den Ballen“ schon einen Passierzoll[174]). Daß diese städtische Passierzollerhebung mit den Textilien begann, dem vorzüglichsten Kaufmannsgut im Nord-Südverkehr, ist bezeichnend. Im Ungelderlaß von 1365 wird dann der Charakter des usur

168) Karl Meyer, Über die Einwirkung des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft. Geschichtsfreund LXXIV. Bd. (1919) S. 257 ff.

169) B.UB. IV Nr. 359.

170) Wie Anm. 2.

171) Vgl. Mulsow S. 14.

172) A. a. O. S. 14.

173) B.UB. IV Nr. 322.

174) Harms, Jahrr. I. Denn als dann die Stadt sich mit dem Ungeld einen neuen Transitzoll auf die Walchen vindizierte, erscheint in der Jahrrechnung von 1366/67 der Posten mit der Einschränkung: von den Ballen, die nit der Lamparten gewesen sint.

pierten Zolles deutlich als Kaufmannszoll umschrieben, indem er gelegt wird „uf die Walche . . . und was gutes der Walchen ist, das gen Lamparten gat“[175]; besonders hervorgehoben werden wiederum Textilien. Die beiden Passierzölle, der bischöfliche und der neue städtische, wurden dann nach dem Übergang der bischöflichen Zölle an die Stadt zusammen erhoben[176], wenn auch noch einige Jahrzehnte gesondert einkassiert: beide Zölle wurden der Sache nach zu einem Zoll, wir bezeichnen die vereinigte Abgabe als Passierzoll schlechthin. Daß der Grundsatz der Nurzollpflicht der Kaufmannsware am Ende unserer Zeit noch galt, ist aus folgendem Tatbestand ersichtlich: Unter den Toren wurde von allen Wagen der Zoll des Bischofsrechtes erhoben. Dabei wurde aber unterschieden zwischen gemeinen Wagen, „so nit Wynn oder Zentnergut sonder holz, höw, strow, küffertugen, Reiff“ etc. trugen und Wagen mit Zentnergut[177]. Jene zahlen nur den Zoll unter den Toren und können dann ungehindert durchfahren, diese aber müssen beim Hinausfahren dem Torwächter die Zeichen aus dem Kaufhaus vorweisen zur Kontrolle dafür, daß sie den Passierzoll entrichtet haben[178].

Daß der Passierzoll diesen Grundsatz aufrechterhielt, während er beim Pfundzoll durchbrochen wurde, mag mit darin begründet sein, daß sich der Kaufmannstransit rein äußerlich vom Nahverkehr unterschied. Auf fremde Namen lauteten die Frachten, bei denselben Gütern war die Verpackung sorgfältiger. Was für ein äußeres Kennzeichen aber lag dafür vor, daß ein Kauf auf „Mehrschatz“ abgeschlossen wurde?

175) Zollakten A 1. Ungeldrodel.

176) Vgl. Kapitel Zollverwaltung.

177) Der Begriff des Centnergutes taucht in den Tor- und Brückenzollrödeln aus der Zeit um 1500 immer wieder auf, und zwar wird er jederzeit dem gemeinen Gut gegenübergestellt. Wenn als gemeines Gut vorzüglich die landwirtschaftlichen Produkte, in einem weiteren Sinn die Güter des Nahverkehrs bezeichnet werden, und diesen Gütern das Centnergut für alle anderen Waren gegenübergestellt wird, so möchten wir hierin geradezu eine Begriffsbildung sehen, die sich auf Grund des Prinzips der Zollpflicht der Kaufmannsware vollzogen hat. Geerings Identifizierung von Last- und Centnerwagen (S. 181) ist unmöglich.

178) Zollakten A 1. Welcher Gestalt die Zölle unter allen Toren genommen werden sollen.

Wir wenden uns nun den einzelnen Waren zu, die als Passierzollgüter in Basel erscheinen. Zuerst die Güter der städtischen Lebensmittelversorgung, vor allem Getreide, Vieh und Fleisch, Fische, Wein und Salz. Getreide enthält nur der älteste Passierzolltarif aus der Zeit um 1370 [179]). Der Satz ist nicht hoch, vom Viernzel Korn und Roggen 2 den., vom Viernzel Dinkel oder Hafer 1 den. Schon ein wenig später anzusetzender Tarif, der zu jeder einzelnen Warengattung den Satz des bischöflichen und des städtischen Passierzolles enthält [180]), hat keine Getreidepositionen mehr. Sie fehlen auch in allen späteren Aufzeichnungen.

Wir haben gesehen, daß der Ausfuhrzoll auf Getreide nicht bloß von dem in der Stadt gekauften Getreide erhoben wurde, und es ist uns ein Fall begegnet, wo auch Getreide, das nur in der Stadt gelagert wurde, mit dem Ausfuhrzoll belegt wurde [181]). Dieser Tatbestand liegt auch vor, wenn Getreide, das in Kriegszeiten in die Stadt hineingeflüchtet worden war, bei der Wiederausfuhr mit dem Zoll belegt wird [182]). Beide Fälle sind mit dem Kornkauf in der Stadt aber darin verwandt, daß dem städtischen Kornbestand ein Teil entzogen wird. Diese Auffassung liegt auch einer Erläuterung zugrunde, die der Rat der Stadt Solothurn zukommen ließ, als diese sich über das Basler Getreideregime beschwerte: Das ins Kornhaus gebrachte Getreide dürfe nach einer bestimmten Frist dem Kornhaus schon wieder entzogen und verkauft werden, nur sei es dann zollpflichtig [183]). Aber ein Zwang, das Getreide in der Stadt zu lagern, bestand normalerweise nicht; für das Transitgetreide jedoch trifft das Kriterium nicht zu, daß es dem städtischen Getreidevorrat entzogen wird. Unterlag es trotzdem dem Ausfuhrzoll? Das Verschwinden der Getreidepositionen aus allen Tarifen spricht entschieden dagegen. Wahrscheinlich wurde wenig Getreide durch die Stadt geführt, nicht zum mindesten darum,

179) Vgl. Anm. 2.

180) Zollakten A 1. Auf der Rückseite die Bemerkung: „Zoll im Koufhuse."

181) Vgl. S. 59.

182) Zollakten A 1. 3. März 1734.

183) A. a. O. 1678.

weil jederzeit eine Beschlagnahme zu befürchten war. Deshalb fuhr auch das Getreide immer wieder bei St. Jakob an der Stadt vorbei [184]). Unter der Voraussetzung, daß der Ausfuhrzoll auf Transitgetreide nicht erhoben worden sei, weil wenig Getreide nur passierte, ist es auch verständlich, wenn der Rat 1490 darüber beriet, „ob man uff das korn so zu Saxkissen (?) und andern märkten erkoufft und hie durchgeführt wird etwas slochen solle" [185]). Offenbar handelte es sich da um ansehnliche Getreidetransite.

Ebenso begegnet Wein als Gegenstand des Passierzolles nur im ersten der vorhin erwähnten Tarife, vom Faß wurden 4 den. erhoben; dann noch einmal im Stadtzolltarif von ca. 1400 [186]) als Rheintransitgut. Die späteren Tarife weisen nur noch einen Spezialwein auf, den Malvasier, davon wird per Faß $^1/_2$ fl. als Stadtzoll und 13 den als Bischofszoll erhoben [187]). Ob der oben (S. 61 f.) beschriebene Ausfuhrzoll auf Wein von allem Anfang an auch vom Transitwein erhoben wurde, ist nicht klar, aber unwahrscheinlich; ja, eine Notiz in den Rechnungsbüchern kann kaum anders als so verstanden werden, daß jener große Ausfuhrzoll von 3, dann 2 S. per Saum lange nur von aus der Stadt gekauftem oder unverkauft wieder hinausgeführtem Wein erhoben worden sei [188]). Wann mit der Erhebung von Ausfuhrzoll auf Transitwein begonnen wurde, ist nicht zu bestimmen, er war aber wohl die Ablösung und Umgestaltung des früheren Passierzolles. Denn indem man diesen am Ausgangstor erhob, war er aus dem Rahmen der übrigen Passierzölle hinausgehoben. Daß aber die Erhebung des Weintransitzolles an den Toren geschah, mag darin seinen Grund haben, daß Wein das Kaufmannsgut ist, das selten oder nie im Kaufhaus gelagert wurde. Unterdessen war auch der große Weinzoll erniedrigt und an die Tore verlegt

184) Öffb. II S. 181. Harms I S. 195 und passim.

185) Öffb. VII S. 5.

186) Gedr. bei Ochs II S. 415 ff. Anm. p.

187) Tarif von 1489, Kl.Wb. S. 117 f. Kfh.Akt. A 2. S. 24 ff. und Tarif von ca. 1550. Zollakten A 1. Bericht und Verzeichnis der Zölle im Kfh.

188) Finanzakten D 2. 2. Angaria 1434: empfangen von dem Wine so von der Stadt gangen ist und in der Stadt von (?) dem Kornmerkt nidergeleit, da man 2 S. von dem Soum git.

worden, so daß vom Ende des 15. Jahrhunderts an die Torhüter zwei Arten von Weinausfuhrzöllen erheben mußten [189]), die aber in der Höhe nicht mehr stark voneinander abwichen.

Bei Salz verhält es sich umgekehrt wie bei Wein und Korn: ein Passierzoll auf Salz wurde von der Stadt erst neu eingeführt, bald nach der Erwerbung der Zollrechte [190]). Der Zoll, der anfänglich 3 S. vom „Kröttlin“ [191]) betrug, ist schon um 1400 auf 1 S. herabgesetzt [192]), wurde aber um die Mitte des 16. Jahrhunderts wieder in der ursprünglichen Höhe erhoben [193]). Der Salzpassierzoll wurde meist als „Fuhrsalz“ bezeichnet [194]) und brachte nie hohe Summen ein, doch bedeutet das Verschwinden des Postens in den Jahrrechnungen von 1386/87 an nicht ein völliges Aufhören des Salztransits, sondern nur das Aufgehen der Abgabe im allgemeinen Passierzoll [195]).

Wie Salz, so weisen auch Fleisch, Vieh und Fische keine Besonderheit auf in der Passierzollbehandlung. Gesalzenes Fleisch, gesalzene Fische und Vieh begegnen schon im ältesten Tarif. Doch ist zu bemerken, daß Fleisch vom Ende des 15. Jahrhunderts an verschwindet und daß grüne Fische nie als Transitgut vorkommen.

Alle übrigen Waren, die nicht Gegenstände der städtischen Lebensmittelfürsorge waren, unterlagen zum vornherein keiner

189) Zollakten A 1. Welche Gestalt die Zölle unter allen Toren genommen werden sollen:

1. Item ein jeglicher geladen Wynwagen der eins frömbden ist und zu diesem Tor hinus fart der soll unter diesem Tor verzollen 2 S. 2 den.

2. Item wenn einer Win hie in der Statt koufft und hinus fürt der sol ein Warzeichen us dem Koufhus bringen und sovil uff dem Warzeichen verzeichnet stand als mannig zween Pfennig soll zu Zoll genomen werden. Vgl. Anm. 107.

190) Kl.Wb. S. 47, 1377.

191) Kröttlin, Krättlin = ein Korb, „der vier Scheiben faßte“. Kölner, Salzwesen, S. 20 Anm. 5.

192) Tarif abgedr. bei Ochs II S. 418 ff. Anm. p.

193) Zollakten A 1.

194) Kam diese Analogiebildung zu Fuhrwein deswegen zustande, weil auch vom Salz zeitweise die Abgabe in natura erhoben wurde? Vgl. den ältesten Tarif, cit. Anm. 2.

195) Die Einnahmen betrugen: 1378/79: 4½ lib, 1379/80: 8 lib, 1382/83: 8½ lib, 1383/84: 4½ lib, 1384/85: 7½ lib, 1385/86: 4 lib.

besonderen Zollregelung. Auf ihr Vorhandensein in den Tarifen hinzuweisen, hat vom Standpunkt der Basler Zollgeschichte aus kein Interesse, die Tarife als Warenverzeichnisse würden Bedeutung gewinnen im Rahmen einer allgemeinen Verkehrsgeschichte [196]). Wir begnügen uns damit, unten eine Übersicht der Tarife mitzuteilen.

Dagegen ist es notwendig, noch auf die Zollsätze einzugehen. Der städtische Passierzoll ist in der Verpfändungsurkunde Karls IV. 1368 deutlich als Wertzoll charakterisiert, wenn es heißt, von jedem „vardell, ballen und wollsak" werde ein halber Gulden erhoben, „und von ander kouffmanschaft nach markszal" [197]). Der aller Berechnung zugrunde liegende Satz wurde dann 1377 verdoppelt [198]), so daß die höchstbelasteten Einheiten jetzt mit 1 fl. verzollt wurden. Noch deutlicher finden wir das Prinzip der Wertveranlagung ausgesprochen in einem Bericht eines Kaufhausschreibers von ca. 1550 [199]). Man nehme, heißt es da, von allen im Bericht nicht genannten Waren „der ziemlicheit noch . . . so viel si wert sind". Ja, man ist versucht, in einer Position eines Tarifes von ca. 1400 [200]) das Belastungsverhältnis zu erkennen, wenn dort angegeben ist: „Von zirnedon nach Marchzal, von 100 pfenigen einer." Ein anderes Verhältnis ergibt sich beim Salzpassierzoll, da beträgt die Belastung nach dem ältesten Tarif nicht $^1/_{100}$, sondern $^1/_{160}$ [201]).

Aber, wurde irgendein Wertverhältnis auf alle Waren ganz mechanisch angewendet? Sind Abweichungen von diesem Wertverhältnis feststellbar? Läßt sich ein Gesichtspunkt — vielleicht ein wirtschaftspolitischer — finden, von dem aus die Abweichungen verständlich sind? Die Fragen deuten den Weg an,

196) In diesem Sinne hat z. B. Schulte, Gesch. d. mittelalterlichen Handels und Verkehrs, S. 692 ff., die Tarife der einzelnen Zollstätten, auch die Basler, bereits verwendet.

197) B.UB. IV Nr. 322.

198) A. a. O. IV Nr. 423.

199) Zollakten A 1.

200) Mitgeteilt von Ochs II S. 418 f. Anm.

201) Tarif vgl. Anm. 2. 10 Stück Salz geben 1 Vierdung. 10 Stück = 40 Sester (Mulzow S. 16). 1 Sester = 4 Vierling. Von 40 Sestern wird also ¼ Sester entrichtet.

den an diesem Punkte eine exakte Untersuchung einzuschlagen hätte. Aber dieser exakte Weg ist gar nicht möglich, weil wir über die Warenpreise sozusagen nichts wissen. So sind wir darauf angewiesen, mehr mit allgemeinen Überlegungen zu einem Resultat zu kommen.

Es ist die Vermutung ausgesprochen worden, ein Passierzoll könne als Mittel einer Stapelpolitik wirken, wenn er hoch bemessen sei. Dies als richtig vorausgesetzt, kann die Stapelpolitik auf alle transitierenden Waren in gleicher Weise gerichtet sein oder auf einzelne Gruppen im besondern. Vom Standpunkt der geschlossenen Stadtwirtschaft aus wird man geneigt sein, die Absicht, die Waren zurückzuhalten, namentlich bei den Rohstoffen zu entdecken. In der Tat wird der Basler Passierzoll von Geering und Wackernagel teilweise so interpretiert. Obwohl Geering der Meinung ist, daß die mittelalterlichen Zölle im allgemeinen rein fiskalisch zu verstehen seien [202]), so glaubt er doch, in der Erhöhung der Transitbelastung, wie sie durch die Einführung des städtischen Passierzolles hergestellt wurde, eine volkswirtschaftliche Absicht erkennen zu müssen. Die Erhöhung sei namentlich stark auf Textilien, besonders Schürlitz, Spezereien und Korn und Wein (zu Korn und Wein vergleiche oben); dies lasse die Tendenz erkennen, den Absatz dieser Waren an den Basler Kaufmann zu erzwingen, der sie dann weiter hätte vertreiben können [203]). Namentlich aber sei in der abnorm hohen Belastung der Baumwolle die städtische Gewerbepolitik zu erkennen, die die heimische Schürlitzweberei habe fördern wollen [204]). Wie aber, so muß man fragen, konnte der Zoll dazu verwendet werden, den fertigen Schürlitz in der Stadt festzuhalten und gleichzeitig durch abnorm hohe Belastung der Baumwolle die heimische Industrie zu fördern? Man sollte meinen, es wäre nur das eine oder andere möglich: entweder komme es darauf an, die heimische Industrie zu fördern, dann wäre der hohe Zoll auf Baumwolle verständlich, nicht aber der wohl ebenso hohe auf das Fertigprodukt; oder es besteht die Absicht, dem Handel zu dienen, dann könnte man die hohe Be-

202) Handel und Industrie, S. 223 und passim.
203) A. a. O. S. 222. — 204) A. a. O. S. 261.

lastung beider verstehen — immer unter der Voraussetzung, daß ein Transitzoll prohibitiv wirken kann. Der gleiche Widerspruch findet sich bei Wackernagel, nur weniger scharf

	Kombinierter Tarif von ca. 1380	Nach dem Stadt- und Bischofszolltarif von ca. 1400
1.	a)	b)
1. 1 Saum Baumwolle	1/4 fl. 13 den.	1 Ballen[1]) 1/2 fl. —[2])
2. 1 Schürlitz vardel	1/2 fl. 13 den.	1/2 fl. 2 den.
3. 1 Zentner Garn	3 den. 1 den.	3 den. 1 den.
4. 1 Zentner Flachs	6 den. 1 den.	6 den. 1 den.
5. 1 Zentner Hanf	2 den. 1 den.	2 den. 1 den.
6. 1 Vardell Zwillich	10 S. 6 den.[4])	—
7. 1 Vardell Trillich	8 S. 6 den.	—
8. 1 Zentner Landwolle	1 S. 1 den.	1 S. 1 den.
9. Von 2 Säcken flämscher wollen	—	1 fl. 13 den.
10. Von 1 Soum lampartsch Tuch .	1/2 fl. 13 den.	—
11. Von 1 weißen oder grauen Tuch, als man sie zu Straßburg, Hagenau oder Zabern macht . .	—	4 den. 1 den.
12. Von 1 Saum gemeinen tuches (13 Tücher)	—	4 S. 13 den.
13. Von 13 Tüchern von Mecheln oder Löfen tuont ein Soum . .	—	4 S. 13 den.
14. Von 1 Ballen gewand, die über berg gat.	—	1/2 fl. 6 den.
15. 1 Pfund isen	4 S. 30 den.	4 S. 20 den.
16. 1 Saum Stabisen	6 den.	—
17. 1 Schar Isen	—	—
18. 1 Saum Kurstahels	6 den. 1 den.	6 den. 13 den.
19. 1 „ Lamperschstahl . . .	1 S. 1 den.	1 S. 13 den.
20. 1 Zentner Kupfer, Zinn . . .	6 den. 1 den.	Kupfer: 8 den. 1 den. Zinn:[11]) 6 den. 1 den.
21. 1 Burdi Wegisen oder Sech. .	2 den. 1 den.	2 den. 1 den.
22. 100 Sicheln.	2 den. 1 den.	2 den. 1 den.
23. 100 Segessen	18 den. 13 den.	18 den. 13 den.
24. 1 Zentner Messingwerk . . .	8 den. 1 den.	8 den. 1 den.[11])

ausgesprochen [205]). Wir geben zunächst eine Tabelle über die Zollhöhe einiger wichtiger Rohstoffe und der entsprechenden Fertigprodukte.

Tarif von 1489	Bericht von ca. 1550
c)	d)
1 Ballen [1]/2 fl. 13 den.	1 Ztr. 1 S. 8 den.[3]) (10 S.)
8 S. 6 den.	vom Zentner 1 Batzen (20 den.)
Weißgarn 1 S. 2 den.	1 S. 8 den.
Rowgarn 6 den. 1 den.	8 den.
6 den. 1 den.	1 S.
6 den. 1 den.	6 den. (1 Ztr. Werch 8 den.)
[1]/4 fl. 13 den.	v. Zentner 1 Batzen[5])
[1]/2 fl. 13 den.	v. Zentner 1 Batzen
1 S. 1 den.	1 S. 8 den.
[1]/2 fl. 26 den.	1 Zentner 2 S.[7])
—	—
	von 1 Ztr. eines wollen Tuches, so hie durchgeführt wird, woher es je komme
4 S. 13 den.	1 Batzen 1 den.
[1]/2 fl. —	5 S. u. 3 den.[8])
4 S. 20 den.	—
1[1]/2 den.[9]) 13 den.	1 Puscheln 4 den.
—	5 den.
1[1]/2 den.[a]) 13 den.	
1 S. 1 den.	1 Logel[10]) Stahell S.
6 den. 1 den.	
2 den. 1 den.	Wegisen: 3 den.
	1 Puscheln Sech 1 S.
—	—
18 den. 13 den.	2 S. 6 den.
8 den. 1 den.	1 S. 8 den.

1) 1 Ballen = 6–7 Ztr. (Geering S 429). Da ein Saum zu etwa 3 Ztr. gerechnet wurde (Mulsow S. 41), haben wir hier offenbar das doppelte Quantum vor uns, also keine Zollerhöhung.

2) Im gleichzeitigen Bischofs-Zolltarif fehlt eine Angabe.

3) Den Ballen zu 6 Ztr. gerechnet, ergibt 10 S. Also ungefähr dieselbe Summe wie in den früheren Tarifen.

4) Mit der Bemerkung: von Maß.

5) 1 Vardell = ? Zentner?

6) Angegeben ist: 1 Sack englischer Wolle. Die englische Wolle dürfte identisch sein mit der 90 Jahre früher als flämische bezeichneten. Durch Verdoppelung des Satzes wird die angegebene Summe erreicht.

7) Ein festes Gewichtsverhältnis zwischen Sack und Zentner scheint nicht bestanden zu haben, vgl. Mulsow, a. a. O. S. 26, doch begegnet in Tarifen mehrmals die Gleichung: 2 Säcke = 1 Ztr.

8) Diese Summe würde sich wiederum ergeben, wenn wir den Saum zu 3 Ztr. rechnen. Der Betrag würde also mit den Positionen 12 und 18 etwa übereinstimmen

9) 1 Ballen = 3 den. Den Ballen wiederum zu 2 Saum gerechnet ergibt den angegebenen Betrag.

10) Gewichtsverhältnis zum Saum unbekannt. Doch dürfte ein Logel etwa einem Saum entsprechen, denn mehrmals treffen wir 1 Saumtier mit einem Logel belastet.

11) Mit der Bemerkung: gewerkt oder ungewerkt.

a) Der Tarif a ist den Zollakten A 1 entnommen. Von Tarif c findet sich eine Fassung im Kl. Wb. S. 117 und eine gleichlautende Kaufhausakten A 2 S. 24 ff. Die unter d mitgeteilten Positionen entstammen einem Bericht eines Kaufhausschreibers aus der Mitte des 16. Jahrh. Alle diese Tarife enthalten den ganzen Passierzoll, d. h. den bischöflichen und den städtischen. Dabei ist in a und c noch zwischen beiden unterschieden und an erster Stelle der Stadt-, an zweiter der Bischofszoll angegeben. Den unter b mitgeteilten Tarif haben wir in der Weise selbst zusammengestellt, daß wir die Positionen eines Stadtzolltarifes und eines gleichzeitigen Bischofszolltarifes kombinierten. Beide Tarife sind abgedruckt bei Ochs II, S. 412 ff. Anm.

205) Geschichte der Stadt Basel, II, S. 478 und S. 506.

Wir ziehen zunächst nur die Tarife a—c in Betracht. Niedrig erscheinen einmal die Sätze auf Hanf, Flachs und Garn, sowohl absolut wie verglichen mit denjenigen auf die entsprechenden Fertigprodukte. Auch gewöhnliche Landwolle scheint nicht hoch belastet gegenüber dem gemeinen Tuch. Dagegen ist man versucht, die hohe Belastung des Eisens (Pos. 15) als prohibitive Maßnahme zu verstehen zugunsten der heimischen Schmiede, um so mehr, als wir wissen, daß die Eisenversorgung wirklich eine Sorge des Rates war [206]). Aber dann begegnen die niederen Transitsätze auf Stabeisen und Schieneneisen, die beiden Formen des unverarbeiteten Eisens, die in den Tarifen gerade am häufigsten vorkommen, und der Posten 15 wird schlechthin unverständlich. Anschaulich wird uns die niedere Belastung des Stahls, wenigstens des gewöhnlichen Stahls, wenn wir bedenken, daß 30 Saum das Maximalquantum war, das ein Basler Handwerker — frei vom Pfundzoll — einführen durfte. Offenbar ist dies auch zugleich die Menge, die ein Handwerker zu verarbeiten imstande war. Diese ganze Menge aber bezahlte, wenn sie durch Basel geführt wurde, 210 den. Passierzoll, also nicht einmal ein Pfund. Dasselbe gilt für Kupfer, und bei Zinn und Messing ist im Tarif b gar die Bemerkung angefügt: es sei „gewerkt oder ungewerkt". Als allgemeine Tendenz kann also die höhere Belastung der Rohprodukte gegenüber den Fertigprodukten nicht behauptet werden.

Aber wie steht es im Einzelfall der Baumwolle? Der Zoll auf Baumwolle scheint wirklich hoch bemessen zu sein. Immerhin darf man sich durch die absoluten Zahlen nicht täuschen lassen. Obwohl zahlenmäßige Vergleiche aus dem schon angeführten Grunde schwer sind, wollen wir doch versuchen, dies an Beispielen darzutun und einzelne Warenwerte mit den entsprechenden Zollsätzen zu vergleichen. Wir stützen uns dabei auf die Wertangaben von Lamprecht [207]). Obwohl seine Preise für das Moselland gelten, scheint uns unser Vorgehen doch möglich, denn wenn auch die Preise in Basel absolut genommen andere sein mochten als in dem von Lamprecht untersuchten Ge-

206) Vgl. S. 57 f.
207) Deutsches Wirtschaftsleben II.

biet, so wird doch das Wertverhältnis der einzelnen Waren zueinander kein erheblich verschiedenes sein. Uns aber kommt es allein auf das Wertverhältnis an. Dabei wollen wir solche Gegenstände einander gegenüberstellen, von denen der eine hoch, der andere niedrig veranlagt scheint. Nach unseren Tarifen zahlt ein Saum Safran 1 fl. + 13 den. = ca. 207 den.[208]), 1 Rind oder Pferd 2 + 1 den. Das Zollverhältnis ist also 69:1. Der Saum Safran erscheint also hoch belastet gegenüber einem Rinde. Aber nehmen wir das Wertverhältnis, so ergibt sich:

1 Rind 273 gr. Silber[209]). 1 Saum Safran, den Saum zu 3 Zentnern = 300 Pfund gerechnet und 1 Pfund = 32 Lot[210]), und wenn wir für das Lot Safran selbst den geringsten Silberwert einsetzen, den Lamprecht angibt[211]): 28 800 gr. Wertverhältnis also: 288 : 2,73. Das Zollverhältnis weicht also bei genauerem Zusehen vom Wertverhältnis nicht wesentlich ab, ja der Safran erscheint sogar relativ niedriger belastet, Vieh relativ hoch. Oder vergleichen wir Butter mit Safran. Der Zollsatz der Butter (per Zentner 2 den. + 1 den., ergäbe per Saum 9 den.) erscheint wiederum niedrig gegenüber dem auf Safran. Die Zollsätze verhalten sich wie 207 : 9 = 23 : 1. Das Wertverhältnis[212]): 28 800 : 300 = 288 : 3 = 96 : 1, also: Wenn wir die Werte in Betracht ziehen, so erscheint nicht der Safran, sondern die Butter hoch belastet. Diese Beispiele sollen nur zeigen, daß man sich durch die absolute Höhe der Zollsätze nicht täuschen lassen darf, indem man stillschweigend heutige Wertverhältnisse zugrunde legt. Wir kennen keine brauchbare Preisangabe für Baumwolle vom Anfang des 15. Jahrhunderts; Geering macht auf dieselbe Schwierigkeit aufmerksam[213]). Mit welchem Recht kann er da den Baumwollzoll abnorm hoch nennen? Aber einmal an-

208) Den Gulden rechnen wir dabei um nach der von Harms (Münz- und Geldpolitik, S. 246) mitgeteilten Relation: 1 fl. = 0,81 Pfund, das Pfund rechnen wir zu 240 den.

209) Lamprecht II S. 545 f.

210) Das Lot = 1/16 Mark; Hoops, Reallexikon, Art. Lot. 1 Pfund = 2 Mark; Mulsow S. 30.

211) Lamprecht II S. 562.

212) Lamprecht II S. 561.

213) A. a. O. S. 222.

genommen, diese Voraussetzung sei richtig. Der Zoll auf einen Ballen Baumwolle betrug ½ fl. — also auf jeden Fall nicht 1 fl., wie Geering angibt — [214]). Dagegen bezahlte dasselbe Quantum flämische Wolle wiederum nicht, wie Geering angibt [215]), gleichviel wie Baumwolle, sondern viermal mehr. Dies ist nicht bloß im Verhältnis zu Baumwolle, sondern auch, verglichen mit dem Satz auf feine Tücher (Pos. 14), eine sehr hohe Belastung. Also: nicht die Höhe des Zolls auf Baumwolle ist vor allem auffallend und bedarf der Erklärung, sondern viel eher müßte der hohe Wollzoll erklärt werden. Auch darin zeichnet sich Baumwolle nicht vor anderen Gegenständen aus, daß der neue Stadtzoll gegenüber dem alten eine sehr hohe Steigerung bedeuten würde. Mit diesem negativen Ergebnis, daß die Belastung der Baumwolle den anderen Gegenständen gegenüber keine außerordentliche ist und daher nicht zum Beweise von Gesichtspunkten der Gewerbepolitik herangezogen werden kann, müssen wir uns vorläufig begnügen.

Aber auch der erwähnte hohe Zoll auf Wolle kann nicht in diesem Sinne gedeutet werden, denn in Basel kam feine Wolle gar nicht zur Verarbeitung [216]).

Dagegen begegnet uns mehrmals ein Hinweis auf ein anderes Prinzip, demzufolge vielleicht Abänderungen des „normalen" Satzes — d. h. des Satzes, der sich nach der Wertrelation ergeben würde — vorgenommen wurden. In einem Bericht an den Rat bemerkt ein Kaufhausschreiber, es stehen in den alten Büchern bei einzelnen Waren etwas höhere Sätze, als er gegenwärtig erhebe; aber die niedrigen Sätze scheinen ihm für die Gegenwart vorteilhafter, weil dann die Kaufleute lieber hier durchziehen [217]). Mit a. W.: mit maßgebend für die Zollansätze bei den einzelnen Waren ist die Rücksicht darauf, ob der Transit dadurch nicht gehemmt oder abgelenkt werde, man könnte sagen: die Tragfähigkeit eines bestimmten Transits. Von da aus ist

214) A. a. O. S. 261 Anm. 1.

215) Ein Vergleich des ältesten Tarifs (vgl. Anm. 2) mit dem von Ochs II S. 412 Anm. mitgeteilten ergibt, daß 4 Säcke = 1 Saum gerechnet wurden; dem würde entsprechen: 8 Säcke = 1 Ballen.

216) Handel und Industrie, S. 252 f.

217) Zollakten A 1. Ca. 1550.

auch eine Bemerkung im ersten Stadtzolltarif [218]) verständlich: „... und empfehlen wir unserme zoller und meynent, daß er sich in diesen vorgeschribenen drin stuken von dem saffran, ander spezerei und Venediger ballen bescheidentlich halte als er denne ie sieht und verstaht wie sich das geheischöt ane geverde.“ Die Tragfähigkeit eines Transits hängt eben nicht bloß vom Wert der Gegenstände ab, sondern von mannigfaltigen anderen Faktoren. Im vorliegenden Falle hat man sich wohl daran zu erinnern, wie leicht von Venedig aus mit der Umschaltung des Verkehrs auf eine andere Route gedroht wurde [219]). Die Tatsache, daß Zölle an Parallelrouten aufeinander abgestimmt werden, weist auf dieselbe Grenze der Belastung hin [220]).

Diese Rücksicht auf die Tragfähigkeit des Transits bestand also sicher. Es ließen sich auch Abweichungen zugunsten einzelner Waren daraus verstehen, aber im einzelnen können wir solche aus unseren Tarifen doch nicht herauslesen.

Auch von dem Prinzip, daß die Ansätze von einer idealen Norm abweichen, je nach dem Herkunftsort der Ware — es wäre übrigens zu untersuchen, ob diese Erklärung nicht auch zusammenhängt mit der Tragfähigkeit des Transits — [221]),

218) Ochs, der den Tarif (II S. 416) abdruckte, ließ die Bemerkung weg. Vgl. die Originale in Gr.Wb. S. 171 und Zollakten A 1: „Der Stette Zoll.“

219) Simonsfeld, Fondaco dei Tedeschi in Venedig, I, S. 207.

220) Vgl. z. B. Schulte I S. 421.

221) Vgl. darüber Sommerladt, Die Rheinzölle, S. 36 f., der in den Differenzen das „Gebührenprinzip“ wirken sieht; daraus würde sich erklären, warum in Koblenz z. B. Schiffe aus größerer Entfernung stärker belastet wurden als solche aus der Nähe. Diese Erklärung begegnet doch Schwierigkeiten. Wird dem Zollherrn in Koblenz (das St. Simeon-Stift in Trier) nicht zuviel Gerechtigkeitssinn, zuviel Anhänglichkeit an ein abstraktes Prinzip unterschoben? Warum soll dieser private Zollherr sich gewissermaßen zum Verwalter des ganzen Rheinstroms aufwerfen und erklären: Wer eine größere Strecke dieses Flusses befährt, zahlt auch einen höheren Zoll? Es war doch schon dadurch für die größere Belastung dieses letzteren gesorgt, daß er eben mehr Zollstellen passierte als der Kaufmann aus der Nähe.

Lamprecht, Wirtschaftsleben, II, S. 309, erklärt die höhere Belastung der Schiffe aus der Ferne daraus, daß diese Frachten „relativ seiten“ waren. S. argumentiert gegen diese Auffassung mit ungenügen-

finden wir in Basel keine Spuren. Erst vom Anfang des 16. Jahrhunderts sehen wir, wie einzelnen Kaufleuten Zollvergünstigungen gewährt werden [222]). Diese Privilegien sind aber durchaus persönlich; wer sich um ein solches bewarb, dem wurde es wohl meist gewährt; wenigstens erkannte der Rat 1514, daß die Kaufhausherren, der Salzmeister und der Kaufhausschreiber mit allen Kaufleuten Zollabkommen dieser Art schließen dürfen [223]). Der Grund dieser Nachgiebigkeit aber liegt in der schon angegebenen Rücksicht darauf, daß eben der Transit nicht absolut an eine bestimmte Route gebunden war. Die Tarife wurden von diesen Einzelabmachungen nicht berührt.

Hinsichtlich der einzelnen Positionen müssen wir uns mit dem negativen Resultat begnügen:

1. daß Abweichungen der Ansätze von einem zugrunde liegenden idealen Wertmaß exakt nicht feststellbar sind,
2. daß dort, wo Abweichungen vorzuliegen scheinen (Wolle), eine industriepolitische Erklärung nicht in Betracht kommen kann.

Was endlich die Behauptung Wackernagels [224]) betrifft, der Zweck der Einführung des hohen städtischen Passierzolles sei die Erzwingung des Stapels gewesen, so begegnet auch diese These großen Schwierigkeiten.

Wir haben oben [225]) die Möglichkeit, daß ein Zoll auf den Transit so wirken könne, zunächst als gegeben angenommen.

den Gründen. Wenn wir meinen, zu untersuchen wäre, ob nicht die Tragfähigkeit eines Transits bei der Abstufung maßgebend gewesen sei, so würde diese Fragestellung den Erklärungsversuch durch die „Seltenheit" einschließen. Denn die Tragfähigkeit ist durch die verschiedensten wirtschaftlichen und politischen Momente bedingt, unter anderem auch dadurch, ob eine Stadt irgendeine Zollstrecke soviel benützt, daß sie die Kosten und Mühe aufwendet, mit dem Zollinhaber zu unterhandeln. Ferner: weil der ferne Transit selten ist, ist der Zollherr ihm gegenüber vielleicht weniger zu Konzessionen bereit. Auf jeden Fall ist die Frage ungelöst.

222) Die meisten dieser Privilegien sind auszugsweise abgedruckt bei Geering a. a. O. S. 349 ff.

223) Kfh.Akt. A 2 S. 32.

224) A. a. O. II S. 478 ff., 506.

225) Vgl. S. 81 f.

Aber bestand diese Möglichkeit wirklich? War nicht damals schon die Gefahr, daß der Verkehr an der betreffenden Zollstelle vorbeigelenkt werde, zu groß? Daß schon um 1400 auf diese Gefahr Rücksicht genommen werden mußte [226]) und genommen wurde, zeigt, daß jene Absicht sicher nicht wesentlich mitbestimmend sein konnte bei der Einführung des hohen städtischen Passierzolles. Das ergibt sich auch noch von einer andern Überlegung aus: rein fiskalisch betrachtet bedeutet die Einführung des städtischen Passierzolles eine Erhöhung des schon bestehenden bischöflichen. Dieser wies 4 Sätze auf: 13 den., 4 den., 2 den., 1 den. Die Einordnung der einzelnen Waren in diese Rangordnung wurde meist auch maßgebend für den städtischen Zoll, in dem Sinne, daß die Stadt ihren höchsten Satz anwandte, wo auch der höchste Satz des Bischofszolles galt! So wenig nun aus einzelnen Abweichungen von diesem Grundsatz zu entnehmen ist, so scheinen uns doch Abweichungen, die ganze Warengruppen betreffen, beachtenswert. Wenn der Transitzoll als Instrument einer Stapelpolitik in Betracht gekommen wäre, so hätte — würde man annehmen — die Stadt, nachdem die Zölle in ihre Hand übergegangen waren, wohl namentlich auf Lebensmittel die Sätze erhöht. Aber gerade diese Waren (Vieh, Honig, Butter, Fleisch, gesalzene Fische, Obst usw.) weisen eine sehr geringe Erhöhung auf, ja zum Teil bleiben die Sätze hinter den bischöflichen zurück [227]), so daß man aus dem Tarif mit ebensoviel Recht den umgekehrten Schluß ziehen könnte: Wo es der Stadt darauf ankam, die Waren unbedingt nach Basel zu bekommen, setzte sie niedrige Sätze an. Indessen: auch hierfür wäre kein zahlenmäßiger Beweis zu erbringen.

226) Vgl. oben S. 87.

227) Auch diese Überlegung vermag indessen nichts Absolutes auszusagen. Denn es scheint, daß der bischöfliche Zoll neben dem Wert der Güter auch noch die Quantitäten berücksichtigte, so daß eine Ware mit geringem Wert bei relativ großem Volumen vom reinen Wertstandpunkt aus zu hoch veranlagt war. Daraus mag sich auch die relativ hohe Belastung einzelner Lebensmittel (vgl. S. 85) in städtischer Zeit erklären.

4. Der Gebührencharakter der Brücken- und Weggelder, die Ausnahmestellung des Rheinbrückenzolles.

Obwohl diese Abgaben nicht Zölle im prägnanten Sinne sind und in den Organismus des Basler Zollsystem nicht hinein gehören, sollen sie hier doch kurz erwähnt werden. Drei Brücken lagen im Zollgebiet der Stadt: die Rheinbrücke, die Brücke über die Birs, die eine Melioration der großen Straße nach dem Hauenstein und dem Bötzberg darstellte, und die Wiesenbrücke, die sich in die rechtsrheinische Hauptstraße einfügte, aber auch sehr stark dem lokalen Verkehr diente. Auf allen drei Brücken wurden Brückengelder erhoben, auf der Rheinbrücke überdies noch Teile des Passier- und des Pfundzolles [228]), wie sich im folgenden Kapitel zeigen wird.

Alle Brückenzölle tragen deutlich Gebührencharakter. Schon 1225 werden die Klöster St. Blasien und Bürglen vom Zoll auf der Rheinbrücke befreit, weil sie zum Bau derselben beigetragen haben [229]). Daß die Basler Bürger selbst vom Brückenzoll nicht frei waren — trotzdem übrigens jeder Neubürger, der sein Bürgerrecht kaufte und nicht im Felde erwarb, 1 Mark an die Brücke zahlen mußte [230]) —, ist nur eine Bestätigung des Gebührencharakters; denn obwohl der Sache nach die Bürger durch ihre Steuern schon zum Unterhalt beitrugen, der Rechtsauffassung nach waren die Aufwendungen aus der Stadtkasse Leistungen der Regierung und nicht der Bürger. Die strenge Scheidung von Volk und Regierung [231]), wie sie dem ausgehenden Mittelalter eigen war, findet hier einen prägnanten Ausdruck. Auch bei den beiden andern Brücken tritt der Gesichtspunkt der Gebühr deutlich hervor. So wenn 1328 der Rat von Basel den Zoll von St. Jakob dem Siechenhaus überläßt, mit der Bestimmung: „und all di wile so si die brugge versehent und in eren haltent als notdurftig ist, so sunt si die brugge han und davon nemen und nieszen den zol und swas von der brugge gevallen mag“ [232]).

228) Vgl. Zollstellen S. 130 ff. und S. 91 ff.

229) B.UB. I Nr. 106.

230) R.B. S. 29.

231) Vgl. B e l o w , Landständ. Verfassung in: Territorium und Stadt, S. 248.

232) B o o s I Nr. 286.

Und auf der Brücke über die Wiese erhebt der Rat einen Zoll, weil der Kaiser ihr erlaubt habe, Brücken und Wege zu machen und dafür „ein bescheiden Bruckgeld“ zu erheben [233]). Bei beiden Brücken ist mit der Verpflichtung, die ein Herr oder eine Stadt übernimmt, an den Bau der Brücke oder der Zufahrtsstraßen beizutragen, demgemäß auch Zollfreiheit verbunden [234]). An der Wiesenbrücke sind Basler Bürger nur zollpflichtig, wenn sie „umb Lon faren“ [235]). Bei der Birs ist ihre Zollpflicht nicht ganz klar. Von eigenem Wein, den ein Bürger über die Brücke führt, gibt er keinen Zoll, dagegen von andern Waren? Sicher von seiner eigenen Person [236]).

Dem Gebührencharakter dieser Zölle entspricht es, wenn ihre Veranlagung nach den Transportmitteln geschieht. Der Tarif von St. Jakob unterscheidet immerhin zwischen Zentnerwagen und gewöhnlichen Wagen, setzt für jene 8, für diese 4 den., Tiere zahlen 1—4 den., von Menschen wird 1 den. erhoben, außer: von 1 Jud 2 den.[237]). Im Tarif für die Wiesenbrücke ist zunächst nur zwischen leeren und geladenen Wagen unterschieden (8 den., 4 den.), und daneben enthält der Tarif Sätze für die verschiedenen Tiergattungen; Menschen zahlen 1 den., so oft einer des Tages über die Brücke geht, nur Herren und Städteboten, „geistlich lüt und reisig gesellen“ sind von diesem Personenzoll frei [238]). Zwei Besonderheiten dieses Zolles werden gleich beim Rheinbrückenzoll erwähnt.

Der erste Tarif, der uns über den Zoll auf der Rheinbrücke Auskunft gibt, stammt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts [239]). Die Mannigfaltigkeit der Verkehrsbeziehungen, die diese Brücke berührten, brachte es mit sich, daß nicht bloß das Brückengeld hier erhoben wurde, sondern außerdem: der Passierzoll und der

233) Gr.Wb. S. 206, 1433. Zwei Jahre früher hatte die Stadt von Kaiser Sigmund tatsächlich ein dahingehendes Privileg erhalten.

234) Boos I Nr. 339; B.UB. VI 341.

235) Zollakten W 1.

236) Boos II 2 Nr. 914.

237) Zollakten E 10. Etwas differenzierter ist der Tarif Boos II 2 Nr. 914. Über diese Abweichungen vgl. Zollstellen S. 118 ff.

238) Gr.Wb. S. 206. Tarif von 1433. Gleichlautend Zollakten W 1.

239) Zollakten E 12. „Des Zollers Rodel auf der Rinbruck.“

Pfundzoll von Holz und Schiffen [240]). Wenn wir alle diese Zölle betreffenden Abgaben, die der Tarif enthält, ausscheiden, so bleibt einmal der reine Brückenzoll, dann aber noch Zollbestandteile, deren Charakter wir erst noch bestimmen müssen.

Der Brückenzoll selbst aber unterscheidet sich in seiner Struktur wesentlich von den beiden vorhin erwähnten Brückenzöllen. Es wird hier unterschieden nach der Provenienz der Wagen: Oberländische [241]) Wagen zahlen 8 den., wenn sie in Basel laden, 10 den., wenn sie nur durchfahren. Die Wagen aus dem Breisgau und dem Markgrafenland — wenn sie Wein auf den Markt führen — 4 den. Niederländische Wagen — wenn sie mit Leuten über den Rhein fahren — 4 den. Gleich viel geben die Wagen der Fremden, die über Rhein nach Wein fahren. Der Sinn dieser Differenzierungen ist nicht klar. Mit der Entfernung des Herkunftsortes sind sie in keine Beziehung zu bringen. Großbasler zahlen für Weinwagen, mit dem sie ins Markgrafenland nach Wein fahren, 16 den., dagegen Kleinbasler, die nach dem Elsaß zum gleichen Zwecke fahren, 2 S. Saumrosse zahlen 1 den. „Blybent si über nacht us, so gibt ire eins über die Rinbrugk aber 1 den. ze zoll." Dieser Satz macht uns eine Bestimmung im Wiesenbrückentarif verständlich: 1 Karren gibt 2 Rappen — blibt er über Nacht us 3 Rappen. Man wüßte nicht, was diese Erhöhung des Satzes bedeuten sollte, wenn nicht aus dem Rheinbrückentarif ersichtlich wäre, daß es nicht selbstverständlich ist, daß ein Karren, der nicht am selben Tage wieder zurückkehrt, wiederum Zoll bezahlt. Auf der Wiesenbrücke ist also die Regelung die, daß nicht zweimal der volle Zoll bezahlt wird, sondern bei der ersten Überfahrt die um die Hälfte erhöhte Taxe.

Nun die Zollbestandteile, die nicht ohne weiteres einem andern Zolltypus zuzuweisen sind.

240) Vgl. darüber Zollstellen S. 130 ff.

241) Ob auch hier mit „Oberländer" die Schweizer bezeichnet sind? Der Gebrauch des Wortes in diesem Sinn ist so allgemein, daß man kaum daran zweifeln kann (Wackernagel II S. 40). Wenn im Tarif vorausgesetzt ist, daß sie, wenn sie in Basel laden, zweimal über die Brücke fahren, so muß man annehmen, daß sie ein Stück weit die rechtsrheinische Straße gebraucht hätten.

Geering sieht in folgenden Positionen unseres Tarifs den auf dem Rhein erhobenen großen Passierzoll: ein Schiff von 8 Schuh Weite 1 S., bei 10 Schuh 20 den. und bei 12 Schuh 2 S.[242]). Er sieht darin eine weitgehende Begünstigung des Rheinverkehrs. In der Tat, die Vergünstigung wäre außerordentlich. Ein Schiff von 8 Fuß Breite konnte eine Ladung von 600 Zentnern = 200 Saum rheinabwärts bringen[243]). Nehmen wir als Ware lombardischen Stahl an, der per Saum mit 1 S. 1 den. verzollt wurde; die ordentliche Zollsumme würde also 216 S. betragen — statt dessen wäre beim Rheintransit 1 S. erhoben worden! Noch größer wäre natürlich die Differenz, wenn wir eine Ware als Beispiel wählen würden, die bei kleinem Gewicht einen hohen Zollsatz aufweist. Bei Spezerei z. B. würde der ordentliche Zoll betragen: 80 fl. Stadtzoll und 173 S. Bischofszoll, auch da wäre nur 1 S. erhoben worden[244])! Schon die Bemerkung in unserm Tarif: das Schiff sei leer oder geladen, zeigt doch deutlich, daß es sich überhaupt nicht um den Passierzoll handeln kann. Dazu: dem Rodel des Zollers auf der Rheinbrücke wurde ein völliges Verzeichnis des großen Passierzolles angefügt. Wozu das, wenn er den Passierzoll auf so rohe Art erhob? Überdies haben wir eine positive Nachricht darüber, daß jener Tarif mehr als ideale Norm in Betracht kam und daß der Transitzoll von Gütern, die auf dem Rhein „fürgefürt" wurden, nach einer etwas roheren Methode erhoben wurde, als das im Kaufhaus geschah; aber die Ladung kam immerhin in Betracht und der Zollsatz war hoch[245]). Also: um den Passierzoll kann es sich hier ganz gewiss nicht handeln. Dieser Schiffszoll hat vermutlich zwei Quellen: einmal war er Brückengeld. Die Tendenz, die Brückengelder auch von den

242) Handel und Industrie, S. 152.

243) Kölner, Rheinschiffahrt, Basler Neujahrsblatt 1918, S. 14.

244) Geering meint allerdings, Spezerei und Textilien, für die das Kaufhaus und nicht das Salzhaus Lagerhaus gewesen sei, wären im Kaufhaus verzollt worden und der Rheinbrückenzoller hätte diesen Passierzoll nur erhoben von den im Salzhaus gelagerten Waren. Aber es bestand ja gar kein Stapelzwang, die Schiffe konnten auch einfach passieren.

245) Zollakten E 12. Ende des 15. Jahrh. „Von alters her gab man von Soumgütern, die auf dem Rhein geführt wurden, von 3 Soum 1 fl. und jetzt git man von 4 Soum 1 fl."

unter der Brücke durchfahrenden Schiffen zu erheben, begegnet schon recht früh[246]); sie wurde von den Kaisern bekämpft, später aber sanktionierten sie selbst derartige Brückenzölle[247]). Dann ist die Bedingung verständlich: die Schiffe seien leer oder geladen; sie begegnet fast regelmäßig bei Brückengeldern. Auf diesen Charakter des „Schiffszolles“[248]) weist auch die Tatsache hin, daß die Bürger ihn ebenfalls schuldig waren. Wir erkennen dies am deutlichsten daraus, daß sie für ihre Steinschiffe den Zoll entrichten müssen[249]). Die andere Wurzel dieses Schiffszolles, wie er uns im 15. Jahrhundert entgegentritt, ist der alte bischöfliche Marktzoll: von leeren Schiffen wurden 2 den. bezahlt, „ob sie ein fremder hie kouffet oder verkouffet oder oben herabbringt und für füret“[250]). Wie sich gerade in diesem Schiffszoll die ursprüngliche Einheit des Bischofszolles zeigt, bei dem Durchfuhr oder Auffuhr auf den Markt nur die zwei entscheidenden Vorbedingungen für den Eintritt der Zollpflicht waren, wurde oben gezeigt[251]). Es scheint aber, daß von Schiffen, die in Basel verkauft wurden, oder von deren Ladung der Pfund- oder Passierzoll entrichtet wurde, dieser Schiffszoll jetzt nicht mehr eingefordert wurde. Da es nun zum Teil in der Na-

246) Schon ein Kapitular Karls d. Gr. bekämpft diese Gewohnheit: De theloneis placet nobis, ut antiqua et iusta telonea a negotiatoribus exigantur tam de pontibus quam de navigiis seu mercatis; nova vero seu iniusta ubi vel funes tendentur vel cum navibus sub pontibus transitur ... ut non exigantur. M.Germ. Leges Section II, I, 1, p. 124.

247) So Karl IV. den Zoll unter der Mainbrücke in Frankfurt. Vgl. Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte, I, S. 317. Auch Heinrich VII. gestattete dem Bischof von Genf, zur Instandhaltung der Rhonebrücke einen Zoll zu erheben, sive predicta (sic: bona) per terram vel aquam ducantur. Mon.Germ. Constitut. IV 1 Nr. 686.

248) Zu diesem Posten in den Jahrrechnungen (Harms I von 1476 an) gehört wohl auch noch der Pfundzoll von den gehandelten Schiffen. Vgl. Zollakten E 12.

249) Wir können den Zoll, den die Ziegler für ihre Steinschiffe entrichten, gar nicht anders denn als unter der Brücke erhobenen Brückenzoll auffassen. Die Nachrichten über diesen „Schiffszoll“ der Ziegler sind indessen sehr spärlich. Vgl. Bauakten QQ 1.

250) Bischofszolltarif. Ochs II S. 412 Anm.

251) Vgl. oben S. 38 ff.

tur der Dinge lag, teils durch die Regelung der Schiffahrt bedingt war, daß einer jener Fälle meist eintrat [252]), so kam dieser Zoll in Abgang und erhielt sich nur noch als Zoll auf die Schiffe der Ziegler und als Zoll der Breisacher Schiffe, die in Basel vom großen Passierzoll frei waren [253]).

Eine Parallele zu diesem Schiffspassierzoll auf dem Rhein bildet der Passierzoll von den Wiesenflößen, der erhoben wurde von den Flößen, die, die Wiese herabkommend, oberhalb Kleinbasel durch den künstlichen „Teich" gegen das St. Theodorstor fuhren, wo ein Holzmarkt war. Der Zoll begegnet schon seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts [254]). Ein gleicher Zoll wurde später auf dem St. Albansteich erhoben.

Endlich werden noch im 15. Jahrhundert auf der Rheinbrücke Zölle erhoben, die darauf hinweisen, daß die Brücke einmal neben den Großbasler Toren Aus- und Einfuhrtor war. Das war in jenem Zeitraum von 1373 bis 1392, da der Rat die bischöflichen Zölle besaß, aber noch nicht Kleinbasel. Noch ein Bericht von 1526 klagt darüber, daß der gewöhnliche Torzoll (Zoll des Bischofsrechts) unter den Kleinbasler Toren nicht erhoben werde, sofern die Gefährte das Zeichen von der Rheinbrücke bringen [255]). Und etwa 30 Jahre früher hatte der Zöllner unter dem Bläsitor diesen Zustand geradezu als Recht betrachtet und sich darüber beschwert, daß der Zoller auf der Rheinbrücke oft keine Wahrzeichen gebe, weshalb er „offt die lüt noch wortzeichen hinter sich schicken müsse" [256]). Namentlich ist in der Taxe von 2 S. 4 den., die von Weinwagen — gleichviel welcher Provenienz — erhoben wurde, wenn sie über die Brücke zur Stadt hinausfuhren [257]), derselbe Weinausfuhrzoll zu erkennen, der sonst unter den Toren zur Erhebung kam [258]). Weil die Tor-

252) Kölner, Rheinschiffahrt, S. 13.

253) Zollakten E 12. Vgl. S. 107 f.

254) R.B. S. 103; Harms II S. 103; Harms II S. 106, 1407: So ist geben dem Meister ... umb das er den Zoll samnet ... der da fallet von den Wiesenflößen.

255) Zollakten A 1. Ettlich Mängel antreffend ...

256) A. a. O. A 1. Entwurf zu einer Kaufhausordnung.

257) Zollakten E 12.

258) Vgl. oben S. 61 f. und S. 78 f.

wächter bis ins 16. Jahrhundert hinein keine geschriebenen Ordnungen hatten, entstand dann jener Zustand von Unsicherheit, auf den wir oben hinwiesen. Schließlich wurde so entschieden:

1. Weinwagen, die über die Rheinbrücke fahren und dann zu einem Tor hinaus, sollen hier den gewöhnlichen Weinausfuhrzoll bezahlen, dort aber nur 1 S.

2. Gemeine Wagen, die über die Brücke fahren und nachher zu einem Kleinbasler Tor hinaus, zahlen den Zoll auf der Brücke und passieren unter dem Bläsi- und dem Theodorstor frei [259]).

In dieselbe Linie wie die Brückengelder gehört endlich der Zoll vom neuen Weg. Die Stadt unterhielt den neuen Weg, so hieß das Stück der großen, linksrheinischen Handelsstraße von Basel bis Kemps [260]). Über den rechtlichen Ursprung dieser Institution wissen wir nichts; Wackernagels Herleitung von der Pflicht des Zollherrn, im Gebiet der Bannweite Frieden zu gewähren, begegnet großen Schwierigkeiten [261]). Die erste

259) Zollakten A 1. „Welcher Gestalt die Zölle unter allen Toren genommen werden sollen" und Zoll, E 12.

260) Wackernagel II S. 262.

261) A. a. O. S. 262. Wohl sagt das Bischofsrecht: „vomme zolle sol der Bischof vride bern menlikeme in dem sime geleite oder der banmile," indessen darf doch der Geleitsfriede kaum so weit gefaßt werden, wie dies Wackernagel tut, wenn er auch die Pflicht zum Unterhalt von Straßen darunterrechnet. Tatsächlich nahmen doch die Zollherren die Gelegenheit immer wahr, wenn sie aus einer Melioration das Recht auf Neubegründung oder Erhöhung eines Zolles ableiten konnten. Vgl. z. B. Stolz, Das mittelalterliche Zollwesen Tirols, Arch. f. österr. Gesch., 97. Bd., S. 641 ff. Nun erhob ja Basel auch einen Zoll vom neuen Weg, aber nachweisbar erst seit 1397/98 (vgl. Harms I), und die erste Ausgabe für die Straße begegnet in der Jahrrechnung 1395/96 (Harms II). Damals aber reichte die Basler Bannmeile sicher nicht mehr bis nach Kemps (vgl. B.UB. IV Nr. 140 S. 135). Wenn das Recht Basels am neuen Weg mit der Bannmeile zusammenhängen soll, so muß es schon in der Zeit bestanden haben, als die Bannmeile soweit reichte. Daß das im 13. Jahrhundert der Fall sei, wird von W. behauptet, ist aber nicht einmal sicher. (Heusler verlegt die „Krutenau" des B.R. in die Nähe von Hüningen.) Aber selbst angenommen, die Bannmeile hätte sich im 13. Jahrhundert so weit erstreckt, so müßte doch, wenn W.s Ableitung richtig sein sollte, das Recht am neuen Weg auch schon für diese Zeit nachzuweisen sein. W. meint, daß der neue Wegzoll schon in der Zeit der bischöflichen Zollherrschaft bestanden habe, ergebe sich daraus, daß

Nachricht über das Recht ist ein Ausgabeposten in der Jahrrechnung von 1395/96 [262]), und von 1397/98 an erscheint dann die Einnahme „vom neuen Weg“ fast regelmäßig [263]). Sie schwankt anfänglich zwischen 20—30 lib., erreicht in der Mitte des Jahrhunderts 50 lib., steigt um 1500 auf 100 lib., und im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts ist die Einnahme nicht selten höher als 150 lib. Die Zollsätze kennen wir erst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, weshalb nicht auszumachen ist, ob die Zunahme der Einnahme im 15. Jahrhundert auf Steigerung des Verkehrs oder auf Erhöhung der Zollsätze zurückzuführen ist. Um 1500 und bis zum Ende unseres Zeitabschnittes zahlte 1 Wagen 8, 1 Karren 4 den., ohne Rücksicht auf die Ladung [264]). Mit dieser Veranlagung, sowie damit, daß die Bürger auch zollpflichtig sind, reiht sich der Zoll deutlich in die Reihe der Gebührencharakter tragenden Brückengelder ein.

er schon im ältesten Zolltarif vorkomme. Hier ist er einem doppelten Versehen Geerings zum Opfer gefallen. Der Zollrodel, den Geering meint (Handel und Industrie, S. 179), ist der von Ochs (II S. 412 ff. Anm. p) mitgeteilte. Dies ist aber nicht der älteste, sondern der von uns Anm. 2 angeführte. Aber auch der Rodel, den Geering anführt, erwähnt den neuen Wegzoll nicht, sondern die Mitteilungen, die Ochs (II S. 416 f. Anm.) abdruckt im Anschluß an den Zolltarif, reden von dem Recht. Diese Mitteilungen aber sind dem Kl.Wb. S. 122 entnommen (übrigens finden sie sich auch in Zollakten A 1) und gehören frühestens der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an. Die früheste Erwähnung des Rechtes am neuen Weg bleibt vorläufig die Notiz über die Ausgabe für die Straße von 1395/96 (Harms II).

262) Harms II. Weitere Ausgaben siehe a. a. O. passim.

263) A. a. O. I.

264) Ochs II S. 417 Anm.

Drittes Kapitel.

Die Zollpolitik.

1. Die Struktur der Zölle unter dem Gesichtspunkt ihrer wirtschaftspolitischen Auswirkung.

Zunächst handelt es sich hier nur darum, die bereits gewonnenen Tatsachen unter dem Gesichtspunkt der Stadtwirtschaft zu gruppieren. In zweiter Linie soll dann die differenzierte Handhabung der Zölle nach außen hin untersucht werden.

Wenn wir vom Einfluß der Zölle auf die Wirtschaft reden, so kommen — in der Zeit der städtischen Zollverwaltung wenigstens — a priori nur der Pfund- und der Passierzoll in Betracht: denn die unter den Toren und auf den Brücken erhobenen Karrenzölle waren zu niedrig, als daß sie einen Einfluß auszuüben imstande gewesen wären. Aber auch der Passierzoll war, wie wir gesehen haben, so konstruiert, daß er kaum als bewußt gehandhabtes wirtschaftspolitisches Instrument angesehen werden kann. Wenn man ihn als Mittel zum Stapel betrachten will, so muß man zum vorneherein den großen internationalen Handel — auf den er doch in erster Linie angelegt war — ausscheiden. Dieser war nicht auf die Stadt Basel als Markt angewiesen und konnte daher auf andere Routen abgelenkt werden; dagegen konnte der Passierzoll bei allen jenen Waren, die den Basler Markt aufsuchten, im Sinne eines Stapels wirken. Aber diese Wirkung ist für uns nicht feststellbar, weil wir nirgends einen Punkt sehen, wo der Zoll auf den Transit der einen oder anderen Ware gegenüber modifiziert worden wäre. Die Preisbildung — bei der die Zollbelastung ein mitwirkender Faktor ist — ist in jedem Fall so kompliziert, bei jeder einzelnen Ware so eigenartig, daß derselbe Zoll im einen Fall so, im andern umgekehrt wirken konnte. Deshalb geht es nicht an, wo positive Belege

fehlen, irgendeine Wirkung zu konstruieren. So bleiben wir im wesentlichen darauf angewiesen, die Wirkung der Pfundzollhandhabung auf die städtische Wirtschaft zu konstatieren. Immerhin wollen wir zum vorneherein einen Tatbestand nehmen, wo auch der Passierzoll offensichtlich wirtschaftspolitisch wirken konnte: bei allen jenen Waren, von denen kein Pfundzoll erhoben wurde, wohl aber der Passierzoll (dieser Tatbestand lag natürlich auch vor, wenn der Passierzoll höher war als der Pfundzoll; aber diese Fälle sind nicht festzustellen), trat zweifellos eine Erschwerung der Durchfuhr gegenüber dem Verkauf in der Stadt ein. Ob aber der Kaufmann seine Ware nicht trotzdem durchführte, hing dann erst wiederum davon ab, ob er hoffen konnte, an einem anderen Platze besser als in Basel zu verkaufen. Mit diesen Einschränkungen können wir Wackernagels Behauptung: der Passierzoll habe im Sinne eines Stapels gewirkt, gelten lassen. Diese Wirkung konnte nicht erreicht werden beim internationalen Transit, sondern nur bei den Waren, die auf Basel als Markt in hohem Maße angewiesen waren. Aber auch hier kommen nur die Fälle sicher in Betracht, wo von der Ware beim Verkauf in der Stadt kein Pfundzoll erhoben wurde.

Die sichtbarste Form der Verwendung des Pfundzolles als wirtschaftspolitisches Mittel liegt dort vor, wo er auf den Vorkauf gelegt wird. Dabei wird regelmäßig der Begriff des Vorkaufs weit ausgedehnt: bei Fischen sogar auf das, was der Bürger von seinem fremden „Gemeinder" bezieht, bei gesalzenem Gut schließlich auf allen Kauf in der Fremde, bei Stahl ebenfalls, sofern es über ein bestimmtes jährliches Quantum ist, und desgleichen bei Eisen, wenn anders es nicht dem eigenen Bedarf des Bürgers dient.

Im Mittelpunkt der städtischen Wirtschaftspolitik des Mittelalters steht die Lebensmittelversorgung. Aber die Zollmaßnahmen, die in ihrem Interesse ergriffen wurden, sind bald aufgezählt: Auf Korn und Viehverkäufe der Fremden an Bürger wurde kein Pfundzoll erhoben, die gesamte Brot- und Fleischversorgung der Stadt damit von aller Zollbelastung freigehalten. Dasselbe wurde in hohem Maße erreicht in bezug auf die Fisch-

versorgung und die Versorgung in „essiger Spis“; denn indem in diesen Produkten den Fremden der Detailhandel erlaubt war, von diesem Detailhandel aber wiederum kein Zoll erhoben wurde, war auch hier ein großer Teil der Versorgung unbelastet. Dabei geriet nun die städtische Zollpolitik in ein Dilemma: es bedeutete eine Verteuerung der Ware, wenn der Fremde seine Ware nicht selbst im Detail verkaufte, sondern außer- oder innerhalb der Stadt einem fremden oder heimischen Gremper oder Fischer. Aber es bedeutete auch eine Verteuerung der Ware, wenn die Stadt diesen Großumsatz — als Vorkauf — noch mit dem Pfundzoll belegte. Trotzdem wählte die Stadt diesen Weg. Mit Korn, Vieh, Fischen und Gremperware sind die wichtigsten Produkte des städtischen Lebensmittelkonsums aufgezählt; was diesen Markt betrifft, ist also das Urteil gerechtfertigt, daß der Rat ihn vom Zolle freihielt oder sich dies wenigstens als Ziel setzte. Eine Ausnahme machte der Wein: vom Weinumsatz wurde der Pfundzoll in regulärer Weise erhoben[1]). Aber darüber hinaus wurde der Verkauf auf Ausfuhr bei vielen dieser Waren erschwert dem Binnenabsatz gegenüber. Sei es schon dadurch, daß allein der Einkauf der Fremden dem Pfundzoll unterlag, wie beim Vieh, oder daß dort, wo das normale Pfundzollregime bestand, auf die Ausfuhr noch eine Extrataxe zur Erhebung kam (Wein), oder endlich man erhob einen reinen Ausfuhrzoll (Korn, Mus).

Dieser Zustand hat sich uns in voller Klarheit für die Zeit vom ausgehenden 14. Jahrhundert an ergeben. Er bestand aber schon vorher. Was Korn und Vieh angeht, hat die Stadt der schon bestehenden zollfreien Einfuhr nur die Belastung der Ausfuhr hinzugefügt. Ja, indem die Stadt den Fischpfundzoll einführte, ist sie sogar über die Praxis der bischöflichen Zollherrschaft im gegenteiligen Sinne, als man erwarten sollte, hinausgegangen, wenn dann auch dieser Pfundzoll als Mittel gegen den Vorkauf wieder verständlich wird. Auch zu der Annahme, daß der Detailhandel der Fremden in „essiger Spis“ (wodurch auch

1) Ob von den Fremden, die dem Salzmeister, dem einzigen Salzeinkäufer den Fremden gegenüber, Salz verkauften, ebenfalls Pfundzoll gefordert wurde, konnten wir nicht feststellen.

diese Produkte zum großen Teil zollfrei in die Hände der Bürger kamen) in bischöflicher Zeit nicht bestanden hätte, haben wir keinen Grund. Wir dürfen also das Bild, das sich uns in der historisch klaren Zeit zeigt, zurückverlegen in die Zeit, da der Pfundzoll überhaupt entstanden ist. Wie weit am Anfang schon (im 13. Jahrhundert) dabei außer den allgemeinen Prinzipien, — der Pfundzoll ist Zoll auf das Kaufmannsgut, auf das „Mehrschatzen", der Kleinhandel unterliegt diesem Umsatzzoll nicht, die Bürger sind zollfrei — die die Gestaltung der neuen Abgabe wesentlich bestimmten, noch klare wirtschaftspolitische Einsichten mitgewirkt haben, ist nicht zu bestimmen. Die Zeit, die uns deutlicher erkennbar ist — vom ausgehenden 14. Jahrhundert an — hatte diese Einsichten sicher; das zeigt die Umgestaltung des Zollwesens deutlich.

Bei alledem muß man sich klarmachen, daß in dieser Entlastung des städtischen Lebensmittelkonsums nicht eine wirtschaftspolitische Weisheit in dem Sinn zu sehen ist, wie sie später die Merkantilpolitik erkennen läßt[2]). Hier war die Getreidepolitik, bei der der Gedanke am schärfsten zum Ausdruck kommt, ein Mittel der Gewerbepolitik; indem man billiges Brot schuf, wollte man die Industrie fördern. Diese Absicht läßt sich bei unserer Zollpolitik nicht feststellen. Die wichtigsten Lebensmittel (Brot, Fleisch) wurden ja durch das Ungeld mindestens ebenso hoch belastet, wie sie durch einen Pfundzoll belastet worden wären. Aber indem man die Belastung — durch das Ungeld — ganz auf die Bürgerschaft legte und nicht durch einen Zoll den fremden Lieferanten in Mitleidenschaft zog, war die Zufuhr von jedem Hindernis fiskalischer Art befreit. Die Zollpolitik ist Versorgungspolitik und nicht im weiteren Sinne Wirtschaftspolitik.

Diese Auffassung findet ihre Bestätigung zunächst in der Tatsache, daß die Zölle auf die gewerblichen Produkte keine irgendwie erkennbare, wirtschaftspolitische Ausgestaltung erfuhren. Zwar legte die Stadt am Ende des 15. Jahrhunderts einen Zoll auf den Vorkauf von Stahl und Eisen; auf Stein- und

2) Dieser Zusammenhang wird oft zu stark betont. Vgl. z. B. Philippovich, Grundriß, II 1, S. 342.

Holzverkäufe an Stadtbürger kam vorübergehend kein Zoll zur Erhebung, die Fellausfuhr wurde mit einem Ausfuhrzoll belegt. Aber wieweit haben nicht auch hier versorgungspolitische Motive mitgewirkt? Bei Bauholz, Steinen, Fellen liegt die Vermutung ja nahe, aber auch die Ordnung des Stahl- und Eisenzolles kann von diesem Gesichtspunkt aus begriffen werden.

Daß der Zoll als Mittel einer merkantilistischen Wirtschaftspolitik nicht angewandt wurde, zeigt sich dann aber vor allem darin, daß der Pfundzoll dem Ausfuhrverkauf der Bürger gegenüber — sei es eigener oder gekaufter Produkte — so weit ausgedehnt wurde, als er sich — als Umsatzzoll — überhaupt ausdehnen ließ. Wurde die Ware nur an einen bestimmten Empfänger geschickt und nicht auf Messen, so präsumierte der Fiskus eine abgeschlossene Kaufshandlung und erhob den Pfundzoll. Wenn auch bestimmt anzunehmen ist, daß diese Rigorosität zum Teil bedingt war durch Zollhinterziehungsversuche, so spricht sich eben doch darin wiederum das Überwiegen des fiskalischen Gesichtspunktes aus. Auch den Einkäufen der Heimischen bei den Fremden gegenüber kam der Pfundzoll in sehr strenger Weise zur Anwendung. Wenn die Kaufshandlung noch dadurch das städtische Gebiet berührte, daß der Verkäufer die Ware selbst herlieferte, war sie zollpflichtig.

Dagegen genoß der Transithandel der Bürger vor dem der Fremden eine wirkliche — nicht nur scheinbare — Entlastung, denn hier war der Sache nach die Ware zollfrei. Auch beim Pfundzoll zahlte in jedem Fall der Fremde den Zoll, wenn er nicht faßbar war, der Heimische an seiner Statt, stellvertretungsweise [3]). Aber ob der Fremde — als Verkäufer — den Zoll nicht auf den städtischen Käufer abwälze, oder ob im umgekehrten Falle die Zollast nicht doch auf den Basler Bürger zurückfalle, indem der Fremde nur den um den Zoll verminderten Preis anbiete, darum kümmerte sich der Fiskus nicht. Das heißt aber nicht, daß die Behauptung Geerings richtig ist, die Zeit habe die Tatsache der Abwälzung überhaupt nicht gekannt [4]). Wir haben vielmehr positive Anhaltspunkte für die gegenteilige An-

3) Vgl. Zollverwaltung S. 157 f.
4) Geering S. 157.

sicht[5]). Man begnügte sich eben mit der äußeren Wahrung der Zollfreiheit der Bürger; dem Fiskus war damit gedient.

2. Die Zollbefreiungen und Zollvergünstigungen.

Wir haben hier nicht bloß die Handhabung der Zölle gegenüber anderen Staaten oder Wirtschaftsgruppen zu behandeln, sondern hier ist auch von einer dem Mittelalter typischen Erscheinung, der Zollbefreiung, zu reden. Die Exemtionen waren teils Auswirkung eines allgemeingültigen Rechtssatzes, teils sind sie weiter nicht ableitbare konkrete Einzelerscheinungen.

Den Grundsatz der karolingischen Gesetzgebung, daß nur Kaufmannsgut zollpflichtig sei, finden wir immer wieder ausgesprochen in Zollprivilegien für Geistliche. Daß es sich in all diesen geistlichen Zollbefreiungsurkunden nicht um eine Standesprivilegierung handelt, sondern um eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, wird daraus deutlich, daß auf diese

5) Geering verwickelt sich selbst in einen Widerspruch, wenn er trotz seiner Behauptung von der Unkenntnis der Abwälzung (a. a. O. S. 223) sagt, weil der fremde Kaufmann den Zoll regelmäßig (?) auf den heimischen abgewälzt habe, hätten sich „leicht geheime Verbindungen angeknüpft", die den Zweck hatten, den Zoll zu umgehen. Hier sagt also Geering selbst, der Bürger hätte die Abwälzung eingesehen und deshalb durch „geheime Verbindung" mit dem Gast den Zoll überhaupt zu umgehen gesucht. Tatsächlich haben wir schon für den Anfang des 14. Jahrhunderts ein Zeugnis dafür, daß man den Vorgang der Abwälzung kannte. Denn 1317 protestierte das Kapitel gegen das vom Rat neu aufgelegte Ungeld, da es preiserhöhend wirke und so auch die vom Ungeld freien Stiftsleute treffe. B.UB. IV Nr. 39. Heusler, Verf.Gesch., S. 167. Dasselbe sagt uns der Ratsbeschluß gegen den „Bletschverkehr" (Kl.Wb. S. 74 f., 1417). Die städtischen Kaufleute kreditierten den Dorfleuten — in Betracht kommen Wirte und die Gremper auf den Dörfern, die uns schon im Zollrodel von ca. 1400 begegnen (Ochs II S. 412 ff.) — ihre Lieferungen an Spezereien u. dgl. und lassen sich dann an Zahlungs Statt nach der Ernte Korn und Wein liefern, „wodurch sie unser statt den pfuntzoll und an der Zölle entragen". Auch in diesen Fällen zahlte ja der Fremde den Pfundzoll. Warum hätten die Kaufleute solche Praktiken in Szene gesetzt, wenn sie nicht eingesehen hätten, daß sie am Zolle auf jeden Fall mittragen müßten, also die Tatsache der Abwälzung nicht gekannt hätten?

oder jene Weise immer wieder umschrieben wird, daß die Zollfreiheit nur für den Eigenbedarf gelte [6]). Noch in der sententia de theloneo a mercatoribus tantum exigendo von 1149 wird die Zollfreiheit der geistlichen Eigengüter ausdrücklich mit dem Satz begründet: quod theloneum a nullo exigi debet nisi a mercatoribus qui causa negotiandi vadunt et redant [7]). Aber schon Friedrich II. stellt als Recht auf: ecclesias non teneri dare theloneum de proventibus bonorum suorum ad usus eorum pertinentium [8]). Das Privileg der Nicht-Kaufmannsware war zum Standesprivileg geworden. Dem entspricht völlig die Rechtslage, die uns das Basler Bischofsrecht erkennen läßt: Zweiundsiebzig Dörfern wird ausdrücklich Zollfreiheit zugestanden; demnach waren die Bauern aller anderen Dörfer, die doch gewiß nicht kaufmännische Geschäfte trieben, zollpflichtig. Zollfrei aber sind „tuomherren, phaffen, goteshus dienestman unde der gesinde“ [9]). Jedenfalls sind schon nach dem Bischofsrecht nur die in der Stadt wohnenden Geistlichen zollfrei: Wenn der Bischof 1352 [10]) dem Kloster Lützel Zollfreiheit zusichert, so ist das nur die Anerkennung der derselben Anstalt von König Heinrich VII. verbrieften Zollfreiheit [11]). Dieses Kloster ist die einzige auswärtige geistliche Anstalt, deren Zollfreiheit später immer wieder begegnet [12]), während andere auswärtige Geistliche sich umsonst um Zollfreiheit bemühten. Zwar erläßt der Rat im einzelnen Fall den Zoll, betont aber dabei, daß das lediglich aus Verehrung für den betreffenden Geistlichen geschehe, der grundsätzlich den Zoll schuldig sei [13]). Die Geistlichen der Stadt aber werden in der Zollbehandlung offenbar den Bürgern gleichgestellt; daher waren nie weitere Erörterungen ihrer Pfund- oder

6) Vgl. Dopsch I 263 f. und II S. 224 ff.
7) Mon.Germ. Constit. I Nr. 125.
8) A. a. O. Bd. II Nr. 303.
9) Keutgen, Urkunden, Nr. 132.
10) B.UB. IV Nr. 203.
11) Tr. I Nr. 329.
12) Zollakten A 1. Kl.Wb. S. 122.
13) Erkb. II S. 33. Dabei konnte der Deutschorden, um den es sich hier handelt, sich auf ein kaiserliches Zollfreiheitsprivileg berufen. H. Boehmer, Reg. V 1, Nr. 1313.

Passierzollfreiheit nötig, dagegen bedurfte ihre Zollbehandlung an den Toren immer wieder der Erläuterung. Auch hier sollen sie gehalten werden wie die Bürger[14]): die Güter der Geistlichen, die auf den Wagen und Karren der Anstalt und von deren Knechten geführt werden, sind frei vom Torzoll. Lassen sie aber ihre Waren durch Fuhrleute um Lohn führen, zahlen sie den Zoll, wie im gleichen Fall auch die Bürger zollpflichtig sind[15]).

Im übrigen haben die Exemtionen von Privatpersonen mehr antiquarisches Interesse und sollen hier nur kurz erwähnt werden. Von der Zollfreiheit der Stifts-Dienstmannen, die das Bischofsrecht erwähnt, ist später nur die der „vier Lehen" (der vier Erzämter) erhalten geblieben, alle anderen Edelleute waren prinzipiell zollpflichtig[16]). Doch sind eine Reihe von Edelsitzen eximiert, die Freiheit mag teilweise auf frühere Dienstmannschaft zurückzuführen sein[17]). Für sie alle gilt nur Freiheit vom Torzoll.

Die Freiheit der Zins- oder Zehntgüter vom Torzoll könnte verstanden werden als besondere Ausprägung der Zollfreiheit des Stiftsadels und der Geistlichen, denn zweifellos kamen noch im Hochmittelalter vor allem der Stiftsadel und die Geistlichen als Zins- und Zehntempfänger in Betracht. Man könnte darin aber auch ein Überbleibsel der Zollfreiheit für alle Nicht-Kaufmannsware sehen. Zur Kontrolle, daß es sich um wirkliches Zehnt- oder Zinsgut handle, mußte der Lieferant eine schriftliche Bestätigung seines Gläubigers vorweisen. Auch hier gilt die

14) Zollakten A 1. „Alle klöster in unserer Stadt geben Weggeld (Zoll unter den Toren) von ihren geschirren wie unsere Bürger."

15) Zollakten A 1. Entwurf zu einer Kaufhausordnung. Ende des 15. Jahrhunderts. 1466 beschwerte sich Bischof Johann von Venningen darüber, daß an den Toren von der Domherren Güter Zoll erhoben werde. Die Stadt berichtigte die Behauptung dahin, daß dies nur von dem gelte, was die geistlichen Herren zu fahren verlohnen. Bistum Basel B 1. Dieselbe Klage wiederholte 1481 Bischof Kaspar ze Rhein. Bistum Basel B 2.

16) Zollakten A 1. Wie Anm. 15.

17) Als zollfrei werden genannt: Pfeffingen, Thierstein, Homburg, Farnsberg, die Reich, Rotberg, Bintzen, Hiltalingen, Grünenzweig u. a. Zollakten A 1.

Freiheit nur, wenn die Ware von einem der Beteiligten selbst geführt wird, nicht wenn dieser den Transport einem Fuhrmann verlohnt[18]).

Unaufgeklärt muß auch die Institution des „Zollholzes" bleiben[19]). Dörfer der Umgebung — das Bischofsrecht nennt zweiundsiebzig — lieferten nach Basel jährlich ein bestimmtes Quantum Holz; dafür genossen sie Zollfreiheit[20]). 1279 übertrug Rudolf von Habsburg dessen Bezug dem Bischof[21]); das Lehenbuch von 1341 kennt zwei Beamte, Tilmannus debet inducere ligna theolonei ex ista parte Birsici, dictus Krax habet, . . . dictus Krax debet inducere dicta ligna ex alia parte[22])[23]). Auch die Zollholzdörfer waren nur frei vom Torzoll, nicht von dem, was sie in der Stadt „auf Mehrschatz" kauften und verkauften[24]), also nicht vom Pfundzoll. Als dann gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Stadt damit begann, an den Toren Pfundzölle auf den kleinen, ländlichen Konsum in der Stadt zu legen, mußten die Leute aus den Zollholzdörfern diesen ebenfalls entrichten[25]); die Freiheit blieb eben in dem Umfange bestehen, den sie ursprünglich hatte, d. h. sie galt für den Zoll des Bischofsrechtes, nicht für die später hinzukommenden Zollarten.

18) Zollakten A 1. Torzolltarife von ca. 1530.

19) Heusler, Verf.Gesch., S. 12, sieht im Zollholz ein „Überbleibsel alter Palatialgerechtsamen", das auf das einstige Vorhandensein einer königlichen Pfalz hindeute. Ein positiver Anhaltspunkt für diese Vermutung liegt nicht vor.

20) Keutgen Nr. 132.

21) Tr. II Nr. 240.

22) Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, 14, S. 17.

23) Nach einem Verzeichnis von 1422—1425 sind es gegen 50 Dörfer, ein Verzeichnis vom Ende des Jahrhunderts (Kl.Wb. S. 122, abgedr. bei Ochs II S. 416 Anm.) zählt nur 29 auf. Die Holzlieferungen sind nach dem Register von 1421—1425 recht bedeutend. Die meisten Dörfer liefern jährlich 4 Fuder, aber auch 6 und 7 Fuder kommen vor, daneben sind einige Dörfer, die nur 1 Karren liefern. Statt Holz leisten schon jetzt einzelne Dörfer Geldzahlungen; Geldzahlungen traten in der Folgezeit immer häufiger an Stelle der Naturallieferungen, weil viele Gemeinden nicht mehr imstande waren, Holz zu liefern. Die Stadt verwandte das Holz in ihren Ziegelhöfen, zur Heizung der öffentlichen Gebäude und zur teilweisen Besoldung einzelner Zollbeamten.

24) Ochs II S. 412 ff. Anm. — 25) Zollakten A 1.

Die Zollfreiheit der Bürger galt für alle Zölle mit Ausnahme des Rheinbrückenzolles, des Zolles bei St. Jakob, bei der Wiesenbrücke und des Zolles vom neuen Weg [26]). Doch zahlten die Bürger den Torzoll wie andere, wenn sie ihre Waren durch Lohnfuhrleute befördern ließen [27]).

Alle diese Privilegierungen: der Geistlichen, einzelner Rittergeschlechter, der Zollholzdörfer, ja auch der städtischen Bürgerschaft machen nicht den Eindruck, klaren kaufmännischen Kalkulationen entsprungen zu sein. Sie sind vielmehr, wenn nicht aus speziellen Gründen zu erklären, wie oben geschah, als Ausdruck und Niederschlag eines allgemeinen Billigkeits- und Rechtsempfindens zu betrachten. So die Zollfreiheit der Geistlichen, aber auch die Zollfreiheit der Stadtbürger.

Handelspolitischen Charakter aber haben sicher die Vergünstigungen, die bestimmte Kaufleute, Kaufmannschaften ganzer Städte oder die Städte selbst an irgendeiner Zollstelle erwarben. Diese Zollfreiheit gilt daher regelmäßig auch nicht bloß für Güter, die zum eigenen Bedarf bestimmt waren, sondern auch für Kaufmannswaren.

In der früheren Zeit wurden derartige Privilegierungen oft durch königlichen Brief erworben; später verschwindet diese Form fast völlig und wird verdrängt durch die direkte Vereinbarung zwischen dem Zollherrn und den Interessenten.

Immerhin befreiten die Könige noch im 14. und 15. Jahrhundert von Zöllen in Territorien und Städten. So befreite Ludwig der Bayer 1330 die Stadt Breisach von allen Zöllen von Rheinfelden bis Straßburg [28]), damit auch vom Zoll in Basel. Da die Urkunde nicht mehr vorhanden ist, so läßt sich nicht sagen, ob die Befreiung von Anfang an nur für den Rheintransit gegolten hat. In einer Beredung zwischen den beiden Städten, die vor 1385 anzusetzen ist [29]), genossen die Basler in Breisach dieselbe Zollfreiheit wie die Breisacher hier. Sie sollen „zolles

26) Vgl. Kapitel Waren und Vorgänge.

27) Zollakten A 1. Torzolltarife von ca. 1530. Ferner Bistum Basel B 1 und B 2.

28) Rosmann und Ens, Geschichte der Stadt Breisach, S. 468.

29) B.UB. V Nr. 52.

frey mit iren personen und gut . . . durch ir brugg dar under und in der stat und durch ire thor varen". Damit scheint überhaupt die Freiheit von allem Passierzoll zu Wasser und zu Lande ausgesprochen zu sein. Aber wir finden später Breisach doch immer nur vom Passierzoll auf dem Rhein befreit; noch einmal, am Ende des 15. Jahrhunderts, spricht Maximilian die Freiheit vom Rheintransit aus[30]). Eine geringe Taxe entrichteten die Breisacher immerhin auch hier. 1397 begegnen in einer schiedsrichterlichen Entscheidung, die der Herzog von Österreich traf, zum erstenmal die Sätze: Breisach zahlt von jedem Schiff oder Floß, das durch die Basler Brücke fährt, 4 den.[31]). Diese Sätze begegnen dann immer wieder[32]). Einen ermäßigten Passierzoll kann man in dieser Taxe nicht sehen; die einzige Belastung, die sich mit der prinzipiellen Zollfreiheit der Breisacher vertrug, war die mit dem Gebührencharakter tragenden Brückengeld, das, wie wir nachgewiesen haben, nicht bloß auf, sondern auch unter der Brücke erhoben wurde[33]). In der Tat wird der Zoll von vier Pfennigen in einer Auseinandersetzung zwischen Basel und Breisach in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts als Brückenzoll bezeichnet, den die Breisacher an den Unterhalt der Rheinbrücke zu entrichten hätten[34]). Bei diesem Rechte blieben die Breisacher[35]), wenn auch immer wieder Beschwerden hin- und hergingen, die Anlaß gaben zu einer Reihe von schiedsrichterlichen Entscheidungen und Verträgen[36]).

Die Zollfreiheit, die Neuenburg a. Rh. in Basel genoß, beruhte ebenfalls auf einem kaiserlichen Privileg. 1403 gewährte König Ruprecht denen von Neuenburg die besondere Gnade, „dasz sy den Ryn mit Irem Kouffmanschafft und habe zwüschent Strassburg und Rinfelden uff und ab zu faren von irem libe kouff-

30) A. a. O. IX Nr. 183.
31) A. a. O. V Nr. 231.
32) Zollakten E 12.
33) Daß der von Breisach in Basel erhobene Zoll auch damals als Brückengeld angeschaut wurde, wird deutlich aus einem Breisacher Brief. Zollakten G 1.
34) Zollakten G 1.
35) Zollakten E 12. Kl.Wb. S. 124.
36) B.UB. VII Nr. 32, 76, 143, 193, 214, 225; IX Nr. 117, 119.

manschaft und gut dheinen zoll geben sollen in dhein wise“[37]). Aber Neuenburg vermochte sein Recht nur teilweise zu behaupten. Schon von 1443 an hören wir nur noch von der Freiheit Neuenburgs vom Kempser Zoll[38]), in Basel selbst genoß es keine Sonderstellung mehr. Umgekehrt gelang es auch Basel nicht, seine Zollvergünstigung in Neuenburg zu behaupten, trotzdem sie ihm durch die Breisacher Richtung zuerkannt worden war[39]); ein kaiserliches Privileg besaß Basel nicht.

Dieselbe Kraftlosigkeit wie bei Neuenburg bewies die kaiserliche Privilegierung auch im Falle Nürnbergs. Kurz nach der Verpfändung des Reichspassierzolles an die Stadt eximierte Karl IV. die Bürger von Nürnberg von der Entrichtung dieses Zolles[40]). Basel kehrte sich von Anfang an nicht an dieses kaiserliche Privileg, sondern stellte sich auf den Standpunkt, daß es den Zoll rechtmäßig erworben habe und daher frei darüber verfügen könne, in dessen Genuß es nicht geschmälert werden dürfe. Ob dann der Spruch der Städte des Schwäbischen Bundes, daß von den Nürnbergern nur der halbe Zoll gefordert werden solle[41]), eingehalten wurde, ist nicht zu sagen. Auf jeden Fall zahlte Nürnberg in Basel keinen Rekognitionszoll, wie es zu tun pflegte in den Städten, in denen es Zollvergünstigungen genoß[42]).

Die kaiserliche Privilegierung büßte also zum mindesten vom Ende des 14. Jahrhunderts an ihre Kraft ein. In diesem Teil-

37) Politisches D 2. Colmarer Richtung, S. 453 ff. Reg., B.UB. V Nr. 311.

38) B.UB. VII Nr. 32.

39) 1446 läßt Basel vor dem bischöflichen Official eine Kundschaft über die Fahr- und Zollverhältnisse auf dem Rhein aufnehmen. Dabei betonen mehrere Deponenten, daß Neuenburg die Basler Zollfreiheit bis zum Ausbruch der kriegerischen Verwicklungen, die der Einbruch der Schinder im Gefolge hatte, respektiert habe. B.UB. VII Nr. 76. Auf einen Spruch des Bischofs von Basel hin, daß Basels Privileg in Neuenburg gelten solle, falls nicht sieben ehrbare Neuenburger eidlich bekräftigten, daß das Gegenteil recht sei (B.UB. VII Nr. 214), appellierte Neuenburg an den Kaiser (VII Nr. 247), der die Appellation guthieß (VII Nr. 285).

40) Die Befreiung gilt für die Zölle, die Kaiser Karl Basel bewilligt hat. Böhmer-Huber, Reg.-Imp. VIII, S. 496, Nr. 5932. Wahrscheinlich ist darunter nur der Reichszoll zu verstehen.

41) B.UB. V Nr. 40 und Nr. 50.

42) Sander S. 514 ff.

gebiet des Zollrechts drückt sich jedoch nur das Herabsinken der kaiserlichen Macht im ganzen Gebiet des Zollwesens aus. Indessen, in dem Maße, als die Privilegierung von Reichs wegen kraftlos wird, in dem Maße gewinnen die Abmachungen an Bedeutung, die die territorialen Zollherren selbst trafen, sei es mit den Kaufleuten fremder Territorien oder mit diesen selbst.

Zwar war Basel schon im 13. Jahrhundert an interterritorialen Abmachungen beteiligt, die Zollklauseln enthielten; das war aber zur Zeit des Interregnums. In den Akten des Rheinischen Bundes von 1254 steht an erster Stelle das gegenseitige Versprechen aller Kontrahenten: sua thelonea iniusta ... benigne et liberaliter relaxantes [43]). Ein Rechtssatz, der bisher von Reichs wegen gehandhabt worden war, wird hier von den territorialen Gewalten aufgenommen. Während aber das damalige Reichsoberhaupt sich damit begnügte, derartige aus der Initiative der Territorien hervorgegangene Abmachungen zu bestätigen [44]), bringen die ersten Habsburger auf dem Thron diese Sorge als Recht und Pflicht des Königs wieder zur vollen Geltung [45]). Daß die Landfriedensbündnisse denselben Rechtssatz aufnehmen [46]), sagt nichts dagegen; denn in den Landfriedensbündnissen erscheinen die Territorien, gewöhnlich neben dem Kaiser, als Träger der Reichsgewalt, es sind nicht interterritoriale Abmachungen [47]). Solche ging Basel im 14. Jahrhundert auch ein, namentlich mit Straßburg und Freiburg i. Br.[48]); aber in keinem dieser Bündnisse ist etwas über die Zollbehandlung vereinbart. Auch die Verträge des Schwäbischen Bundes enthalten nichts Derartiges. Geering liest eine Urkunde vom 15. Juni 1385 [49]) unrichtig, wenn er behauptet, Basel sei damals ange-

43) Mon.Germ. Const. II Nr. 428.

44) A. a. O. II Nr. 372.

45) Schon von Rudolf I. wird der Grundsatz wieder stark betont. Vgl. M.G. Leges, Sectio 4, Tom. 3, Nr. 52, 53, S. 118; Nr. 157, 279, 333, 390, 422, 423. Noch energischer betonte dann Albrecht I. das Reichszollregal gerade in dieser Hinsicht. Vgl. a. a. O. Tom. 4, 1, namentlich Nr. 33 und Nr. 134.

46) B.UB. IV Nr. 1, Nr. 18.

47) Vgl. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 268 f.

48) B.UB. IV Nr. 59, 76, 88, 108, 125, 137, 144, 150, 159, 170, 180.

49) B.UB. V Nr. 50.

halten worden, von allen seinen Genossen im Schwäbischen Bund nur den halben Passierzoll zu erheben[50]). Diese Verpflichtung wurde ihm — wie wir oben sahen — nur gegenüber dem vom Kaiser privilegierten Nürnberg auferlegt. Zum erstenmal finden wir eine Vereinbarung über den Zoll 1396 im Bündnis mit Straßburg: Jede Stadt soll es der anderen gegenüber bei den bisherigen Zöllen bewenden lassen[51]). Was früher Rechtssatz von Reichs wegen gewesen war, daß neue Zölle ungültig seien, wird nun in eine interterritoriale Abmachung aufgenommen und dem Freunde als Vergünstigung gewährt. Die Klausel, es bei den alten Zöllen bewenden zu lassen, begegnet dann in allen Bündnisverträgen Basels[52]). So bestimmt auch das ewige Bündnis von 1501: „Wir obgenannten partheyen sollen . . . by unsern zollen geleiten und nutzungen sampt und sonders, wie wir die von alter geubt haben, bliben und uns nuwerung darum verhalten . . .[53])."

Freilich versuchte Basel auch Territorien gegenüber, zu denen es in keinem Bundesverhältnis stand, den Verzicht auf neue Zölle zur gegenseitigen Anerkennung zu bringen. Daß das gerade Österreich und dem Markgrafen von Baden gegenüber geschah, verwundert nicht, wenn man bedenkt, wie wichtig gerade diese Gebiete für die Versorgung von Basel waren[54]). Eben weil es sich um Versorgungs- und nicht um Handelspolitik handelt, ist auch verständlich, daß Basel diesen Territorien gegenüber ein Recht zur Anwendung zu bringen suchte, das sonst nur unter Verbündeten üblich war. Österreich gegenüber drang Basel durch. Immer wieder beklagte es sich über neue und erhöhte Zölle in der Herrschaft[55]), und zwar handelte es sich immer um Zölle auf Vieh und Getreide. Auch Österreich beschwerte sich, Basel erhebe den Zoll vom neuen Weg zu Unrecht, der Zoll von den Wiesenflößen und der auf die Brotkarren sei

50) Geering a. a. O. S. 150.

51) B.UB. V Nr. 225. Die Abmachung wurde mehrmals verlängert. B.UB. V Nr. 262, 314, 371. Vgl. ferner L.B. II S. 97, 1427.

52) B.UB. VIII Nr. 326, 545; IX 134, 140, 150.

53) A. a. O. IX Nr. 272.

54) Wackernagel I S. 428.

55) B.UB. VII Nr. 32, 64, 66, 83.

erhöht worden[56]). Die Konflikte wurden bald durch Schiedsgerichte, bald durch Verträge beigelegt[57]). Immer wieder wird als gegenseitiges Recht vereinbart: Neue Zölle „sollen abe sin", die alte Übung bleiben[58]). Als Legitimation mußten die Basler in der Herrschaft einen Ausweis vom Basler Kaufhausschreiber vorweisen[59]).

Dieselbe Politik gelang dem Markgrafen gegenüber nur teilweise. Die Stadt erreichte, daß der vom Markgrafen 1422 neu aufgelegte Geleitszoll von ihren Bürgern nicht erhoben wurde[60]). Als aber der Markgraf zwanzig Jahre später einen Pfundzoll in seinem Lande einführte und Basel sich beschwerte, war der Fürst für die Gewährung der alten Gewohnheit nicht mehr zu haben. Er erklärte, es stehe ihm frei, seine Zölle so oder so zu handhaben, die Basler sollen den Pfundzoll bezahlen, wie seine Leute in Basel auch tun[61]). Die Gewährung der „alten Ordnung" war eben und blieb Vorzugsrecht.

In all diesen Fällen handelte es sich um die Übernahme eines Satzes des Reichsrechtes in interterritoriale Abmachungen, eine Privilegierung lag darin zum vorneherein nicht; eine solche trat erst in Erscheinung, wenn der eine oder andere der Kontrahenten neue Zölle einführte oder alte erhöhte; von diesen war dann der Vertragsgegner befreit, damit anderen gegenüber privilegiert. Aber neue Befreiungen von bestehenden Zöllen kamen doch in dieser Zeit, vom Ende des 14. Jahrhunderts ab, da die Kaiser nicht mehr in diese Frage eingriffen, auch noch vor. Alle diese Befreiungen in Basel, die der städtische Zollherr selbst ausspricht, sind einmal nur teilweise Befreiungen, sodann sind diese Vergünstigungen regelmäßig nicht den fremden Staaten oder Städten, sondern ihren Kaufleuten gewährt. Dieses System war nicht bloß weniger schwerfällig zu handhaben, man konnte dabei auch die Ermäßigung leichter anpassen an den höheren oder geringeren Grad von Gefahr, der darin bestand, daß die

56) A. a. O. VII Nr. 32 und 193.
57) A. a. O. VII Nr. 193.
58) A. a. O. VII Nr. 32, 143, 193.
59) A. a. O. VII Nr. 83, 84, 89, 97.
60) A. a. O. VI Nr. 149.
61) A. a. O. VIII Nr. 438.

Kaufleute irgendeiner Stadt neue Wege suchen würden. Es wurde bereits oben[62]) hingewiesen auf einen unserer ältesten Zolltarife, der dem Kaufhausschreiber gestattet, den Italienern gegenüber diese Rücksicht walten zu lassen[63]). Im 15. Jahrhundert ging man dann doch zu einer festeren Ordnung über. Zollvergünstigung genoß nur der Kaufmann, der sie erworben hatte und dessen Name ins Kaufhausbuch eingetragen war[64]). Dabei wurde auch vermerkt, welche Zollsätze mit dem betreffenden Kaufmann vereinbart worden waren. In allen Fällen handelt es sich nur um eine Vergünstigung bei der Passierzollerhebung[65]). Das Recht, derartige Zollabmachungen zu treffen, aber wurde 1514 denjenigen Beamten zuerkannt, die mit dem Verkehrsleben in engster Fühlung standen: den Kaufhausherren, dem Salzmeister und dem Kaufhausschreiber[66]).

Daß neben dieser Art der Zollbefreiung diejenige alten Stils auch noch vorkam, dafür ist die Zollfreiheit ein Beleg, die König Maximilian den Baslern an allen Zollstätten, die noch im Reichsbesitz waren, in Aussicht stellte[67]).

62) Kapitel Waren und Vorgänge, S. 87 f.
63) Zollakten A 1.
64) Kfh.Akt. A 2, S. 23 ff.
65) Die Namen sind angeführt bei Geering S. 349 ff.
66) Kfh.Akt. A 2, S. 32.
67) B.UB. IX Nr. 73.

Viertes Kapitel.

Die Zollverwaltung.

1. Die Topographie der Zölle.

a) Die Verkehrslage Basels und die Handhabung des Straßenzwanges.

Wenn wir vom Torzoll absehen, so waren für die Erhebung der Zölle die Punkte zu suchen, an denen sich die Objekte am besten erfassen ließen. Um die Festlegung dieser Punkte zu begreifen, ist es notwendig, daß wir uns erst einen Überblick verschaffen über die Verkehrslinien, die Verkehrsgewohnheiten und über die lokale Anordnung der Marktplätze.

Die verkehrsgeographische Lage Basels ist schon durch Geering im wesentlichen bestimmt worden. Durch die Arbeit von Schulte ordneten sich dann die verschiedenen Straßenzüge — auch die Basel berührenden — zu einem System zusammen, und Wackernagel trug ins große Gesamtbild noch einige Einzelzüge ein. Gestützt auf diese Arbeiten, können wir uns hier fast völlig darauf beschränken, zu referieren.

Vier Hauptstraßen führten im Zentrum Europas von Norden nach Süden: Die erste von Nürnberg über Augsburg—Brenner—Bozen—Trient hat ihren Fußpunkt in Venedig und nimmt bei Innsbruck oder dann erst bei Bozen einen Zweigstrom auf, der von Mainz—Ulm herkommt. Eine zweite, weniger wichtige Nord—Süd-Route zweigt in Ulm von der erstgenannten ab, berührt den Bodensee bei Lindau, erreicht über Chur einen der Bündnerpässe und endigt in Mailand. Demselben Hauptziel streben zunächst die beiden anderen Straßenbündel zu: das westlichste, das sein Einzugsgebiet in Nordfrankreich und Flandern hatte und über die Lücke von Pontarlier den großen St. Bernhard erreichte. Basel endlich liegt an der vierten Nord—Süd-Linie, vielleicht an der wichtigsten: Nachdem die Straßen, die den Rhein hinaufkamen, hier alle zusammengefaßt wurden, divergieren sie wieder, streben aber alle demselben Hauptziel, Mai-

land, zu, über den Bötzberg—Zürich—Chur und die Bündnerpässe, über den großen oder kleinen Hauenstein oder durch die Pierre Pertuis und den großen St. Bernhard, oder endlich, seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts [1]), über Luzern nach dem Gotthard. Diesen nord—südlichen Routen standen die von Osten nach Westen verlaufenden — wenigstens im Gebiet zwischen den Alpen und dem deutschen Mittelgebirge — an Bedeutung weit nach. Geering [2]) weist zwar auf den West—Ost-Verkehr von „Ulm und Augsburg, von Nördlingen und Nürnberg mit Mittelfrankreich" hin, für Nürnberg scheint indessen ein solcher Ost—West-Verkehr über Basel gar nicht in Betracht zu kommen [3]), für die übrigen Städte Süddeutschlands kaum in wesentlichem Umfang. Wie dominierend in Basel der Nord—Süd-Verkehr war, geht deutlich daraus hervor, daß der Transitverkehr überhaupt immer wieder mit ihm identifiziert wird. 1223 nennt der Bischof seinen Passierzoll den Zoll von den Lasten sive de Lombardia sive Francia venientibus [4]); der älteste Passierzollrodel ist überschrieben: „Dis ist vom Guote, das den Rin abe gat, waz daz zollen sol" [5]), wodurch offenbar die Hauptrichtung des Transits bezeichnet werden soll. Als die Stadt 1365 unter dem Deckmantel des Ungeldes einen großen Passierzoll einführt, legt sie ihn „uf die Walche" und auf Gut, das „gen Maylanden . . . oder Lamparten gat" [6]). Auch Karl IV., in seiner Verpfändungsurkunde von 1368, charakterisiert den großen Passierzoll als Zoll auf die Güter, die „den Reyn uff und nyder geent" [7]). Sofern endlich die Zolltarife Waren enthalten, deren Provenienz angegeben oder wenigstens zu bestimmen ist,

1) Karl Meyer, Geschichtsfreund, Bd. LXXIV (1919), S. 257 ff.

2) Handel und Industrie, S. 195.

3) Müller, Umfang und Hauptrouten des Nürnberger Handelsgebietes im Mittelalter, Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. VI, 1908, S. 1 ff.

4) B.UB. I Nr. 103.

5) Zollakten G 1. Daß damit nicht gesagt sein kann, der Tarif gelte für den Rheinverkehr allein, ergibt sich aus dem Rodel selbst deutlich, der Positionen enthält, die dem Landverkehr zugewiesen werden müssen.

6) Zollakten A 1, Ungeldrodel.

7) B.UB. IV Nr. 322.

sind es wiederum vorzüglich Güter des großen Nord—Süd-Verkehrs.

Linksrheinisch waren es zwei Hauptrouten, auf denen dieser Verkehr von Süden heranzog: Die Straße über den Bötzberg folgte dem Flusse und mündete beim St. Albantor in die Stadt ein. Die Straße vom obern und untern Hauenstein führte gegen das Äschemer Tor. Diesen beiden Zufahrtsstraßen entsprachen unterhalb Basels ebenfalls zwei Straßen: die eine hielt sich in der Ebene, die andere war, von 1396 an wenigstens, auf einem Absatz des Hardhügels geführt; ein Teil derselben hieß „der neue Weg", den Basel unterhielt — auf österreichischem Gebiet — und dafür ein Weggeld erhob. Ausfahrtstore waren das St. Johann- und das Spalen-Tor. Rechtsrheinisch kam als Zufahrtsstraße für Basel nur die dem Rhein folgende Route in Betracht, die Klein-Basel berührte und sich dann erst unterhalb Basels teilte [8]).

Diesem Verlauf der internationalen Verkehrsstraßen entspricht es, daß von den Groß-Basler Toren das Steinentor den anderen Toren gegenüber für den großen Kaufmannsverkehr fast bedeutungslos ist. Nach einer Torzollaufnahme von ca. 1500 ist von Kaufmannswagen unter dem Steinentor überhaupt keine Rede; nicht einmal vom Weinausfuhrzoll, der unter allen anderen Toren angeführt ist, weiß der Torwächter etwas [9]). Das heißt nicht, daß überhaupt nie Kaufmannsware zum Steinentor hinausgeführt worden sei, aber sicher dies: daß es so selten geschah, daß der Torwächter über deren Behandlung nichts wußte. Dagegen weiß er zu berichten von Zins- und Zehntwagen, die aus- und einfahren, von Korn-, Holz- und Weinwagen, die auf den Markt fahren, von Sensen, Wegessen und Eisenschienen, die die ländlichen Handwerker und die Bauern aus der Stadt tragen, und endlich von dem Zollrecht, dem die sein Tor benützenden Edeln und Geistlichen unterliegen.

8) Vgl. zu diesem Abschnitt außer den schon Genannten: Dr. K. Stehlin, Alte Landstraßen in der Umgebung von Basel. Von der Arbeit stand mir nur das Referat der Basler Nachrichten Nr. 80, 1921, zur Verfügung.

9) Zollakten A. 1.

Handhabte Basel dem Verkehr auf diesen Wegen gegenüber den Straßenzwang? Zu der Zeit der bischöflichen Zollverwaltung scheint ein Straßenzwang in dem Sinne nicht angewandt worden zu sein, daß die Waren hätten in die Stadt geführt werden müssen. Wenigstens sagt das Weistum von 1352, der Zoll werde gefordert von den Waren intra minorem Basileam et villam Wilen ascendo versus opidum Rinvelden, vel descendendo versus opidum Nüwenburg, vel infra maiorem civitatem Basilee et Gundoltingen, trans pontem fluvii Birse . . . Der Raum, der den transitierenden Lasten gelassen wurde, war also namentlich auf der Klein-Basler Seite sehr weit; aber auch linksrheinisch ist mit Gundoldingen ein Punkt angegeben, der außerhalb der Stadtmauer lag.

Unter der Zollherrschaft der Stadt wurde diesem Zustand sicher für das rechte Rheinufer ein Ende gemacht. Am Fuße des Hornfelsens, wo ein Weg von der Hauptstraße abzweigte, der dann erst bei Eimeldingen die Hauptroute wieder erreichte, wurde ein Wartmann postiert, der die Wagen in die Stadt weisen mußte[10]). Daß auch in Eimeldingen ein Wächter aufgestellt wurde, war zwar nicht gerade notwendig, denn der Mann am Horn konnte ja auch von Eimeldingen kommende Wagen noch nach der Stadt zurückweisen. Trotzdem war in Eimeldingen ebenfalls zeitweise ein Wächter aufgestellt. Markgraf Rudolf von Hochberg protestiert 1422 nicht nur dagegen, daß die Basler in seiner Grafschaft einen „Zoller" aufgestellt hätten, sondern auch dagegen, daß die Basler von den Kaufleuten sogar Zoll erheben, die gar nicht nach ihrer Stadt fahren. Basel bestritt, daß der Mann in Eimeldingen Zoll erhebe. Vielmehr weise er die Frachten auf die rechte Straße, die nach Basel

10) Zuerst erwähnt ca. 1400, R.B. S. 104. Daß er den Zoll nicht selbst erhob, geht daraus hervor, daß er als Hüter „von des zolles wegen" bezeichnet wird. In den Jahrrechnungen begegnet die Ausgabe zuerst 1413/14, Harms II S. 122, jährlich 2 lib., von 1429/30 an jährlich nur noch 1 lib. Worauf Geering, a. a. O. S. 153, seine Behauptung stützt, bis zum Jahre 1429 hätte sich die Stadt den Wartmann am Horn Jahrhunderte lang jährlich 2 lib. kosten lassen, ist uns unergründlich. Freilich erwarb die Stadt den Hornfelsen schon 1262 (B.UB. I Nr. 412), aber nicht, um einen Zollwächter dort zu postieren, sondern als Steinbruch.

führe, damit sie nicht den städtischen Zoll auf dem Abweg abfahren. Diese Ausübung des Straßenzwanges aber sei Basels altes Recht; in diesem Sinne entschieden auch die Schiedsrichter[11]).

Diese Wachtposten waren indessen zeitweise (und am Ende des 15. Jahrhunderts dauernd) unbesetzt. Wahrscheinlich wirkte die 1433 errichtete Wiesenbrücke dahin, daß diese Melioration den Verkehr von der Seitenstraße ablenkte, auf der die Wiese in allen Fällen ohne Brücke durchfahren werden mußte. Tatsächlich beschloß der Rat 1494, „mit minem herrn dem Marggrafen ze reden von zolles wegen am horn, den in gemeinschaft wider u f z e r i c h t e n und darumb Bestätigung bei der königlichen Majestät zu erlangen“[12]). Soweit kam es nicht; auch von einem Wartmann hören wir nichts mehr. Daß trotzdem der Straßenzwang strikte gehandhabt wurde, ist deutlich. Einmal muß der Markgraf 1534 die Wiederinstallierung des Wartmannes in Eimeldingen neuerdings gestatten[13]), und einige Jahre später „verschlägt“ Basel den „Abweg“ in der Nähe von Riehen, trotz der Proteste des Markgrafen und der Städte Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg und Waldshut, und betont, daß alle Wagen, die rechtsrheinisch den Rhein hinauf- und hinunterfahren, in die Stadt kehren müssen[14]).

Besteht darüber Einigkeit, daß rechtsrheinisch der Straßenzwang geübt wurde, so ist die Frage für den linksrheinischen Verkehr kontrovers. G e e r i n g behauptet, daß man auf dem linken Rheinufer vom transitierenden Kaufmann gar nicht gefordert habe, daß er in die Stadt komme, wenn er nur den Passierzoll bei St. Jakob entrichtet habe[15]). Darin wäre noch nicht ein Durchbrechen des Prinzips zu erblicken, falls der Zollposten bei St. Jakob als ein regulärer Passierzollposten zu betrachten ist. Vielmehr würde sich dann d e r Tatbestand bieten, daß die Zollstelle bei St. Jakob in die städtische Zollgrenze einbezogen wäre.

11) B.UB. VI Nr. 149.
12) Öffb. VII S. 31.
13) B.UB. X Nr. 159.
14) Zollakten A 3.
15) Handel und Industrie, S. 154 u. S. 181.

Geering behauptet tatsächlich, daß bei St. Jakob der Passierzoll erhoben worden sei von den Wagen, die südlich an der Stadt vorbeifahren wollten. Diese Auffassung bedarf einer starken Einschränkung. Geerings Verwendung des Birszolltarifs von 1474 ist insofern irreführend, als er die Salzwagen, die an der Stadt vorbeifuhren, als ein Beispiel statt aller anderen, gleichartigen Positionen anführt[16]). Tatsächlich ist die von Geering angeführte Position die einzige, die als Passierzollposition in Betracht kommen kann, und bezieht sich das Vorbeifahren an der Stadt allein auf die Salzwagen[17]). Diesen Tatbestand bestätigt ein Tarif aus der Mitte des 15. Jahrhunderts: hier werden Weinwagen, Wagen mit Zentnergut und Salzwagen unterschieden. Einzig von diesen letzteren wird ein höherer Betrag erhoben (4 S.), während die Sätze, die für die beiden ersten Kategorien angegeben sind (4 resp. 8 den.), den Zoll ohne weiteres als Brückenzoll, und als nichts anderes, erscheinen lassen. Auch ein Tarif vom Anfang des 16. Jahrhunderts gibt kein anderes Bild[18]). Daneben hören wir noch von Kornwagen, die an der Stadt vorbeigefahren seien[19]). Aber gerade bei Korn gewinnt man den Eindruck, daß das Vorbeifahren an der Stadt als unrechtmäßig betrachtet wurde[20]). Ja, auch in bezug auf die Salzfuhren tritt diese Auffassung hervor. So beriet der Rat 1452 „von Salzes und kornes wegen so uswendig über die Birs gevarlich farent“[21]). Indessen begegnen an der Stadt vorbeifahrende Salzlasten in den späteren Tarifen, wie oben gezeigt wurde. Warum man den Salzfrachten diese Vergünstigung zugestand, ist nicht klar. Sicher dagegen ist, daß das Vorbeifahren bei allen anderen Transitwaren verboten war. Das zeigt sich

16) A. a. O. S. 181: „Endlich wurde auch der Transitzoll hier erhoben, falls der Fuhrmann südlich an der Stadt vorbeifahren wollte, z. B. ‚ein Wagen mit Salz geladen, der für fahrt die Stadt gibt 4 S., die gehören ins Kaufhaus nach Basel‘ usf.“

17) Vgl. den Tarif Boos, II Nr. 914.

18) Zollakten E 10.

19) Harms, Jahrrechnung I S. 195.

20) A. a. O. I S. 120: „Item empfangen vom Zoll an der Birse das kein korn vom lande solt gan: 3 lib.“

21) Öffb. II S. 181.

nicht nur darin, daß andere Waren in den Birsbrückentarifen nicht begegnen, sondern wir hören auch von Fuhrleuten, die wegen dieses Vorbeifahrens bestraft wurden [22]). Wenn demgegenüber in einem Bericht über den Zoll zu St. Jakob von ca. 1500 gesagt wird: „Item so ein Centnerwagen uswendig umher fart git 8 den.“, so dürfen wir hierin eine Praxis der Zollwächter sehen, der eine Erinnerung an einen früheren Zustand zugrunde liegt: Zur Zeit der bischöflichen Zollverwaltung wurde ja der Straßenzwang tatsächlich nicht geübt, und beim Übergang der Zölle an die Stadt mag dieser Brauch eine Zeitlang beibehalten worden sein; dann aber führte die Stadt den strengen Straßenzwang, wie rechts so auch links vom Rheine, durch.

b) Die Zollstellen vor der Durchführung des Kaufhauszwanges.

Fragen wir nun nach den Stellen der Zollerhebung, so begegnen wir der etwas befremdenden Tatsache, daß in bischöflicher Zeit — da ein Kaufhauszwang noch nicht bestand — an den Toren trotzdem kein anderer Zoll erhoben wurde, als der Transportmittelzoll des Bischofsrechtes. Zwar haben wir auch hierfür wenig positive Anhaltspunkte. Wir können darauf hinweisen, daß der Zoll, von dem das Kloster Lützel 1352 befreit wurde, und in dem wir den Zoll des Bischofsrechtes zu sehen haben, als Eingangs- und damit als Torzoll umschrieben ist [23]). Vor allem aber war er seiner Natur nach zur Erhebung an den Toren geeignet: er war Transportmittelzoll, daher einfach zu handhaben. Überdies wurde er auch später immer unter den

22) 1449 werden Fuhrleute aus Illfurt in Basel wegen Abfahren des Zolles festgehalten. Offb. II S. 41. Illfurter Fuhrleute (Illfurt s. o. von Altkirch) kommen nur für den linksrheinischen Verkehr in Betracht. Wollte man ferner mit Geering annehmen, daß das Vorbeifahren südlich der Stadt gestattet gewesen sei, so müßte man als Delikt dieser Fuhrleute das Abfahren des Zolles bei St. Jakob voraussetzen. Der war aber so niedrig, daß die Umgehung sich ja nicht gelohnt hätte. Dasselbe gilt für „die von Tatteryt“ (= Delle), die zur Verantwortung gezogen werden „als sy den zoll verfürt hand“. Öffb. II S. 61. Ganz außer Frage steht dann die Route, wenn es heißt, der Zoll sei bei St. Margrethen abgefahren worden. A. a. O. II S. 148.

23) B.UB. IV Nr. 203.

Toren erhoben. Daß aber der neue bischöfliche Passierzoll nicht an den Toren erhoben wurde, geht deutlich aus der Kundschaft von 1352 hervor, wenn ein Zöllner aussagt, daß er diesen Zoll innerhalb eines Kreises, der viel weiter ist als die Stadtmauern, eingenommen habe[24]). Wir gewinnen hier den Eindruck, daß die Passierzollerhebung überhaupt nirgends streng lokalisiert war. Einzig der Rheintransit machte eine Ausnahme; die Kundschaft von 1352 bestimmt: quod nulla navis recedere debet vel deduci a civitate Basiliensi, nisi prius theleonator vel eius nuntius fuerit in eadem et investigaverit, si aliquis ibidem theloneum solvere teneatur. Diese Konzentration der Erhebung des neuen Passierzolles auf dem Rhein ergab sich aus der Konzentration dieses Verkehrs selbst. Hier war nur eine Straße, und offenbar waren die Schiffe gezwungen, an der Schifflände anzulegen, weshalb der Rhein bewacht wurde, wie aus dem eben angeführten Weistum hervorgeht. Mit dem Zoll vom Rheintransit aber war noch im 14. Jahrhundert tatsächlich ein beträchtlicher Teil der gesamten Passierzollerhebung konzentriert. Es ist schon oft auf die hohe Bedeutung hingewiesen worden, die der Rheinverkehr vor dem Landtransit bis ins 15. Jahrhundert hinein hatte[25]). Wir können unserseits noch auf einige Tatsachen hinweisen. Der älteste bischöfliche Passierzollrodel, der sich ganz offensichtlich auch auf den Landtransit bezieht, ist trotzdem überschrieben: Dis ist vom guote, das den R i n abe gat, was das zollen soll[26]). Der Rat registrierte die Einnahmen aus seinem Getreideausfuhrzoll zunächst so: Vom korne, das den Rin abe gat[27]). Ferner ist darauf hinzuweisen, daß das älteste Basler Lagerhaus, der Ballhof, ursprünglich am Rhein lag und erst später verlegt wurde[28]). Lange bevor im Innern der Stadt ein Kaufhaus errichtet wurde, hören wir ferner vom Salzhause, das ebenfalls am Rheine lag[29]).

24) Tr. IV Nr. 11.

25) Vgl. z. B. W a c k e r n a g e l II S. 487 ff.; ferner S o m m e r l a d, Die Rheinzölle des M.A., S. 140 f.

26) Zollakten G 1.

27) H a r m s, Jahrrechnungen I S. 1 ff.

28) W a c k e r n a g e l I S. 477.

29) G e e r i n g S. 159 f.

Wenn aber infolge dieses starken Rheinverkehrs die Zollerhebung eines ansehnlichen Teiles des Gesamttransits auch konzentriert war, so bleibt die Tatsache, daß für die ganze übrige Passierzollerhebung lokalisierte Zollstellen in bischöflicher Zeit nicht hervortreten, immer noch verwunderlich. Verstehen können wir sie nur, wenn wir noch weitere Tatsachen des damaligen Verkehrswesens in Erinnerung rufen. Vor allem müssen wir uns vergegenwärtigen, daß die Städte, als feste Plätze, damals von den Kaufleuten nicht bloß passiert, sondern in der Regel als Nachtquartiere benützt wurden. Zwar bestand nun in bischöflicher Zeit noch kein Lagerhauszwang, die Kaufmannsware konnte auch in Herbergen untergebracht werden. Aber das bedeutete doch nicht, daß nun die Waren an unzählige Stellen verteilt wurden. Vielmehr wissen wir gerade von Basel, daß die Herbergen auf Großbetrieb eingerichtet waren. Daß der Basler Gastwirt Konrad Sinze mit den mailändischen Kaufleuten schriftlichen Verkehr unterhielt, daß er danach trachten konnte, alle Mailänder, die durch Basel zogen, bei sich allein zu beherbergen [30]), zeigt dies deutlich. Überdies kann hier auf die Tatsache hingewiesen werden, daß uns als Wirte sehr angesehene Namen begegnen [31]). Wir dürfen also damit rechnen, daß die durch Basel gehenden Kaufmannsgüter an relativ wenig Stellen gelagert wurden. Hier waren sie für den Zöllner faßbar. Daneben aber wurde nach dem Weistum von 1352 von direkt passierenden Lasten der Zoll überall innerhalb des umschriebenen Gebietes erhoben.

So wenig als der neue Passierzoll, wurde auch der Pfundzoll jemals an den Toren erhoben. Als Zoll vom Umsatz, wobei der erzielte Kaufpreis maßgebend für die Zollhöhe war, war er hierzu auch gar nicht geeignet. Ähnlich wie nun aber der Transit seine bestimmten Straßen ging und seine bestimmten Lagerstätten hatte, so war faktisch auch der Handel an bestimmten Lokalitäten konzentriert. Wir haben bereits auf die große Bedeutung hingewiesen, die die Fronwage als Marktstelle hatte. Hauptsächlich ist uns die Tatsache entgegengetreten, daß damit,

30) Schulte II Nr. 11.
31) Kölner, Unterm Baselstab II S. 61.

daß eine Ware oder ein Handelsgeschäft als fronwagepflichtig erkannt wird, auch seine Pfundzollpflicht gegeben war[32]). Noch Akten des 15. Jahrhunderts, da man doch längst den Kaufhauszwang als Mittel der Zollverwaltung kannte, weisen gelegentlich darauf hin, daß auch durch den Wagezwang die Zollentrichtung kontrolliert und erzwungen werden könne[33]), ja für die zollpflichtigen Handelsgeschäfte auf dem offenen Markt, wo kein Zöllner zugegen war, sieht ein Kaufhausschreiber am Ende des Jahrhunderts die beste Kontrollmaßnahme darin, daß man allem Großumsatz gegenüber den Wagezwang zu unbedingter Anerkennung bringe[34]). Für die Zeit vor der Errichtung des Kaufhauses wird Geering kaum zu viel sagen, wenn er die Fronwage „Zentrum und Symbol des gesamten Engrosverkehrs“[35]) nennt. Allein wenn nun auch mit der Fronwagepflicht die Pfundzollpflicht ohne weiteres gegeben war und damit eine wichtige Stelle für die Zollerhebung bestand, so reichte doch der Geltungsbereich des Zolles weiter als der der Wage, da ja nicht alle Waren, die umgesetzt wurden, auch gewogen werden mußten. Eine völlige Konzentration der gesamten Pfundzollerhebung gestattete also der Wagezwang nicht. Nun begegnet zwar schon am Anfang

32) Kap. Zölle, S. 33 f.

33) Ein Bericht vom Ende des Jahrhunderts klagt, daß die Weinleute Wage und Gewicht hätten, bei der man Wildbret auswäge. Der Weinleuteknecht bediene aber mit seiner Wage auch Fremde „so plachen har bringent, und wenn die verkouffent gand sie hinweg unverzollet. Were weger, daß die wog und Gewicht im Koufhus nement, damit daß sie verzollen müßten was sie verkouffen, wenn sie hie wegwöllten“. Zollakten A 1.

34) Der kleine Umsatz auf dem Markt war ja frei vom Pfundzoll. Wie nun aber bei größeren Quantitäten, die auf dem Markt gehandelt wurden, die Wagepflicht als einzige Garantie der ehrlichen Zollentrichtung betrachtet wurde, zeigt folgende Stelle aus einem Bericht eines Kaufhausschreibers von ca. 1500: Daß „nymand dem andern das so er uff dem margeht oder sust von einem andern koufft hatt uff syner Wag wege, sonder solichs alle uff der Fronwage im Koufhus wegen lassen, . . .; denn wo da nit gehalten wurd, als ich besorg beschehe, so wirt dadurch nit allein das Waggelt sunder der Pfundzoll und Husgeld entragen“. Zollakten A 1.

35) Handel und Industrie, S. 162.

des 14. Jahrhunderts ein offizielles Kaufhaus, der Ballhof[36]); aber ein Ballhofzwang bestand nicht, als Marktstellen kommen vielmehr noch die Herbergen in Betracht. Deshalb wird im 15. Jahrhundert, als der Kaufhauszwang bestand, das Abschließen von Kaufgeschäften in Herbergen nicht zum vorneherein als Versuch der Zollumgehung gewertet, sondern als ein alter Brauch, der allerdings im Interesse der Zollerhebung damals bekämpft wurde[37]). Speziell im Pferdehandel spielten die Wirte eine hervorragende Rolle[38]). Obwohl uns positive Nachrichten darüber fehlen, dürfen wir doch annehmen, daß die servi theolenatori an diesen Kaufstätten selbst den Zoll erhoben. Diese Vorstellung begegnet zwar Schwierigkeiten; aber in der Art, wie noch in städtischer Zeit der Pfundzoll vom Vieh erhoben wurde, besitzen wir doch eine exakte Parallele[39]). Ein Hinweis darauf, daß man sich die Pfundzollerhebung nicht streng lokalisiert denken darf, liegt auch in einer anderen Tatsache. Schon in bischöflicher Zeit wurde der Pfundzoll auch von den Kaufgeschäften erhoben, die außerhalb der Stadt abgeschlossen worden waren, die aber erst in der Stadt erfüllt wurden, sei es, daß der Verkäufer die Ware in seinem Risiko herlieferte, oder daß erst hier der Kaufpreis entrichtet wurde[40]). Ebenso waren zollpflichtig die Kaufgeschäfte zwischen Hintersässen und Bürgern. In diesen Fällen konnte also weder die Fronwage, noch irgendeine andere bestimmte Marktstätte, als Zollstelle in Betracht kommen, und wir sind schlechthin zu der Annahme gezwungen, daß die Zollverwaltung diesen Fällen als Einzelfällen nachging. Dafür möchte man eine Bestätigung d a r i n sehen, daß die Zollbeamten des Weistums von 1352 sich an die Zollentrichtung von Einzelpersonen noch erinnern und daß sie aussagen, daß sie von diesen den Zoll e r b e t e n hätten[41]).

36) G e e r i n g, a. a. O. S. 159; W a c k e r n a g e l II S. 477
37) Zollakten A 1.
38) R.O. I S. 33, Nr. 17.
39) Vgl. unten S. 135 ff.
40) Tr. IV Nr. 11.
41) A. a. O. Nr. 11, S. 39 Zeile 3, 23, S. 40 Zeile 20.

c) Die lokale Konzentration der Zollerhebung nach der Durchführung des Kaufhauszwanges.

Der Übergang der Zölle an die Stadt und die Erwerbung des Reichszolles durch das Gemeinwesen brachte zunächst keine lokale Konzentration der Zollerhebung. Dagegen weist Schulte auf den wichtigen Punkt hin, wenn er die Errichtung des Kaufhauses mit der Zollverwaltung in enge Beziehung bringt[42]). Freilich ist Schultes Beweisführung ungenügend; namentlich irrt er, wenn er meint, die Errichtung des Kaufhauses gerade nur mit dem von der Stadt 1367 erworbenen Passierzoll in Verbindung bringen zu müssen. 1376 war der Bau des Kaufhauses vollendet, und die Stadt nimmt von 1378 bis 1385 ziemlich beträchtliche Summen als Kaufhauslagergeld ein, durchschnittlich per Jahr 106 lib., während im Zeitraum von 1366 bis 1375, also vor der Errichtung des Kaufhauses, vom Salzhaus und Ballhof zusammen durchschnittlich per Jahr nur 6 lib. vereinnahmt wurden[43]). Dies läßt vermuten, daß mit der Inbetriebsetzung des Kaufhauses gleich schon der Kaufhauszwang eingeführt wurde in der Weise, wie ihn dann die Kaufhausordnungen kennen[44]): Was in Basel gelagert wird, soll in den öffentlichen Lagerhäusern (Kaufhaus oder Ballhof und Salzhaus) gelagert werden, aber ein Zwang, in Basel überhaupt zu lagern, wurde nie geübt; mit anderen Worten: es wurde zwar der Kaufhauszwang, nicht aber der Stapelzwang zur Geltung gebracht. Daß die Mehreinnahme aus dem Lagergeld nicht etwa eine „natürliche Folge" der Errichtung des neuen Kaufhauses war, etwa weil das neue Kaufhaus bequemer gewesen wäre als der alte Ballhof, wird daraus deutlich, daß vom Ballhof ungefähr ebensoviel wie vom Kaufhaus vereinnahmt wurde, als er nun von 1386 an noch einmal an Stelle des Kaufhauses als Lagerhaus diente. Zunächst läßt sich also nur sagen, daß die Errichtung des Kaufhauses der Anlaß wurde zur Einführung des Lagerhaus-

42) A. a. O. I S. 526.

43) Harms I, „Von dem Koufhouse"; passim.

44) Die älteste Kaufhausordnung gehört noch dem 14. Jahrhundert an. Kl.Wb. S. 46. Die wichtigsten Erneuerungen: von 1411 Kl.Wb. S. 64; von 1466 Kfh.Akt. A 1—3 und Kl.Wb. S. 101 ff.; von 1489 Kl.Wb. S. 117; von 1532 Eidbuch III.

zwanges. Dieser Lagerhauszwang wurde denn auch gehandhabt, als 1386 bis 1393 und 1394 bis 1404 statt des Kaufhauses der Ballhof als Lagerhaus verwendet wurde [45]). Da nun aber die in Basel feilgebotenen Waren auf jeden Fall auch Lagergüter waren, so war mit dem Lagerhauszwang auch der Markt im großen ganzen konzentriert. Daher verbindet schon die älteste Kaufhausordnung mit dem Kaufhauszwang auch die Pfundzollerhebung. Von 1386/87 an erscheint in den Jahrrechnungen der Posten: Von der Kiste im Ballhof. Von 1404/05 an wurde der Zoll dann dauernd im Kaufhaus erhoben. Daß es sich aber zunächst einmal nur um den Pfundzoll handelte, geht deutlich aus den Jahrrechnungen hervor, wo die Einnahme gelegentlich als „Pfundzoll im Kaufhaus“ [46]) bezeichnet wird.

Indessen auch bei der Passierzollerhebung setzte sich nach und nach die Konzentration im Kaufhause durch. Eine solche bestand für den städtischen Passierzoll zunächst ebensowenig wie für den bischöflichen. Wenn wir aber oben für die Erhebung des bischöflichen Passierzolles den Satz aufstellten, daß er teils in den Lagerhäusern, teils an unbestimmten Stellen während der Durchfahrt durch die Stadt erhoben worden sei, so erhält diese Darstellung nun eine Bestätigung dadurch, daß dieselbe Praxis für den städtischen Passierzoll belegt ist. Die Stadt erhob ja eine Transitabgabe, schon bevor ihr ein Zoll durch den Kaiser verliehen war [47]). Immerhin wird diese noch im Ungeldrodel von 1365 als neue Schöpfung nicht undeutlich gekennzeichnet [48]). Zum erstenmal aber hören wir von der Abgabe in einem Bericht des Basler Rates an die Stadt Straßburg. Und da begegnet nun die für uns sprechende Mitteilung, daß diese Abgabe in beiden städtischen Lagerhäusern erhoben werde, „würden ouch die wullesecke dur unser stat gefürt, daz si nut zu unsern husern kement, so gehent si doch den grossen (Turnos) als vorbeschiden

45) Harms I. 1386/87 –1393/94: Vom Stock im Ballhof; 1393/94: vom Stock im Kaufhus; 1394/95—1403/04: vom Stock im Ballhofe. Von da an diente ununterbrochen das Kaufhaus als Lagerhaus.

46) A. a. O. I 1409/10, 1410/11.

47) Der Posten „von den Ballen“ in Jahrrechnungen von 1361/62 ff.; vgl. ferner die Einleitung S. 4 f.

48) „Und hant geleit uf die Walche.“ Zoll, A 1.

ist“[49]). Also: wenn sie durch die Stadt geführt werden, wird der Zoll erhoben, ebenso wie im Ballhof oder Salzhaus, wo sie gelagert werden. Wenn dann der städtische Passierzoll, nachdem er 1368 vom Kaiser bestätigt worden war, am Rhein und unter den Toren erhoben wurde[50]), so kommt hierin die Tatsache zum Ausdruck, daß der Passierzoll jetzt von allen transitierenden Waren erhoben wurde[51]), nicht mehr bloß von Wollsäcken und vom lombardisch-flandrischen Verkehr[52]). Aber diese Passierzollerhebung an den Toren neben der in den Lagerhäusern war nur ein Übergangsstadium. Zwar wurde dann nach dem Übergang der bischöflichen Zölle an die Stadt auch der Bischofspassierzoll, außer in den Lagerhäusern, nicht mehr überall innerhalb der Stadt, sondern ebenfalls unter den Toren eingefordert[53]). Aber schon mit der Errichtung des Kaufhauses muß doch das Schwergewicht der Passierzollerhebung in die Lagerhäuser verlegt worden sein. Deshalb fügt die Jahrrechnung von 1387/88 der üblichen Notierung des Passierzolles „von dem Ryn, den toren und den hallen“ die Bemerkung hinzu: „e der nüwe zol anvieng.“ Und daneben kommt dann als besondere Einnahme: „von dem nüwen zolle.“ Ein Bruch in der Verwaltung ist also deutlich erkennbar, und wenn wir uns daran erinnern, daß mit dem Bezug des Kaufhauses auch der Lagerhauszwang eingeführt wurde, so kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß die Passierzollerhebung eben den Verkehrsverhältnissen folgte: Durch den Lagerhauszwang wurde die Lagerung in Privathäusern (Herbergen) verboten und ein Zentrum der Lagerung und damit der Passierzollerhebung geschaffen. Diese Umwandlung drückt sich auch im Beamtentum aus. Die lokal zersplitterte Erhebung der ersten städtischen Zeit machte die Konzentration der Passierzollerhebung bei einem Beamten nötig. Diese Ordnung verschwindet 1386, und an Stelle der

49) Straßb.UB. V Nr. 402.

50) Harms I S. 4 ff.

51) B.UB. IV Nr. 322.

52) Straßb.UB. V Nr. 402.

53) Die Eintragungen in den Jahrrechnungen von 1393/94 bis 1395/96 lassen das erkennen, wo neben „der Stattzoll unter den toren“ ein Posten „von des bischofs zoll unter den toren“ erscheint.

Konzentration bei einer Person tritt die Konzentration in den beiden Lagerhäusern, dem Ballhof und dem Salzhause[54]). Daneben blieb vorerst noch die Passierzollerhebung an den Toren und wohl auch bei St. Jakob. Aber die ersten Torzollberichte aus der Mitte des 15. Jahrhunderts wissen nichts mehr von ihr, ebensowenig die Berichte über den Brückenzoll bei St. Jakob. Um 1400 wurde also die Passierzollerhebung zurückverlegt von den Toren ins Kaufhaus, ohne daß indes eine völlige Konzentration derselben erreicht worden wäre. Ehe wir aber der Frage nachgehen, wo denn außer dem Kaufhause noch Passierzoll erhoben worden sei, müssen wir uns noch kurz mit der Darstellung der Zollstellen befassen, die Geering gibt.

Seine Darstellung steht im Widerspruch mit der hier vorgetragenen. Er behauptet[55]), seit 1393 habe man die Verzollung der Transitgüter an den Toren zugelassen, der Besuch des Kaufhauses sei dann erlassen worden. Anfänglich hätten die Kaufleute von dieser Lizenz wenig Gebrauch gemacht, dagegen steige dann die Bedeutung der Tore als Passierzollstellen im 15. Jahrhundert sehr stark an. Die Entwicklung, die Geering feststellt, wäre also das gerade Gegenteil von dem, was wir behaupten. Geering stützt seine Auffassung zunächst mit der Notierung in der Jahrrechnung von 1393/94: „von der Stadt zoll under den thoren". Dabei beachtet er nicht, daß ein Eingang: „Vom Rin und den Toren" schon seit 1367/68 vorkommt[56]), also seit der Bestätigung des städtischen Passierzolles durch den Kaiser. Daß in dieser Intrade tatsächlich der Passierzoll zu sehen ist, und zwar zunächst nur der städtische, geht schon daraus hervor, daß die bisherige Passierzolleinnahme „von den Ballen" darin aufgeht[57]). Noch deutlicher geht das aus der Jahrrechnung von 1377/78 hervor. Damals wurde der nun verdoppelte städtische Passierzoll als „neuer Zoll" bezeichnet; und wenn nun die Jahr-

54) Der Zentralverwalter des städtischen Zolles, Harrer, verschwindet 1386 aus den Ausgaberechnungen, und Lütold, der Schreiber im Ballhofe, und Hukkerer, der Salzmeister, beziehen dann jährlich 20—30 lib. „von des nüwen zolles wegen". Harms II S. 53 ff.

55) Handel und Industrie, S. 153.

56) Harms I.

57) Harms I S. 9: „Von dem Ryn, den thoren und von den ballen."

rechnung aufführt: „Von dem Ryn, den thoren und den ballen e der nüwe zoll anvieng", und daneben: „von dem nüwen zolle"[58]), so kann gewiß kein Zweifel darüber bestehen, daß zwischen der Intrade von den Toren und dem neuen Zoll die engste Beziehung besteht. Wenn wir aber in der Eintragung „von dem Ryn, den thoren und den ballen" den städtischen Passierzoll zu sehen haben, und wenn diese Einnahme schon 1367/68 erscheint, so können wir in der Notierung von 1393/94 und 1394/95 „von der Statt zol under den toren" nur eine neue Art der Buchung sehen, nicht eine an den Toren neu auftretende Einnahme. Den Zweck dieser neuen Buchung können wir sogar erkennen: Es sollen — warum, wissen wir nicht — die verschiedenen unter den Toren eingehenden Zölle getrennt zur Eintragung kommen; deshalb wird der städtische vom bischöflichen Passierzoll unterschieden und daneben noch ein Posten: „von der büchsen unter den thoren" angeführt, in welchem Eingang wir wahrscheinlich den Zoll des Bischofsrechtes zu sehen haben.

Wenn so die Behauptung von der teilweisen Verlegung der Passierzollerhebung unter die Tore gerade im Jahre 1393 hinfällig ist, so ist an Geerings Auffassung so viel richtig, daß damals Passierzoll unter den Toren erhoben wurde. Aber Geering behauptet ein Zunehmen dieser Passierzollerhebung im Laufe des 15. Jahrhunderts, während nach den schon erwähnten Torzollberichten[59]) in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überhaupt keine Passierzollbestandteile mehr unter den Toren anzutreffen sind. Die Erhöhung der Eingänge von den Toren bleibt also zu erklären. Zunächst ist zu bemerken, daß sie, absolut genommen, nur unbedeutend ist. Dies zeigt die nachstehende Übersicht:

	Durchschnittlich per Jahr		
	1400/01 bis 1409/10	1450/51 bis 1459/60	1490/91 bis 1499/150
Torzoll	420 lib.	316 lib.	459 lib.
Passierzoll (i. Kfh. erhoben) . . .	343 „	274 „	363 „
Koeffizient (d. h. das Verhältnis von Torzoll zu Passierzoll i. Kfh.)	1,22	1,15	1,26

58) A. a. O. I S. 12 f.
59) S. 128.

Aber auch verglichen mit den Passierzolleingängen im Kaufhaus ist kein starkes Ansteigen zu konstatieren. Immerhin: Wenn die Passierzölle nach 1400 von den Toren ganz zurückgezogen wurden, so würde ein Abnehmen und nicht ein, wenn auch noch so unbedeutendes, Zunehmen zu erwarten sein. Nun ist aber zunächst festzustellen, daß die Torzolleinnahmen gegen die Mitte des Jahrhunderts hin absolut und im Verhältnis zum Passierzoll im Kaufhaus abnehmen. Daß diese Erscheinung nicht noch stärker hervortritt, daß überhaupt nach 1400 nicht ein sehr starkes Abnehmen der Torzolleingänge in Erscheinung tritt, mag damit zusammenhängen, daß die Erhebung des Transportmittelzolles strenger gehandhabt wurde. Diese Tendenz läßt schon eine Urkunde aus der Mitte des 14. Jahrhunderts erkennen[60]). Die starke Zunahme der Torzolleingänge namentlich gegen das Ende des Jahrhunderts hin aber erklärt sich daraus, daß damals der Weinausfuhrzoll auch auf den Durchfuhrwein ausgedehnt und zugleich vom Kaufhaus an die Tore verlegt wurde[61]). Überdies kam man ja am Ende des Jahrhunderts mehr und mehr dazu, den Pfundzoll von bäuerlichen Einkäufen in der Stadt zu erheben, und zwar unter den Toren[62]). Aus der Zunahme der Zolleingänge unter den Toren darf also nicht auf eine Zunahme der Passierzollerhebung daselbst geschlossen werden, und es bleibt dabei, daß die Passierzollerhebung von den Toren ins Kaufhaus zurückverlegt wurde und nicht umgekehrt. An den Toren aber wurde erhoben: der Zoll des Bischofsrechtes, der Weinausfuhrzoll und der Pfundzoll auf den Detaileinkauf der Bewohner der nahen Umgebung. Diese Zollelemente erscheinen um 1504 unter dem Gesamtnamen des Tor- oder Brückenzolles an den Toren.

Vollkommen war indessen die Konzentration der Passierzollerhebung in den Lagerhäusern nicht. Wir treffen noch am Ende unseres Zeitraumes stehengebliebene Überreste des Passierzolles auf der Brücke bei St. Jakob und daneben die seit alters bestehende, reguläre Passierzollerhebung am Rhein. Dieser Pas-

60) Vgl. B.UB. IV Nr. 203.
61) Vgl. oben S. 78 f.
62) A. a. O. S. 70 ff.

sierzoll am Rhein ist Zoll von den auf dem Strom direkt passierenden Gütern. Zugrunde liegt die Tatsache, daß die Schiffe — wie übrigens auch die Landfrachten — Basel einfach passieren konnten und nicht zur Niederlage angehalten wurden. Während aber von den direkt passierenden Landtransporten der Passierzoll auch im Kaufhaus zu entrichten war, wurde dies von den Frachten, die den Rhein hinunterkamen, nicht gefordert. Die Stadt setzte vielmehr die Tradition der bischöflichen Zeit fort[63]) und ließ die Verzollung am Rhein selbst zu; zuständig war jetzt der Zöllner auf der Rheinbrücke. Deshalb enthalten die Rödel der Rheinbrückenzoller bis ins 16. Jahrhundert hinein die differenzierten Passierzolltarife[64]) — doch wurde schon vom Ende des 15. Jahrhunderts an der Passierzoll hier in etwas vergröberter Weise erhoben[65]). Noch am Anfang des 16. Jahrhunderts wurde der Passierzoll vom Zoller auf der Rheinbrücke erhoben, und zwar mußten die Schiffleute sich auf der Brücke melden und ihre Waren deklarieren[66]). Kontrollstelle war der Zollposten in Kemps[67]). Aber am Ende des 16. Jahrhunderts war auch dieser Außenpassierzollposten an der Rheinbrücke fast völlig bedeutungslos geworden; der Rheinbrückenzoller kam mit der Passierzollerhebung von den eigentlichen Kaufmannsgütern nur noch dadurch in Berührung, daß er die im Kaufhaus gelösten Zollquittungen (Warzeichen) prüfte[68]). Daneben blieb ihm die Passierzollerhebung von den Holzflößen[69]). Das ist nicht bloß daraus erklärlich, daß der Zoller auf der Rheinbrücke überhaupt der wichtigste Holzzoller ist, es kommt da ferner in Be-

63) Vgl. diesen Abschnitt S. 121.

64) Zollakten E 12.

65) A. a. O. Bericht aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, überschrieben „des Zollers Rodel uff der Rynbruck". Der Zöllner sagt: Von alters her gab man von Soumgütern, die auf dem Rhein gefürt wurden, von 2 Soum 1 fl., und jetzt gibt man von 4 Soum 1 fl.

66) Erkb. II S. 33. Die Basler Schiffleute werden vereidigt, die Güter, die sie den Rhein hinunterführen „von stuck ze stuck, von vass zu vass, von ballen zu ballen, von Soum zu soum" unserm Zöllner auf der Rheinbrücke zu melden, damit er sie aufzeichne und den Zoll nehme.

67) Zollakten G 2.

68) A. a. O., Bericht Meredes.

69) Holzakten A 1.

tracht, daß die zu Schiff den Rhein passierenden Güter ohnehin meist umgeladen wurden, weil ober- und unterhalb Basel verschiedene Schiffe gebraucht wurden[70]). Dabei wurden die Waren in die Lagerhäuser gebracht und dort der Verzollung zugänglich. Vor allem aber prägt sich in diesem Eingehen der Rheinpassierzollstelle für Kaufmannsgüter die Tatsache aus, daß diese Waren vom Ende des 15. Jahrhunderts an den Rhein — wegen der hohen Zölle — mehr und mehr mieden[71]). Für den Holztransport traf das alles nicht zu. Darauf, daß auch der Viehpassierzoll nicht im Kaufhaus eingezogen wurde, kommen wir noch zu sprechen[72]).

Ehe wir in gleicher Weise die weitere Konzentration der Pfundzollerhebung verfolgen, müssen wir hier das Verhältnis von Salz- und Kaufhaus noch klarstellen. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß das Kaufhaus erst von 1404 an dauernd als solches diente[73]), und daß wir bis dahin meist den Ballhof in dieser Funktion finden. Mit dieser Vorbemerkung dürfen wir hier, statt bald vom Kaufhaus dann wieder vom Ballhof, der Einfachheit halber vom Kaufhaus reden und dieses dem Salzhaus gegenüberstellen. Die Funktion des Salzhauses war insofern die gleiche, wie die des Kaufhauses, als beide Häuser als Lagerhäuser dienten; aber die Lagerung im Salzhaus ist in doppelter Hinsicht eingeschränkt: einmal ist es Lagerhaus nur für den Rheintransit, sodann werden auch von diesem Verkehr gerade die wichtigsten Produkte (Textilien, Spezereien und Kürschnerwaren) ins Kaufhaus gewiesen[74]). Mit dieser Einschränkung läßt sich sagen, daß das Salzhaus wie das Kaufhaus als Lagerhaus verwendet wurde. Diese Funktion hat das Salzhaus noch nach der Kaufhausordnung von 1532, die am Ende unserer Periode steht[75]). Aber offenbar ging die Bedeutung des Salzhauses als Lagerhaus doch zurück. Daß in den einschlä-

70) Kölner, Basler Neujahrsblatt 1918, S. 13.
71) Vgl. Wackernagel II S. 495.
72) Vgl. S. 135 ff.
73) Vgl. S. 125 f.
74) Kl.Wb. S. 46.
75) Ratsb. K. 3, Eidb. III.

gigen Akten nicht viel vom Salzhaus die Rede ist, würde noch wenig sagen. Schon nicht mehr zu übersehen ist aber, daß am Ende des 15. Jahrhunderts Eisen und Stahl ins Kaufhaus und nicht ins Salzhaus gewiesen werden[76]), wozu dann Geerings Behauptung, „die gesamte Durchfuhr von Rohstoffen" hätte von der Möglichkeit, im Salzhaus zu lagern, „den umfassendsten" Gebrauch gemacht, wenig stimmt. Zu einem ähnlichen Resultat kommen wir aber, wenn wir die Bedeutung des Salzhauses als Zollstelle untersuchen. Geering[77]) behauptet, die Zollerhebung im Salzhause hätte im Laufe des 15. Jahrhunderts immer mehr zugenommen[78]). Die Einnahme vom Passierzoll im Salzhaus, behauptet er ... „anfangs gering, wuchs bald weit über die entsprechenden Eingänge des Kaufhauses hinaus". Entsprechend dieser Auffassung liest er dann aus dem Bericht Meredes über die Zustände im Zollwesen (Mitte 16. Jahrhundert) heraus, in Kemps sei kontrolliert worden, ob die Schiffe Zollzeichen vom Salzschreiber besessen hätten[79]). Der Bericht redet aber nur von Zeichen des Kaufhausschreibers[80]). Der Einnahmeposten in den Jahrrechnungen, auf den Geering hinweist: „vom stogke im salcshuse", oft mit dem Zusatz: „darin der firgand Zoll geleit wird", weist aber nicht im 15. Jahrhundert dauernd steigende Erträge auf, sondern bleibt in den Jahren 1418/19—1426/27 auf der bescheidenen Höhe von ca. 8 lib. jährlich. Dann aber verschwindet er völlig[81]). Schon daraus ergibt sich ein anderes Bild. Wir können es aber noch ergänzen. Zunächst kommt im Salzhaus nie Pfundzoll-, nur Passierzollerhebung vor. Hukkerer, der Salzmeister, erhält in den 90er Jahren des 14. Jahrhunderts eine Besoldung von 30 lib. jährlich, ausschließlich „von des nüwen zolles wegen"; als „nüwen" Zoll bezeichnen die Jahrrechnungen zuerst den städtischen Passierzoll, der bischöfliche verschmolz aber bald

76) Kl.Wb. S. 120 b.

77) A. a. O. S. 160.

78) Ähnlich und auf Geering gestützt: Kölner, Salzwesen, S. 5; ferner Wackernagel II S. 478.

79) A. a. O. S. 154.

80) Zollakten G 2.

81) Vgl. Harms I.

damit[82]). Wenn nun der Beamte des Ballhofes gleichzeitig für den Bezug desselben Zolles nur 10 lib. Jahresbesoldung erhält, so drückt sich darin deutlich die Tatsache aus, daß am Ende des 14. Jahrhunderts das Salzhaus wichtigere Passierzollstelle war als der Ballhof. Von 1404 an aber, mit dem endgültigen Bezug des Kaufhauses, wird der „neue Zoll", d. h. also der mit dem bischöflichen vereinigte städtische Passierzoll als „zoll im Kaufhus gesampnet" in den Jahrrechnungen angeführt, und die Besoldung des Salzmeisters „von des nüwen zolles wegen" war 1399/1400 auf 12, 1403/04 auf 6 lib. herabgesetzt worden, und mit der Jahrrechnung von 1409/10 verschwindet die Ausgabe ganz, während die des Ballhof- resp. Kaufhausschreibers auf 32 lib. erhöht wurde[83]). Die Passierzollerhebung war also vom Anfang des 15. Jahrhunderts an ganz vom Salzhaus ins Kaufhaus verlegt, Pfundzoll — außer vom Salz — aber wurde im Salzhaus überhaupt nicht erhoben, womit übereinstimmt, daß der Kaufhausschreiber auch über die Waren im Salzhaus Buch führen mußte[84]).

Bei der Pfundzollerhebung drang die lokale Konzentration, die mit der Einführung des Kaufhauszwanges einsetzte, nicht so weit durch, wie bei der Passierzollerhebung. Das hängt einmal damit zusammen, daß das Kaufhaus nur der wichtigste, nicht aber der einzige offizielle Markt war, dann aber auch damit, daß der Kaufhauszwang den Eingesessenen gegenüber nicht zu voller Geltung gebracht wurde.

Als besonderer Markt neben dem Kaufhaus ist zunächst der Fischmarkt zu erwähnen, wo grüne Fische im Großen und Klei-

82) Harms II. Als neuer Zoll wird zunächst der städtische Passierzoll bezeichnet. Die Jahrrechnungen aber stellen diesem Zoll als altem Zoll nicht die bischöflichen Zölle überhaupt gegenüber, sondern zunächst die Einnahme: von der Kiste im Ballhofe [Jahrrechnung I, 1385/86]; diese Bezeichnung macht dann der folgenden Platz: „vom Bischofszolle i. d. Kaufhus" [a. a. O., Jahrrechnung 1404/05], und dieser Bischofszoll wird dann wiederum als Pfundzoll bezeichnet [a. a. O., Jahrrechnung 1410/11]. Deshalb muß im „neuen" Zoll der Jahrrechnung neben dem städtischen auch der bischöfliche Passierzoll enthalten sein.

83) A. a. O. II.

84) Vgl. 155.

nen gehandelt wurden. Sofern diese Geschäfte zollpflichtig waren[85]), wurde der Zoll gleich an Ort und Stelle erhoben[86]).

Daß der Viehzoll ebenfalls auf dem Markt erhoben wurde, geht daraus deutlich hervor, daß die Einnahme oft einfach als: „vom Viehmarkt" eingetragen ist[87]); die Erhebung geschah aber auf dem Rinder-, Pferde- und Schweinemarkt[88]). Aber der Viehhandel war auf diesen Marktplätzen durchaus nicht konzentriert. Dies gilt namentlich für den Pferdehandel. Im 14. Jahrhundert scheint hierfür überhaupt keine bestimmte Lokalität vorhanden gewesen zu sein. Aber noch im 15. Jahrhundert, als der Schweinemarkt zugleich auch als offizielle Marktstelle für Pferde galt, muß der Pferdehandel außerhalb dieses Platzes recht beträchtlich, wenn nicht wichtiger gewesen sein, als der auf dem Markt[89]). Deshalb nimmt die Viehzollerordnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts[90]) den Fall, daß der Unterhändler beim Kaufsabschluß nicht zugegen ist, als ebenso selbstverständlich an wie das Umgekehrte. Und in einem „Bedenken der h. h. Deputierten wegen der Zölle unter den Toren, der Wiesenbrücke wie auch des Vieh- und Pferdezolles"[91]) wird gesagt, daß die Unterkäufer nicht überall bei allen Käufen dabei sein können, deshalb sollte die Bürgerschaft, insbesondere die Wirte und Pferdehändler, bei ihren Eiden daran

85) Vgl. 56 f.

86) Am deutlichsten geht das daraus hervor, daß zeitweise der Zöllner unter dem Rheintor, in dessen unmittelbarer Nähe sich der Fischmarkt befand, den Fischzoll erhob. Vgl. Harms I, Jahrrechnung 1389/90 ff.

87) Harms I, 1374/75 u. passim.

88) In den Jahrrechnungen wird der Pferdezoll erst von 1404/05 an als besonderer Posten aufgeführt. Daneben werden dann getrennt, aber deswegen nicht an besonderen Stellen erhoben, der Bischofszoll und der Stadtviehzoll aufgeführt. Den Schweinezoll führen die Jahrrechnungen nie getrennt auf. Über die Lokalitäten vgl. Wackernagel II S. 407 u. 445.

89) Rechtsquellen I S. 33. Danach fand der Pferdehandel hauptsächlich in den Herbergen statt.

90) Fleischakten A 1. „Zollrodel von des Stettviehzolles und Bischofszolls wegen."

91) Zollakten A 1.

erinnert werden, daß sie die Käufe zu melden verpflichtet seien. Ja, die Verfasser schlagen sogar vor, die Wirte und Händler sollten verpflichtet werden, den Zoll selbst abzufordern, und so sie es unterlassen, ersatzpflichtig sein. Dieser Vorschlag erinnert deutlich an das Weistum von 1352[92]), wo dieselbe Aufgabe den Metzgern zugemutet wird. Auch in einem Bericht von 1526[93]) wird nicht getadelt, daß viele Roßkäufe in der Herberge zum Rappen überhaupt vollzogen, wohl aber, daß sie nicht „gerügt", d. h. dem Zoller gemeldet werden. So wenig war der Pferdehandel, trotz des vorhandenen Pferdemarktes, tatsächlich konzentriert, die Abschlüsse fanden in Herbergen und den Stallungen der Roßhändler statt, die Zollerhebung aber folgte diesen Marktstellen. Wenn auch aus den angegebenen Belegen hervorgeht, daß diese Dezentralisation sich vor allem im Pferdehandel zeigte, so weisen doch die meisten angeführten Quellen auch auf den Rindviehhandel hin. Für ihn gilt — in etwas geringerem Grade — dasselbe. Um Zollhinterziehungen zu vermeiden, wurden nicht bloß die Händler und Wirte immer wieder an die Rügepflicht erinnert, sondern deshalb wurde auch die Viehzollerhebung den Unterkäufern übertragen[94]), und diese dann durch Zuerkennung eines hohen Unterkaufs — bei Pferden war der Unterkauf gleich dem Pfundzoll[95]), während der Unterkauf im Kaufhause nur so hoch war, wie das Hausgeld[96]), also bedeutend niedriger — am Vermitteln möglichst aller Handelsabschlüsse interessiert. Als Besonderheit ist noch beizufügen, daß bei den Viehzöllen nicht nach Zollarten, sondern nach den Rechtssubjekten geschieden wurde, in Bischofs- und Stadtviehzoll. Dabei blieb der Bischofsviehzoll Zoll im Sinne des Bischofsrechtes, d. h. er wurde in gleicher Weise erhoben, ob die Tiere passierten oder verkauft wurden[97]), während der Stadtviehzoll

92) Tr. IV Nr. 12.

93) Zollakten A 1.

94) Vgl. 161 f.

95) Rechtsq. I S. 97 f.; ferner Fleischakten A 1 (wie Anm. 90).

96) Gr.Wb. S. 142 b. Hausgeldrodel. Am Schluß: „Die Unterkäufer sollen als vil ze underkauf nemen, als vil man ze husgelt git und nit me." Vgl. ferner Eidb. III S. 51 (b).

97) Vgl. oben S. 42.

in Passierzoll und Pfundzoll deutlich geschieden war[98]). Die Viehzoller erhoben beide — oder vielmehr alle drei — Zölle, wo sie die Tiere trafen; möglich war aber dieses Regime nur, weil auf alle Fälle nur von d e n Tieren Zoll erhoben wurde, die wieder aus der Stadt geführt wurden[99]), wobei sie dann nicht aus den Toren gelassen werden durften, wenn sie nicht das Zeichen vom Viehzoller hatten[100]).

Daß der Pfundzoll vom Wein nicht im Kaufhaus, sondern auf dem Weinmarkt erhoben wurde[101]), ist verständlich. Käufe aber, die in den Kellern abgeschlossen wurden, mußten die Weinstecher vermitteln und dann die Kaufsumme dem Schreiber im Kaufhaus melden[102]). Auf diese Weise wurde wenigstens die Pfundzollerhebung von diesem Teil des Weinhandels ins Kaufhaus gezogen. Der heimische Verkäufer schickte wohl den fremden Käufer ins Kaufhaus, im andern Fall mag sich der Kaufhausschreiber mit seiner Forderung an den Verkäufer gehalten haben, der auch in diesem, wie in andern Fällen, den Zoll an des Fremden statt schuldig war.

Auf verschiedene Marktplätze verteilt war ferner der H o l z-

98) A. a. O. S. 43.

99) Beim Passierzoll war das mit der Zollart gegeben. Aber auch der Pfundzoll wurde ja nur von den Tieren eingefordert, die nach auswärts verkauft wurden, nicht von denjenigen, die in der Stadt blieben. Vgl. oben S. 54 f.

100) Zollakten A 1: „Welcher Gestalt die Zölle unter allen Toren genommen werden," und: „Welcher gestalt die Zölle unter allen Toren genommen werden sollen." Diese Tarife sagen ausdrücklich, daß alles Vieh bei der Ausfuhr das Zeichen vom Unterkäufer (Viehzoller) haben müsse. Nehmen wir trotzdem einen Augenblick an, der Passier- und Bischofszoll wäre an den Toren erhoben worden — wie man vermuten möchte — und jene Kontrolle durch die Warzeichen hätte sich nur auf den Pfundzoll bezogen, so ist klar, daß dann überhaupt jede scharfe Kontrolle unmöglich gewesen wäre. Denn selbstverständlich hätte ja der Passier- und Bischofszoll erst bei der Ausfuhr erhoben werden können, da ja der Viehtreiber in den meisten Fällen bei der Einfuhr noch nicht wußte, ob er sein Tier verkaufen werde oder nicht. Welcher Viehkäufer hätte jetzt den Pfundzoll nicht dadurch umgangen, daß er sein Stück Vieh bei der Ausfuhr als Transitware verzollt hätte?

101) Kl.Wb. S. 78.

102) Eidb. I S. 5. Weinsticher und Sinner Eid.

handel. Die Lage der Holzmärkte läßt deutlich die große Bedeutung erkennen, die der Rhein, die Wiese und die Birs vor allem für den Holztransport hatten. Hauptmarktstelle war das Kleinbasler Rheinufer unterhalb der Brücke, daneben trat dann der Holzplatz am Riehentor und am Ende des 15. Jahrhunderts der Teich zu St. Alban [103]). Während der geringere Passierzoll [104]) schon vom Anfang des 15. Jahrhunderts an sowohl beim Theodorstor [105]), wie bei der Rheinbrücke erhoben wurde, hören wir von der Pfundzollerhebung am Riehentor zunächst nichts. Einziger Holzpfundzoller war bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts der Zoller auf der Rheinbrücke [106]). Die Basler Schiffleute, Fischer und alle, die berufsmäßig Holz den Rhein hinunterflößten, mußten schwören, kein Holz wegzuführen, das Wortzeichen sei denn darauf [107]); Fremde, die Holz kauften

103) Von innerstädtischen Märkten finden wir für unsere Zeit keine Spuren. Vgl. Brendle, Holzhandel, S. 33.

104) Brendle redet vom „höhern" Passierzoll. Das stimmt aber nicht einmal nach seiner eigenen, S. 58 mitgeteilten Tabelle. Diese Tabelle ist aber unrichtig, und zwar sehr zugunsten von Brendles Behauptung vom höhern Passierzoll. Einer exakten Berechnung stellt sich die Schwierigkeit entgegen, daß der Passierzoll nach Flößen normiert ist, daß wir zwar andererseits über die Preise einzelner Stämme von bestimmter Größe unterrichtet sind, nicht aber darüber, wieviel Stämme ein Floß ausgemacht haben. Ein Bild ergibt sich aber schon aus folgendem: Der Passierzoll von einem Floß 40 Fuß langer Stämme betrug 1487 1 S.; [Holzordnung von 1487, Kl.Wb.] Ein Stamm galt 1442 1 fl. Hätte nun das Floß auch nur aus drei Stämmen bestanden, so würde der Pfundzoll schon so viel betragen haben, als der Passierzoll. Zweifellos gehörten aber weit mehr Stämme zu einem Floß.

105) R.B. S. 103: Zengerlin under sant Theodorentor 1 lib. von dem Zolle der Wiesenflößen. Ferner Harms II, dieselbe Ausgabe passim.

106) Zollakten E 12. „Des Zollers Rodel auf der Rinbruck." Freilich berichten die Torwächter unter den Kleinbasler Toren, daß sie den Pfundzoll vom Holz bei der Ausfuhr durch ihre Tore erheben würden. Zollakten A 1. Doch wurde das vom Rheinbrückenzoller bestritten; nach späteren Berichten erhoben aber die Torwächter Kleinbasels doch den Pfundzoll. Aber bei der großen Regelung der Torzölle ca. 1527 (Zollakten A 1) wurde diese Übung dann endgültig beseitigt, dagegen allen Torwächtern die Pfundzollerhebung von ausgeführten Rebstecken gelassen.

107) Holzakten A 1.

und verkauften, mußten sie zum Zoller auf die Rheinbrücke führen, unterließen sie es, so hafteten sie selbst für den Pfundzoll [108]). Den Torwächtern aber wurde gleichzeitig eingeschärft, keinerlei Holz aus den Toren zu lassen, der Fuhrmann habe denn ein Zeichen vom Zoller auf Rheinbrücke, daß der Pfundzoll gegeben sei [109]). Bei der Zersplitterung des Holzmarktes muß sich aber diese Erhebung des Pfundzolles an einer Stelle mehr und mehr als ungenügend erwiesen haben, wenigstens beschäftigte den Rat die Verbesserung der Holzverzollung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer wieder [110]). Mit der Neuordnung des Holzwesens wurde dann 1488 eine besondere Holzbüchse auf dem Markt vor dem Riehentor errichtet [111]), und auch St. Alban erhält 1503 seine lokale Holzbüchse [112]), der Passierzoll von Holz wurde schon seit 1491 da erhoben [113]). An den Toren endlich wurde nach der Ordnung von ca. 1527 [114]) der Pfundzoll von den Rebstecken erhoben, offenbar weil die Säger in der Stadt dieselben den Bauern der Umgebung nicht auf irgendeinem Marktplatz, sondern in ihrer Säge verkauften. Wie aber der Holzmarkt am Rhein die beiden andern Marktplätze an Bedeutung überragt, zeigt folgende Zusammenstellung:

Es wurde vereinnahmt im Durchschnitt pro Jahr:

Jahrfünft	Holzbüchse a. Rh.	bei St. Alban	beim Riehentor
1505/06—1509/10	97 lib. 17 S.	4 lib. 5 S.	1 lib. 13 S.
1510/11—1514/15	90 „ 10 „	3 „ 10 „	9 „ 4 „
1515/16—1519/20	78 „ 4 „	6 „ 14 „	12 „ 18 „
1520/21—1524/25	84 „ 10 „	— „ 5 „	10 „ — „

Der gegebene Markt für Mus war das Mushaus. Hier wurde auch der Muszoll erhoben [115]), von dem Mus, das die Fremden

108) Erkb. I S. 101; 1490.
109) Zollakten A 1.
110) Offb. III S. 137, IV S. 32, V S. 131, 196, 195.
111) Harms I S. 297. Das ist die „Holzbüchs über Rin".
112) A. a. O. I S. 354: „von der holtzbuchs zu sant Alban."
113) A. a. O. III S. 9.
114) Zollakten A 1.
115) Ratsbücher K 4; Eid- u. Ordnungsbuch S. 163.

hier kauften. Das Mus, das sie auf dem allgemeinen Marktplatz einkauften, wurde dagegen bei der Ausfuhr unter den Toren verzollt [116]), wo ja auch der Pfundzoll von den kleinen Einkäufen der Leute aus der Nachbarschaft entrichtet werden mußte.

Zeitweise muß am Rhein auf offenem Platz ein Salzhandel gestattet gewesen sein. Wenigstens begegnet in den Jahrrechnungen von 1476/77—1506/07 eine Einnahme „vom ... zoll an der Rinbruck und vom Pfundzoll des saltzes daselbst“ [117]). Daß wir sonst vom Salzpfundzoll so wenig hören, mag sich daraus erklären, daß vor allem der Rat als Salzkäufer in Betracht kam, der neben sich die Konkurrenz seiner Bürger im Salzhandel nicht duldete. Nun war zwar der Salzverkauf der fremden Händler an den Rat ebenso zollpflichtig wie der an Private. Aber man mochte doch bald zu der Einsicht kommen, daß man sich die Mühe der Pfundzollerhebung ersparen konnte, wenn man den Zoll gleich bei der Kaufpreisbildung in Betracht zog, so daß der Rat wohl einen um den Pfundzoll erniedrigten Salzpreis bezahlte. Nun war aber für die Fremden der Salzgroßhandel frei [118]), also konnte der Fremde dem Rat im Salzeinkauf Konkurrenz machen. Wäre es nun nicht verständlich, wenn der Rat vom fremden Käufer den Pfundzoll erhoben hätte? Dies darf wohl tatsächlich angenommen werden, wenn der Rat 1475 beschließt, daß der Kaufhausschreiber alle die, die Salz kaufen, eintragen solle [119]). Um Salzhandel zwischen Fremden handelt es sich also wohl auch am Rhein.

War so das Kaufhaus zwar wichtigste Stelle der Pfundzollerhebung, so war es dies doch nicht so ausschließlich wie bei der Erhebung des Passierzolles. Vielmehr treffen wir den Grundsatz scharf ausgebildet, daß überall da Pfundzoll erhoben wurde, wo pfundzollpflichtige Geschäfte abgeschlossen wurden; mit anderen Worten: Pfundzollstelle war die Marktstelle, und die überragende Bedeutung des Kaufhauses als Pfundzollstelle er-

116) Zollakten A 1; 1527.
117) Harms I.
118) Kölner, Salzwesen, S. 10, 17 ff.
119) Öffb. V S. 139.

gibt sich daraus, daß es der hervorragendste Markt war. Nur dem Detaileinkauf, hauptsächlich der Bauern in der Stadt — auf dem offenen Markt oder bei den Handwerkern und Krämern — gegenüber konnte dieses Prinzip nicht zur Geltung kommen; hier traten die Tore ein. Eine zweite wichtigere Abweichung vom Prinzip der Verzollung an der Marktstelle war dadurch gegeben, daß der Kaufhauszwang den Eingesessenen gegenüber erst nach und nach schärfer gehandhabt wurde.

Die älteste Kaufhausordnung[120]) postulierte die Kaufhauspflicht für Ware, die „Gäste und Kaufleute" nach Basel bringen. Das soll nicht etwa heißen: einmal die Gäste und dann darüber hinaus alle Kaufleute, auch wenn sie Bürger sind, sondern die beiden Begriffe ergänzen sich, so daß man interpretieren dürfte: Gäste, die zugleich Kaufleute sind. Für die Eingesessenen gilt nur, daß ihre Waren nicht unverzollt weggeführt werden dürfen[121]). Wenn nun auch streng eingeschärft war, daß diese Waren, sofern sie zollpflichtig waren, nicht ohne Wortzeichen zu den Toren hinausgelassen werden dürfen, so blieb doch die Möglichkeit der Zollhinterziehung ziemlich groß. Die Ware konnte ja als Meßgut ausgeführt werden, in welchem Falle sie zollfrei war. Auch andere Formen der Zollhinterziehung kamen vor[122]). Deshalb fordert die Kaufhausordnung von 1464, daß auch der heimische Kaufmann seine Ware, die er an einen Fremden verkaufen wollte, ins Kaufhaus bringe, selbst dann, wenn er sie zuerst in sein Privathaus geführt hatte in der Absicht, sie dort en detail zu verkaufen[123]). Aber diese Forderung der Kaufhauspflicht der Einheimischen vermochte sich nur unvollkommen durchzusetzen. Wir sehen, wie Basler Kaufleute ganz unverhüllt in ihren Häusern „samenthaft" an Fremde verkaufen und trotz mehrmaliger Aufforderung ihre Waren nicht ins Kaufhaus bringen[124]). Der Rat ließ hierauf die Forderung der

120) Kl.Wb. S. 46; Ende des 14. Jahrhunderts.

121) A. a. O. S. 64; Kfh.Ordng. v. 1411.

122) Vgl. den sog. Bletschverkehr, S. 103, Anm. 5.

123) Kl.Wb. S. 101.

124) Zollakten A 1. „Meister Berchold seligen des Druckers Wittib hat bisher nit wenig Papires in ganzen Bellin und in Irem hus verkouft, wie sie solichs nit tun solt und vormalen umb derglich sachen gerecht-

allgemeinen Kaufhauspflicht für die Heimischen fallen[125]) und begnügte sich mit der Forderung, daß Großeinkäufe der Fremden in Basler Privathäusern ins Kaufhaus gemeldet werden müßten[126]). Dagegen blieb die Kaufhauspflicht der Bürger für einzelne Waren bestehen, so für Leder, gesalzene Fische, Metalle, Wachs und Papier[127]). Einen Druck zugunsten der Benützung des Kaufhauses durch die Bürger suchte der Rat dadurch auszuüben, daß er von den verkauften Waren das Kaufhausgeld einfordern ließ, gleichviel ob das Geschäft im Kaufhaus abgeschlossen worden sei oder nicht[128]). Die Kaufhausordnung von 1532, die einen vorläufigen Abschluß der ganzen Frage brachte, verzichtet zunächst darauf, von den Heimischen den Verkauf ihrer Waren im Kaufhaus zu fordern; doch wird hier der Druck in dieser Richtung verstärkt, indem bestimmt wird, daß die Bürger und Hintersässen alle Kaufmannsware, die sie in die Stadt führen, zum Zwecke des Wiederverkaufs zunächst im Kaufhaus abladen und hier Quantität und Herkunft angeben sollen. Daraufhin mögen sie die Waren nach ihren Häusern führen und dort nach Belieben an Fremde oder Einheimische verkaufen, wobei aber die Ware in jedem Falle das Hausgeld schuldig ist[129]).

Einwohnern der Stadt gegenüber wurde also der Kaufhauszwang zwar zeitweise postuliert, aber nie wirklich durchgeführt. All den Einzelgeschäften in den Privathäusern konnte die Zollverwaltung nicht nachgehen, der Grundsatz, daß die Verkaufsstelle auch Pfundzollstelle sei, hier nicht durchgeführt werden. Wenn nun aber auch die Bannung dieses Handels sich nicht

fertigt worden ist. Und über das, daß ich das Ungeld von solichem Papier an sy hab lassen vordern, so hett sie doch bisher nützit geben."

125) Dies ist Geering gegenüber zu betonen, der S. 159 die Regelung von 1465 als endgültig hinstellt. Dahin fällt damit auch Schultes' Behauptung, in Basel sei — im Gegensatz zu Straßburg und Konstanz — die allgemeine Kaufhauspflicht der Bürger durchgedrungen. I S. 525.

126) Kfh.Akt. A. 2 S. 30, abgedr. bei Ochs V S. 121. „Von der äußern Krämer wegen."

127) A. a. O. S. 30 und Eidb. III.

128) Vgl. Eidb. III; Rechtsq. I S. 90.

129) Ratsbücher K 3; Eidb. III.

erreichen ließ, so wurde doch die Zollerhebung von all diesen Geschäften im Kaufhause konzentriert. Dabei wurde die Sorge für die Entrichtung des Zolles zunächst auf die einheimischen Verkäufer gewälzt. Diesen wird die Pflicht auferlegt, das einem Fremden gegenüber eingegangene Verkaufsgeschäft entweder persönlich oder durch einen „gewissen Boten" ins Kaufhaus zu melden und unter Eid die Kaufsumme anzugeben[130]). Der Fremde mußte dann hier seinen Pfundzoll, der Einheimische das Hausgeld entrichten[131]); ohne Wortzeichen, daß die Ware verzollt sei, durften die Torwächter und der Zöllner auf der Rheinbrücke bei ihren Eiden kein Kaufmannsgut aus der Stadt lassen[132]).

Hauptzollstelle war also vom Anfang des 15. Jahrhunderts an das Kaufhaus. Hier wurde die Passierzollerhebung in zunehmendem Maße konzentriert, bis schließlich nur noch der Rheinbrücke ein Rest von Passierzollerhebung bleibt (Ausnahme: Holz- und Viehpassierzoll); hier ging auch der größte Teil des Pfundzolles ein. Daneben aber kamen eine Reihe von Nebenmärkten als Zollstellen in Betracht: die verschiedenen Holzmärkte, die Viehmärkte, der Kornmarkt (Wein), der Fischmarkt, das Mushaus. Endlich wurde vom Vieh der Zoll auch überall in der Stadt erhoben. Alle diese Zollstellen sind einander nebengeordnet, ihnen allen aber sind als Kontrollstellen die Tore untergeordnet, haben aber für sich wieder Bedeutung, indem sie ordentliche Zollstellen für die Erhebung des Transportmittelzolles des Bischofsrechtes sind und später auch des Weinausfuhrzolles und des Pfundzolles auf den Kleinkonsum der nahen Umgebung. Wie dabei die Rheinbrücke vor dem Übergang Klein-Basels an Groß-Basel in der Zollerhebung die Funktion eines Tores trug, darauf haben wir schon hingewiesen[133]).

130) Kfh.Akt. A 2 S. 30; ferner Kfh.Ordng. v. 1532.

131) Eidb. III.

132) Die Bestimmung kehrt fast in allen Kaufhausordnungen wieder; vgl. S. 125 Anm. 44. Ferner in den Torzollordnungen; vgl. statt aller andern die von ca. 1527. „Welcher gestalt der zoll unter allen Thoren genommen werden soll." Zollakten A 1. Ferner in der Ordnung des Rheinbrückenzollers; vgl. Zollakten E 12.

133) Vgl. S. 95.

2. Die Zollbeamten.

a) In bischöflicher Zeit.

Wie über die Erhebungsstellen, so wissen wir auch über den Beamtenapparat, dem die Zollverwaltung anvertraut war, bis zum Beginn der städtischen Zollherrschaft wenig.

Festzustellen ist, daß wir in Basel — im Gegensatz zu anderen Städten[134]) — zunächst nur einen Zöllner antreffen. Zum erstenmal begegnet ein thelonarius als Zeuge in einer Urkunde von 1141[135]), und zwar unter den Mitgliedern der familia Basiliensis ecclesie. Vor ihm stehen: der scultetus und der vicedominus, nach ihm: der monetarius und die vier traditionellen Hofämter. Daß diese nach dem Münzer und dem Zöllner erscheinen, zeigt, daß wir es nicht mit den Inhabern der entsprechenden Erbämter zu tun haben, die auch im Basler Fürstbistum bloße Ehrenämter waren[136]), sondern mit den wirklich tätigen Unterbeamten. Die familia des Bischofs erscheint also hier als der Kreis jener, dem ministerialen Stande angehörenden aktiven Hofbeamten; zu ihnen gehört also auch der Zöllner. Aus dieser Einreihung ergibt sich auch schon, daß damals der Zoll in bischöflicher Regie verwaltet wurde und nicht auf irgendeine andere Weise. Dies setzt auch der Entscheid Barbarossas von 1174 voraus, wonach der Bann, der Zoll und die Münze so lange der Gewalt und dem Besitz[137]) des Bischofs entzogen und in die des Vitztums und des Schultheißen gelegt werden solle, bis andere verpfändete bischöfliche Gerechtsame gelöst seien.

Schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts muß die Zollverwaltung eine doppelte Spitze bekommen haben. Denn daß der Bischof 1223 einen Teil seiner Zollgerechtigkeiten, den Passierzoll, verpfändet, setzt doch wohl eine Teilung auch in der Verwaltung voraus. Dies um so mehr, als es sich im vorliegenden Fall um ein abnießendes Pfand handelt[138]), das ohne eine klare

134) So z. B. Köln, wo „die übliche Zahl" zwei war; vgl. Lau S. 71.
135) Tr. I Nr. 186.
136) Vgl. Heusler, Verf.Gesch. der Stadt Basel, S. 76 ff.; Schröder, Rechtsgesch., 6. Aufl., I S. 650 f.
137) Tr. I Nr. *232*: . . a sua potestate et possessione . . . separans. . .
138) Vgl. Heusler, Institutionen II S. 143.

Abgrenzung der verpfändeten Sache am allerwenigsten denkbar ist. In der Tat treffen wir dann um die Mitte des 13. Jahrhunderts zwei Zöllner nebeneinander in den Urkunden[139]). Von da an begegnen wir immer zwei Zöllnern. Wie stark diese Tradition wirkte, zeigt sich deutlich darin, daß es immer zwei Männer waren, denen der Bischof später seinen Zoll für eine Anzahl von Jahren verkaufte[140]). Fragen wir nach der Ursache dieser Verdoppelung der obersten Spitze der Zollverwaltung, so läßt sich bestimmt nur das sagen, daß wir hier keine Parallele haben zu der Doppelbesetzung der Hofämter. Hier rührt die doppelte Besetzung daher, daß das Amt als Ehrenamt irgendeinem adeligen Geschlecht als Erblehen übertragen ist, und daß dann die Ausübung des Amtes eine zweite Person erforderte. Sowohl der Inhaber des erblichen Ehrenamtes wie der wirklich ausübende Beamte führten den Amtstitel. Eine solche Scheidung kam beim Zollamt nie vor. Dagegen ist es wahrscheinlich, daß ein zweiter Zöllner eingesetzt wurde, weil neue Zölle eingeführt wurden. In der Tat tauchen die zwei Zöllner gerade in der Zeit auf, als auch der Pfundzoll und der neue bischöfliche Passierzoll in die Erscheinung treten[141]).

Im Laufe des 13. Jahrhunderts tritt an Stelle des Regiebetriebes dann auch die Zollpachtung. Während der Zöllner um die Mitte des 12. Jahrhunderts als Glied der bischöflichen familia angeführt ist, und während wir ihn auch noch 1184[142]), 1188[143]), 1223[144]) unter den bischöflichen Beamten aufgezählt finden, treffen wir die Zöllner um die Mitte des Jahrhunderts nicht bloß nur noch in Urkunden, die vor dem Rat ausgefertigt worden sind[145]), sondern sie erscheinen selbst zu verschiedenen

139) In einer Urkunde vom 26. Juli 1257 erscheint ein Niklaus thelon. als Zeuge, B.UB. I Nr. 328, und in einer Urkunde, die vier Tage später ausgefertigt wurde, ein Heinrich thelon. A. a. O. Nr. 329.

140) B.UB. IV Nr. 143; Tr. 4 Nr. 11.

141) Vgl. S. 30 ff. und S. 74.

142) Tr. I Nr. 255.

143) A. a. O. I Nr. 270.

144) B.UB. I Nr. 103.

145) B.UB. I Nr. 328, 329, 336, II Nr. 219.

Malen als Mitglieder dieses Rates[146]). Diese Tatsache verträgt sich doch kaum mit der Auffassung, daß der Zöllner auch jetzt noch Beamter des Bischofs im früheren Sinn gewesen wäre; wir dürfen wohl schon für diese Zeit mit der Einführung jener Art der Zollverwaltung rechnen, die uns dann durch eine Urkunde von 1339 verbürgt ist[147]): Gegen die Bezahlung einer einmaligen Summe überläßt der Bischof die Zollerhebung den Zöllnern für eine bestimmte Reihe von Jahren. Sachlich war ja der Schritt von der Verpfändung — wie sie 1223 erfolgt war[148]) — bis zu dieser neuen Verwaltungsform kein großer. Statt einer Drittperson mußte nur der Zöllner selbst der Geldgeber sein, und dies lag gewiß nahe; aber daraus ergaben sich dann die Abweichungen von jener Form des abnießenden Pfandes von selbst: wie lange der Zoll in den Händen des Geldgebers bleibe, konnte jetzt nicht mehr davon abhängig gemacht werden, wie bald die Zolleinkünfte die geliehene Summe zu decken imstande waren. Das war möglich, solange eine neutrale Stelle, der bischöfliche Zöllner, den Zoll bezog, wobei für getreue Abrechnung gesorgt war. Sobald aber der Zöllner selbst Gläubiger wurde, war keine neutrale Kontrolle mehr da, und man mußte eine feste Reihe von Jahren, innerhalb deren die dargelichene Summe sich bezahlt machen würde, zum vorneherein verabreden. Damit war aber die Form des Zollverkaufes, wie wir sie im 14. Jahrhundert treffen, schon gegeben.

Dafür, daß der Übergang vom Regiebetrieb zu dieser Form der Zollveräußerung schon im 13. Jahrhundert erfolgte, sprechen noch andere Gründe, außer der schon erwähnten selbständigen Stellung der Zöllner. Dafür spricht vor allem, daß wir in dieser Zeit der Geldknappheit am Bischofshof doch nie mehr von einer Zollverpfändung hören, nach derjenigen von 1223. Vielleicht darf damit auch in Zusammenhang gebracht werden, daß das Zollholz, das König Rudolf 1279 dem Bischof schenkte, nicht den

146) A. a. O. I Nr. 329, II Nr. 219.

147) B.UB. IV Nr. 143.

148) B.UB. I Nr. 103. Der Bischof verpfändet dem Kapitel seinen Passierzoll für 30 Mark Silber auf so lange, bis das Kapitel diese Summe aus dem Zoll vereinnahmt hat.

Zöllnern zur Verwaltung übergeben wurde — weil sie eben schon nicht mehr Beamte waren —, sondern zwei besonderen Beamten[149]). Daß diese Übung des Zollverkaufes an die Zöllner sicher vor 1339 bestand, sagt das Weistum von 1352 deutlich[150]). Beifügen möchten wir noch, daß mit dieser neuen Stellung der Zöllner wahrscheinlich die Änderung ihrer Amtsbezeichnung in Verbindung steht. Sie heißen jetzt meist nicht mehr thelonearii, sondern magistri et collectores thelonei, oder dann theloneatores[151]). Wenigstens taucht um die Mitte des 14. Jahrhunderts, als der Zoll von den Bischöfen noch einmal in Regie erhoben wurde, auch der alte Name wieder auf[152]).

Die Rückkehr zum Regiebetrieb wurde durch denselben Bischof Johann Senn von Münsingen vollzogen, der auch in andere Gebiete der Verwaltung reformierend eingriff[153]). Offenbar waren die Zollgerechtsame während der vergangenen Jahrzehnte in mancher Hinsicht geschmälert worden. Bischof Johann Senn ließ durch das schon oft erwähnte Weistum von 1352[154]) das angeblich alte Recht festlegen und nahm den Zoll wieder in eigene Verwaltung. Das geht deutlich daraus hervor, daß er schon im folgenden Jahre den Zoll mit einer Rente[155]) belastete[156]). Noch Johann Senn selbst errichtete dann weitere Renten auf Grund seines Zolles[157]), und sein Nachfolger Johann von Vienne betrieb dieses Geschäft mit einer gewissen Maßlosigkeit[158]). Es ist daher nicht verwunderlich, wenn er seinen

149) Mone, Ztschr. f. Gesch. d. ob. Rh. XIV S. 17.

150) Tr. IV Nr. 11. Die Käufer von 1339 sind Berchtold Schönkind und Johann Relin. B.UB. IV Nr. 143. Ein Zeuge im Weistum von 1352 erinnert sich daran, daß schon vorher zwei andere Basler den Zoll auf dieselbe Weise verwaltet hätten.

151) Tr. IV Nr. 11.

152) A. a. O. IV S. 260, Anm.

153) Wackernagel I S. 256.

154) Tr. IV Nr. 11.

155) Diese Finanzoperation setzt den Besitz des belasteten Gegenstandes selbstverständlich voraus. Vgl. Heusler, Institutionen I S. 150 ff.

156) Tr. IV Nr. 21.

157) A. a. O. IV S. 183, 209, Anm.

158) A. a. O. IV S. 699, 709 (1367): 3 Renten, entsprechend Kapitalien von 300 fl., 4050 fl., 4000 fl. Ferner Nr. 116 S. 260 Anm. und S. 721.

Gläubigern versprechen mußte, selbst nichts von seinen Zolleinnahmen empfangen zu wollen, ehe die Renten ausbezahlt seien, ja sogar, daß zwei Beauftragte des Kapitels die Zolleinnahmen in einer besonderen Kiste aufbewahren und für die Rentenauszahlungen zur Verfügung halten sollten [159]).

Noch weniger als über die äußere Form der bischöflichen Verwaltung wissen wir über die konkrete Ausgestaltung der Zollerhebung, über ihre Verteilung auf untergeordnete Organe und deren Funktionen. Wir sind dabei völlig auf die Nachrichten des Weistums von 1352 angewiesen, das gerade diese Tatbestände, als keiner Erläuterung bedürfend, nur nebenbei berührt.

Als Unterbeamte der Zöllner (magistri et collectores theolonei, theoleonatores) erscheinen 2 Klassen: der subtheolonator iuratus et conductus und der servus conductus et iuratus. Bei dieser letzteren Kategorie tritt stark der private Charakter des Anstellungsverhältnisses hervor. Der servus wird meist als servus theoleonatoris [160]) bezeichnet, auch als servus eines bestimmten Zöllners, z. B. servus patris Sevogel, servus Heinrici Sevogel [161]), dagegen treffen wir die Bezeichnung servus theolonei nur einmal [162]). Gleichbedeutend mit servus wird auch famulus gebraucht [163]). Wenn aber diese Bezeichnungen auch auf ein privates Anstellungsverhältnis hinweisen, so weist die Stellung der servi doch in zweierlei Hinsicht öffentlichen Charakter auf. Einmal sind sie iurati, vereidigt. Aus dieser Vereidigung folgt dann, daß die Aussagen des Zollknechtes, wie die des Zöllners, in thelonei subtractis et iniuriis vor Gericht als richtig präsumiert werden, so daß dem Fehlbaren die Beweispflicht auferlegt wird. Daß ferner die Knechte von einem magister theolonei auf den Nachfolger übergehen, spricht ebenfalls für den Amtscharakter ihrer Stellung.

159) Tr. IV S. 709.
160) A. a. O. IV S. 37 Zeile 23, 30, S. 38 Zeile 12.
161) A. a. O. IV S. 37 Zeile 34 ff.
162) A. a. O. IV S. 40 Zeile 16.
163) Famulus theolonatoris S. 36, famulus Monetariorum S. 37 Z. 19 (Montarius ist hier Name).

Daß die subthelonatori den Knechten gegenüber einen höheren Rang einnahmen, ergibt sich aus ihrer Amtsbezeichnung. Aber es scheint nicht, daß sie diesen in irgendeiner Form organisch übergeordnet gewesen wären, etwa so, daß einem Unterzöllner eine Anzahl Knechte unterstellt gewesen wären. Die Unterzöllner erscheinen in ihrer Tätigkeit n e b e n den Knechten; wir hören nichts anderes von ihnen, als daß sie wie diese den Zoll einsammeln[164]). Vielleicht hatten die Unterzöllner die wichtigeren Zollposten inne. Der Zöllner auf der Rheinbrücke wenigstens begegnet einmal sogar unter dem Namen t h e o l e n a t o r pontis Reni[165]).

Organe der Zollverwaltung waren außerdem die Salzmütter. In welcher Weise sie zur Zollerhebung herangezogen wurden, ist aber wiederum nicht deutlich erkennbar. Durch ihre Tätigkeit kann der Zoll geschädigt werden[166]). Das ist sowohl dann der Fall, wenn bei der Zollberechnung vom Zollbeamten auf das von ihnen notierte Maß abgestellt wird, als dann, wenn sie selbst den Zoll einziehen. Die Vorstellung, daß ihnen der Bezug des Zolles selbst obgelegen hätte, begegnet auf alle Fälle keinen Schwierigkeiten. Sie waren Beamte; das Weistum von 1352 aber mutet selbst den Metzgern den Bezug des Viehzolles zu, sofern nicht gerade ein Zollknecht beim Abschluß des Handels zugegen sein sollte.

Ob die Weinmesser oder andere Beamte des Marktes irgendwie an der Zollerhebung beteiligt waren, läßt sich ebenfalls nicht sagen. Ja, nicht einmal über die Beziehung des Fronwagebeamten zur Zollerhebung begegnet uns irgendeine Mitteilung, während doch gerade die Fronwage eine der wichtigsten Erhebungsstellen für den Pfundzoll gewesen sein muß.

Die Zoller (magistri thelonei) des Bischofs besaßen nicht, wie etwa der Zöllner in Straßburg[167]), eigene Gerichtsbarkeit

164) Ein Unterzöllner sagt aus, daß er den Zoll einsammele, wie er es von seinen Vorgängern und den Knechten gelehrt worden sei. Die Ausdrücke lauten: exigere, recipere, colligere, petere theloneum.

165) Unzüchterbuch S. 35.

166) Tr. IV Nr. 11, § 5.

167) B.UB. IV Nr. 32.

in Zollsachen. Die ausgesprochene Strafe — bei Zollhinterziehung büßte der Einheimische mit 21, der Fremde mit 3 lib.[168]) — fiel dem Inhaber des Zolles zu, d. h. den Zöllnern (magistri thel.) oder dem Bischof[169]). Als Richter, vor dem er guten Glauben gefunden habe, aber nennt ein Zeuge den Rat[170]), also den ordentlichen Richter. Der Rat mag auch hierin den Schultheißen abgelöst haben.

b) In der Zeit der städtischen Zollherrschaft.

Als oberstes, dem Rat direkt untergeordnetes Organ der städtischen Finanzverwaltung begegnet seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Kollegium der Siebner[171]). Neben dieses trat um die Mitte des folgenden Jahrhunderts das Dreizehnerkollegium, nicht als eine mit den Siebnern konkurrierende Behörde, sondern das Kollegium der Dreizehn wurde geschaffen, um den Rat zu entlasten, indem es die Finanzgesetze und Erlasse für die Behandlung im Rate vorzubereiten oder auch selbständig zu erlassen hatte[172]). Die Kassenverwaltung und die Buchführung blieb den Siebnern. Dagegen wurden die Dreierherren, die ebenfalls seit der Mitte des 15. Jahrhunderts als ständige Institution nachweisbar sind, den Siebnern hinsichtlich ihrer Funktionen nebengeordnet[173]) und ersetzten sie dann schließlich zum guten Teil[174]). Diese Veränderungen in der obersten Spitze der städtischen Finanzverwaltung kommen hier nicht in Betracht, es genügt die Feststellung, daß die von überallher eingehenden Zollerträgnisse, sofern sie nicht schon vorher

168) Tr. IV Nr. 11, § 4.

169) A. a. O. IV, § 4. Hier erscheint der Bischof als Empfänger der Buße. A. a. O. S. 37 Zeile 32 ff. Dagegen S. 37 Zeile 6 ff.: Et vidit (der Zeuge) quod in contrarium facientes emendaverunt collectori theolonei.

170) A. a. O. IV S. 38, 27 ff.

171) B.UB. IV Nr. 141.

172) Schönberg, Finanzverhältnisse, S. 33; Wackernagel II S. 238.

173) Einzelne Rechnungen sind von ihnen zusammengestellt, so z. B. die Jahrrechnungen 1445/46 bis 1448/49 — Harms I S. 107 ff. —, ferner diejenigen von 1464/65 bis 1465/66; a. a. O. I S. 216 ff.

174) Heusler, Verf.Gesch., S. 242.

irgendwo zusammenflossen, von den Siebnern oder Dreierherren einkassiert wurden.

Die Zollverwaltung bekam ihre lange bleibende Form erst im Anfang des 15. Jahrhunderts. Der Zeitraum von einigen Jahrzehnten, seit dem Übergang der Zölle an die Stadt, stellt sich dar als Übergangsperiode von der bischöflichen Verwaltungsorganisation zur endgültigen Gestaltung des beginnenden 15. Jahrhunderts.

Zunächst hielt die Stadt an einem Prinzip der bischöflichen Zeit fest, indem sie die Zollverwaltung als geschlossenen Verwaltungszweig behandelte, der erst in seiner obersten Spitze mit der zentralen Finanzverwaltung in Berührung trat. Diese oberste Spitze war zunächst — wie in bischöflicher Zeit — doppelköpfig; neben einem gewissen Harrer, der den Stadtzoll sammelt[175]), ist ein Johannes Rebhuhn erwähnt, bei dem die Eingänge von den bischöflichen Zöllen zusammenliefen[176]). Vollständig aber war die Konzentration der Zolleingänge bei diesen beiden Häuptern von Anfang an nicht, vielmehr wurde der Viehzoll immer direkt den Siebnern abgeliefert, ebenso die Eingänge von den Toren[177]).

Mit der Einführung des Kaufhauszwanges wurde nun eine starke lokale Zentralisierung der Zollerhebung erreicht und dadurch die Konzentration bei einem Beamten überflüssig. Tatsächlich lesen wir in der Jahrrechnung von 1385/86 an Stelle des bisherigen: „von dem zolle so meyster Johans Rebhun samnot", folgende zwei Intraden: „von dem zolle so meister Johans Rephun samnot, die ersten zwo fronvasten," und: „von der kysten in dem ballhof die andern zwo fronvasten"[178]). Der Bezüger des Zolles im Ballhof war der Schreiber, ein Kaufhaus-

175) Harrer begegnet zuerst 1374, Finanzakten D 1—4, Fronfastenrechnungen S. 493. Dagegen ist er in den Jahrrechnungen 1382/83 zum erstenmal als Zoller aufgeführt. Harms I.

176) Finanzakten D 1, Fronfasten S. 504, 1375; Harms I, Jahrrechnung 1382/83 zum erstenmal.

177) Harms I S. 10 ff.: von dem vihe merckt.

178) A. a. O. I; vgl. ferner Harms II S. 35, wonach Rebhuhn nur noch für 10 Monate die Besoldung bezog.

oder Ballhofschreiber aber begegnet schon 1378[179]). Daß ihm jetzt 1385 die Zollverwaltung übertragen wird, ist nur möglich auf Grund der Durchführung des Kaufhauszwanges. Ob dann freilich der Ballhof- oder Kaufhausschreiber in gleicher Weise wie der frühere Bischofszoller imstande war, die mannigfaltigen Zolleingänge zusammenzufassen, wird sich noch zeigen. Zunächst ist noch zu erwähnen, daß von 1386 an auch der Name des bisherigen Einnehmers des Stadtzolles, Harrer, verschwindet. Für den Bezug des neuen Zolles nehmen Hukkerer, der Salzmeister, und Lütold, der Schreiber im Ballhofe, von 1390/91 an jährlich 20 bis 30 lib. ein[180]). Mit der Konzentration der Zollerhebung im Kauf-[181]) und Salzhaus konnten also die traditionellen obersten Zoller erübrigt, ihre Funktionen zwei, bisher mit Zollerhebung nicht beschäftigten, Lagerhausbeamten, dem Kaufhausschreiber und dem Salzmeister, übertragen werden.

Die folgende Entwicklung weist nun zunächst zwei Hauptzüge auf: Einmal tritt der Salzmeister als Zolleinnehmer hinter dem Kaufhausschreiber mehr und mehr zurück. Schon 1386 war dieser nicht bloß Einnehmer der bischöflichen Zölle (mit Ausnahme des Viehzolles und der Torzölle), sondern er partizipierte auch an der Erhebung des städtischen Transitzolles. Der Salzmeister hatte allein mit diesem zu tun, und zwar zunächst in höherem Maße als der Kaufhausschreiber. Wir haben aber schon darauf hingewiesen[182]), wie der Salzmeister auch mit dem Bezug dieses Zolles immer weniger zu tun hatte, bis dieses sein Nebenamt am Ende des ersten Jahrzehnts des 15. Jahrhunderts fast völlig bedeutungslos wurde. Der zweite Zug, den diese Entwicklung zum dauernden Verwaltungssystem des 15. und 16. Jahrhunderts aufweist, ist die Tatsache, daß die einzelnen Zollstellen mehr und mehr ihre Beträge direkt an die oberste Finanzbehörde ablieferten, d. h. daß die Zollverwaltung etwas an dem Charakter eines in sich geschlossenen Organismus einbüßte.

179) Harms II S. 21 ff.

180) Harms II.

181) Wobei statt des Kaufhauses vorübergehend der Ballhof verwendet wurde; vgl. S. 125 ff.

182) S. 133 ff.

Dies wird sich bei der nun folgenden Darstellung des Verwaltungsmechanismus, wie er uns vom Anfang des 15. Jahrhunderts an entgegentritt, noch zeigen.

An erster Stelle ist bei der Zollverwaltung das Kaufhaus zu nennen, das 1404 endgültig den Ballhof ablöste. Die Zollerhebung im Kaufhaus ist nur ein Teil der gesamten Kaufhausverwaltung, mit dieser organisch verbunden, so daß die meisten Beamten Zöllner im Haupt- oder Nebenamt sind, aber nicht Zöllner allein.

Oberstes Organ im Kaufhaus waren die beiden Kaufhausherren, ein von Jahr zu Jahr wechselnder Ratsausschuß[183]). Ihre Funktion war eine doppelte: einerseits übten sie die erste Aufsicht über die Kassen im Kaufhaus, hauptsächlich aber waren sie die Kaufhausrichter. Als solche handhabten sie auch die Gerichtsbarkeit in Zollsachen. Die Beamten des Kaufhauses, die Unterkäufer aber auch die Torhüter, sollen den Kaufhausherren alle Zollvergehen rügen[184]). In Zollsachen reichte also die Gerichtsbarkeit der Kaufhausherren über das Kaufhaus hinaus: für das gesamte Zollwesen bestand dieses eine Gericht.

Die Zollerhebung war eine Hauptfunktion des Kaufhausschreibers, der gelegentlich auch als Zollschreiber bezeichnet wird[185]). Denselben Hennann Lütold, den die Jahrrechnungen als Kaufhausschreiber bezeichnen[186]), nennt eine Aufzeichnung im Rotbuch aus derselben Zeit den Zoller im Kaufhaus[187]). Diesen schwankenden Sprachgebrauch scheint Geering nicht beachtet zu haben, darum kommt er zu der Behauptung, daß nach der Kaufhausordnung von 1417 neben dem Schreiber zwei Zoller im Kaufhaus gewaltet hätten[188]). Als Zoller wurde im Anfang des 15. Jahrhunderts auch gelegentlich noch der Salzmeister be-

183) Geering S. 170.
184) Rq. I S. 97 Nr. 96, Anm.
185) So Jahrrechnungen II, 1456/57 bis 1492/93 u. passim.
186) A. a. O. II S. 91 u. passim.
187) R.B. S. 92.
188) A. a. O. S. 163. Ihm folgte auch Wackernagel, II S. 480: „Beamte des Kaufhauses waren der Schreiber, die Zoller . . .“

zeichnet[189]), und er war auch zu dem Schreiber im Kaufhaus „geordnet". Die von Geering erwähnte Kaufhausordnung redet bald vom Schreiber und dem Zoller im Kaufhaus, bald von „beiden Zollern", indem sie für den Kaufhausschreiber die ebenso gebräuchliche Amtsbezeichnung Zoller anwendet. Nun ist aber auch später noch, also sonst der Salzmeister nicht mehr als Zoller bezeichnet wird, von einem Zoller neben dem Schreiber im Kaufhaus die Rede, ohne daß wir eine befriedigende Erklärung hierfür wüßten[190]). Sicher ist nur, daß überall und immer der Kaufhausschreiber als der Zoller im Kaufhaus begegnet[191]), und daß auch der Salzmeister zum mindesten vom

189) Salzmeister war damals Conrad Hukkerer. Als 1404 definitiv das Kaufhaus bezogen wurde, erfuhren seine Zollfunktionen eine Einschränkung; vgl. S. 152. Trotzdem wurde er noch als Zoller bezeichnet; so Harms II S. 89, ferner Kl.Wb. S. 56, Verzeichnis der Neujahrsgeschenke: „Item einem eglichen zoller, der zu dem Schriber im Koufhus geordnet ist als Hukkerer daher getan hat und noch tut 1 Lamm."

190) So in der Kaufhausordnung von 1464. Kl.Wb. S. 104: „Item der schriber und zoller im Kaufhaus die nu sint, oder hienach gesetzt werdent, sollent hynanthin keinerley kouffmannschaft hinanlassen füren," ehe sie den Zoll erhalten haben. Sie sollen keinen Zoll borgen und auch keine Pfänder an Zahlungsstatt nehmen. Nur wenn der Zoller im Zweifel darüber sei, wieviel Zoll er zu fordern habe, soll der Wirt, bei dem der Gast logiert, für diesen ein silbernes Pfand geben dürfen, „doch also daz der schriber, der wirt und ouch der zoller alle drye dabi sint". Hier könnte als Zoller sehr wohl noch der Salzmeister gemeint sein, denn es wäre durchaus verständlich, daß er bei der Pfandsetzung als gegebener Zeuge herangezogen worden wäre, auch nachdem er mit der Zollerhebung selbst nicht mehr viel zu tun hatte. Ebenfalls der Salzmeister, aber schließlich auch der Rheinbrückenzoller, könnte gemeint sein, wenn es in der Kaufhausordnung von 1532, Eidb. III, heißt, die beiden Zoller und die Torwächter sollen schwören, daß sie niemanden hinauslassen usw., der kein Wortzeichen habe. Hier ist aber die Vorlage der Kaufhausordnung von 1411 deutlich erkennbar, und die Möglichkeit, daß der Schreiber von 1532 die zwei Zoller aus seiner Vorlage übernommen hat, nicht ganz von der Hand zu weisen.

191) Besonders aufschlußreich ist in dieser Hinsicht der Eid des Kaufhausschreibers, Eidb. III S. 45. Zunächst wechselt auch hier die Amtsbezeichnung Kaufhausschreiber mit Zoller. Der Kaufhausschreiber oder Zoller soll den Zoll immer selber empfangen. Es wäre denn, daß er nicht da wäre, dann mag seine Frau den kleinen Zoll einnehmen, nie aber den Pfundzoll.

Ende der zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts an keinen Zoll mehr einzieht[192]).

Der Kaufhausschreiber bezog zunächst den Zoll, der im Kaufhaus selbst fällig wurde, d. h. den Zoll von im Kaufhaus umgesetzten und gelagerten Gütern, dann aber auch von den Gütern, die im Salzhaus gelagert wurden, und endlich von direkt passierenden Gütern. Die Übersicht über diesen gesamten Warenverkehr erreichte er durch seine Buchführung, die sowohl die Waren im Salzhaus wie die im Kaufhaus erfaßte: auch die Kaufabschlüsse in Salz mußte der Kaufhausschreiber eintragen[193]), und der Salzmeister mußte schwören, sie ihm zu melden[194]). Aber auch die Waren, die in Basel gar nicht gelagert wurden, sondern direkt passierten, ob sie nun per Schiff oder Wagen ankamen[195]), und endlich die Waren, die die Einheimischen zum Zwecke des Wiederverkaufs in die Stadt und zwar in ihre Häuser führten[196]), hatte der Kaufhausschreiber ebenfalls in seine Bücher einzutragen. Am leichtesten war die Registrierung natürlich bei den im Kauf- oder Salzhaus gelagerten Gütern zu erzwingen. Ein Zwang zur Eintragung wurde schon dadurch ausgeübt, daß der Rat nur für die eingeschriebenen Waren die Verantwortung übernahm, wenn sie dem Eigentümer auf irgendeine Weise abhanden kamen[197]). Überdies mußten die Lagerhausbeamten die Kaufleute zur Eintragung veranlassen[198]). Mit Hilfe dieser Registrierung und an Hand des Zolltarifs waren die Passierzölle ohne weiteres zu erheben. Kaufabschlüsse aber mußten wiederum ins Kaufhausbuch eingetragen werden; nur bei eingeschriebenen Geschäften konnte die Erfüllung des Vertrags erzwungen werden[199]).

192) Vgl. S. 133 f. und Anm. 189. Und über die Tätigkeit des Salzmeisters Kölner, Salzwesen, S. 10 ff.

193) Öffb. V S. 137.

194) R.B. S. 256.

195) Zollakten A 1; Bericht von Peter Löffel.

196) Kfh.Ordng. v. 1532; Eidb. III.

197) Dabei hielt sich der Rat seinerseits wiederum an die Kaufhausbeamten. Rq. I S. 183 f.

198) Kl.Wb. 101 ff.

199) Rq. I S. 89.

Als Quittung verabreichte der Kaufhausschreiber das Wort- oder Warzeichen — eine Blechmarke, später war es oft ein Papierstreifen [200]) —, das auf jedem verzollten Stück befestigt und vom Torhüter entfernt wurde, wenn die Güter die Stadt auf dem Landwege verließen, vom Rheinbrückenzoller, wenn sie zu Schiff gebracht wurden [201]). Die Torhüter und der Zoller auf der Rheinbrücke mußten die Zeichen aufbewahren und jeden Samstag dem Kaufhausschreiber zur Kontrolle abliefern; verloren sie eines, so sollten sie bestraft werden [202]).

Als Unterbeamten des Kaufhausschreibers funktionierten die Unterkäufer und der Wagmeister. Jene sollen jeden Kauf dem Kaufhausschreiber melden, er geschehe im Kaufhaus oder außerhalb [203]), und der Wagmeister soll keine Ware aus der Wage lassen, bevor er „es dem Schriber oder sinem Wibe geseit habe und die davon genomen hant, was der Stadt davon werden soll“ [204]). Doch dürfen weder die Unterkäufer noch der Wagmeister den Zoll selbst einziehen; dies ist Pflicht des Schreibers, an seiner Statt darf sein Weib den kleinen (Passier-)Zoll einziehen, nicht den Pfundzoll. Der Kaufhausschreiber soll den Zoll in Gegenwart dessen, der ihn entrichtet hat, in die Büchse „stoßen“, in die er gehört, und das Hausgeld in den betreffenden „Stock“ [205]).

Da der Kaufhausschreiber auch den Kornausfuhrzoll bezog [206]), ist es verständlich, daß ihm auch der Kornschreiber [207]) untergeordnet [208]) ist.

200) Geering S. 152.

201) Zollakten A 1; alle Torzollrödel. Ferner die Kaufhausordnungen: Kl.Wb. S. 64 S. 101 ff.; Eidb. I S. 27; Zollakten A 1; Ratschlag Meredes.

202) Kl.Wb. S. 64 ff. — 203) Rq. I S. 88 ff. — 204) Kl.Wb. S. 64 ff.

205) Eidb. III S. 45; ferner Zollakten A 1.

206) Zollakten A 1.

207) Der Kornschreiber bezog den Zoll von den Brotkarren; Wackernagel II S. 435; Ochs V S. 100. Bei Harms II S. 125 ff. ist ein Siebenthal erwähnt. War der Kornschreiber? Nach B.Chr. VII, 10 und Anm. 6 war er Tuchhändler. Über den Anteil des Kaufhausschreibers an der Büchse der Brotkarren vgl. Zoll A 2.

208) Eidb. III S. 45.

Dann aber griff des Kaufhausschreibers Tätigkeit auch über das Kaufhaus hinaus, jedoch so, daß er die Zollpflichtigen zu sich heranzog. Da waren zunächst die Weinsticher und Sinner, die schwören mußten, alle Kaufabschlüsse in Wein dem Zoller im Kaufhaus zu melden[209]; auf dem Weinmarkt hatten sie offenbar den Pfundzoll selbst einzuziehen und dem Kaufhausschreiber abzuliefern[210]. Dann waren ja aber alle jene Kaufgeschäfte, die trotz Kaufhauszwang außerhalb des Kaufhauses abgeschlossen wurden[211], ferner die Verkäufe der Einheimischen an die Fremden, endlich die Abschlüsse zwischen niedergelassenen Nichtbürgern und Bürgern[212] — für diese beiden Kategorien bestand ja der Kaufhauszwang nicht[213] — im Kaufhaus zollpflichtig. Und um nun diese Zollerhebung zu sichern, wird die ganze Einwohnerschaft mit herangezogen, in einem gewissen Grade Organ der Zollverwaltung. Zunächst die am Geschäft Beteiligten. Wenn die Bürger einem Fremden in ihren Häusern etwas verkaufen, müssen sie dies dem Kaufhausschreiber melden[214], kaufen sie etwas von einem Fremden außerhalb des Kaufhauses, aber innerhalb der Stadtgrenzen — wobei also der Fremde die Kaufhauspflicht umgeht —, so soll der Einheimische — ehe er die Kaufsumme aushändigt — den Fremden zum Kaufhausschreiber führen, damit er den Pfundzoll entrichte[215]. Darüber hinaus war die ganze Einwohner-

209) Eidb. I S. 41.

210) Kl.Wb. S. 78; 1420: Sie (die über den Wein gesetzt sind) sollen Wein, der auf den Markt geführt wird, aber nicht verkauft werden darf, weil er gemischt ist, vom Markte weisen, „ouch vorab den pfundzoll . . . nemen“ und dem Kaufhausschreiber abliefern.

211) Man rechnete doch jederzeit mit derartigen Umgehungen des Kaufhauszwanges, daher wurde er nicht bloß immer wieder eingeschärft (Zollakten A 1, Kl.Wb. S. 121), sondern im Falle der Umgehung wenigstens die Entrichtung des Zolles zu sichern gesucht; siehe unten.

212) Hier lagen natürlicherweise Verwischungen des strengen Rechts sehr nahe. Deshalb muß der Satz, daß die Hintersässen zollpflichtig seien wie Fremde, immer wieder zur Geltung gebracht werden. Tr. IV Nr. 11; Öffb. II S. 265, III S. 85, IV S. 41; Erkb. S. 168.

213) Vgl. dieses Kapitel oben.

214) A. a. O. S. 142 f.

215) Kl.Wb. S. 101 ff.

schaft in den Dienst der Zollverwaltung gestellt: jedem Bürger lag die Pflicht ob, Kaufgeschäfte dem Kaufhausschreiber zu rügen [216]).

Alle Fronfasten wurden die Stöcke und Büchsen im Kaufhaus geöffnet, die Summen abgezählt und mit dem Kaufhausbuch verglichen. Nachdem dem Kaufhausschreiber, seiner Frau und den übrigen Kaufhausbeamten davon ein bestimmter Lohnanteil ausgehändigt war [217]), wurde der Rest der übergeordneten Finanzbehörde (Siebner- oder Dreierherren) abgeliefert, die die Beträge in ihre Fronfastenrechnung eintrugen [218]).

Die Tätigkeit des Kaufhausschreibers blieb auf die städtischen und bischöflichen Zölle beschränkt, wie sie vom 14. Jahrhundert her überliefert waren. Dabei fielen die Torzölle von Anfang an nicht unter seine Aufsicht. Die Torzöllner waren dem ihm unterstehenden Zollsystem nur eingefügt, sofern sie Kontrollorgane über die im Kaufhause entrichteten Zölle waren. Für die unter ihren Toren fälligen Zölle (die Transportmittelzölle, den Weinausfuhrzoll, die Pfundzölle auf den Kleinverkehr) waren sie direkt der zentralen Finanzbehörde verantwortlich, dieser lieferten sie jeden Samstag die eingegangenen Beträge ab [219]). Die Torzölle wurden bei der Einfuhr, die kleinen Pfund-

216) Eidb. II S. 55.

217) Zollakten A 2 und Zollakten A 1: Bericht Peter Löffels. Der Kaufhausschreiber und sein Weib, die Schließer und die Unterkäufer erhielten je 5 S., die übrigen Kaufhausangestellten zwischen 1 und 3 S. Daß diese Beträge nicht etwa Gratifikationen waren, zeigt sich deutlich beim Kaufhausschreiber. Seine Besoldung wird in den Ausgaberechnungen mit 32 lib. jährlich angegeben. Harms II, passim. Von den Siebner- oder Dreierherren erhielt er jedes Vierteljahr aber nur 6 fl., also 24 fl. jährlich. Der Kaufhausschreiber Peter Löffel berichtet nun, daß diese Besoldung durch die vierteljährlichen Bezüge beim Öffnen der Büchsen und Stöcke im Kaufhaus auf die 32 lib. ergänzt werde. Zollakten A 1.

218) Hier werden die Zolleinnahmen aus dem Kaufhaus unter folgenden Rubriken notiert: Vom stettzoll i. Kaufhuse; vom pfundzoll daselbst; von der fremden und Hintersässen pfuntzoll; von dem korn, das von der statt gangen ist; von den Brotkarren; von der gerwer zolle. Finanzakten D 2 ff.

219) Finanzakten F 1 ff.

zölle bei der Ausfuhr erhoben. Karren-, Wagen- und Saumtierlasten mußten bei der Ausfuhr nur daraufhin geprüft werden, ob sie mit Zeichen aus dem Kaufhaus versehen seien. Aber die Transite des Nahverkehrs brauchten diese Zeichen nicht, da sie ja nicht den Passierzöllen unterstanden [220]). Dagegen wurden sie am Eingangstor mit einem Zeichen des Torwächters versehen, das offenbar als Stempel an einer hierfür günstigen Stelle der Ladung angebracht wurde [221]). Eine besondere Stellung nahmen die Torwächter von St. Alban und dem Theodorstor insofern ein, als sie auch den Holzzoll von den auf ihren Teichen passierenden oder verkauften Holzflößen einzuziehen hatten. Dafür erhielten beide 1502 einen Gehilfen [222]).

Über die technischen Einzelheiten der Tätigkeit der Torwächter, wie aller übrigen Zollbeamten, liegen erst aus späterer Zeit genauere Nachrichten vor. Der Torwächter trug eine Büchse an einem Gürtel. Er soll die Büchse nicht unter, sondern über dem Mantel tragen, damit man sieht, ob er mit dem Geld nicht in die Taschen seiner Kleider fährt. Die Büchse soll er am Abend nicht in sein Haus nehmen, sondern in einem — offenbar abzuschließenden — Winkel hinter dem Tor befestigen; denn obwohl die Büchsen verschlossen sind, ist es doch möglich, das Geld aus ihnen herauszuschütteln. Auch soll der Torwächter den Zoll draußen bei der Wache empfangen und unter den Augen und im Beisein des Zollpflichtigen in die Büchse stoßen [223]). Das alles zeigt, daß man nicht eben ein großes Zutrauen in die Treue der Torwächter setzte.

Aber auch von der Obrigkeit aus wurde den Torzöllen nicht sehr viel Aufmerksamkeit geschenkt. Bereits 1495 wurde im Rat von der Notwendigkeit geredet, den Torzollern Zollrödel

220) Deshalb machen auch die Torzollordnungen immer die Unterscheidung von gewöhnlichem Gut und Kaufmannsgut.

221) Zollakten A 1; 1526. „Der Torwechter under Sant Blasien hat kein Pitschaft wahrzeichen zu Wein, Wagen oder Karren zu machen, oder ze geben. Denn er eins gehept und aber verloren hat."

222) Holzakten A 1; 1502.

223) Zollakten A 1. Genaue Berichte über die Tätigkeit der Torwächter stammen zwar erst von 1691 und 1717. Doch geben die gelegentlichen Mitteilungen in Zoll A 1, die aus früherer Zeit stammen, dasselbe Bild.

auszufertigen [224]). Aber noch 1526 klagte ein Berichterstatter, daß die verschiedenen Torwächter den Zoll verschieden aufhöben, da sie keine Tarife hätten [225]). Daraufhin wurden dann Erhebungen unter allen Toren aufgenommen [226]), die tatsächlich ziemlich starke Abweichungen zwischen den einzelnen Toren aufweisen, und kurz darauf wurde allen Torwächtern einheitliche Ordnung gesetzt [227]). Aber bald weisen die Tore wieder Verschiedenheiten auf, und noch 1691 behaupten die Torwächter, daß sie nie Zollrödel erhalten hätten, sondern beim Antritt ihres Amtes von den Wachtsoldaten unter ihrem Tor über die Zollsätze unterrichtet worden seien [228]).

Auch der Rheinbrückenzoller lieferte den Brückenzoll allwöchentlich direkt ans Siebner-(oder Dreier-)amt ab [229]), dagegen wurden die Büchsen, in die er seine übrigen Zollgefälle legte — Passier- und Holzzoll —, alljährlich nur zweimal geleert [230]). Die mannigfaltige Tätigkeit, die dem Rheinbrückenzoller oblag, macht es verständlich, daß ihm schon früh Gehilfen beigegeben wurden. Am Anfang des 15. Jahrhunderts begegnet in dieser Funktion ein Knabe [231]), und zwar scheint dies nicht zufällig einmal vorgekommen, sondern Brauch gewesen zu sein [232]). 1502 aber wurde dem Zoller auf der Rheinbrücke ein Gehilfe beigegeben, der namentlich den Holzmarkt am Rheinufer überwachen mußte [233]).

224) Öffb. VII S. 38.

225) Zollakten A 1.

226) A. a. O. Wie der Zoll unter allen Toren genomen wird. 1527.

227) A. a. O. „Wie der Zoll unter allen Toren genomen werden soll."

228) A. a. O. A 1; 1691. Ähnlich 1717.

229) Finanzakten F 1 ff. Vom Rintor.

230) Zollakten A 2. Leerung der Zollstöcke.

231) L.B. II S. 44 f. Der kleine Knabe Simundlin stiftete des Wolfen Knaben auf der Rheinbrücke auf, für ihn (den Simund) Geld zu stehlen. Dabei gibt er ihm folgenden Rat: „Wenne du Gelte von yemandem emphahest und din Meister im Zollhuslin sitzet, so gang zu der Buchsen und tue dem glich, als ob du das gelte darin legest", und dabei soll er es in den Ärmel fallen lassen.

232) Simundlin übt auf den Knaben des Zollers dadurch einen Druck aus, daß er ihm seinen Vorgänger lobt, der ihm wöchentlich 5 S. gegeben hätte.

233) Holzakten A 1; Ordnung von 1502.

Waren die Torwächter und der Rheinbrückenzoller noch dadurch Organe der Zollverwaltung im Kaufhause, daß sie als Kontrollstellen dienten, so ist bei den Vieh-, Fisch- und Holzzollern, ferner beim Gerber-, Ziegel- und Gipszoller [234]) keinerlei Beziehung zur Zollverwaltung im Kaufhause mehr wahrnehmbar.

Zum bischöflichen trat am Ende des 14. Jahrhunderts ein städtischer Viehzoll; beide wurden getrennt erhoben, aber von denselben Organen, den Viehunterkäufern, die auch Viehzoller hießen [235]). Auch die Viehzoller waren mit Büchsen versehen [236]), und wir müssen uns vorstellen, daß jeder derselben an seinem Gürtel zwei Büchsen trug, in deren eine er den Bischofs-, in die andere den Stadtzoll einwarf [237]). Noch am Anfang des 15. Jahrhunderts waren die Viehunterkäufer einem zentralen Bischofs- und Stadtviehzoller unterstellt; diesen lieferten sie ihre Beträge ab, und die wiederum lieferten sie dann jeden Samstag ins Richthaus [238]). Aber schon mit dem Jahr 1404/05 verschwinden die Namen der beiden Oberaufseher aus den Jahrrechnungen, und der Viehzollereid [239]), der etwas später anzusetzen ist, fordert die Unterkäufer auf, ihre Büchsen jeden Sonntag aufs Richthaus zu bringen.

Die Unterkäufer auf dem Pferdemarkt, die Roßtäuscher, durften noch um 1400 den Pferdezoll (Passier- und Pfundzoll) nicht selbst einziehen. Ihr Eid schreibt ihnen

234) Vgl. Kapitel Waren und Vorgänge.

235) Eidb. I S. 41: Die Viehzoller sollen sweren. Dagegen sind Eidb. III, 1534: „Der Unterkäufer und Viehzoller Eid", beide Ausdrücke als Synonima gebraucht. Auch die Torzollordnungen — Zollakten A 1 — brauchen beide Bezeichnungen gleichmäßig.

236) Eidb. I S. 41 u. III; 1534.

237) Die Viehzollordnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts — — Fleischakten K 6 — erklärt sich so am besten. Im selben Fall sind durch denselben Beamten sowohl der Bischofs- wie der Stadtzoll einzuziehen, wobei dann Sätze wie der folgende direkt auf die zwei Kassen hinzuweisen scheinen: „. . . da gend 4 Stück 3 den, dero gehörent ein in bischofsviehzoll und die andern zwen in Stattviehzoll."

238) Finanzakten F 1; Wochenrechnungen. Die beiden Posten: „vom zoll so bischof samnet" und „vom zoll so Laufen samnet."

239) Eidb. I S. 41.

vor, alle Käufe den Unterkäufern — und damit waren die Unterkäufer auf dem Rindermarkt gemeint — getreulich zu melden, damit diese den Pfundzoll einziehen könnten [240]). Aber der Viehzollrodel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts setzt den Bezug des Pferdezolles durch die Pferdeunterkäufer schon als selbstverständlich voraus [241]), auf diesem Tatbestand ruht auch der spätere Roßtäuschereid [242]). Wahrscheinlich reicht diese Loslösung des Pferdezolles vom allgemeinen Viehzoll ins Jahr 1411 zurück, wo zum erstenmal ein besonderer Posten „vom Pferdezoll" in den Jahrrechnungen erscheint [243]). Roßtäuscher und damit Pferdezoller begegnen gewöhnlich zwei [244]), diese Zahl begegnet auch noch im 17. und 18. Jahrhundert, wo die Roßtäuscher Pfundzoller heißen [245]). Die Forderung an die Metzger, den Zoll selbst einzuziehen, wenn kein Zöllner zugegen sei, die das Weistum von 1352 aufstellt [246]), treffen wir in unserer Zeit nie an. Daraus, daß sie 1691 wieder auftaucht [247]), möchten wir nicht schließen, daß sie sich nie verloren habe.

Auch die Vieh- und Pferdezoller versahen die verzollte Ware mit einem Zeichen; ohne ein solches durfte der Torwächter kein Vieh hinauslassen [248]). Da alles Vieh, das zollpflichtig war, wieder irgendwo aus der Stadt geführt wurde — denn es wurde ja außer dem Passierzoll der Pfundzoll nur von den Tieren erhoben, die Fremde in der Stadt zum Zwecke der Ausfuhr kauften [249]) — so war diese Kontrolle durchaus genügend. Darum war auch eine Konzentration des Viehhandels an bestimmten Stellen gar nicht unbedingt nötig.

Daß die Erhebung des Holzpassier- und Pfundzolles in die

240) A. a. O. I S. 41.
241) Fleischakten K 6.
242) Eidb. I S. 141.
243) Harms I.
244) Fleischakten K 6.
245) Zollakten A 1.
246) Tr. IV Nr. 11.
247) Zollakten A 1. „Bedenken d. H.H. Deputierten wegen der Zölle unter den Toren, der Wiesenbrücke, wie auch des Vieh- und Pferdezolles." Die Deputierten bringen ihren Vorschlag als neu ein, ohne sich auf ein altes Recht zu beziehen.
248) Zollakten A 1, Torzolltarif von ca. 1527.
249) Vgl. S. 54 f.

nebenamtliche Tätigkeit des Rheinbrückenzollers, der Zoller unter dem St. Theodor- und St. Albantor war, gehörte, wurde schon erwähnt.

Leder und Häute unterlagen einem verschiedenen Regime, je nach der Art des Geschäftes. Leder, das bei den Basler Gerbern gekauft wurde, und rohe Häute, die ausgeführt wurden, unterlagen der Verzollung durch den Gerberzoller, alle andern Transaktionen der regulären Verzollung im Kaufhaus [250]). 1410 war Ratsmitglied von seiten der Schuhmacher und Gerber: Meister Konrad, Zoller der Gerber [251]). Noch andere Gerbermeister begegnen als Bezüger dieses Zolles: Meister Lüdin [252]), der dem Schultheißengericht angehörte [253]), dann Meister Herr, unter dem der Gerberzoll auch geradezu Herrenzoll heißt [254]), wiederum Mitglied des Rates [255]), gegen Ende des 15. Jahrhunderts Hans Bratteler [256]) wiederum Ratsmitglied von den Gerbern [257]). War auch Jakob Bratteler Gerber, der 1525 Gerberzoller ist [258]), und als Schultheiß und Rat begegnet [259]? Aus dieser Besetzung darf doch wohl geschlossen werden, daß die Erhebung des Zolles auf Leder und Häute der Zunft der Gerber überlassen war, woraus sich dann auch die Bezeichnung „Gerberzoll“ [260]) erklärt. Zunächst darf also von dem Bestehen eines besondern Gerberzollers nicht auf die hohe Bedeutung des Lederexportes in Basel geschlossen werden, wie das Geering tut [261]); der Name sagt zunächst nur, daß der Zoller von den Gerbern gestellt wurde. Aber warum die

250) Zollakten A 1.
251) L.B. II S. 61.
252) Harms I, Jahrrechnung 1419/20 ff.
253) B.UB. VI Nr. 144 u. 228.
254) Harms I, Jahrrechnung 1438/39 ff.
255) B.UB. VI Nr. 317 II.
256) Erkb. I S. 74.
257) B.Chr. VI S. 536.
258) Kfh.Akt. A 2 S. 71.
259) B.UB. IX Nr. 473, 490, 518.
260) Harms I, von 1447/48 an.
261) A. a. O. S. 142. „Derselbe (der Lederexport) war auch faktisch so bedeutend, daß die Stadt für die Erhebung des Ausfuhrzolles (?) einen eigenen ‚Gerwerzoller‘ einsetzte.“

Gerberzunft dieses Recht genießt? Es ist doch anzunehmen, daß die Loslösung des Zolles auf Leder und Häute von der übrigen Zollerhebung im Kaufhaus, die doch erst 1419/20 erfolgte [262]), auf irgendeine Veranlassung hin geschah. Wollte die Gerberzunft den Zoll in ihrer Hand haben, um auf dessen Ausgestaltung Einfluß zu gewinnen? Der auf ungegerbte Häute 1489 eingeführte Ausfuhrzoll [263]) war auf jeden Fall nach ihrem Sinn.

Der Gerberzoller übte seine Tätigkeit im Kaufhause und versah die ihm unterstehenden Waren mit Wortzeichen, die wiederum von den Torwächtern und dem Rheinbrückenzoller abgebrochen werden mußten [264]). Die Eingänge lieferten die Gerberzoller vierteljährlich den Siebner-(Dreier-)Herren [265]) ab.

Nicht so klar feststellen läßt sich der Anteil, den die Fischerzunft an der Verwaltung des Fischzolles nahm. Der Fischmarkt unterstand der Aufsicht der Fischmarktherren und der Fischbeschauer [266]). Nach der Ordnung von 1472 [267]) waren zwei von den vier Fischmarktherren vom Rat, die andern zwei von der Zunft abgeordnet. Derselbe Peter Hans Mori (auch Monry oder Möry), den die Ordnung als von der Zunft abgeordneten Fischmarktherrn nennt, erscheint gleichzeitig als Verwalter des Fischzolles [268]). Dagegen bezog 1389/90 ein gewisser Dietrich v. Sennheim den Fischzoll, der wohl mit dem Unterschultheißen gleichen Namens identisch ist, den eine Urkunde von 1385 anführt [269]). Da ist eine Zugehörigkeit zur Fischerzunft wohl ausgeschlossen. Aber vielleicht darf der Übergang zum System, das wir in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts getroffen haben, doch schon ans Ende des 14. Jahrhunderts gesetzt werden. Damals wurde der Fischzoll in die Jahrrechnung eingetragen als: Von der vischer zoll [270]). Auf die

262) Harms I. Zum erstenmal: „Zoll so meister Lüdin samelt."
263) Vgl. Kapitel Waren und Vorgänge.
264) Zollakten A 1. Statt aller andern: Tarif der Tore von 1527.
265) Finanzakten D 1; 1418, 2. Ang., zum erstenmal.
266) Wackernagel II S. 447.
267) Fischereiakten A 2.
268) Harms I 1460/61 ff., II 1469/70 ff.
269) B.UB. V Nr. 44.
270) Harms I, 1395/96.

besondere Verwaltung des Fischerzolles weist auch eine Eintragung im Öffnungsbuch, wo die Besoldungen für die städtischen Zoller angeführt sind, wobei aber beim Fischzoll bemerkt ist: nützit, und soll man ihn hinlihen[271]).

Von der Verwaltung des Gipszolles[272]) wissen wir nicht mehr, als daß sie wiederum ein Gebiet für sich war — so wenig Bedeutung dem Gipszoll auch zukam —; anfangs des 15. Jahrhunderts wurde er eingesammelt durch den Gipsmüller selbst[273]), der jedenfalls auch der Hauptbeteiligte war. Um die Mitte des Jahrhunderts begegnet dann ein Gipsbüchsenzoller, zeitweise auch eine Zollerin; aus der niedern Besoldung ist[274]) ersichtlich, daß es sich auch jetzt noch um eine nebenamtliche Tätigkeit gehandelt haben muß. Ob und wo die Gipsbüchse stationiert war, konnten wir nicht feststellen.

Für den Ziegelzoll begegnet dagegen kein besonderer Einzüger. Was als Ziegelzoll in den Jahrrechnungen besonders angeführt ist, ist der Zoll von den aus der Stadt ausgeführten, in der Stadt selbst produzierten Ziegeln[275]), also eine exakte Parallele zum „Saffranzoll". Schon seit der Zeit um 1400 legt der Eid den Zieglern die Pflicht auf, keine Ziegel aus der Stadt zu führen, ohne die Erlaubnis des Rates[276]). Wer dann praktisch die Erlaubnis erteilt hat, erfahren wir nicht, möglich wäre es, daß dabei der Zoll entrichtet worden wäre[277]). Sicher ist nur, daß bei der Neuordnung der Torzölle im Jahre 1527 die Erhebung des Ziegelzolles den Torwächtern übertragen wurde[278]).

Die Torwächter als Einzüger des Transportmittelzolles (Zoll des Bischofsrechtes) und der kleinen Pfundzölle, die Holz-, Vieh- und Pferdezoller, der Fischzoller, Gerber- und Gipszoller

271) Öffb. III S. 19 f.

272) Über den Charakter dieses und der folgenden Zölle vgl. S. 64 f.

273) R.B. S. 101.

274) Harms II S. 274 ff., 300: „der gips-zollerin." Jährlich 1 lib.

275) Harms I, 1429/30.

276) Eidb. I S. 22; ferner Bauakten Q.Q. 1; 1581, Aug. 5.

277) Öffb. I S. 165 ist vorgesehen, daß die Torwächter pünktlich auf die Wahrzeichen achten.

278) Zollakten A 1.

stehen also alle relativ selbständigen Zollorganismen vor und stehen mit dem Hauptverwaltungssystem, das im Kaufhausschreiber seine Spitze hatte, in keiner sichtbaren Verbindung. Diese Absplitterungen vom — in bischöflicher Zeit einheitlichen — Zollverwaltungskörper sind alle zu begreifen auf Grund der Zolltopographie, einzig die Ausscheidung des Gerberzolles von der übrigen Kaufhauszollverwaltung ist von hier aus nicht erklärlich.

3. Zollvergehen und Zollstrafrecht.

Der Straßen-, Fronwage- und Kaufhauszwang sind die drei Hauptmittel, um die Erfüllung der Zollpflicht zu erreichen, das System der Wortzeichen das wirksamste Kontrollmittel, neben der allgemeinen auf alle Bürger ausgedehnten und der speziellen auf einzelne Gruppen (Wirte, die Kontrahenten bei Kaufabschlüssen) gelegten Rügepflicht. Alle diese Maßnahmen stellen nur die Vorkehrungen dar, die der Zollinhaber traf, um dem stets vorhandenen Willen zur Zollhinterziehung zu begegnen, sie sind von diesem Hintergrunde aus erklärbar.

Der radikalste Ausweg, dem Zoll zu entgehen, bestand im sog. Abfahren des Zolles, d. h. des Passierzolles. Davon war schon die Rede. Wurde derselbe Gedanke sinnvoll auf die Umgehung des Pfundzolles angewandt, so ergab sich die Flucht vor dem ordentlichen Markte, was in- wie außerhalb der Stadt geschehen konnte. Beides kam vor; alle Erscheinungen des Vorkaufs werden so zugleich auch zu Zolldelikten [279]). Aber auch über Handelsabschlüsse vor der Stadt, rein nur, um dem Pfundzoll zu entgehen, wird geklagt. Holz wird oberhalb Basel gekauft, statt auf dem Basler Holzmarkt [280]), die Schiffleute kaufen Mus und „andere Gemüse“ außerhalb der Stadt, bringen es zu Schiff und führen es unverzollt den Rhein hinunter [281]). Namentlich aber kehrt die Klage immer wieder, daß beim roten Haus [282]) Geschäfte abgeschlossen und so der Pfundzoll entführt

279) Vgl. S. 56 ff.
280) Öffb. V S. 131.
281) Erkb. II S. 33.
282) S.ö. von Basel, gegen Pratteln hin.

werde [283]). In der Stadt waren die Herbergen und Privathäuser in den Vorstädten die bevorzugten Schlupfwinkel [284]). Aber namentlich für den Pfundzoll waren damit die Möglichkeiten noch lange nicht erschöpft. Insbesondere bei den Geschäften zwischen Heimischen und Fremden war die Kontrolle schwer. Noch das Weistum von 1352 [285]) erklärt nur den Verkauf des Heimischen an den Fremden für zollpflichtig, bei dem der Kaufpreis in der Stadt entrichtet wurde, obschon die Ware vom Bürger nach auswärts geliefert wurde. Ja, es gilt in diesem Falle nur der halbe Satz. Wenn die Kaufhausordnungen die Pfundzollpflicht den Ausfuhrgeschäften der Bürger gegenüber immer weiter ausdehnten, bis sie schließlich alle Ausfuhr für pfundzollpflichtig erklärten, die nicht auf einen offenen Markt geführt werde [286]) — also ganz offensichtlich noch nicht verkauft sei —, so war das mitverursacht durch die mannigfachen Versuche der Bürger, mit Fremden abgeschlossene Kaufgeschäfte zu verbergen. Wir erfahren, wie sich die Bürger für die den Krämern der Landschaft gelieferten Waren nicht bezahlen ließen, dagegen im Herbst Getreide und Wein an Zahlungsstatt annahmen [287]). Aber auch der Pfundzoll auf den Verkauf der Fremden konnte mit Hilfe der Bürger, sogar ohne Umgehung des Kaufhauszwanges, umgangen werden: Schon die ersten Kaufhausordnungen kennen die Übung, daß die Unterkäufer im Kaufhaus die Güter der Fremden in deren Abwesenheit verkaufen [288]). Dabei war nichts zu befürchten. Wie nun aber, wenn der heimische Kaufmann mit seinem eigenen Warentransport Güter eines Fremden zum kommissionsweisen Verkauf mitbringt? Auf die Art war natürlich auch der Passierzoll zu umgehen. Um Zollhinterziehungen dieser Art zu verhindern, scheint der Rat um 1500 herum jeden kommissionsweisen Verkauf verboten zu haben, sogar durch Unterkäufer; es gibt aber

283) Öffb. II S. 128, IV S. 70.
284) Zollakten A 1. Immer wiederkehrende Klage.
285) Tr. IV Nr. 11.
286) Kfh.Ordg. v. 1464 u. 1532.
287) Kl.Wb. S. 74/75.
288) Rq. I S. 88 ff.

einen Begriff von dem Umfang und der Bedeutung dieser Kommissionsgeschäfte, wenn der Kaufhausschreiber den Rat auf die Abnahme des Warenverkehrs infolge dieses Verbotes aufmerksam macht [289]). Das Verbot wurde dann auch nicht aufrechterhalten, die Frage aber schließlich so geregelt, daß die einheimischen Kaufleute keine Waren im Auftrage von Gästen in der Stadt verkaufen oder durchführen sollen. Tun sie es doch, so sollen sie für ihre eigenen Waren wie für die des Fremden Zoll schuldig sein. Denn sie sollen diese Geschäfte den Unterkäufern überlassen oder dann nur „Faktorey" treiben [290]).

Das Zollstrafrecht wurde, wie oben schon erwähnt, durch die zwei Kaufhausherren, d. h. im Prinzip durch den Rat geübt, von dem die Kaufherren eine Delegation waren. Daher kam es auch vor, daß Zolldelikte ab und zu vom Rat behandelt wurden [291]), ohne daß dabei eine Apellation vorgelegen hätte. Die Regel bildete das indessen nicht. Der Kaufhausschreiber führte eine Art Voruntersuchung, indem ihm das Recht zustand, zu zitieren und vorsichtig auszufragen [292]). Davon, daß die Zoller vor dem Richter einen bessern Glauben genossen hätten, wie das in bischöflicher Zeit der Fall war, hören wir später nichts mehr.

Als Strafe setzt das Weistum von 1352 3 lib. und 1 ob. für Fremde, für die Bürger der Stadt 21 lib. und 1 ob.[293]), ohne jede Differenzierung hinsichtlich der Zolldelikte. In jener kleineren Buße sieht Geering [294]) mit Recht den alten Kö-

289) Zollakten A 1. Item als durch üwer streng und ersam wysheit nülich geordnet ist, dass kein Frömbder, so etwas Güter herschickt oder bringt, solichs gut nit macht haben einem Unterkäufer oder andern zu verkaufen empfehlen, ouch niemand solichs annehmen solle, es sy denn Sach, dass der Frembd oder die Synen vor undersuchstag hie gelegen syen, da will mich bedunken, dass bisher dest minder guts herkomen sye und demnach husgelt und pfuntzoll ein merklicher Abgang und minderung beschehe . . .

290) Kfh.Akt. A 1; 1593 gedruckte Ordnung.

291) Öffb. II S. 41, III S. 85.

292) Ratsb. K 3; Eidb. III S. 49.

293) Tr. IV Nr. 11.

294) A. a. O. S. 171.

nigsbann — noch der Schwabenspiegel hatte viel niedrigere Strafmaße: bei „brücke zol oder wazzer zol“ das vierfache des Zollbetrages, bei Marktzollhinterziehung 30 S.[295]) —, aber auffallend ist, daß die Einheimischen mit der siebenfachen Buße belastet werden, während doch in andern Gebieten des Strafrechtes gerade das gegenteilige Verhältnis bestand[296]). Später sind die Bußsätze differenzierter. Auch die Kaufhausherren handhaben noch oft den 60-Schillingbann, daneben aber kommen Bußen bis zu 100 fl. vor[297]). Von Konfiskation der Ware[298]) hören wir in unserer Zeit nichts; wenn Fuhrleute gefangen gehalten wurden[299]), so geschah es wohl nur, bis das Urteil gefällt und die Buße entrichtet war.

295) Gengler, Kap. 166.

296) Vgl. L.B. Rq. I S. 340. Bei Friedbruch zahlen Gäste die doppelte Buße.

297) Öffb. III S. 85.

298) Vgl. z. B. Stolz, Arch. f. österr. Geschichte, 27. Bd., S. 741 (1909).

299) Öffb. II S. 41.

Vita.

Ich, Ernst Saxer von Nußbaumen (Kt. Thurgau), wurde geboren am 4. August 1891 als Sohn des Landwirts Sigmund Saxer und seiner Gemahlin Marie, geb. Rüttimann. Nach den Volksschulen meiner Heimatgemeinde besuchte ich das Lehrerseminar in Kreuzlingen, beendigte jedoch meine Mittelschulausbildung an der Kantonsschule Schaffhausen. Nachdem ich dann vier Jahre als Primarlehrer geamtet hatte, bezog ich im Frühjahr 1916 die Universität. Nach zwei Semestern in Zürich siedelte ich nach Genf über und von da nach Basel. Hier bestand ich im Frühjahr 1919 die Diplomprüfung für Mittellehrer. Von da an galt mein Studium fast ausschließlich der Geschichte.